R

Meic. 94 k.

Handelsgesetzbuch

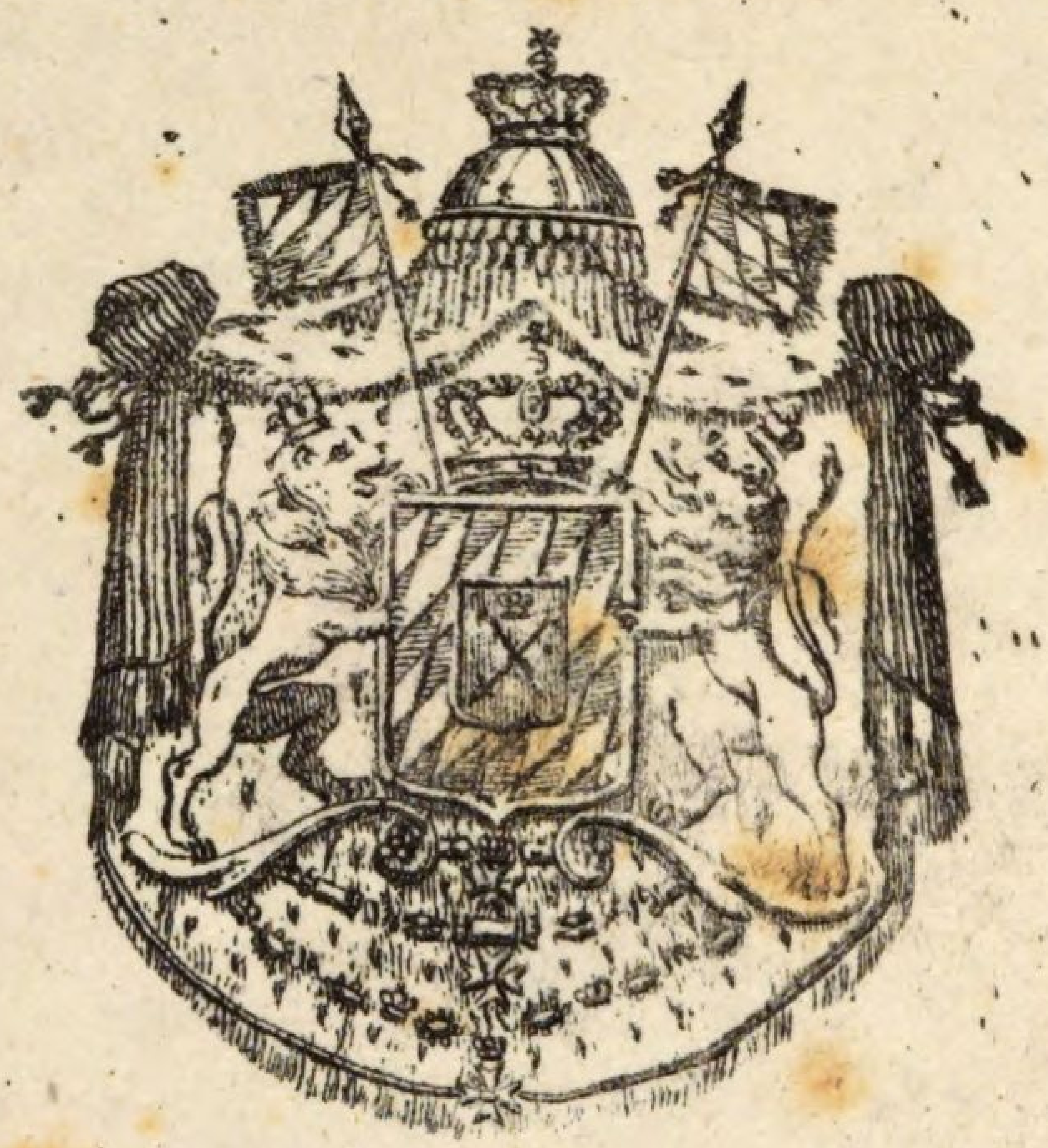

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

[illegible]

Handels-Gesetzbuch.

Nach der amtlichen Madrider Ausgabe

übersetzt

von

J. E. Schumacher.

Hamburg.

In Commission bei Hoffmann & Campe.

[illegible]

Spanisches Handels-Gesetzbuch.

Nach der amtlichen Madrider Ausgabe

übersetzt

von

F. C. Schumacher.

R

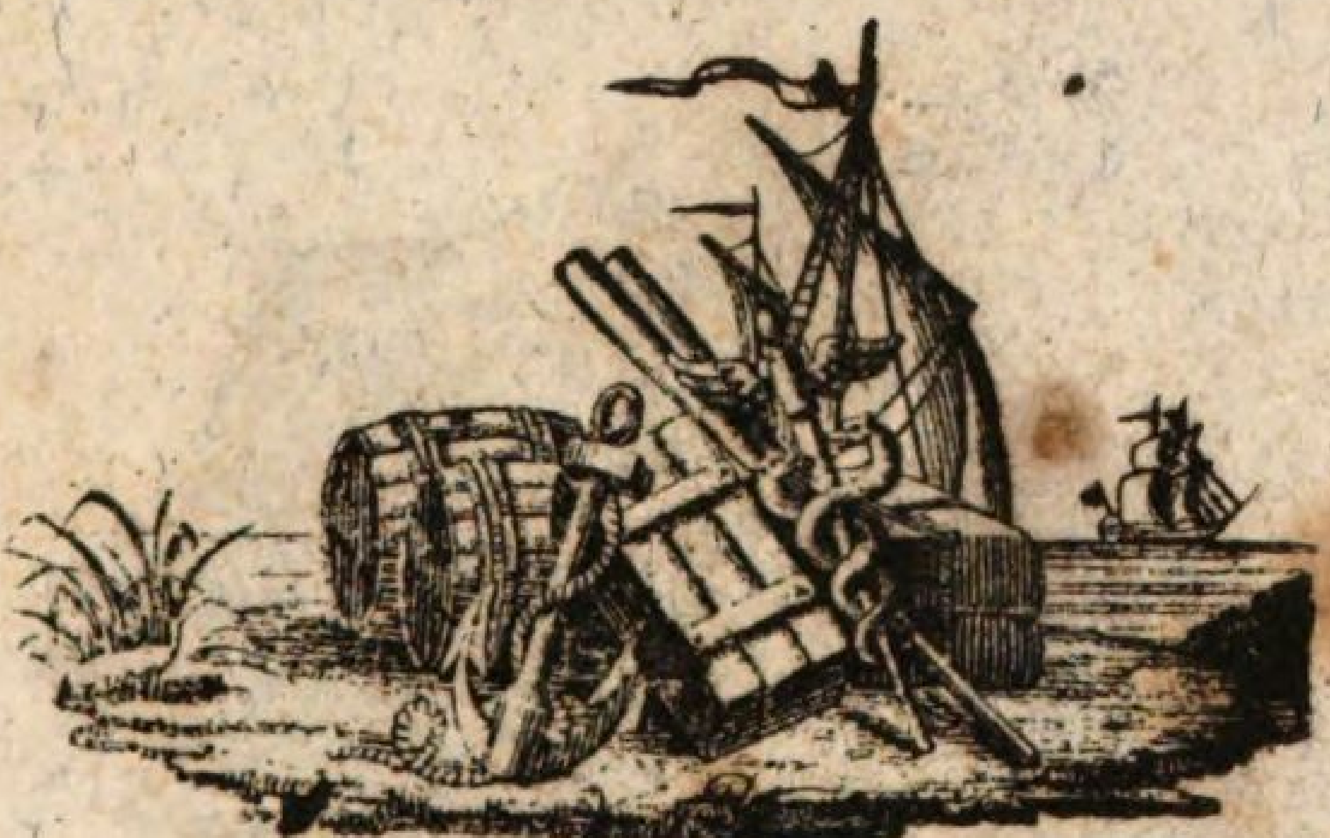

Hamburg.

In Commission bei Hoffmann & Campe.

1832.

271.D

Handels-Gesetzbuch.

Decretirt,

sanctionirt und promulgirt am 30. Mai 1829.

Amtliche Ausgabe.

Madrid.

Auf Befehl des Königs
unsers Herrn.

Bayerische
Staatsbibliothek
MÜNCHEN

Don Ferdinand der Siebente, von Gottes Gnaden König von Castilien, Leon, Arragonien, beiden Sicilien, Jerusalem, Navarra, Granada, Toledo, Valencia, Gallizien, Mallorca, Minorca, Sevilla, Sardinien, Cordova, Corsica, Murcia, Jaen, Algarbien, Algesiras, Gibraltar, den Canarischen Inseln, Ost- und Westindien und den Ländern des Amerikanischen Continents; Erzherzog von Oesterreich; Herzog von Burgund, von Brabant und von Mailand; Graf von Habsburg, von Flandern, Tirol und Barcellona; Herr von Biscaya und von Molina ꝛc.

Denen von meinem Rath; den Präsidenten, Vorsitzern und Räthen meiner Kanzeleien und Gerichtshöfe; den Alcalden meines Gerichtshofs, Casa y corte genannt, und allen Corregidoren, Assistenten, Intendanten, Präsidenten, Oberalcalden und gewöhnlichen Alcalden und allen sonstigen Richtern und Gerichtsbedienten dieser meiner Reiche, sowohl den gegenwärtigen als den zukünftigen, und allen meinen gegenwärtigen und zukünftigen Vasallen, von welcher Classe, Stand und Geburt sie seyn mögen: Gruß und Gnade.

Da die auf den Handel Bezug habende Rechtswissenschaft dieser Monarchie, indem sie sich auf die besonderen an die Handelsgerichte (consulados) zu ihrer Organisation und innern Verwaltung erlassenen Ordonnanzen beschränkt fand, allgemeiner Gesetze zur Bestimmung der aus den Handelsgeschäften entspringenden Rechte und Pflichten ermangelte, woraus große Verwirrung und Ungewißheit entstand, sowohl für die Kauf- und Handelsleute selbst, als auch für die Tribunäle und Richter, die deren Streitigkeiten zu schlichten hatten; und da Ich so großen und wichtigen Uebeln ein Ziel setzen und dem Handel gleichförmige, vollständige Gesetze geben will, gegründet auf die unveränderlichen Grundsätze der Gerechtigkeit und auf die sicheren Regeln dessen, was sich aus dem Handel selbst als zuträglich ergeben hat: so habe Ich durch meinen souveränen Beschluß vom 11ten Januar 1828 eine Special-Commission ernannt,

bestehend aus Gerichtsbeamten und Rechtsgelehrten, und aus wohl in der Praxis und den Gebräuchen des Handels erfahrnen Personen, um einen Entwurf zu einem Handels=Gesetzbuch zu überdenken, vorbereiten und mir vorzulegen. Nachdem darauf die Commission mir ihre Arbeiten eingereicht hat, selbige durchgesehen und die sonstigen Verfügungen getroffen worden, wodurch, auf meinen souveränen Befehl, ein so bedeutendes, schwieriges und wichtiges Werk seine Verbesserung und Vervollkommnung erlangt hat: so habe Ich verordnet und verordne, als allgemeines Gesetz für alle meine Reiche und Herrschaften in den zum Handel gehörenden Sachen und Gegenständen, das folgende

Bayerische
Staatsbibliothek
MÜNCHEN

Handels-Gesetzbuch.

Erstes Buch.

Von den Kaufleuten und Handeltreibenden.

Erster Titel.

Von der Fähigkeit, Handel zu treiben, und der gesetzlichen Qualification der Kaufleute.

Art. 1. Das Gesetz versteht unter Kaufleute diejenigen, welche, nachdem sie die gesetzliche Fähigkeit erworben, Handel zu treiben, sich in die Kaufmannsmatrikel eingeschrieben haben, und den Handel zu ihrem Stande erwählt, daraus ihre gewöhnliche Beschäftigung machen.

2. Wer zufälliger Weise einmal ein Handelsgeschäft über Land macht, wird deshalb nicht als Kaufmann angesehn, um dieserhalb die Vorrechte und Vortheile zu genießen, die Kaufleuten, als solchen, zugestanden sind; doch soll er wegen der aus besagten Handelsgeschäften entstehenden Streitigkeiten den Gesetzen und der Gerichtsbarkeit des Handels unterworfen seyn.

3. Jedermann, der nach den allgemeinen Gesetzen die Fähigkeit besitzt, zu contrahiren und sich zu verbinden, besitzt sie gleichfalls, Handel zu treiben.

Wer nach Maaßgabe der erwähnten Gesetze nicht durch seine Verträge und Contracte verpflichtet wird, ist unvermögend, kaufmännische Handlungen zu vollziehen, vorbehältlich der in den beiden folgenden Artikeln bestimmten Modificationen.

4. Handel zu treiben wird erlaubt, dem der väterlichen Gewalt unterworfenen, mehr als zwanzig Jahre alten Sohn, der darthut, daß die folgenden Umstände bei ihm zusammentreffen:

1) Daß er auf eine gesetzmäßige Weise der väterlichen Gewalt entlassen sey;
2) Daß er eignes Vermögen besitze;
3) Daß er zur Verwaltung seiner Güter, in der, durch die allgemeinen Gesetze vorgeschriebenen Form, für fähig erklärt sey;
4) Daß er feierlich und unter Beobachtung der erforderlichen Formalitäten dem Rechtsmittel der Restitution entsage, die das Civilrecht den Minorennen zugesteht, sich eidlich verpflichtend, sie nicht bei seinen künftigen Handelsunternehmungen zu reclamiren.

5. Handel kann ebenfalls treiben, die verheirathete, über zwanzig Jahr alte Ehefrau, die dazu ausdrücklich vermittelst öffentlicher Urkunde durch ihren Ehemann ermächtiget ist; oder auch dann, wenn sie gesetzmäßiger Weise mit ihm von Tisch und Bette geschieden worden.

Im ersten Falle sind für das Ergebniß der Handlung verbunden, das eingebrachte Heirathsgut der Kaufmännin und alle Rechte, die beide Eheleute in der Gütergemeinschaft haben; und im zweiten Falle sind es bloß die Güter, wovon der Ehefrau das Eigenthum, der Nießbrauch und die Verwaltung damals zustand, als sie sich dem Handel widmete; ferner die Heirathsgüter, welche ihr nach richterlichem Spruch zurückgegeben werden, und die Güter, welche sie nachher erwerben mögte.

6. Sowohl der Minorenne unter fünf und zwanzig Jahr, wie auch die Ehefrau, können, wenn sie Kaufleute sind, die ihnen gehörenden Immobilien als Sicherheit für die Verbindlichkeiten, die sie als Kaufleute eingehen, verhypotheciren.

7. Die Ehefrau, welche durch ihren Mann zum Handeltreiben ermächtiget ist, vermag die dem Manne eigenthümlich zustehenden Immobilien weder zu beschweren, noch zu verhypotheciren, eben so wenig solche, die beiden Eheleuten gemeinschaftlich gehören, wenn ihr diese Befugniß nicht ausdrücklich in der Ermächtigungs-Urkunde gegeben worden.

8. Handel zu treiben wird verboten, als mit dem Stande unverträglich:

1) Den geistlichen Corporationen;

2) Den Geistlichen, wenn sie auch nur bloß erst die Tonsur haben, während sie die Priesterkleidung tragen und unter der geistlichen Gerichtsbarkeit stehn;

3) Den Civil-Obrigkeiten und Richtern in dem Bezirk, wo sie ihre Autorität oder Jurisdiction ausüben;

4) Den Angestellten bei der Erhebung und Verwaltung der königlichen Gefälle in den Ortschaften, Districten, oder Provinzen, worüber sich ihre Amtsverrichtungen erstrecken; es sey denn, daß sie von mir eine besondere Ermächtigung dazu bekommen würden.

9. Auch können keinen Handel treiben wegen gesetzlichen Makels:

1) Die Ehrlosen, die als solche durch das Gesetz, oder durch gerichtliches Endurtheil erklärt sind;

2) Die Falliten, die keine Rehabilitation bekommen haben.

10. Die kaufmännischen Contracte, geschlossen durch Personen, untüchtig Handel zu treiben, deren Unfähigkeit dazu durch ihre Qualität oder Amt notorisch war, sollen für alle Contrahenten ungültig seyn.

Wenn aber der untüchtige Contrahent dem andern Contrahenten seine Unfähigkeit verbergen würde, und selbige nicht notorisch wäre: so soll er zu Gunsten des andern verpflichtet bleiben, ohne daß ersterer dadurch ein Recht erlangt, den andern gerichtlich zur Erfüllung der Verbindlichkeiten, die dieser eingegangen, zu zwingen.

11. Jeder, der Handel treiben will, ist verpflichtet, sich in die Kaufmannsmatrikel der Provinz einzuschreiben, zu welchem Ende

er der Civil=Municipalbehörde seines Wohnorts eine schriftliche Erklärung zu machen hat, worin sein Vor= und Zuname, Stand und Herkunft, sein Entschluß, den Kaufmannsstand zu ergreifen, und ob er Groß= oder Kleinhandel, oder beides treiben will, auszudrücken ist. Diese Declaration muß mit dem Visa des Syndicus=Procurators des Orts versehen seyn, welcher verpflichtet ist, es darunter zu setzen, wenn bei dem Betheiligten kein erwiesener oder offenkundiger Grund zur gesetzlichen Unfähigkeit vorhanden ist, der ihn daran hindert, Handel zu treiben; und auf dieses Visa hat die Civilbehörde ihm das Einschreibungs=Certificat ohne Gebühren auszufertigen.

12. Die Civilbehörde muß unter ihrer Verantwortlichkeit ein Duplicat von der Einschreibung an den Intendanten der Provinz übermachen, welcher die Verfügung zu treffen hat, daß der Name des Eingeschriebenen in der General=Kaufmannsmatrikel, die in allen Intendanturen des Reichs zu führen ist, angemerkt werde.

13. Wenn der Syndicus sich weigern würde, das Visa unter die Declaration des Betheiligten zu setzen: so hat dieser sich an den Stadtrath seines Wohnorts zu wenden, und von selbigem das Einschreibungscertificat zu erbitten, unter Beifügung solcher Documente, wodurch seine Fähigkeit bewiesen wird. Die Entscheidung des Stadtraths, welche spätestens acht Tage nach der Eingabe des Gesuchs zu ertheilen ist, tritt, wenn sie günstig für den Bittsteller ist, sofort in Wirksamkeit; widrigenfalls kann er bei dem Intendanten um Revision des Spruchs einkommen.

14. Der Intendant muß einen solchen Recurs zu jeder Zeit, wo er ihm präsentirt wird, entgegen nehmen, und sich durch die Post die Acten über das darüber vor dem Stadtrath Verhandelte kommen lassen; dem Betheiligten hat er einen Monat Frist zu gewähren, damit er sein Begehr mit den erforderlichen Erläuterungen und Belegen unterstützen und bekräftigen könne. Nach Ablauf dieses Termins, oder falls der Betheiligte darauf verzichtet habe, am achten Tage nach solcher Verzichtleistung, hat der Intendant seine bestimmte Entscheidung zu erlassen, entweder zur Bestätigung, oder zur Aufhebung des Urtheils des Stadtraths.

15. Diese Entscheidung soll keine dauernde Wirkung haben, wenn der Makel, weshalb der Bittsteller nicht zur Ausübung des Handels gelangen kann, von vorübergehender und auslöschlicher Art wäre; und es soll ihm der Weg Rechtens offen bleiben, um sein Ansuchen wieder vorzubringen, sobald das Hinderniß aufgehört hat.

16. Die Kaufmannsmatrikel jeder Provinz wird jährlich bei den Handelstribunälen circuliren, und selbige haben dafür zu sorgen, daß eine glaubwürdige Abschrift in den Zugängen ihrer Säle zur Kenntniß der Handeltreibenden angeschlagen werde; das Original müssen sie in ihrer Kanzlei aufbewahren.

17. Für eine gewöhnliche Betreibung des Handels hält das Gesetz, wenn eine Person, nachdem sie sich in die Kaufmannsmatrikel eingeschrieben hat, dem Publikum entweder durch Circuläre, oder durch die Zeitungen, oder durch Placate, oder durch bleibende, an öffentlichen Plätzen angeheftete Anschlagezettel ein Etablissement angezeigt, das eine der Operationen zum Zweck hat, die in diesem Codex für bestimmte Handelsverrichtungen erklärt werden; und wenn auf diese Ankündigung folgt, daß die eingeschriebene Person sich in der That mit Handlungen derselben Art beschäftigt.

18. Die Ausländer, welche in Folge der durch das Gesetz vorgeschriebenen Mittel und Wege Naturalisation oder Bürgerrecht in Spanien erlangt haben, dürfen frei Handel treiben, mit denselben Rechten und Pflichten wie die Eingebornen des Reichs.

19. Die Ausländer, die weder Naturalisation, noch gesetzliches Domicilium erlangt haben, können auf Spanischem Gebiet Handel treiben, unter Beobachtung der Regeln, welche in den mit ihren respectiven Regierungen bestehenden Traktaten bestimmt sind, und für den Fall, daß keine solche Bestimmung statt fände, werden ihnen dieselben Befugnisse und Befreiungen zugestanden, die die Spanischen Kaufleute in den Geburtsländern der betreffenden Ausländer genießen.

20. Jeder Ausländer, der auf Spanischem Gebiet kaufmännische Handlungen vollzieht, unterwirft sich durch diese Thatsache,

hinsichtlich derselben und ihrer Resultate und Incidenzen, den Spanischen Tribunälen, welche die daraus entstehenden Rechtshändel zu untersuchen und darin nach dem gemeinen Spanischen Recht und den Gesetzen dieses Codex zu entscheiden haben.

Zweiter Titel.

Von den Pflichten, welchen alle Handeltreibende gleichmäßig unterworfen sind.

21. Alle Handeltreibende gehn durch die Thatsache selbst die Verpflichtung ein, sich den Maaßregeln zu unterwerfen, die durch das Gesetz verordnet sind, als Schutzmittel gegen den Mißbrauch, der von dem bei den Handelssachen üblichen Vertrauen gemacht werden könnte.

Diese Maaßregeln bestehen:

1) In der Einschreibung in ein öffentliches Register, solcher Urkunden, deren Inhalt und Glaubwürdigkeit zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden müssen;
2) In einer gleichförmigen und strengen Buch- und Rechnungführung;
3) In der Aufbewahrung des Briefwechsels, der sich auf den Handelsverkehr des Kaufmanns bezieht.

Erster Abschnitt.

Von dem öffentlichen Handelsregister.

22. In jeder Hauptstadt einer Provinz ist ein öffentliches und allgemeines Handelsregister einzurichten, welches in zwei Abschnitten zerfällt.

Den ersten macht die allgemeine Kaufmannsmatrikel aus, in welche alle Einschreibungen einzutragen sind, die man denen, welche Kaufmann werden, nach Maaßgabe der Bestimmung von Art. 11. ausfertigt.

Das zweite dient zur Eintragung nach Nummern und Datum:

1) Von den Dotalbriefen und Ehecontracten, die die Kaufleute ausstellen, oder bereits ausgestellt haben, wenn sie den Handel anfangen, so wie von den Schriften, die bei etwaniger Rückgabe von Heirathsgut ausgefertigt werden;

2) Von den Schriften, wodurch man über Handelsgesellschaften contrahirt, der Zweck und die Bennenung der letzteren mögen seyn, welche sie wollen;

3) Von den Vollmachten, die Kaufleute zur Dirigirung und Verwaltung ihrer Handelsgeschäfte an ihre Factoren und Handlungsgehülfen ertheilen.

Außerdem muß in alphabetischer Ordnung nach Oertern und Namen ein General-Index über alle eingetragenen Dokumente geführt und am Rande eines jeden Artikels das Nummer und die Seite des Registers, wo er steht, bemerkt werden.

23. Dem Secretär der Intendantur einer jeden Provinz liegt die Führung des Generalregisters ob, und er wird dafür verantwortlich gehalten, daß es genau und nach Vorschrift des Gesetzes geführt sey.

24. Die Bücher des Registers müssen foliirt werden, und bei der jedesmaligen Anlegung eines neuen Registers muß der derzeitige Intendant der Provinz alle Blätter desselben rubriciren.

25. Jeder Kaufmann ist verpflichtet, zur Eintragung in das Generalregister seiner Provinz die drei Arten Dokumente einzureichen, die im 22. Art. vermeldet sind.

Für die Societäts-Urkunden reicht hiezu ein durch den Notarius, der sie ausgefertigt, beglaubigtes Zeugniß hin, das die durch Art. 290 vorgeschriebenen Umstände enthält.

26. Die Eingabe besagter Dokumente muß in den fünfzehn Tagen geschehen, die auf die Ausstellung derselben folgen, und in Betreff der Dotalbriefe und Ehecontracte, die durch Nichtkaufleute ausgestellt waren, welche sich nachher zur Begebung in den Handelsstand einschreiben: so sollen die fünfzehn Tage von dem an gerechnet werden, an welchem ihnen das Einschreibungs-Certificat durch die betreffende Behörde zugestellt worden.

27. Die nicht in das Generalregister der Provinz eingetragenen Dotal-Schriften unter Ehegenossen, welche Handel treiben, sollen nicht die Kraft besitzen, der Dotal-Forderung ein Vorrecht vor den andern Creditoren einer geringeren Classe zu verschaffen.

28. Die Societäts-Urkunden, die nicht in das Generalhandels-Register eingetragen sind, sollen die Aussteller nicht berechtigen, wegen der ihnen dadurch zugestandenen Rechte unter einander klagbar zu werden; dagegen sollen sie zu Gunsten von Dritten, die mit der Societät contrahirt haben, in Kraft bleiben.

29. Auch geben kein Klagerecht zwischen dem Mandanten und dem Mandatarius, die den Faktoren und Handlungsgehülfen zur Verwaltung der Handlungsgeschäfte ihres Prinzipals ertheilten Vollmachten, wenn selbige nicht zum Eintragen in das Generalregister präsentirt werden. In Betreff der Wirkungen der durch den Bevollmächtigten eingegangenen Verbindlichkeiten sind die Bestimmungen von Art. 177. zu beobachten.

30. Außer der nachtheiligen Wirkung, die für die erlangten Rechte der Dokumente, die eingetragen werden müssen, aus der Unterlassung dieser Formalität entsteht, sollen die Aussteller derselben solidarisch in die Strafe von fünf Tausend Realen Vellon verfallen, die von ihnen zu Gunsten des Fiskus einzufordern sind, so oft ein Dokument besagter Gattung, wobei diese Formalität nicht beobachtet worden, im Gericht vorkömmt.

31. Von allen in das Generalregister einzutragenden Dokumenten muß sofort nach Eintragung eines jeden derselben eine Abschrift auf Kosten der Betheiligten durch den dem Register vorgesetzten Secretär der Intendantur an das Handelstribunal im Wohnort der Betheiligten befördert werden, oder da, wo kein Handelstribunal ist, an das königliche gewöhnliche Gericht, zum Anschlagen in ihrem gewöhnlichen Gerichtssaal und zum Eintragen in das besondere Register, welches jedes Tribunal über diese Urkunden halten muß.

Zweiter Abschnitt.

Von der kaufmännischen Rechnungspflichtigkeit.

32. Jeder Kaufmann ist verpflichtet, über seine Geschäfte Buch und Rechnung zu führen in wenigstens drei Büchern, welche sind:

Das Journal;

Das Hauptbuch oder Conto-Courantenbuch;

Das Inventarienbuch.

33. In das Journal sind Tag für Tag, und in der Ordnung wie sie geschlossen werden, alle Geschäfte einzutragen, die in der Handlung des Kaufmanns vorfallen, mit Angebung der Kennzeichen und Umstände eines jeden Geschäfts, so wie das Resultat, welches aus demselben zur Belastung oder zur Gutschrift des Kaufmanns erfolgt; dergestallt daß jeder Posten angiebt, wer bei dem Handelsgeschäft, worauf er sich bezieht, der Creditor und wer der Debitor sey.

34. Im Hauptbuche sind die Conten, wovon jeder Gegenstand oder Person ein besonderes erhält, mit Schuldet und mit Soll haben anzufangen, und auf jedes Conto unter strenger Nachgehung des Datums die Posten des Journals überzutragen.

35. Sowohl im Journal, als auf einem dazu im Hauptbuch anzulegenden besondern Conto müssen alle Geldposten angemerkt werden, die der Kaufmann zu seiner Haushaltung verwendet; er muß sie auf den Tag buchen, wo er sie zu dieser Bestimmung aus seiner Casse nimmt.

36. Das Inventarienbuch muß mit der genauen Beschreibung des Geldes, der Mobilien und Immobilien, Schuldforderungen und jeder andern Art Valuten anfangen, wodurch das Capital des Kaufmanns zu der Zeit gebildet wird, wo seine Handlung einen Anfang nimmt.

Sodann muß jeder Kaufmann jährlich die Generalbilanz über seine Handelsgeschäfte anfertigen und in dasselbe Buch eintragen, welche alle seine Güter, Forderungen und vor Gericht anhängige Klagen begreifen muß, so wie auch alle seine Schulden

und Verbindlichkeiten, die bei Datirung der Bilanz unabgelaufen sind, ohne irgend einen Vorbehalt noch Auslassung, unter der Verantwortlichkeit, die das vierte, von Fallissementen handelnde Buch dieses Codex feststellt.

Alle Inventarien und Generalbilanzen müssen durch alle bei der Anfertigung gegenwärtige Interessenten des Handelsetablissements gezeichnet werden.

37. Bei den Inventarien und Generalbilanzen der Handelsgesellschaften soll es hinreichen, wenn die gemeinschaftlichen Activa und Passiva der Gesellschaft angeführt werden, ohne daß es nöthig ist, den Theil anzuführen, der jedem Gesellschafter darin besonders gehört.

38. In Betreff der Krämer oder Kaufleute im Kleinen, für welche die zu halten sind, welche von Sachen die gemessen werden bei der Elle, und von Sachen die gewogen werden bei weniger als einer Arrobe verkaufen, so wie auch die, welche mit Gegenständen handeln, die bei losen Haufen verkauft werden: so liegt ihnen nur ob, alle drei Jahre eine Generalbilanz anzufertigen.

39. Auch sind die Kleinhändler nicht verpflichtet, ihre Verkäufe einzeln ins Journal einzuschreiben; sondern es reicht hin, wenn sie jeden Tag den Belauf dessen notiren, was sie im Lauf desselben gegen baare Zahlung verkauft haben, und ins Conto-Couranten-Buch eintragen, was sie auf Credit abgegeben haben.

40. Die drei Bücher, welche bei der kaufmännischen Rechnungspflichtigkeit als durchaus nothwendig vorgeschrieben sind, müssen gebunden, gefüttert und foliirt seyn, in welcher Form jeder Kaufmann sie beim Handelstribunal seines Wohnorts einzureichen hat, damit ein Mitglied des Tribunals und der Schreiber desselben (ohne Gebühren dafür zu fordern) jedes Blatt rubricire, und auf das erste eine durch beide unterzeichnete, datirte Anmerkung über die Zahl der Blätter setze, welche das Buch enthält.

In Oertern, wo sich kein Handelstribunal befindet, muß ein Mitglied der Civil-Obrigkeit und der Secretär diese Formalität erfüllen.

41. Bei Führung der zur kaufmännischen Rechnungspflichtigkeit gehörenden Bücher ist verboten:

1) Die Buchung anders als nach fortgehendem Datum zu machen und von dem abzugehen, was laut Bestimmung des Art. 33. beobachtet werden muß;

2) Leere Räume und unausgefüllte Zwischenplätze zu lassen, weil alle Posten einer auf den andern folgen müssen, ohne daß zwischen ihnen Platz zu Einschaltungen oder Hinzufügungen bleibe;

3) Zwischen den Zeilen zu schreiben, zu radiren, oder etwas zu verändern, indem allen Irrthümern und Auslassungen vermittelst einer neuen Buchung abzuhelfen ist, die an dem Tage gemacht werden muß, wo man den Irrthum, oder die Auslassung bemerkt;

4) Irgend eine Buchung auszustreichen;

5) Irgend einen Theil des Buchs zu verstümmeln, oder irgend ein Blatt auszureißen, und den Einband und die Foliirung zu verändern.

42. Die Handlungsbücher, denen irgend eine der in Art. 40. vorgeschriebenen Formalitäten abgeht, oder die irgend einen im 41. Artikel erwähnten Mangel oder Fehler haben, sind vor Gericht gänzlich werthlos in Hinsicht des Kaufmanns, dem sie zugehören; und bei Streitigkeiten zwischen ihm und einem andern Kaufmann, dessen Bücher in der Regel und ohne Makel sind, muß nach dem, was sich aus selbigen ergiebt, entschieden werden.

43. Außerdem verfällt der Kaufmann, dessen Bücher sich bei einer gerichtlichen Besitznahme oder Untersuchung nicht in gehöriger Form, oder mangelhaft befinden, in eine Strafe, die nicht geringer als Tausend, und nicht höher als zwanzig Tausend Realen seyn soll. Die Richter haben die Größe derselben sorgfältig zu bestimmen, unter Berücksichtigung aller Umstände, wodurch das Vergehen des Kaufmanns, Besitzers der Bücher, vergrößert oder verringert werden kann.

44. Die in der vorhergehenden Verfügung bestimmte Geldstrafe ist zu verstehen, mit Vorbehalt daß wenn es sich ergäbe, daß durch die Mangelhaftigkeit, oder Abänderung in den Büchern irgend ein Posten in selbige eingebucht wäre, welcher in seiner Gesammtheit, oder in einem seiner Nebenumstände Betrug ent-

hielte, der Urheber der Verfälschung durch den zuständigen Gerichtshof peinlich zu belangen ist.

45. Der Kaufmann, welcher es unterläßt, eines der durch Art. 32. vorgeschriebenen Rechnungspflichtigkeits-Bücher zu führen, oder der sie verheimlicht, wenn ihm die Vorzeigung derselben in der Form und in den Fällen, die das Gesetz vorschreibt, befohlen worden, verfällt für jedes Buch, das er zu führen unterläßt, in eine Strafe, die nicht unter sechs Tausend und nicht über dreißig Tausend Realen betragen soll; und es ist in der Streitsache, die zur Vorlegung der Bücher Veranlassung gegeben hat, und in jeder anderen, die er hat, oder bekommen wird, bis seine Bücher sich in Ordnung befinden, über ihn nach dem Inhalt der Bücher seiner Gegenpartei zu erkennen, in so ferne diese in Ordnung befunden werden, ohne daß ihm der Gegenbeweis zustehen soll.

46. Die in den Gesetzen dieses Titels vorgeschriebenen Formalitäten in Betreff der Bücher, die für die Kaufleute im Allgemeinen für nothwendig erklärt werden, sind auf die andern respectiven Bücher anwendbar, die irgend ein Etablissement oder Privat-Unternehmung nach Maaßgabe ihrer Statuten und Reglemente zu führen verpflichtet ist.

47. Wenn ein Kaufmann nicht die hinreichende Fähigkeit besitzen würde, seine Bücher selbst zu führen, und die in seinem Geschäftsbetrieb vorkommenden Papiere zu unterzeichnen: so muß er eine Person zum Führen seiner Bücher und zum Unterzeichnen in seinem Namen bestellen, und dazu durch gehörige Vollmacht autorisiren. Diese Vollmacht muß in das General-Handelsregister der Provinz eingetragen werden, in Gemäßheit der Bestimmung von Art. 22.

48. Die Kaufleute dürfen außer den Büchern, die ihnen als nothwendig vorgeschrieben sind, alle solche Nebenbücher führen, die sie zur größeren Ordnung und Klarheit ihrer Geschäfte für nöthig halten; sollen sie ihnen aber vor Gericht von Nutzen seyn, so müssen sie alle Erfordernisse enthalten, die hinsichtlich der nothwendigen Bücher vorgeschrieben sind.

49. Eine Untersuchung von Amts wegen, ob die Kaufleute regelmäßige Bücher führen oder nicht, darf nicht durch irgend ein Tribunal oder eine andere Autorität angestellt werden.

50. Auch darf auf Ansuchen von Parteien nicht die Mittheilung, Auslieferung, noch die allgemeine Untersuchung der Bücher von Kaufleuten befohlen werden, außer zum Behuf von Erkenntnissen über Universalerbfolge, Societäts- oder Fallissements-Liquidation.

51. Außer den in dem vorhergehenden Artikel bestimmten drei Fällen darf bloß, auf Ansuchen von Parteien oder von Amts wegen, die Vorlegung der Bücher von Kaufleuten verfügt werden, wozu erforderlich ist, daß der, dem die Bücher gehören, Interesse, oder Verantwortlichkeit in dem Rechtshandel habe, der Veranlassung zur Vorlegung giebt.

Die Untersuchung der vorgelegten Bücher muß im Beiseyn des Besitzers derselben oder desjenigen geschehen, den er dazu beauftragt, und sie muß sich auf die Artikel beschränken, die in Beziehung zu der zu erörternden Streitfrage stehn; auch sind dies die einzigsten, wovon gerichtliche Abschrift genommen werden darf, in dem Fall, wo solches verfügt worden.

52. Wenn die Bücher sich nicht an dem Orte befinden, wo das Gericht, welches die Vorlegung befohlen, seinen Sitz hat: so geschieht solche da, wo die Bücher sind, ohne daß die Versendung nach dem Sitzungsort des Gerichts gefordert werden darf.

53. Die Handlungsbücher, welche mit allen den vorgeschriebenen Formalitäten versehen sind, und worin kein gesetzlicher Fehler gefunden wird, werden bei den Rechtsstreitigkeiten, die unter Kaufleuten über Handelssachen statt finden, als Beweismittel zugelassen.

Ihre Vermerke geben Beweis gegen die Kaufleute ab, denen die Bücher gehören, ohne daß ihnen der Gegenbeweis gestattet wird; allein die Gegenpartei darf nicht die Vermerke benutzen, die ihr günstig, und diejenigen verwerfen, die ihr nachtheilig sind; sondern nachdem sie dieses Beweismittel erwählt hat, bleibt sie den combinirten Resultaten unterworfen, die aus allen auf den Streit bezüglichen Vermerken hervorgehn.

Auch liefern die Handelsbücher Beweise zu Gunsten ihrer Besitzer, wenn der Gegner keine, denselben widersprechende Vermerke aus gesetzmäßig geführten Büchern, oder andre vollständige und überzeugende Beweise vorlegt.

Schließlich, wenn die Beweise in den Büchern der streitenden Parteien sich einander widersprechen, bei beiden Büchern die erforderlichen Formalitäten beobachtet worden, und sie ohne Fehler sind: so hat das Gericht von diesem Beweismittel abzustehen, und nach dem Werth der übrigen vorliegenden Beweise zu erkennen, indem es solche nach den gewöhnlichen Rechtsregeln qualificirt.

54. Die Handelsbücher müssen in Spanischer Sprache geführt werden. Der Kaufmann, welcher sie in einer andern Sprache führt, sey es nun eine fremde, oder auch ein besonderer Dialect irgend einer Provinz des Königreichs, verfällt in eine Strafe, die nicht weniger als Tausend, und nicht mehr als sechs Tausend Realen betragen soll. Die Vermerke des Buchs, welche zu untersuchen und Abschrift davon zu nehmen befohlen worden, werden für seine Rechnung ins Spanische übersetzt, und man wird ihn durch die Rechtsmittel dazu zwingen, in einer ihm zu bestimmenden Zeitfrist die Bücher, welche er in einer andern Sprache geführt hat, ins Spanische umzuschreiben.

55 Die Kaufleute sind für die Aufbewahrung der Bücher und Papiere ihres Geschäftsbetriebs verantwortlich während der ganzen Zeit, daß selbiger fortdauert, und bis dahin, daß die Liquidation aller ihrer Handelsgeschäfte und was darauf Bezug hat, geschlossen ist.

Stirbt der Kaufmann, so haben seine Erben diese Verpflichtung und Verantwortlichkeit bis zum Schlusse der Liquidation.

Dritter Abschnitt.

Von dem Briefwechsel.

56. Die Kaufleute sind verpflichtet, alle auf ihre Handelsgeschäfte bezüglichen empfangenen Briefe, zusammen gebunden und

in guter Ordnung, aufzubewahren, und hinten auf dem Rücken derselben das Datum zu bemerken, wann sie sie beantwortet, oder ob sie sie unbeantwortet gelassen haben.

57. Auch liegt den Kaufleuten die Verpflichtung ob, alle Briefe, die sie über ihr Handelsgeschäft schreiben, vollständig und buchstäblich in ein Buch, Copiebuch genannt, abzuschreiben, welches sie zu dem Zweck gebunden und foliirt halten müssen.

58. Die Briefe sind nach dem Datum in das Copiebuch einzuschreiben, ohne daß weiße Räume oder Zwischenplätze dürfen gelassen werden. Die Versehen, die beim Copiren vorfallen, müssen durchaus dicht hinter demselben Briefe durch eine Anmerkung verbessert werden, innerhalb des Randes des Buchs, und nicht außerhalb desselben. Die Nachschriften und Zusätze, die gemacht werden, nachdem die Briefe bereits copirt sind, müssen dicht hinter dem letztcopirten Briefe mit gehöriger Erwähnung dieses Umstandes abgeschrieben werden.

59. Es wird verboten, Briefe durch Uebersetzung ins Copiebuch zu tragen, sondern sie müssen in der Sprache copirt werden, worin das Original geschrieben ist.

60. Wenn, dem Gesetz zuwider, gar kein Copiebuch vorhanden, die Formalitäten nicht dabei beobachtet worden, oder wenn sich Defekte darin finden: so hat solches die Geldstrafen zur Folge, die für gleiche Fälle bei den Rechnungspflichtigkeitsbüchern verordnet worden.

61. Die Tribunäle können von Amts wegen, oder auf Ansuchen von streitenden Parteien befehlen, daß die auf den streitigen Punkt bezüglichen Briefe dem Gericht vorgelegt werden, so wie auch, daß aus dem Copiebuch Briefe, durch die streitenden Parteien über denselben Gegenstand geschrieben, abschriftlich ausgezogen werden; es muß aber der Supplikant vorher auf eine bestimmte Weise die Briefe angeben, die auszuschreiben sind.

Dritter Titel.

Von dem zum Handel gehörenden Hülfspersonal und von dessen respectiven Pflichten.

62. Als Hülfspersonal beim Handel und hinsichtlich der Verrichtungen, die ihnen in dieser Eigenschaft zustehen, sind den Handelsgesetzen unterworfen:

1) die Mäkler;
2) die Commissionäre;
3) die Faktoren;
4) die Handlungsgehülfen;
5) die Güterverführer.

Erster Abschnitt.

Von den Mäklern.

63. Das Mäkleramt ist ein öffentliches, und darf nur durch Männer bekleidet werden. Wem die Ausübung desselben zusteht, und niemand anders, darf gesetzmäßiger Weise bei allen Handelsgeschäften den Vermittler abgeben, um die Vorschläge zu machen, die Parteien zu vereinigen, den Handel abzuschließen, und schriftliches Zeugniß über alle Bedingungen des Abschlusses zu geben.

64. Die Atteste der Mäkler, mit Bezug auf das über ihre Verrichtungen geführte Hauptbuch, und gerichtlich als mit den Vermerken dieses Buchs übereinstimmend beglaubigt, geben Beweis ab, in sofern sich im Buche keine Defekte oder Fehler befinden; allein die Gerichte haben, auf Ansuchen der dazu berechtigten Partei, den Gegenbeweis zuzulassen.

65. Die Kaufleute dürfen direct und ohne Zwischenkunft von Mäklern einen Handel abschließen, und es sollen ihre Contracte gültig und wirksam seyn, wenn die gesetzliche Form dabei beobachtet worden; allein sie dürfen sich zu den eigentlichen Verrichtungen dieses Amts nur derjenigen bedienen, die sich durch gesetzliche Ernennung im Besitz und in Ausübung desselben befinden.

66. Hiedurch ist es aber den Kaufleuten nicht untersagt, Handelsgeschäfte durch ihre salarirten Handlungsgehülfen, oder Faktoren, die ihre Vollmacht besitzen, abzuschließen.

Auch wird ihnen nicht verboten, sich gegenseitig aus Freundschaft und Zuneigung bei der Unterhandlung und dem Abschluß eines Geschäfts behülflich zu seyn, so daß sie die Vermittler zwischen den Unterhandelnden abgeben, in so ferne wie sie keinen Lohn irgend einer Art dafür bekommen, und nicht in der öffentlichen Meinung für Eindringlinge in die eigentlichen Mäklerverrichtungen gelten.

67. Die Kaufleute, welche zur Abschließung ihrer Verträge sich der Vermittlung von Personen bedienen, welche das Mäklergeschäft unbefugter Weise treiben, haben fünf Procent von dem abgeschlossenen Betrage als Strafe zu erlegen; und der Eindringling, welcher ungesetzmäßiger Weise Mäkelei treibt, ist in Strafe von zehn Procent von solchem Betrage zu schlagen. Für diese Strafe haben die bei dem Handel Betheiligten solidarisch einzustehn, im Fall der Eindringling kein hinreichendes Vermögen besitzt, um daraus die Strafe zu erlegen. Wenn der Betrag des abgeschlossenen Gegenstandes nicht bekannt ist, so ist er, nach vorher gegangener Instruction, durch das Tribunal, welches in der Sache zu erkennen hat, zu schätzen.

68. Bei einer Wiederholung des Vergehens wird die den unbefugten Mäklern im vorhergehenden Artikel auferlegte Strafe mit einem Jahr Verbannung aus dem Orte, wo sie das Vergehen begangen, vergrößert, und bei der zweiten Wiederholung werden sie auf zehn Jahre aus der Provinz verbannt; sie bezahlen überdem die oben bestimmte Strafe.

69. Die Syndiken und Adjuncten der Mäklercollegien müssen nicht zugeben, daß Personen, welche offenkundig Mäklerverrichtungen ohne gesetzliche Autorisation ausüben, die Handelsbörsen betreten; und sie haben dem zuständigen Gerichte die erforderliche Anzeige davon zu machen, damit nach dem Recht gegen solche Personen verfahren werde.

70. In jedem Handelsplatze soll eine der Bevölkerung und den Handelsgeschäften angemessene, durch besondere Reglemente zu bestimmende Zahl Mäkler seyn.

71. Alle Mäkler bekommen ihr Amt durch königliche Ernennung, die auf die Personen fallen wird, welche darthun, daß sie die nach den Vorschriften dieses Gesetzbuches erforderlichen Eigenschaften besitzen. Die Intendanten haben nach Vernehmung des Handelsgerichts des Gerichtsbezirks, in dem die Vakanz statt findet, und des Verwaltungsraths des Mäklercollegiums einen Aufsatz von drei Personen für jede zu besetzende Mäklerstelle zu machen, und unter Hinzufügung der Beweisstücke, daß die Vorgeschlagenen die erforderlichen Eigenschaften besitzen, mir alles im Original einzureichen, damit ich den ernenne, auf den mein souverainer Wille fällt.

72. In Betref der Mäklerstellen, die bereits durch die Krone veräußert und ein Privateigenthum geworden sind: so verbleibt den Besitzern daran das Recht vollständig und unversehrt, welches ihnen nach dem ursprünglichen Rechtstitel der Verleihung zusteht, welchen sie im Finanzdepartement vorzuzeigen haben, um in den unmittelbar auf die Promulgation dieses Gesetzes folgenden sechs Monaten ihre Bestätigung im Amt zu erhalten. Lassen sie diese Frist ohne eine solche Vorzeigung verstreichen, so soll ihr Privilegium verfallen und gänzlich werthlos seyn, und das Recht der freien Ernennung wieder an meine Krone zurückfallen.

73. Die Besitzer der Mäklerstellen, die durch den Rechtstitel ihrer Erwerbung die Befugniß besitzen, sie zu vermiethen, dürfen davon Gebrauch machen; allein die Miethverträge müssen für die Dauer der Lebenszeit des Miethers, und nicht auf eine beschränkte Zeit geschlossen werden.

74. Selbst in dem Falle des vorhergehenden Artikels sind die, welche zur Ausübung des Mäkleramts gelangen wollen, sie seyen nun die Besitzer desselben, oder solche, denen es von ersteren rechtmäßiger Weise abgetreten worden, immer verpflichtet, bei jeder Vakanz um einen auf ihre Person lautenden Bestallungsbrief zu suppliciren, und die Ausfertigung desselben zu betreiben, die nur dann statt finden wird, wenn der Supplicant nachweiset, daß er die nach den Bestimmungen dieses Gesetzbuches erforderlichen Eigenschaften besitzt, und zu dem Amte berechtigt ist.

75. Niemand darf Mäkler seyn, der nicht in den Spanischen Reichen geboren, und darin seinen Wohnsitz hat; auch muß er älter als fünf und zwanzig Jahre seyn, und nachweisen, daß er sechs Lehrjahre bestanden habe, entweder in der Handlung eines immatrikulirten Kaufmanns, oder bei einem autorisirten Mäkler, die in einem Orte, wo ein Handelstribunal befindlich, wohnhaft sind.

76. Mäkler können nicht seyn:

1) die Ausländer, es sey denn, daß sie in der durch das Gesetz vorgeschriebenen Form naturalisirt wären;
2) Diejenigen, welche das fünf und zwanzigste Jahr noch nicht zurückgelegt haben, selbst wenn sie der väterlichen Gewalt entlassen wären;
3) die Geistlichen, die Militärpersonen in activem Dienst, und die öffentlichen Beamten und Angestellten durch königliche Ernennung, zu welcher Classe und Benennung sie auch gehören mögen;
4) Die faillirten Kaufleute, die nicht rehabilitirt worden;
5) Personen, die als Mäkler ihres Amts entsetzt worden sind.

77. Jeder der sich um eine Mäklerstelle bewirbt, muß darüber, daß er die nach Vorschrift der beiden vorhergehenden Artikel erforderlichen Eigenschaften besitze, dem Intendanten der Provinz Beweise vorlegen, welcher, nachdem er sich von der Verwaltungs-Junta des Mäklercollegiums, wozu die gewünschte Stelle gehört, Bericht abstatten lassen, den Supplicanten, falls sich kein gesetzlicher Makel ergiebt, zur Bewerbung für geschickt zu erklären, und seiner bei den zu machenden Vorschlägen zu gedenken hat.

78. Der, welcher zu einer Mäklerstelle ernannt worden, soll dieselbe nicht antreten, bevor er durch die Versammlung des Mäklercollegiums, wozu die Stelle gehört, examinirt und für geschickt und fähig dazu erklärt worden. Das Examen soll über allgemeine Handelskenntnisse und über diejenigen angestellt werden, welche sich speciell auf die am häufigsten an dem Orte, wo er Mäkelei zu treiben hat, vorkommenden Geschäfte beziehen. In Plätzen, woselbst sich kein Mäklercollegium befindet, wird das

Examen durch drei Mäkler angestellt, die der Intendant ernennt, und zu deren Vorsitzer er eine seines Vertrauens würdige Person bestellt.

79. Jeder ernannte und für tüchtig erkannte Mäkler hat vor dem Intendanten der Provinz einen Eid abzulegen, daß er sein Amt gut und getreulich verwalten, und genau und pünktlich allen darauf Bezug habendeu gesetzlichen Vorschriften nachkommen wolle; und dessen hat er sich während der Dauer seines Amts zu befleißigen.

80. Die Mäkler müssen auch für die gute Ausrichtung ihrer Amtsobliegenheiten Bürgschaft leisten, und zwar vierzig Tausend Metall-Realen in den Handelsplätzen erster, fünf und zwanzig Tausend in denen zweiter, und zwölf Tausend in denen dritter Classe. Die Bezeichnung der Classen wird durch ein besonderes Reglement erfolgen.

81. Diese Bürgschaft hat der ernannte Mäkler in die Depositen-Casse der Provinz einzuzahlen, bevor ihm sein Bestallungsbrief ausgefertigt wird, und daraus werden die Strafen bestritten, worin Mäkler wegen Dienstvergehen verurtheilt werden. Die Summe, um welche die Bürgschaft dadurch vermindert wird, muß der Betreffende in den unmittelbar auf die Davonnahme folgenden sechs Monaten wieder hinzufügen, damit die Bürgschaft stets vollständig verbleibe; widrigenfalls bleibt er bis dahin in seinem Amte suspendirt. *)

82. Die Mäkler müssen sich vor allem von der Identität der Personen überzeugen, denen sie als Vermittler beim Abschluß eines Geschäfts dienen, und von deren gesetzlicher Fähigkeit dazu. Schließen sie einen Handel für jemand ab, von dem sie wissen,

*) Der in diesem Artikel herrschende Widerspruch wird wahrscheinlich durch ein Versehen des Setzers entstanden seyn, und die ursprüngliche Fassung dahin gelautet haben: daß der in Strafe verfallene Mäkler in seinem Amte hat suspendirt bleiben sollen, bis er die Cautionssumme wieder vollzählig gemacht, und desselben entsetzt werden, wenn die Herbeischaffung nach Ablauf von 6 Monaten nicht statt gefunden.

A. d. Uebers.

daß er ihn gesetzmäßig nicht schließen kann: so sind sie für den Schaden verantwortlich, der direct und unmittelbar aus der Unfähigkeit des Contrahenten erfolgt.

83. Bei der Begebung von Wechselbriefen oder andern indossirbaren Valuten sind die Mäkler für die Echtheit der Unterschrift des letzten Cedenten verantwortlich.

84. Sie müssen die Geschäfte genau, bestimmt und klar antragen, und sich enthalten, falsche Angaben zu machen, wodurch die Contrahenten irre geführt werden können; und wenn sie auf diese Weise einen Kaufmann zu einem nachtheiligen Handel verleiter würden: so sind sie, wenn es sich ausweiset, daß sie betrüglich zu Werk gegangen, für den ihm verursachten Schaden verantwortlich.

85. Für falsche Angaben werden gehalten, wenn ein Handelsgegenstand unter einer andern Qualität als der, welche ihm nach allgemeiner Handels-Usance beigelegt wird, angetragen worden, und wenn man eine unrichtige Auskunft über den gangbaren Preis im Ort von der Sache giebt, worüber gehandelt wird.

86. Sie haben ein strenges Stillschweigen über alles, was die ihnen aufgetragenen Geschäfte betrifft, zu beobachten, unter strengster Verantwortlichkeit für den Schaden, der aus der Unterlassung erfolgen würde.

87. Sie müssen alle Geschäfte ihres Amts selbst besorgen, ohne sie Untergebnen anzuvertrauen; würden sie sich jedoch nach Antretung ihres Amts aus irgend einer Ursache außer Stande befinden, ihre Geschäfte selbst besorgen zu können: so dürfen sie sich eines Gehülfen bedienen, der nach dem Gutachten der Verwaltungs-Junta des Collegiums die dazu erforderliche Fähigkeit und Sittlichkeit besitzt; doch soll der Mäkler, in dessen Namen der Gehülfe die Geschäfte geschlossen, dafür verantwortlich seyn.

88. Bei Waarenverkäufen durch sie abgeschlossen, sind die Mäkler verbunden, bei der Ablieferung der verkauften Güter Beistand zu leisten, wenn die Parteien, oder auch nur eine derselben, es verlangen würden.

89. Bei Begebung von Wechselbriefen, oder andren indossirbaren Valuten besteht ihre Verbindlichkeit darin, sie von dem

Abgeber abzuholen und dem Nehmer zuzustellen, so wie von diesem den Betrag in Empfang zu nehmen und dem Abgeber zu überbringen.

90. Obschon es im Allgemeinen feststeht, daß die Mäkler nicht für die Zahlungsfähigkeit der Contrahenten einstehen, auch dafür nicht gutsagen dürfen: so leisten sie doch bei Begebung von Wechselbriefen und andren indossirbaren Valuten dem Nehmer dafür die Gewähr, daß sie ihm den Wechsel oder andre angekaufte Valuta echt einliefern, desgleichen dem Abgeber für den Betrag, der ihm für den Wechsel oder andre cedirte Valuta zukömmt; es sey denn, man wäre bei dem Handel darüber einig geworden, daß die Parteien sich die Ueberlieferung direct machen wollten, in welchem Falle dem Mäkler auch die Verpflichtung erlassen ist, welche ihm der vorhergehende Artikel auferlegt.

91. Die Mäkler müssen deutlich, genau und ordentlich Buch führen über alle Geschäfte, wobei sie als Mittelspersonen dienen; und sofort, wie sie ein Geschäft abgeschlossen, müssen sie es in ein geheftetes, foliirtes Handbuch notiren, indem sie von jedem abgeschlossenen Geschäft die Namen und Wohnungen der Contrahenten, die Sache, worüber contrahirt worden, und alle dabei gemachten Bedingungen ausdrücken.

Die Eintragung der abgeschlossenen Geschäfte muß streng nach dem Datum geschehen; sie bekommen Nummern, mit eins anfangend und fortlaufend bis zum Ende des Jahrs.

92. Bei Waarenverkäufen müssen die Mäkler die Qualität, Quantität und den Preis des verkauften Gegenstands, Ort und Zeit der Ablieferung, und die Weise, wie der Betrag bezahlt werden soll, anmerken.

93. Bei Begebung von Wechselbriefen haben sie das Datum der Ausstellung, die Laufzeit und den Verfall; die Plätze, worauf sie gezogen sind; die Namen der Aussteller, Indossenten und Zahler; die des Cedenten und Nehmers, und den unter diesen verabredeten Cours zu notiren.

94. Bei Versicherungen sind gleichfalls auszudrücken, mit Bezugnahme auf die durch die Versicherer gezeichnete Police, die Namen von selbigen und der des Versicherten; der versicherte

Gegenstand, der Werth desselben, so wie er in Folge von Uebereinkunft zwischen den Parteien festgestellt ist; der Ort des Ladens und Entlöschens, und die Beschreibung des Fahrzeugs, womit der Transport geschieht, die dessen Namen, die Matrikel, die Flagge und die Größe desselben, und den Namen des Capitains begreifen muß.

95. Täglich müssen alle Posten aus dem gehefteten Handbuch in ein Register übertragen werden, und zwar so, daß man sie buchstäblich, ohne Veränderung, Abkürzung oder Umschreibung abschreibt; sie behalten dieselben Nummern, die sie im Handbuch haben.

Bei dem Register sind dieselben Formalitäten zu beobachten, die der Artikel 40 vorschreibt.

96. Wenn ein Mäkler stirbt, oder abgesetzt wird, so liegt da, wo ein Mäklercollegium befindlich ist, dem Syndikus desselben, und da, wo kein Collegium ist, dem ältesten Mäkler unter Verantwortlichkeit ob, die Register des verstorbenen oder abgesetzten Mäklers in Empfang zu nehmen, und nach der Kanzellei des im Orte befindlichen Handelstribunals zu bringen, wo sie einstweilig nieder zu legen sind, um sie dem Nachfolger im Amte zu übergeben.

97. Vor Ablauf von vier und zwanzig Stunden nach Abschluß eines Handels müssen die Mäkler jedem der Contrahenten einen Auszug von der in ihrem Register über das geschlossene Geschäft gemachten Anzeichnung zustellen.

Dieser Auszug muß sich auf das Register beziehen, und nicht auf das geheftete Handbuch; und jeder Mäkler, der ihn ausfertigt, ehe er den Schlußhandel in sein Register eingeschrieben, oder der die Eingabe länger als vier und zwanzig Stunden verschiebt, verfällt zum ersten Mal in die Strafe von zwei Tausend Realen, die zum zweiten Mal verdoppelt wird, und zum dritten Mal verliert er seinen Dienst.

98. Bei den Geschäften, worüber nach Uebereinkunft unter den Parteien, oder nach Vorschrift des Gesetzes, ein schriftlicher Contract aufgestellt werden muß, ist der Mäkler verpflichtet, bei der Unterzeichnung sämmtlicher Contrahenten gegenwärtig zu seyn,

unter den Contract zu setzen, daß derselbe durch ihn, als Zwischenhändler, abgeschlossen worden, und ein Exemplar davon zu sich zu nehmen, für dessen Aufbewahrung er verantwortlich ist.

99. Es wird den Mäklern verboten, weder direct noch indirect, weder unter eignem noch unter fremdem Namen Handel irgend einer Art zu treiben.

Demnach dürfen sie keine Handelsoperation irgend einer Art für eigne Rechnung machen;

Noch Antheil, Actien oder Interesse darin nehmen;

Auch dürfen sie keine Gesellschaft bilden, selbige sey von welcher Beschaffenheit oder unter welcher Benennung sie wolle;

Noch Antheil in Handelsschiffen und deren Ladungen nehmen.

Der Mäkler, der diese Vorschrift übertritt, wird seines Dienstes entsetzt, und verliert zu Gunsten des königlichen Fiskus alles Interesse, welches er bereits hat, oder welches ihm noch zufallen mag, aus der Unternehmung oder dem Handelsgeschäfte, worin er Antheil genommen.

100. Auch wird ihnen verboten, Eincassirungen und Zahlungen für fremde Rechnung zu übernehmen, bei Strafe von Tausend Realen für das erste, zwei Tausend für das zweite, und der Dienstentsetzung für das dritte Mal.

101. Desgleichen wird ihnen verboten, Bürgschaft oder Gewähr für die Contracte zu leisten, die sie als Zwischenhändler abschließen. Folglich dürfen sie keine Wechsel indossiren, auch nicht für deren Bezahlung durch eine besondere Obligation, welche Form und Namen selbige auch habe, Bürge werden; eben so wenig bei Waarenverkäufen auf Credit dafür einstehen, daß der Käufer in den festgesetzten Terminen zahlen werde.

102. Jede durch einen Mäkler eingegangene Garantie, Aval und Bürgschaft über den durch ihn als Zwischenhändler geschlossenen Contract oder Handel, ist ungültig und in den Gerichten ohne alle Kraft; außerdem verliert der Mäkler, der sich zu dergleichen verstanden, seinen Dienst.

103. Auch dürfen die Mäkler nicht Versicherer seyn, und sich für Gefahren irgend einer Art verbürgen; eben so wenig für die Unfälle, die beim Gütertransport zu Wasser oder zu Lande vorfallen, gleichfalls bei Strafe ihren Dienst zu verlieren.

104. Ebenfalls wird ihnen verboten, als Mittler bei Contracten zu dienen, die auf irgend eine Weise unerlaubt und gesetzwidrig sind, entweder durch die Qualität der Contrahenten, oder durch die Natur der Sache, worauf sich der Contract bezieht, oder durch die Bedingungen, unter welchen er geschlossen wird.

Sie dürfen keine Wechsel oder Valuten andrer Art, noch Waaren antragen, herrührend von Personen, die im Orte nicht bekannt sind, ohne wenigstens einen Kaufmann zu stellen, der für die Identität der Person gutsagt.

Es ist ihnen verboten, Güter zu verkaufen, oder Wechsel zu begeben, die Personen zugehören, welche ihre Zahlung eingestellt haben.

Die Mäkler, die irgend eine dieser Vorschriften übertreten, werden das erste Mal für zwei, das zweite Mal für sechs Jahre im Dienste suspendirt, und das dritte Mal werden sie des Dienstes gänzlich entsetzt; außerdem bleiben sie für alle durch ihre Uebertretung dieser Bestimmungen verursachten Schäden und Verlüste verantwortlich, jedes Mal wenn die Hauptpartei nicht hinlängliches Vermögen besitzt, um sie daraus zu bestreiten.

105. Ferner dürfen die Mäkler nicht den Schiffen auf den Reeden und in den Häfen entgegenfahren, noch den Fuhrleuten auf den Landstraßen entgegen gehn, um sie zu bitten, daß sie ihnen den Verkauf dessen, was sie anbringen, übertragen; auch dürfen sie ihnen keine Preise dafür bieten; dagegen aber ist es ihnen erlaubt, sich an Bord der Schiffe zu begeben, sobald selbige zu Anker gegangen sind, und freie Praktik bekommen haben, auch in die Herberge zu gehn, nachdem die Fuhrleute mit ihren Karren, oder Maulthieren darin eingekehrt sind.

106. Gegenstände, deren Verkauf ihnen aufgetragen worden, dürfen die Mäkler nicht für sich selbst erwerben, eben so wenig solche, welche ein andrer Mäkler zu verkaufen beauftragt ist, selbst dann nicht, wenn sie vorgeben würden, daß die Sachen zu ihrem eignen Verbrauch dienen sollten, bei Strafe der Con-

fiscation dessen, was sie dieser Bestimmung zuwider ankaufen mögen.

107. Es darf kein Mäkler ein Attest geben, außer über Gegenstände, die aus seinem Register erhellen, und nur mit Beziehung auf dasselbe; allein es ist ihm erlaubt, über das, was er über ein Geschäft gesehen und gehört hat, Aussage zu machen, wenn er von einem zuständigen Gericht Befehl dazu erhält, doch nicht auf andre Weise.

108. Die Atteste, die sich nicht auf das Register beziehn, sind vor Gericht von keinem Werthe, und der Mäkler, der dergleichen ausgestellt, verfällt in die Strafe von zwei tausend Realen Vellon.

109. Der Mäkler der ein, seinem Hauptbuche widersprechendes Attest giebt, wird mit der Strafe belegt, die für einen öffentlichen Beamten, der einer Verfälschung schuldig befunden, nach Maaßgabe der Strafgesetze bestimmt ist.

110. Die Mäkler erhalten von jedem durch sie als Mittler geschlossenen Handel eine nach dem Tarif eines jeden Handelsplatzes geregelte Courtage. Da wo noch kein Tarif vorhanden, ist er sofort durch den Intendanten der Provinz zu entwerfen, der zuvor die Meinung des Handelsgerichts und der Verwaltungs-Junta des Mäklercollegiums darüber zu vernehmen und die Einsendung an mich zu meiner souverainen Genehmigung zu machen hat.

111. Die Mäkler eines jeden Orts, woselbst ihre Anzahl zehn übersteigt, haben eine Corporation, die Collegium genannt wird, zu bilden; sie dürfen sich zur Abhandlung dessen ver sammeln, was die gute Ordnung und Verwaltung der Corporation selbst betrift, und zur Abstattung der Berichte, die die zuständigen Behörden über Gegenstände des besagten Instituts, oder über die Eigenschaften der Personen, die Mäkler zu werden wünschen, fordern mögen.

112. In keinem Falle, so dringend er auch seyn möge, dürfen die Versammlungen ohne vorherige Kenntniß und schriftliche Genehmigung des Intendanten der Provinz statt finden, der entweder selbst in der Sitzung zu präsidiren, oder das

Präsidium einem der Richter des Handelstribunals, oder einem andern Richter, oder an eine obrigkeitliche Person zu übertragen hat, und nicht an jemand, dem solcher Character ermangelt.

113. Die Mäklercollegien sollen einen Verwaltungsrath haben, zusammengesetzt aus einem Syndikus, als Präsidenten, und zwei Adjuncten, wenn die Corporation nicht aus mehr als zehn Mäklern besteht; übersteigt die Zahl jedoch zehn, so sind zwei Adjuncten mehr zu bestellen.

114. Die Mitglieder des Verwaltungsraths werden jedes Jahr am ersten Sonntage des Januar-Monats in einer nach der in Artikel 112. bestimmten Form gehaltenen Versammlung aus den Mitgliedern der Corporation durch Stimmenmehrheit gewählt; von dem Resultat muß Bericht an den Intendanten der Provinz erstattet werden, der in den darauf folgenden acht Tagen die Wahl zu genehmigen hat, wenn er findet, daß dabei gesetzmäßig verfahren ist; die dagegen angebrachten Klagen hat er in der besagten Frist anzuhören und zu entscheiden. Nach seiner erfolgten Genehmigung hat er dem abgehenden Syndikus davon Mittheilung zu machen, damit selbiger die neu Erwählten in ihr Amt einsetze, so wie dem Handelstribunal zu dessen Kenntnißnahme.

115. Die Obliegenheiten des Syndikus und der Adjuncten sind:

1. Darauf zu achten, daß in den Handelsabschluß-Häusern oder Handelsbörsen die Gesetze und Reglemente über das Wechselgeschäft und die innere Verwaltung jener Etablissemente beobachtet werden, und dem Präsidenten des örtlichen Handelstribunals ohne Verzug von jeder Uebertretung, die zu ihrer Kenntniß gelangt, Bericht zu erstatten;

2. Nach Untersuchung der Noten aller Mäkler des Ortes, die Course der Wechsel und die Preise der Waaren zu bestimmen, und die Generalnota auszufertigen, die in den Börsen anzuschlagen ist, und von welcher sie beglaubigte Abschrift an den Intendanten der Provinz und an den Präsidenten des Handelstribunals zu übersenden haben;

3. Ein genaues Register über diese Noten zu führen, damit die Tribunäle und Autoritäten daraus die zur Handhabung der Justiz

etwa erforderlichen Data und Notizen ausziehen können. Der Intendant der Provinz und das Handelstribunal des Orts dürfen auch die Vorlegung des besagten Registers befehlen, und es untersuchen, wenn sie solches für nöthig halten.

Auch dürfen Privatpersonen die ihnen zur Erlangung ihres Rechts erforderlich scheinenden Atteste von dem Syndikus und Adjuncten verlangen über dasjenige, was das Register in Betref der Wechselcourse und Waarenpreise enthält, und solche Atteste müssen sie ihnen ohne die geringste Schwierigkeit ausfertigen gegen die Gebühren, die in den Tarifen bestimmt werden sollen;

4. Sorgfältig darauf zu achten, daß die Mäkler keine der Verfügungen übertreten, die die Artikel 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105 und 106 dieses Gesetzbuches enthalten, und in solchem Falle dem Intendanten und dem Präsidenten des Handelstribunals sofort schriftlich Bericht davon zu erstatten, bei Strafe im Unterlassungsfalle von fünf Tausend Realen und Entfernung von ihrem Amt;

5. Diejenigen zu examiniren, welche Mäkler werden wollen;

6. Die Berichte, welche die Autoritäten und Gerichtshöfe des Königreichs über die gegen ein Mitglied des Collegiums angebrachten Beschuldigungen von ihnen fordern würden, vollständig, genau und unparteiisch abzufassen;

7. Ihr Urtheil über Streitigkeiten abzugeben, die zwischen Mäklern und Kaufleuten über Wechsel- und Waarengeschäfte entstehen; in so ferne das zuständige Tribunal oder der zuständige Richter es fordert, aber nicht in einem andern Falle.

Zweiter Abschnitt.

Von den Commissionären.

116. Jeder, der nach den Bestimmungen dieses Gesetzbuchs fähig ist, Handel zu treiben, darf auch für fremde Rechnung kaufmännische Handlungen ausrichten.

117. Um für Rechnung eines Andern kaufmännische Handlungen als Commissionär zu vollziehen, bedarf es keiner schriftlichen solennen Vollmacht; sondern es reicht ein schriftlich

oder mündlich empfangener Auftrag dazu hin. Ist er jedoch mündlich gegeben, so muß er nachher schriftlich bestätigt werden, ehe das Geschäft zum Abschluß gelangt ist.

118. Der Commissionär, wenn er gleich für fremde Rechnung handelt, darf unter eignem Namen wirken. Folglich ist er nicht verpflichtet anzugeben, wer derjenige sey, für dessen Rechnung er den Handel schließt; er bleibt aber dem, womit er ihn schließt, direct verbunden, als wenn es sein eignes Geschäft wäre.

119. Wenn der Commissionär das Geschäft unter seinem eignen Namen geschlossen hat, so steht dem Auftraggeber kein Klagerecht gegen denjenigen zu, mit dem der Commissionär das ihm aufgetragene Geschäft gemacht, wenn nicht eine durch den Commissionär zu Gunsten des Auftraggebers gemachte Cession vorher gegangen ist.

Eben so wenig erlangen die, welche Handelsgeschäfte mit dem Commissionaär abschließen, durch die Verpflichtungen, die dieser eingeht, ein Klagerecht gegen den Auftraggeber.

120. Dem Commissionär steht es frei, den Auftrag, den ihm der Committent ertheilt, anzunehmen oder nicht; allein wenn er es verweigert, so muß er ihm mit der ersten Briefpost, die nach Empfang des Auftrags abgeht, Anzeige davon machen; widrigenfalls wird er dem Auftraggeber für Verlüste und Schäden verantwortlich, die dieser als directe Folge dadurch erlitten hat, daß ihm die besagte Nachricht nicht gegeben worden.

121. Wenn gleich der Commissionär den ihm ertheilten Auftrag ablehnen würde, so wird er dadurch nicht von der Verbindlichkeit befreit, die zur Erhaltung der Güter, welche der Auftraggeber ihm zugesandt, durchaus nothwendigen Maaßregeln bis dahin zu nehmen, daß dieser einen neuen Beauftragten bestellt; und wenn der Auftraggeber solches unterließe, nachdem er Nachricht bekommen, daß der Commissionär die Annahme des Auftrags verweigert: so muß letzterer sich an das Handelstribunal wenden, unter dessen Gerichtsbarkeit sich die empfangenen Güter befinden, welches sogleich zu befehlen hat, daß sie bei einem durch das Tribunal für sicher gehaltenen Manne nieder=

gelegt, und daß soviel davon verkauft werde, wie zur Bestreitung der Kosten, die der Commissionär beim Empfang und zur Erhaltung der Güter aufgewendet hat, erforderlich ist.

122. Ein gleiches Verfahren muß der Commissionär beobachten, wenn der wahrscheinliche Werth der ihm zugesandten Güter nicht die Kosten ihres Transports und der Empfangnahme decken kann; und in diesem Fall hat das Tribunal fofort die Niederlegung zu befehlen, bis dahin daß im Instructions-Gericht und nach Anhörung derjenigen, die wegen besagter Kosten Forderungen haben, so wie des Bevollmächtigten des Eigners der Güter, falls sich einer meldet, der Verkauf derselben beschloßen wird.

123. Der Commissionär, der einige Schritte zur Ausrichtung des erhaltenen Auftrags gethan hat, ist dadurch verpflichtet, ihn gänzlich auszuführen, indem dies so angesehen wird, als habe er den ihm ertheilten Auftrag stillschweigend angenommen.

124. Allein bei solchen Commissionen, deren Ausrichtung Anschaffung von Geldern erfordert, ist der Commissionär, selbst wenn er den Auftrag angenommen hätte, nicht zur Ausführung desselben verbunden, so lange der Auftraggeber ihm die Gelder nicht in hinreichender Quantität besorgt hat; und er darf auch mit der Ausrichtung inne halten, wenn die empfangenen Gelder ausgegeben sind.

125. Der Commissionär, der darin gewilligt hat, zur Ausführung des ihm ertheilten Auftrags die erforderlichen Gelder anzuschaffen, und indem dabei etwas über die Weise der Wiedererstattung bestimmt worden, ist verbunden, dem nachzukommen und den Auftrag auszurichten, ohne daß er den Nichtempfang von Geldern als Grund zur Unterlassung anführen darf; es sey denn, daß ein notorischer Mißcredit des Auftraggebers einträte, der durch bestimmte Fälle von Zerrüttung in den Geschäften und der Handlung desselben erwiesen werden könnte.

126. Wenn der Commissionär ohne einen gesetzlichen Grund unterläßt, einen angenommenen oder theilweise ausgeführten Auftrag zu Stande zu bringen: so soll er dem Committenten für allen Schaden verantwortlich seyn, der für diesen daraus entsteht.

127. Der Commissionär muß bei Ausrichtung seines Auftrags, sey derselbe von welcher Art er wolle, die Instructionen befolgen, die er von seinem Auftraggeber bekommen hat; und wenn er dieses thut, ist er von aller Verantwortlichkeit befreit wegen jeglicher Unfälle und Ergebnisse, die bei der Ausrichtung eintreten können.

128. Ueber dasjenige, was der Auftraggeber nicht vorgesehen und keine ausdrückliche Vorschrift darüber gegeben hat, muß der Commissionär dessen Meinung einholen, in so fern die Natur des Geschäfts und dessen Zustand es zuläßt; und wenn es nicht möglich ist, ihn um Rath zu fragen, und neue Vorschriften abzuwarten, oder in dem Falle, wo der Committent ihn autorisirt hätte, nach seinem Gutdünken zu handeln: so muß der Commissionär so verfahren, wie die Klugheit es erheischt, und es dem allgemeinen Handelsgebrauche am angemessensten ist, indem er stets bemüht seyn muß, den Vortheil des Auftraggebers mit solchem Eifer zu befördern, als wenn es seyn (des Commissionärs) eignes Geschäft wäre.

129. Wenn durch einen Zufall, den der Auftraggeber nicht als wahrscheinlich hat voraussehen können, der Commissionär dafür hält, daß er die empfangenen Instructionen nicht buchstäblich befolgen müsse, weil er dem Auftraggeber dadurch einen bedeutenden Verlust verursachen würde: so darf er die Ausführung derselben aussetzen, in so fern der Verlust augenscheinlich ist; er hat sodann dem Committenten mit der nächsten Briefpost Bericht von den Gründen zu erstatten, die ihn bestimmt haben, dessen Anordnungen vorläufig nicht ins Werk zu stellen; allein in keinem Falle darf der Commissionär gegen die ausdrückliche Verfügung des Committenten handeln.

130. Allen Schaden, den der Auftraggeber bei dem, dem Commissionär aufgetragenen Geschäfte dadurch erleidet, daß dieser gegen die ausdrückliche Verfügung des erstern gehandelt hat, muß der Commissionär dem Auftraggeber vergüten.

Eine gleiche Vergütung muß er machen, jedes Mal, wenn er betrüglich zu Werk geht, oder ein Versehen begeht, wodurch sein Auftraggeber Verlust erleidet.

131. In Betref des dem Auftraggeber gehörenden baaren Geldes, welches der Commissionär unter sich hat, so ist dieser für allen dabei statt findenden Verlust und Entwendung verantwortlich, selbst wenn es durch eine zufällige Begebenheit oder durch Gewalt geschieht; es müßte denn das Gegentheil vorher ausdrücklich bedungen seyn.

132. Der Commissionär, welcher ohne ausdrückliche Ermächtigung seines Auftraggebers ein Geschäft zu Preisen und Bedingungen abschließt, die nachtheiliger als diejenigen sind, welche zur Zeit, wo er den Handel macht, an dem Orte als die gangbaren angesehn werden, wird dem Committenten für den dadurch erlittenen Schaden verantwortlich, ohne daß dem Commissionär die Entschuldigung zu statten kömmt, wie er zur selben Zeit Geschäfte gleicher Art für seine eigne Rechnung zu denselben Bedingungen geschlossen habe.

133. Dem Commissionär liegt ob, die durch das Gesetz und die Reglemente der Regierung vorgeschriebenen Verbindlichkeiten in Hinsicht des ihm aufgetragenen Geschäfts zu erfüllen; und wenn er dawider handelt, oder nachlässig in deren Erfüllung ist: so wird er, und nicht der Auftraggeber, deshalb verantwortlich, außer wenn er bei der Uebertretung und Unterlassung nach der ausdrücklichen Vorschrift des Auftraggebers gehandelt hätte.

134. Der Commissionär muß seinem Committenten pünktlich alle erforderlichen Nachrichten über die ihm aufgetragenen Handelsgeschäfte geben, damit letzterer mit gehöriger Kenntniß derselben im Stande sey, seine Aufträge zu bestätigen, abzuändern, oder zu modificiren; und wenn der Commissionär ein Geschäft abgeschlossen hat: so muß er ihm unumgänglich mit der nächst darauf abgehenden Briefpost Bericht darüber erstatten; weil, wenn er nicht mit dieser Pünktlichkeit verfährt, er allen Schaden soll zu tragen haben, der aus irgend einer Abänderung und Veränderung entsteht, welche der Committent inzwischen hinsichtlich der dem Commissionär über das Geschäft gegebenen Instructionen zu treffen für gut findet.

135. Alle nachtheiligen Folgen eines durch den Commissionär gegen die Instructionen seines Committenten, und mißbräuchlich

seiner Befugnisse abgeschlossenen Contracts hat der Commissionär selbst zu tragen; dem unbeschadet, daß aus dem Contract die Wirkungen hervorgehen, die ihm nach dem Recht zustehen.

In Folge dieser Bestimmung hat der Commissionär, welcher Gegenstände für fremde Rechnung unter dem ihm bezeichneten Preise weggiebt, dem Committenten den Nachtheil zu vergüten, den dieser durch den Unterschied des Preises erlitten hat; und der Verkauf besteht dessen ungeachtet.

In Betref des Commissionärs, der beauftragt, einen Einkauf zu machen, den ihm durch den Committenten aufgegeben Preis überschritten hat: so kann letzterer wählen, ob er den Handel, so wie er geschlossen, annehmen, oder ihn für Rechnung des Commissionärs lassen will; es sey denn, daß der Commissionär sich dazu verstehen wolle, nicht mehr als den ihm aufgegebenen Preis zu bekommen, in welchem Falle der Committent den in seinem Auftrag gemachten Ankauf nicht verwerfen darf.

Besteht die Auftragüberschreitung des Commissionärs darin, daß der durch ihn gekaufte Gegenstand nicht von der aufgetragenen Qualität ist: so ist der Committent nicht verbunden, ihn für seine Rechnung zu nehmen.

136. Der Commissionär muß die Aufträge, die er empfängt, selbst ausrichten, und darf sie nicht jemand anders übertragen, ohne daß der Committent davon vorher Kenntniß und Wissenschaft erhalten; oder der Commissionär müßte im voraus zu dieser Uebertragung ermächtiget seyn; jedoch darf er unter seiner Verantwortlichkeit seine Gehülfen zu den minder wichtigen Verrichtungen verwenden, welche ihnen nach dem allgemeinen Handelsgebrauch anvertrauet werden.

137. Jeder Commissionär ist berechtigt, von seinem Committenten eine Belohnung in Gelde zu fordern, für die Arbeit, seinen Auftrag ausgeführt zu haben. Ist über die Größe dieser Belohnung keine ausdrückliche Uebereinkunft zwischen ihnen getroffen worden, so wird solche nach dem Gebrauch geregelt, der an dem Handelsplatze, wo der Auftrag ausgeführt worden, allgemein angenommen ist.

138. Außerdem ist der Committent verbunden, dem Commissionär sofort, falls keine ausdrückliche Uebereinkunft vorher gegangen, wodurch ersterem eine bestimmte Frist zugestanden worden, den Betrag aller Kosten und Auslagen zu vergüten, welche der Commissionär zufolge seiner detaillirten und justificirten Rechnung zur Ausrichtung des Auftrags aufgewendet hat; und wenn eine Zögerung bei Uebermachung des Vorschusses statt findet, so darf der Commissionär fordern, daß ihm von der vorgeschossenen Summe die gesetzlichen Zinsen vergütet werden, unter der Bedingung, daß er bei Uebersendung der Rechnung nicht säumig gewesen sey.

139. Der Commissionär ist seiner Seits verbunden, dem Committenten gleich nach Ausführung des Auftrags eine detaillirte und justificirte Rechnung über die Summen zu geben, die er zu dem Behuf empfangen hat, und dem Committenten dessen zukommenden Saldo auf die durch letzteren vorgeschriebene Weise wieder zu übermachen. Verzögert der Commissionär diese Rückzahlung, so muß er die gesetzlichen Zinsen von der zurückbehaltenen Summe von dem Tage an zahlen, wo er nach der Rechnung Schuldner dafür geworden ist.

140. Die Rechnungen, welche die Commissionäre ihren Committenten geben, müssen genau mit ihren Büchern und Vermerken übereinstimmen. Jeder Commissionär, welchem bewiesen wird, daß seine Commissionsrechnung nicht mit dem Inhalt seiner Bücher übereinstimmt, wird als des Diebstahls schuldig angesehn, und als solcher über ihn erkannt.

Dasselbe widerfährt dem Commissionär, der bei Ausfertigung seiner Rechnung nicht redlich zu Werke geht, indem er die Preise und Bedingungen anders ansetzt, als wozu das betreffende Geschäft geschlossen worden, oder Kosten dafür aufgiebt, die nicht statt gefunden, oder die statt gefundenen höher ansetzt.

141. Der Commissionär, welcher die zur Ausrichtung eines Auftrags empfangenen Gelder zum Behuf seiner eigenen Geschäfte verwendet, muß dem Committenten davon die gesetzlichen Zinsen vergüten, von dem Tage an gerechnet, wo die Gelder in seinen Besitz gekommen sind, nebst allem Schaden, der

dem Committenten aus der Nichtausführung seines Auftrags entsteht.

142. Die Gefahren bei der Zurücksendung der Gelder, die der Commissionär nach Ausrichtung seines Auftrags übrig behalten hat, muß der Committent stehn; es wäre denn, daß der Commissionär bei der Art, wie er die Rücksendung macht, von den Anordnungen und Instructionen abgegangen sey, die er von dem Committenten bekommen hätte.

143. Der Committent hat die Befugniß, in jeder Lage des Geschäfts, den Auftrag zu widerrufen, abzuändern, oder zu modificiren; doch bleibt er für das Resultat alles dessen verbindlich, was bis dahin seinen Instructionen gemäß ausgerichtet worden.

Er hat auch in diesem Falle dem Commissionär einen, zu der Summe, die bis zu dem Tage in dem Auftrag angelegt worden, verhältnißmäßigen Lohn zu vergüten.

144. Wenn der Commissionär stirbt, oder durch irgend eine andre Ursache unfähig wird, den Auftrag auszuführen: so ist dieser als widerrufen anzusehn, und es muß dem Betheiligten Nachricht davon gegeben werden, damit er die Verfügungen treffen könne, welche er seinem Intresse am angemessensten hält.

145. In Betref des Committenten wird der Auftrag durch sein Absterben nicht als widerrufen angesehn, so lange der Widerruf nicht durch seine rechtmäßigen Erben erfolgt; vielmehr gehn auf diese alle Rechte und Pflichten über, die aus dem durch ihren Erblasser gegebenen Auftrag entstanden sind.

146. Der Commissionär, der Güter für Rechnung eines Andern empfangen, habe er solche nun für seinen Committenten gekauft, oder seyen sie ihm durch denselben zugesandt worden, entweder um sie zu verkaufen, oder um sie unter sich aufzubewahren, oder auch um sie nach einem andern Ort zu versenden, haftet dafür, daß die Güter in demselben Zustande erhalten werden, worin er sie bekommen hat; allein diese Verantwortlichkeit hört auf, wenn die Vernichtung oder

Verschlechterung, die besagten Gütern zustößt, von zufälligen, unvermeidlichen Begebenheiten herrührt.

147. Auch ist der Commissionär nicht dafür verantwortlich, wenn die unter ihm beruhenden Güter durch den Verlauf der Zeit, oder durch einen andern dem Wesen der Güter selbst innewohnenden Fehler schlechter werden.

148. Welches auch die Ursache sey, wodurch eine nachtheilige Veränderung in Gütern bewirkt wird, die ein Commisssonär für Rechnung seines Committenten unter sich hat: so muß er ohne Zeitverlust die Beweise darüber in gesetzlicher Form aufstellen, und sie zur Kenntniß des Eigners bringen.

149. Ein gleiches Verfahren muß der Commissionär beobachten, so oft er beim Empfang der ihm zugesandten Güter entdeckt, daß sie beschädigt, verschlechtert und in einem andern Zustande sind, wie die Frachtbriefe, oder Connossemente, oder die von dem Eigenthümer bekommenen Anzeigen besagen; und wenn er dies unterläßt, so darf der Eigenthümer verlangen, daß der Commissionär dafür aufkommen müsse, daß die durch ihn empfangenen Güter sich in dem Zustande befinden, wie sie ihm angegeben worden, und wie aus den Frachtbriefen, oder dem Conossement hervorgeht.

150. Wenn durch Schuld des Commissionärs die seiner Obhut anvertrauten Güter verlohren gegangen oder schlechter geworden sind: so hat er dem Eigner den erlittenen Schaden zu vergüten, indem der Werth der Güter nach dem wirklichen Preise geschätzt wird, den sie an dem Tage, wo der Verlust sich zugetragen, an dem Orte gehabt haben.

151. Wenn sich an denen, einem Commissionär anvertrauten Gütern eine Veränderung ereignet, die den Verkauf höchst nöthig macht, um so viel wie möglich von ihrem Werthe zu retten, und die Sache so dringend ist, daß keine Zeit vorhanden, dem Eigenthümer Bericht zu geben und seine Anordnungen abzuwarten: so muß der Commissionär sich an das Handelstribunal des Orts wenden, welches die Autorisation zum Verkauf unter Beobachtung der Solennitäten und Vor=

sichtsmaaßregeln zu ertheilen hat, die es am angemessensten für den Vortheil des Eigenthümers hält.

152. Der Commissionär darf die Merken der Güter, die er für Rechnung eines Andern gekauft oder verkauft hat, nicht verändern; es sey denn, daß der Eigenthümer ihm Auftrag dazu gegeben habe.

153. Alle Ersparungen und Vortheile, die ein Commissionär bei einem für fremde Rechnung geschlossenen Handel erlangt, sollen dem Committenten zu gute kommen.

154. Der Commissionär, welcher ohne Autorisation seines Committenten Darlehnen giebt, Vorausbezahlungen macht, oder auf Credit verkauft, nimmt alle Gefahr auf sich wegen des Eingangs und der Wiedererlangung der dargeliehenen, vorausbezahlten, oder creditirten Summen, deren Belauf der Committent sofort soll fordern dürfen; wogegen dem Commissionär alle Zinsen, Nutzen oder Vortheil verbleiben, die aus dem durch ihn bewilligten und durch den Committenten gemißbilligten Credit entstehen.

155. Selbst dann, wenn der Commissionär autorisirt ist, auf Zeit zu verkaufen, darf er dies doch nicht an Personen thun, deren Insolvenz bekannt ist; auch darf er das Intresse seines Committenten keiner offenbaren und notorischen Gefahr aussetzen.

156. Jedes Mal, wenn der Commissionär auf Zeit verkauft, hat er in den Rechnungen und Anzeigen, die er dem Committenten giebt, die Namen der Käufer zu vermelden; widrigenfalls wird es so angesehen, als wenn er gegen baar Geld verkauft hätte.

Eine gleiche Aufgabe hat der Commissionär zu machen, über jeden Handel, von welcher Art er sey, den er für fremde Rechnung schließt, jedes Mal wenn die Betheiligten es verlangen.

157. Die Bestimmung in Artikel 154. ist nicht von den allgemein gebräuchlichen Zahlungsfristen zu verstehn, die man in einigen Handelsplätzen beim Verkauf aller, oder gewisser Artikel zu bewilligen pflegt, sondern also, daß der Commissionär sich nach dem in dem Orte, wo er den Verkauf bewirkt, über den

Gegenstand angenommenen Gebrauch richten soll; es sey denn, daß er von seinem Committenten eine ausdrückliche Order im entgegengesetzten Sinn erhalten habe, in welchem Falle er dem nachzukommen hat, was ihm vorgeschrieben worden.

158. Wenn der Commissionär über einen Verkauf, außer der gewöhnlichen Commission, eine andre, del Credere genannt, berechnet: so läuft er alle Gefahr wegen des Eingangs der Gelder, und ihm liegt die unmittelbare Verpflichtung ob, dem Committenten den Verkaufsertrag zu der mit dem Käufer bedungenen Verfallzeit zuzustellen.

159. Der Commissionär, welcher die Einforderung der Gelder seines Committenten nicht zu der Zeit bewirkt, wo sie nach dem Wesen und den Bedingungen des betreffenden Geschäfts einforderbar sind, macht sich für die Folgen verantwortlich, die zum Nachtheil seines Committenten aus dieser Unterlassung entstehen können, wenn er nicht beweiset, daß er zu gehöriger Zeit alle Rechtsmittel angewendet habe, um die Zahlung zu erlangen.

160. Bei Aufträgen auf Wechselbriefe oder indossirbare Zahlungsscheine wird es stets so verstanden, daß der Commissionär für die, welche er für fremde Rechnung kauft oder einhandelt, die Garantie übernimmt, so wie er sein Indossement darauf setzet; und er darf sich nur dann weigern, es darauf zu setzen, wenn eine ausdrückliche Uebereinkunft zwischen Committenten und Commissionär vorhergeht, die ihn dieser Verpflichtung entbindet, in welchem Falle der Wechsel oder das Indossement an die Order des Committenten gestellt werden muß.

161. Die Commissionäre dürfen weder selbst, noch durch jemand anders die Güter, deren Veräußerung ihnen anvertraut worden ist, ohne ausdrückliche Einwilligung des Eigenthümers erwerben.

162. Auch darf der Commissionär, ohne bestimmte Einwilligung des Committenten, keinen ihm aufgetragenen Ankauf durch Güter ausrichten, die sich in seinem Besitz befinden, entweder ihm selbst gehörend, oder für fremde Rechnung unter ihm lagernd.

163. In den durch die beiden vorhergehenden Artikel vorgesehenen Fällen ist der Commissionär nicht berechtigt, die gewöhnliche Commission zu berechnen; sondern er muß das ansetzen, was ihm nach einem ausdrücklichen Vertrag zukömmt; und wenn darüber nichts bedungen wäre, und die Parteien sich nicht über diesen Punkt verstehen könnten: so ist die Commission auf die Hälfte von dem herabzusetzen, was sie bei gewöhnlichen Umständen betragen würde.

164. Die Commissionäre dürfen keine Güter von derselben Gattung, verschiedenen Eignern zugehörend, mit denselben Merken unter sich lagern haben, ohne sie durch ein Contra-Merk zu unterscheiden, wodurch das respective Eigenthum eines jeden Committenten bezeichnet und Verwirrung vermieden wird.

165. Wenn in einem und demselben Geschäft Güter von verschiedenen Committenten begriffen sind, oder auch von dem Commissionär selbst und von einem Committenten: so ist in den Fakturen die gehörige Unterscheidung zu machen, mit Anzeige der Merken und Contra-Merken, wodurch bezeichnet wird, was und wie viel von einer jeden Partei herrührt; auch muß in den Büchern durch besondere Sätze Vermerkung darüber gemacht werden, was jedem Eigner zugehört.

166. Der Commissionär, der Forderung an jemand hat, aus Handelsgeschäften, die er für Rechnung verschiedener Committenten, oder für seine und für fremde Rechnung gemacht, muß, so oft der Schuldner eine Zahlung deshalb leistet, den Namen des Betheiligten, für dessen Rechnung er die Zahlung empfängt, anmerken; und dies hat er gleichfalls in der Quitung, die er dem Schuldner giebt, auszudrücken.

167. Wenn in den Empfangscheinen und in den Büchern nicht nach Vorschrift des vorhergehenden Artikels die Zutheilung der Zahlungen gemacht worden, die von einem Schuldner für verschiedene, mehr als einer Person zugehörende Güter eingegangen: so ist die Zutheilung nach Verhältniß dessen, was jede Forderung beträgt, zu machen.

168. Ein Commissionär, der Güter für fremde Rechnung zu versenden hat, wovon ihm die Assecuranz aufgetragen, haftet,

wenn er selbige zu besorgen unterläßt, für den Schaden, der den Gütern zustößt, vorausgesetzt, daß ihm die Gelder zur Bezahlung der Assecuranz=Prämie vorher zugestellt worden; ebenfalls haftet er für den Schaden, wenn er unterläßt, dem Committenten zu rechter Zeit Bericht darüber zu erstatten, daß er dessen Auftrag nicht in Gemäßheit der ihm gegebenen Instructionen habe ausführen können.

Faillirt der Versicherer, während der Risiko noch läuft, so ist der Commissionär verbunden, eine neue Versicherung zu nehmen, wenn er deshalb keine anderweitige Vorschrift bekommen hat.

169. Die Güter, die man von einem Orte nach einem andern in Consignation sendet, werden als speciell verbunden angesehn, für die durch den Consignatarius auf deren Werth und Ertrag gemachten Vorschüsse, desgleichen für die Kosten des Transports, der Empfangnahme, der Erhaltung und für sonstige rechtmäßige Ausgaben, so wie auch für die Commissionsgebühr.

Folgen dieser Verbindlichkeit sollen seyn:

1. Daß kein Commissionär aus dem Besitz der Güter gesetzt werden kann, die er in Consignation empfangen hat, ohne daß ihm vorher seine Vorschüsse, Kosten und Commissionsgebühr erstattet worden;
2. Daß ihm aus dem Ertrage der Güter die vorbesagten Vorschüsse, Kosten und Commission, vorzugsweise vor allen andern Gläubigern des Committenten, bezahlt werden müssen.

170. Um den im vorhergehenden Artikel verordneten Vorzug zu genießen, ist es erforderlich, daß die Güter im Besitz des Consignatarius sind, oder daß sie sich zu seiner Verfügung in einem öffentlichen Depositum oder Magazin befinden, oder daß zum wenigsten die Absendung an die Adresse des Consignatarius bewiesen worden, und daß derselbe ein authentisches durch den Conducteur oder den zur Betreibung des Transports Beauftragten gezeichnetes Duplicat des Conossements oder Frachtbriefs empfangen habe.

171. Vorschüsse, gemacht auf Güter, die ein Einwohner desselben Orts dem Commissionär übergeben hat, werden als Darlehnen mit Unterpfand betrachtet, und sollen darauf die Verfügungen des Art. 169. nicht anwendbar seyn.

172. In Betref dessen, was nicht mit den Bestimmungen des Art. 116. und den darauf folgenden in Widerspruch steht, oder was durch selbige unbestimmt gelassen worden, haben die Committenten und Commissionäre sich nach den allgemeinen Regeln des gemeinen Rechts über Auftrag zu richten.

Dritter Abschnitt.

Von den Faktoren und Handlungsgehülfen.

173. Niemand kann Handlungsfaktor seyn, wenn er nicht die nach den Civil-Gesetzen erforderliche Fähigkeit besitzt, einen andern zu repräsentiren und sich für ihn zu verbinden.

174. Die Faktoren müssen eine Special-Vollmacht von demjenigen haben, für dessen Rechnung sie den Handel treiben, welche Vollmacht in das General-Handelsregister der Provinz einzutragen ist, und wovon ein Auszug im Sitzungssaal des Handelstribunals des Orts, wo der Faktor das Geschäft treibt, oder da, wo kein Handelstribunal vorhanden, im Sitzungssaal des königlichen gewöhnlichen Gerichts angeschlagen werden muß.

175. Die unter allgemeinen Ausdrücken bestellten Faktoren werden als autorisirt angesehen, alle Handlungen zu vollziehen, welche die Direction des Etablissements erfordert. Der Prinzipal, welcher beabsichtigt, diese Befugnisse einzuschränken, muß in der Vollmacht die Beschränkungen ausdrücken, deren sich der Faktor zu unterwerfen hat.

176. Die Faktoren haben die Handelsgeschäfte im Namen ihrer Auftraggeber zu betreiben, und in allen Dokumenten, die sie über deren Geschäfte unterschreiben, anzumerken, daß sie in Vollmacht der durch sie repräsentirten Person oder Handelsgesellschaft unterzeichnen.

177. Wenn die Faktoren den Verfügungen des vorhergehenden Artikels gemäß verfahren, so fallen alle Verbindlichkeiten,

die sie schließen, auf ihre Auftraggeber zurück. Jede angestellte Klage, um sie zu deren Erfüllung zu zwingen, wird an den Gütern des Etablissements zur Ausführung gebracht, und nicht an denen, die dem Faktor eigenthümlich gehören; es sey denn, daß diese mit jenen in demselben Lokal vermengt wären.

178. Verträge, geschlossen durch den Faktor einer Handlung oder Fabrik, die notorisch einer bekannten Person oder Societät zugehört, werden als für Rechnung des Eigenthümers des Etablissements geschlossen angesehen, selbst dann, wenn der Faktor dies zur Zeit des Abschlusses nicht angezeigt hätte, in so fern diese Contracte über Gegenstände gemacht sind, die zu dem Geschäftskreis und dem Handel des Etablissements gehören; oder wenn, obgleich sie von anderer Art wären, es sich ergiebt, daß der Faktor auf Befehl seines Prinzipals gehandelt, oder daß dieser die Verrichtung des Faktors entweder in bestimmten Ausdrücken, oder durch positive Thatsachen, die zu einer rechtlichen Vermuthung Veranlassung geben, gebilligt hat.

179. Außer den im vorhergehenden Artikel bestimmten Fällen macht jeder durch einen Faktor in seinem eigenen Namen geschlossene Vertrag ihn unmittelbar gegen denjenigen verbindlich, mit dem er ihn geschlossen hat; dem unbeschadet, daß wenn das Geschäft für Rechnung des Prinzipals des Faktors gemacht wäre, und die andere contrahirende Partei solches bewiese, derselben die Wahl bleibt, ihre Klage entweder gegen den Faktor, oder gegen seinen Principal anzustellen, aber nicht gegen beide.

180. Die Faktoren dürfen nicht für eigene Rechnung Handel treiben, noch Antheil unter eigenem oder fremdem Namen in Geschäften nehmen, die mit denen von gleicher Art sind, welchen sie für Rechnung ihres Prinzipals vorstehen; es sey denn, daß derselbe sie ausdrücklich dazu autorisirt habe. Thun sie es ohne diese Autorisation, so hat der Prinzipal allen Vortheil zu genießen, der aus einem solchen Geschäft entsteht, ohne daß er die Verlüste desselben zu tragen verbunden ist.

181. Der Prinzipal wird nicht von der Verbindlichkeit befreit, die sein Faktor im Namen des Prinzipals geschlossen, auch dann nicht, wenn dieser beweisen würde, daß der Faktor ein

bestimmtes Geschäft ohne des Prinzipals Auftrag gemacht hätte, in so fern der Faktor nach der Vollmacht, kraft welcher er handelt, dazu autorisirt gewesen ist, und das Geschäft dem Verkehr des unter seiner Direction stehenden Etablissements entspricht.

182. Eben so wenig kann der Prinzipal sich der Erfüllung der durch seinen Faktor eingegangenen Verbindlichkeiten entziehen, unter dem Vorwande, daß derselbe sein Vertrauen und die ihm zugestandenen Befugnisse gemißbraucht, oder daß er zu seinem besondern Nutzen die Güter verwendet habe, in deren Besitz er für seinen Prinzipal gelangt wäre.

183. Die Geldstrafen, worin der Faktor bei Uebertretung der den Fiskus betreffenden Gesetze, oder der Verordnungen der Regierung bei Ausrichtung seines Faktor=Amts verfällt, sind sofort aus den Gütern, die er administrirt, zu bestreiten; doch soll das Recht des Prinzipals dadurch nicht beeinträchtigt werden, sich wegen der Handlungen, die zu den Geldstrafen Veranlassung gegeben haben, auf den Faktor zu erholen, wenn dieser sich dabei etwas hätte zu schulden kommen lassen.

184. Die Befugniß eines Faktors, das ihm anvertraute Etablissement zu administriren, hört durch den Tod des Prinzipals nicht auf, so lange man ihm die Vollmachten nicht widerruft; wohl aber in dem Falle, wenn der Eigner das Etablissement veräußert.

185. Wenn auch die Vollmachten eines Faktors widerrufen sind, oder derselbe seine Functionen einzustellen hat, weil das durch ihn administrirte Etablissement veräußert worden: so sollen doch die Verträge gültig seyn, die er von der Zeit an, wo die zu seiner Dienstenthebung führenden Acten ausgestellt worden, bis dahin, daß sie auf gesetzlichem Wege zu seiner Kenntniß gekommen sind, geschlossen hat.

186. Die Faktoren haben in Betref des Etablissements, das sie verwalten, dieselben Regeln wegen der Rechnungspflichtigkeit zu beobachten, die den Kaufleuten im Allgemeinen vorgeschrieben sind.

187. Der Vorsteher für fremde Rechnung von einer Handlung oder Fabrik, welcher nach dem Gutfinden des Eigenthümers

mit mehrerer oder minderer Befugniß autorisirt worden, das Etablissement zu administriren, zu dirigiren und Contracte über Gegenstände, die selbiges betreffen, abzuschließen, wird durch das Gesetz für nichts weiter, als ein den Bestimmungen dieses Titels entsprechender Faktor angesehen.

188. Alle übrigen Personen, welche die Kaufleute gegen bestimmtes Salär als Gehülfen in ihren Handlungsgeschäften anzustellen pflegen, haben nicht die Befugniß, für ihre Prinzipäle zu contrahiren und sich für sie zu verbinden; es sey denn, daß ihnen solche ausdrücklich für die ihnen bestimmt aufgetragenen Verrichtungen ertheilt wäre, wodurch sodann die, denen sie ertheilt wird, die erforderliche gesetzliche Fähigkeit erlangen, auf eine gültige Art zu contrahiren.

189. Der Kaufmann, der einem seiner Handlungsgehülfen mit der ausschließlichen Besorgung der Verwaltung eines Theils seiner Handlung beauftragt, als: mit dem Wechselgeschäft, der Einforderung und Empfangnahme von Geldern, wofür der Gehülfe unter eignem Namen zu quitiren hat, oder etwas Aehnlichem, wobei die Unterzeichnung von Dokumenten, aus denen Verbindlichkeit und Klagerecht erfolgt, nothwendig ist, hat ihm Special-Vollmacht für alle Verrichtungen zu geben, die besagtes Amt umfaßt, welche Vollmacht, in Folge der Bestimmung in Artikel 174 über Faktoren, zu registriren und anzuschlagen ist.

Demzufolge soll den Handlungsgehülfen nicht erlaubt seyn, Wechsel auszustellen, zu acceptiren, oder zu indossiren; für die Zahlung derselben zu quitiren, oder irgend ein anderes Dokument über die Handelsoperationen ihres Prinzipals zu unterzeichnen, weder ein solches, wodurch Verbindlichkeit eingegangen wird, noch dergleichen, wodurch wegen erfüllter Verbindlichkeit quitirt wird, ohne daß sie dazu durch eine hinlängliche Vollmacht autorisirt seyen.

190. Wenn ein Kaufmann seinen Correspondenten vermittelst eines Circulärs einen seiner Handlungsgehülfen, als zur Betreibung einiger seiner Handelsgeschäfte autorisirt, bezeichnen würde: so sollen die Verträge gültig und verbindlich seyn, die dieser mit den Personen schließt, welchen das Circulair mitgetheilt

worden, in so ferne die Verträge sich auf den Theil der dem besagten Gehülfen anvertrauten Verwaltung beziehen.

Eine gleiche Mittheilung ist erforderlich, um den durch die Handlungsgehülfen der Kaufleute gezeichneten Briefen, hinsichtlich der durch selbige eingegangenen Verbindlichkeiten, Wirksamkeit zu verleihen.

191. Die Bestimmungen der Artikel 176, 177, 179, 181, 182, 183, 184 und 185 sind gleichfalls anwendbar auf die Handlungsgehülfen, die autorisirt sind, eine Handelsoperation oder einen Theil der Handelsgeschäfte ihres Prinzipals zu dirigiren.

192. Die Handlungsgehülfen, beauftragt in einem offenen Gewölbe im Kleinen zu verkaufen, sind als ermächtigt anzusehen, den Betrag dessen, was sie verkaufen, in Empfang zu nehmen; und ihre Quitungen haben Gültigkeit, wenn sie im Namen ihres Prinzipals ausgestellt sind.

Gleiche Befugniß haben die Handlungsgehülfen, die in den Gewölben im Großen verkaufen, in so fern der Verkauf gegen baar Geld und die Zahlung im Gewölbe selbst geschieht; allein wenn die Zahlungen außerhalb des Gewölbes erfolgen, oder aus Verkäufen herrühren, die auf Zeit gemacht worden: so müssen die Quitungen durchaus durch den Prinzipal, seinen Faktor, oder den zum Eincassiren gesetzlich Bevollmächtigten gezeichnet werden.

193. Die Vermerke der Handlungsgehülfen, denen die Führung der Bücher und Register der Rechnungspflichtigkeit ihres Prinzipals aufgetragen ist, haben dieselben Wirkungen, und es kann dem Prinzipal derselbe Nachtheil daraus entstehn, als wenn er sie selbst geführt hätte.

194. Wenn ein Kaufmann seinem Handlungsgehülfen die Empfangnahme von gekauften Waaren, oder die aus einem andern Grunde in seinen Besitz kommen sollen, aufträgt, und der Gehülfe sie ohne Weigerung empfängt, und ohne daß er etwas gegen ihre Qualität und Quantität einwendet: so werden die Güter als richtig abgeliefert angesehn, wenn auch der Prinzipal dadurch benachtheiligt wäre; und es sind deshalb keine weitere Reclamationen zulässig, als die, welche statt finden könnten, wenn der Prinzipal die Güter selbst empfangen hätte.

195. Weder die Faktoren, noch die Handlungsgehülfen dürfen die von ihren Prinzipälen erhaltenen Aufträge, ohne deren Kenntniß und Zustimmung, an Andre übertragen; widrigenfalls haften sie unmittelbar für die Handlungen der Substituten und für die durch selbige eingegangenen Verbindlichkeiten.

196. Ist die Zeit des durch die Faktoren und Handlungsgehülfen mit ihren Prinzipälen geschlossenen Engagements nicht bestimmt, so kann jeder der Contrahenten es aufheben, wenn er der andern Partei seinen Entschluß einen Monat vorher anzeigt.

Der durch den Prinzipal verabschiedete Faktor oder Handlungsgehülfe ist zu dem Salär für die Dauer des erwähnten Monats berechtigt; allein sie können den Prinzipal nicht dazu zwingen, daß er sie in seinem Etablissement behält, oder sie ihre Functionen ferner ausüben läßt.

197. Wenn in dem Contract zwischen Faktor oder Handlungsgehülfen und ihrem Prinzipal die Dauer desselben bestimmt ist, so können die Parteien ihn nicht willkührlich aufheben; widrigenfalls ist die Partei, die ihn aufhebt, verbunden, die Gegenpartei wegen des Nachtheils zu entschädigen, der für selbige dadurch entsteht.

198. Die Nichterfüllung des Contracts zwischem dem Kaufmann und seinem Faktor oder Handlungsgehülfen wird für willkührlich gehalten, in so fern sie nicht auf eine Verletzung begründet, die der eine der Sicherheit, der Ehre, oder dem Intresse des andern zugefügt hat. Diese Qualificirung hat das zuständige Tribunal oder Richter sorgfältig zu machen, unter Berücksichtigung der zwischen dem Untergebenen und dem Vorgesetzten statt findenden Verhältnisse.

199. In Hinsicht der Kaufleute werden für specielle Gründe zur Entlassung ihrer Faktoren oder Handlungsgehülfen erklärt, was auch für ein Engagement auf bestimmte Zeit geschlossen seyn möge:

1. Jede betrügerische Handlung und Mißbrauch von Vertrauen in der dem Faktor *) aufgetragenen Geschäftsverwaltung;

*) Soll wahrscheinlich heißen: dem Faktor oder den Handlungsgehülfen, weil der folgende Satz mit „diese“ (estos) anfängt.

A. d. Uebers.

2. Wenn diese irgend ein Handelsgeschäft entweder für eigne Rechnung, oder auch für Rechnung eines Andern als ihres Prinzipals, ohne dessen Wissen und ausdrückliche Genehmigung, machen würden.

200. Die Faktoren und Handlungsgehülfen sind ihrem Prinzipal für jeden Nachtheil verantwortlich, den sie seinem Intresse dadurch zugefügt, daß sie bei Ausrichtung ihrer Functionen mit Bosheit, strafbarer Nachlässigkeit, oder Uebertretung seiner Befehle und Instructionen verfahren sind.

201. Die unvorhergesehenen oder unverschuldeten Fälle, wodurch Faktoren und salarirte Handlungsgehülfen verhindert werden, ihrem Dienste vorzustehen, sollen nicht den Fortgang des ihnen zukommenden Salärs unterbrechen, wenn keine entgegenstehende Uebereinkunft statt findet, und unter der Bedingung, daß die Unfähigkeit nicht länger als drei Monate dauert.

202. Trift einem Handlungsgehülfen eine ungewöhnliche Ausgabe oder Verlust, unmittelbar und direct aus dem Dienst erfolgend, den er seinem Prinzipal leistet, und ist deshalb kein ausdrücklicher Vertrag zwischen ihm und dem Prinzipal getroffen: so soll letzterer verbunden seyn, den Handlungsgehülfen wegen besagter Ausgabe oder Verlust zu entschädigen.

Vierter Abschnitt.

Von den Frachtführern.

203. Handels-Frachtführer ist nicht bloß, wer es übernimmt, Waaren zu Lande zu transportiren, sondern auch, wer den Transport auf schiffbaren Flüssen und Canälen bewerkstelligt; allein die Betreiber des Seetransports sind nicht mit in diese Benennung begriffen.

204. Sowohl die Ablader von Waaren, als der Frachtführer derselben, dürfen gegenseitig die Ausfertigung eines Frachtbriefs verlangen, in welchem auszudrücken ist:

1. Der Vor- und Zuname und Wohnort des Abladers;
2. Der Vor- und Zuname und Wohnort des Frachtführers;

3. Der Vor- und Zuname und Wohnort desjenigen, an den die Waare adressirt ist;
4. Das Datum der Expedirung;
5. Der Ort, wo die Ablieferung gemacht werden soll;
6. Die Bezeichnung der Waaren, wobei die allgemeine Gattung derselben, das Gewicht und die äußeren Merken oder Zeichen der Gepäcke, worin die Waaren sich befinden, zu erwähnen sind;
7. Der zu zahlende Frachtlohn;
8. Die Zeit, worin die Lieferung an den Empfänger geschehen muß;
9. Die Entschädigung, die der Frachtführer bei einer Verspätung zu zahlen hat, wenn über diesen Punkt etwas bedungen worden.

205. Der Frachtbrief ist die gesetzliche Urkunde des Contracts zwischen dem Ablader und dem Frachtführer, und nach dem Inhalt desselben sind die Streitigkeiten zu entscheiden, die über seine Ausführung und Erfüllung entstehen, ohne daß eine andre Einwendung dawider zulässig ist, als die der Arglist und des unwillkührlichen Irrthums bei der Ausfertigung des Frachtbriefes.

206. In Ermangelung des Frachtbriefes entscheiden die rechtlichen Beweise, die die Parteien zur Unterstützung ihrer respectiven Ansprüche beibringen; und der Ablader ist vor allen Dingen verbunden, die Ueberlieferung der Waaren an den Frachtführer darzuthun, im Fall dieser sie läugnen würde.

207. Der Frachtführer behält den Original-Frachtbrief, und der Ablader darf ein durch ersteren unterschriebenes Duplicat davon verlangen, welches ihm als Rechtstitel dienen wird, um nöthigen Falls in der festgesetzten Zeit und zu den übereingekommenen Bedingungen von dem Frachtführer die demselben überlieferten Güter zu fordern.

Wenn der Contract von beiden Seiten erfüllt ist, so sind beide Frachtbriefe gegen einander auszuwechseln, und kraft dieser Auswechselung sind die gegenseitigen Verbindlichkeiten und Ansprüche für erloschen zu halten.

Kann der Empfänger der Güter beim Empfang derselben dem Frachtführer das Duplicat des Frachtbriefs nicht zurückgeben, entweder weil es von Abhanden gekommen, oder wegen eines andern Hindernisses: so muß er ihm einen Empfangschein über die abgelieferten Güter geben.

208. Der Transport der Güter geschieht auf Gefahr des Eigenthümers, und nicht des Frachtführers, wenn nicht ausdrücklich eine entgegengesetzte Bedingung gemacht ist.

Demzufolge sind für Rechnung des Eigenthümers, alle Verluste und Verschlimmerungen, die seine Güter während des Transports durch zufällige, unvermeidliche Begebenheiten, durch unwiderstehliche Gewalt, oder durch die Natur und den eignen Fehler der Güter selbst erleiden. Diese Ereignisse muß der Frachtführer in gesetzlicher und genügender Form erweisen.

209. Außer den im vorhergehenden Artikel vorgesehenen Fällen ist der Frachtführer verpflichtet, die geladenen Güter in demselben Zustande abzuliefern, wie er sie nach dem Ausweis des Frachtbriefs empfangen hat, ohne Verminderung, Beschädigung, oder Verschlimmerung irgend einer Art; widrigenfalls hat er den Werth zu zahlen, den solche Güter an dem Orte zu der Zeit haben würden, wo die Ablieferung alda hätte geschehen müssen.

210. Die Schätzung der Güter, die der Frachtführer bei eingetretenem Verluste oder Abhanden kommen zu ersetzen hat, muß nach Maaßgabe der Bezeichnung im Frachtbriefe geschehen, ohne daß dem Ablader der Beweis zugestanden werden darf, wie sich unter der durch ihn als abgeladen angegebenen Gattung Waare andere von größerm Werthe, oder auch baares Geld befunden habe.

211. Das Zugvieh, das Fuhrwerk, die Kähne, das Tau- und Takelwerk und alle übrigen Haupt- und Nebenwerkzeuge des Transports sind dem Ablader speciell verhaftet, als Hypothek für die dem Frachtführer überlieferten Güter.

212. Alle den Gütern während des Transports zustoßende Beschädigungen, die nicht aus einer der drei in Art. 208. angegebenen Ursachen entstehen, hat der Frachtführer zu tragen.

213. Gleichfalls haftet der Frachtführer für solche Beschädigungen, die durch eine unvorhergesehene Begebenheit, oder aus der Natur der transportirten Güter selbst entstehen, wenn es erwiesen wird, daß sie sich durch seine Nachlässigkeit ereignet, oder weil er unterlassen hat, solche Vorsichtsmaaßregeln zu nehmen, wie der Gebrauch unter vorsichtigen Personen eingeführt hat.

214. Die Verantwortlichkeit des Frachtführers bei Beschädigungen hört auf, wenn in dem Frachtbriefe Betrug begangen worden, indem man eine andre Geschlechtsgattung für die Waaren angegeben, als woraus sie wirklich bestehen.

215. Wenn die Waaren durch die Beschädigung untauglich geworden sind, um zu dem eigenthümlichen Zweck ihres Gebrauchs verkauft und verbraucht zu werden: so soll der Consignatarius nicht verbunden seyn, sie zu empfangen; sondern er darf sie dem Frachtführer lassen, und von demselben dafür den Werth, nach dem gangbaren Preise an dem Tage, fordern.

Finden sich unter den beschädigten Gütern einige Stücke in guter Beschaffenheit und ohne den geringsten Defekt, so ist die vorhergehende Verfügung auf die verschlechterten anwendbar; und es hat der Consignatarius die unversehrten zu empfangen. Die Absonderung geschieht bei besonderen und ungebundenen Stücken, und ohne daß deshalb ein Gegenstand zertheilt wird.

216. Wenn die Beschädigung die Waare bloß im Werth vermindert hat, so ist der Frachtführer nur verpflichtet, dasjenige zu vergüten, was diese Verschlechterung nach dem Urtheil von Sachverständigen beträgt.

217. Die Verantwortlichkeit des Frachtführers beginnt von dem Augenblick an, wo er die Güter entweder selbst, oder vermittelst der dazu bestimmten Person an der Stelle empfängt, die ihm zum Laden der Güter aufgegeben worden.

218. Erheben sich zwischen dem Empfänger und dem Frachtführer Zweifel und Streitigkeiten über den Zustand, worin sich die Waaren zur Zeit der Ablieferung befinden: so ist darüber durch Sachverständige zu entscheiden, welche die Parteien gütlich

erwählen, oder, wenn sie solches unterlassen, die gerichtliche Behörde. Das Resultat muß schriftlich kund gethan werden, und sollte der Streit der Betheiligten dadurch nicht geschlichtet werden können: so sind die Waaren in ein sicheres Magazin zu deponiren, und die Parteien haben ihr Recht auf gehörigem Wege zu suchen.

219. Innerhalb vier und zwanzig Stunden nach Empfangnahme der Güter muß die Reclamation gegen den Frachtführer wegen Verlust und Beschädigung, die bei Oeffnung der Gepäcke daran befunden wird, statt finden, unter der Bedingung, daß äußerlich keine Spuren von dem reclamirten Verlust oder Beschädigung zu entdecken wären.

Nach Ablauf der besagten Frist von vier und zwanzig Stunden, oder nachdem der Frachtlohn bezahlt worden, ist jede gerichtliche Klage gegen den Frachtführer unzulässig wegen der Beschaffenheit, worin er die überbrachten Güter geliefert hat.

220. Der Frachtführer ist verantwortlich für alle Folgen, die daraus entstehen können, wenn er sowohl während der ganzen Reise, als bei seinem Eintreffen am Bestimmungsplatze nicht alle Formalitäten beobachtet, die durch die fiscalischen Gesetze vorgeschrieben sind.

Wenn jedoch der Frachtführer dabei nach dem ausdrücklichen Befehl des Abladers oder Empfängers der Waaren gehandelt hat, so soll er von dieser Verantwortlichkeit frei seyn; vorbehältlich der Leibes- oder Geldstrafen, worin beide nach dem Recht verfallen seyn mögen.

221. Der Frachtführer ist nicht befugt, in Betref der durch ihn transportirten Güter das Recht des Consignatarius zur Empfangnahme derselben zu untersuchen; er muß sie ihm sofort und ohne Anstand abliefern, auf die bloße Thatsache, daß letzterer in dem Frachtbriefe als Empfänger bezeichnet ist; widrigenfalls wird er für jeden Schaden verantwortlich, der dem Eigenthümer durch den Verzug erwachsen kann.

222. Wenn der Consignatarius der durch den Frachtführer überbrachten Güter nicht in den, im Frachtbriefe bezeichneten Wohnsitz befindlich ist, oder wenn er sich weigert, sie zu

empfangen: so hat der Richter des Orts dafür zu sorgen, daß sie zur Verfügung des Abladers oder zu der Verfügung dessen, der die Abladung hat machen lassen, in Depositum gebracht werden, unbeschadet dem bessern Recht, das ein Dritter daran haben mag.

223. Der Ablader darf die Bestimmung der dem Frachtführer überlieferten Güter verändern, während sie noch unterwegs sind, und letzterer muß seiner Vorschrift nachkommen, unter der Bedingung, daß zur selben Zeit, wo er dem Frachtführer die Abänderung der Bestimmung anzeigt, er ihm das durch letzteren gezeichnete Duplicat des Frachtbriefs zurückgiebt.

224. Wenn die durch den Ablader verfügte Veränderung der Bestimmung erfordern würde, daß der Frachtführer einen andern Weg einschlüge, oder über den im Frachtbriefe zur Ablieferung bestimmten Punkt hinausfahren müßte: so haben sie die Abänderung des Frachtlohns unter sich zu bestimmen; geschieht dies nicht, so ist der Frachtführer zu nichts weiter verpflichtet, als die Lieferung in dem im ersten Contract bestimmten Platze zu machen.

225. Ist zwischen dem Ablader und Frachtführer der Weg ausdrücklich bedungen, auf welchem der Transport geschehen soll: so darf der Frachtführer keine andre Straße einschlagen; widrigenfalls macht er sich für alle Verlüste verantwortlich, die den Gütern, die er geladen hat, durch irgend eine Ursache zustoßen können, und muß überdem die etwa in den Contract gesetzte bedungene Strafe bezahlen. Findet keine solche Bedingung über die Straße statt, so steht es in der Willkühr des Frachtführers, diejenige zu wählen, welche ihm am besten paßt, in so fern sie ohne Umweg auf den Punkt zuführt, wo die Güter geliefert werden müssen.

226. Wenn eine Zeit zur Lieferung bestimmt ist, so muß sie darin erfolgen; widrigenfalls hat der Frachtführer die im Frachtbriefe festgesetzte Entschädigung zu zahlen; der Ablader oder der Empfänger ist sodann dieserhalb zu keiner weiteren Forderung berechtigt. Beträgt aber die Verspätung mehr als das Doppelte der im Frachtbriefe bestimmten Zeit, so wird der

Frachführer, außer daß er die Entschädigung bezahlt, für allen Nachtheil verantwortlich, der daraus für den Eigenthümer entstanden seyn mag.

227. Ist für die Lieferung der Güter keine Zeit bestimmt, so soll der Frachtführer verpflichtet seyn, sie das erste Mal, wenn er eine Reise nach dem Bestimmungsplatz macht, mitzunehmen; widrigenfalls fällt ihm der durch seine Verzögerung verursachte Schaden zur Last.

228. Die transportirten Güter sind speciell für den Frachtlohn und für die durch den Transport verursachten Kosten und Gefälle verhaftet. Dieses Recht geht von einem Frachtführer auf den andern bis zu dem letzten, der die Güter abliefert, über, in welchem sich dann die Rechte aller derjenigen vereinigen, die seine Vorgänger im Transport gewesen sind.

229. Das im vorhergehenden Artikel zu Gunsten des Frachtführers festgesetzte Vorrecht an die durch ihn transportirten Güter hört auf, wenn sie, nachdem drei Tage seit ihrer Ablieferung verflossen sind, an einen dritten Besitzer übergehn, oder wenn er innerhalb des auf ihre Ablieferung folgenden Monats sein Recht nicht in Anwendung bringt. In beiden Fällen soll er nichts weiter vorstellen, als einen gewöhnlichen Creditor, aus einem persönlichen Recht von demjenigen, der die Güter empfangen hat.

230. Die Consignatarien dürfen die Zahlung des Frachtlohns für die empfangenen Güter nicht länger als vier und zwanzig Stunden nach der Ablieferung verschieben; und zögern sie länger damit, ohne Forderungen wegen Verminderung oder Beschädigung an den Gütern zu machen: so darf der Frachtführer verlangen, daß von den durch ihn überbrachten Gütern gerichtlich so viel verkauft werde, wie zur Deckung seines Frachtlohns und der durch ihn verlegten Kosten erforderlich ist.

231. Das Recht des Frachtführers auf die Zahlung dessen, was ihm wegen Lohn und Kosten für die an den Consignatarius abgelieferten Güter zukömmt, wird nicht durch das Fallissement des letzteren in seiner Kraft vermindert, in so fern der Fracht-

führer es vor Ablauf des auf den Tag der Ablieferung folgenden Monats reclamirt.

232. Die Verfügungen von Artikel 204. bis hieher sind auf gleiche Weise auf diejenigen anwendbar, die, obschon sie die Transportirung der Kaufmannswaaren nicht selbst wahrnehmen, sich verbinden, sie durch Andre zu besorgen, entweder als Lieferungsübernehmer bei einem besondern und bestimmten Geschäft, oder auch als Güter-Speditöre.

In beiden Fällen vertreten sie die Frachtführer, sowohl was die Verbindlichkeiten und die Verantwortlichkeit, als auch was die Rechte derselben betrift.

233. Die Speditöre sind, außer daß sie dieselben Pflichten haben, die nach diesem Gesetzbuch einem jeden aufliegen, der Commissionshandel treibt, dazu verbunden, ein besonderes Register mit den in Artikel 40. vorgeschriebenen Formalitäten zu führen, worein sie unter fortgehenden Nummern und nach dem Datum alle Güter einzutragen haben, deren Transport sie übernehmen, unter Anführung von deren Qualität, der Person die sie ladet, des Bestimmungsplatzes, der Vor- und Zunamen und der Wohnorte des Empfängers und Frachtführers, so wie des Frachtlohns.

Zweites Buch.

Von kaufmännischen Contracten im Allgemeinen, ihren Formen und Wirkungen.

Erster Titel.

Vorhergehende Bestimmungen über die Bildung der kaufmännischen Verbindlichkeiten.

Art. 234. Die gewöhnlichen kaufmännischen Contracte sind, unter der Modification und den Restrictionen, die die speciellen Handelsgesetze verordnen, allen den allgemeinen Regeln unterworfen, die das gemeine Recht über die Fähigkeit der Contrahenten und die übrigen Erfordernisse bestimmt, welche bei der Bildung von Contracten im Allgemeinen zusammentreffen müssen; desgleichen über die Exceptionen, die die Ausführung derselben behindern, und über die Ursachen, wodurch die Contracte aufgehoben und ungültig werden.

235. Die Kaufleute dürfen contrahiren und sich verbinden:

1. Durch öffentliche Urkunde;
2. Durch die Zwischenkunft eines Mäklers bei Ausfertigung eines schriftlichen Contracts, oder indem man sich auf das Zeugniß und die Vermerke in den Büchern dieses öffentlichen Beamten bezieht;
3. Durch Privat-Contract, der entweder durch die Contrahenten selbst, oder auf ihr Verlangen und in ihrem Namen durch einen von den Zeugen geschrieben und gezeichnet ist;
4. Durch Briefwechsel.

Auf welche von diesen Weisen die Kaufleute auch contrahiren mögen, so werden sie dadurch verpflichtet, und man kann sie gerichtlich zu Erfüllung der eingegangenen Verbindlichkeiten zwingen.

236. Hinsichtlich der vorhergehenden Bestimmung findet für solche Contracte eine Ausnahme statt, in deren Betref in diesem Gesetzbuche auf eine bestimmte Weise besondere Formen und Solennitäten verordnet sind, welche pünktlich beobachtet werden müssen, bei Strafe, daß der Contract für ungültig erklärt werde, falls eine der Parteien Opposition dawider einlegt, und daß er vor Gericht ohne Kraft und unzulässig sey, eine Klage darauf anzustellen.

237. Auch dürfen die Kaufleute mündlich contrahiren, und es sollen ihre Contracte gültig seyn, obgleich sie nicht schriftlich abgefaßt worden, in so fern der contrahirte Betrag nicht Tausend Realen Vellon übersteigt; aber selbst in diesem Falle soll er vor Gericht nicht früher executivische Kraft haben, als bis durch Eingeständniß der Verbundenen, oder auf eine andere gesetzliche Weise die Existenz des Contracts und die Bedingungen, unter welchen er geschlossen, erwiesen sind.

Für Contracte, auf Messen und Jahrmärkten geschlossen, wird die besagte Summe auf drei Tausend Realen erhöht.

238. Contracte über grössere Summen, als die im vorhergehenden Artikel vermeldeten, müssen durchaus vermittelst öffentlicher oder Privat-Urkunde geschlossen werden; außerdem sollen sie keine Civilverbindlichkeit begründen.

239. Die Urkunden oder Abfassungen der auf Spanischem Gebiet vollzogenen Contracte müssen in der gewöhnlichen Sprache des Königreichs gestellt seyn; widrigenfalls werden sie in den Gerichten nicht berücksichtigt.

240. Auch soll kein Dokument über einen kaufmännischen Contract Kraft haben, worin irgend ein leerer Raum, eine radirte Stelle, oder eine Abänderung befindlich ist, die die Contrahenten nicht unter ihrer Handzeichnung salvirt hätten.

241. Wenn die Parteien ein Geschäft mündlich abhandeln, so soll der daraus entstehende Contract als perfekt angesehn, und

sie zu dessen Erfüllung verbunden gehalten werden, von der Zeit an, wo sie in bestimmten und klaren Ausdrücken über die Sache, die ein Gegenstand des Contracts ist, und über die Leistungen übereingekommen sind, die jeder Contrahent respective zu machen hat, und sie zu gleicher Zeit alle Umstände bestimmt haben, die bei der Erfüllung besagter Leistungen zu beobachten sind.

242. Dient ein Mäkler als Mittler bei der Unterhandlung, so soll der Contract für geschlossen und perfekt gehalten werden, sobald die contrahirenden Parteien auf eine bestimmte Weise und ohne irgend einen Vorbehalt die Anträge des Mäklers angenommen haben. Bis dahin, daß solches geschehen, soll es ihnen frei stehn, ihr Wort zurück zu nehmen und die ihm gegebenen Instructionen unwirksam zu lassen.

243. Bei den durch Briefwechsel gemachten Geschäften sollen die Contracte als geschlossen betrachtet werden und eine verbindende Kraft bekommen, von der Zeit an, wo der, welcher den Auftrag empfangen, die briefliche Antwort absendet, wodurch er den Antrag rein und einfach, ohne Bedingung und ohne Vorbehalt, annimmt; und bis zu diesem Zeitpunkt hat der, welcher den Antrag gemacht, die Freiheit, ihn zurückzunehmen; es sey denn, daß er sich bei demselben anheischig gemacht hätte, Antwort abzuwarten und nicht über den Gegenstand des Contracts zu verfügen, ehe sein Vorschlag verworfen, oder bis ein bestimmter Termin abgelaufen wäre.

Eine bedingungsweise Annahme ist erst dann verbindlich, wenn der erste Proponent Bericht giebt, daß er sich zu der Bedingung verstanden habe.

244. Damit der kaufmännische Contract ein Klagerecht begründe, ist es durchaus erforderlich, daß er über einen Gegenstand geschlossen sey, der effectiv, wirklich und bestimmt zum Handel gehört.

245. Wenn in dem kaufmännischen Contracte eine Strafe festgesetzt worden, die der, welcher ihn nicht erfüllt, als Entschädigung zu zahlen hat: so darf die benachtheiligte Partei durch Hülfe von Rechtsmitteln entweder die Erfüllung des Contracts,

oder auch die festgesetzte Strafe fordern; allein so wie sie von einem dieser Rechte Gebrauch macht, ist das andre erloschen.

246. Unerlaubte Verträge erzeugen weder Verbindlichkeit, noch Recht zur Klage, wenn sie gleich Handelsoperationen zum Gegenstand haben.

247. Die kaufmännischen Contracte müssen nach den Bedingungen, unter welchen sie geschlossen und abgefaßt worden, getreulich vollzogen und erfüllt werden, ohne daß man durch willkührliche Auslegungen den eigentlichen und wahren Sinn der gesprochenen und geschriebenen Worte verdrehen, oder die Wirkungen beschränken darf, die nach der natürlichen Deutung aus der Art, wie die Contrahenten ihren Willen erklärt und ihre Verbindlichkeiten geschlossen haben, herzuleiten sind.

248. Wenn die Absicht der Contrahenten entweder durch den Inhalt des Contracts selbst, oder durch das, was ihm vorher gegangen, oder darauf gefolgt, völlig klar ist: so hat man, sich nach dieser Absicht richtend, zu seiner Ausführung zu schreiten, ohne daß Einwürfe zulässig seyen, gegründet auf irgend einen zufälligen Fehler in den Worten und Ausdrücken, deren sich die Parteien bedient haben, noch Subtilitäten andrer Art, wodurch die Substanz des Vertrags nicht verändert wird.

249. Wenn es nothwendig ist, die Clauseln des Contracts zu erklären, und die Parteien sich nicht gütlich über den entstandenen Zweifal vereinigen können: so müssen zu deren Auslegung als Grundlagen dienen:

1. Die bestätigten und genehmigten Clauseln des Contracts, wodurch die zweifelhaften erläutert werden können;
2. Solche auf den Abschluß des Contracts folgende Handlungen der Parteien, die Bezug auf den streitigen Punkt haben;
3. Der gewöhnliche Gebrauch und die Praxis, die bei Fällen gleicher Art im Allgemeinen beobachtet werden;
4. Das Urtheil von Personen, die in dem Handelszweig erfahren sind, wozu das Geschäft gehört, aus welchem der Zweifel entsteht.

250. Sind bei der Abfassung eines Contracts Clauseln weggelassen, die durchaus erforderlich sind, um den Handel zur Ausführung zu bringen: so wird vorausgesetzt, daß die Parteien sich dem haben unterwerfen wollen, was in Fällen ähnlicher Art gebräuchlich ist, in Betref des Punkts, durch den der Contract seine Ausführung bekommen muß; und in diesem Sinne haben die Gerichte zu entscheiden, wenn die Betheiligten sich nicht gütlich über die Auslegung ihrer Willensmeinung verstehen.

251. Wenn die durch die Parteien zur Unterstützung ihres respectiven Rechts eingereichten Exemplare von einem und demselben Contract in ihrem Inhalt von einander abweichen, und der Contract durch das Mittel eines Mäklers geschlossen: so sind es die Vermerke in den Büchern des Mäklers, in so fern diese nach den gesetzlichen Vorschriften eingerichtet befunden werden, durch welche der Zweifel zu erklären, oder der Widerspruch zu heben ist.

252. Ergäbe sich ein schwieriger zweifelhafter Fall, der nicht durch die in Artikel 249 angegebenen Mittel erklärt werden könnte: so soll derselbe zu Gunsten des Schuldners entschieden werden.

253. Ist eine Stipulation gemacht in Geld, Gewicht, oder Maaße, die in dem Lande nicht gangbar sind, wo die Stipulation ihre Ausführung bekommen muß: so ist entweder durch die Parteien selbst, oder wenn sie sich nicht darüber verstehen können, durch Sachverständige das Stipulirte auf die Münze, Gewicht, oder Maaße zu reduciren, die alda im Gebrauch sind, wo der Contract zur Ausführung gebracht wird.

254. Wenn in dem Contract ein auf verschiedene Beträge oder Summen anwendbares Geschlechtswort zur Bezeichnung der Münze, des Gewichts, oder der Maaße gebraucht ist: so soll für die eingegangene Verbindlichkeit die Münze, Gewicht, oder Maaße verstanden werden, die für Contracte gleicher Art gebräuchlich ist.

255. Jedes Mal, wenn man in Contracten, zur Bestimmung der Entfernung, sich des allgemeinen Ausdrucks von Meilen oder Stunden bedient, sollen die in dem Lande, worauf sich der Contract bezieht, gebräuchlichen verstanden werden.

256. Bei allen Berechnungen nach Tagen, Monaten und Jahren ist der Tag von vier und zwanzig Stunden, die Monate, so wie sie im Gregorianischen Calender angegeben stehen, und das Jahr von drei Hundert fünf und sechszig Tagen zu verstehen.

257. Bei den auf einen festen Termin, bestehend in einer bestimmten Zahl Tage, geschlossenen kaufmännischen Verbindlichkeiten, wird in keinem Falle der Tag mitgezählt, an welchem der Contract datirt worden, es müßte denn solches ausdrücklich bedungen seyn; aber man zählt den Tag mit, an dem der Termin abgelaufen ist.

258. Erst den Tag nach Ablauf des Termins darf man sich an die gerichtliche Behörde wenden, um die Vollziehung der Verbindlichkeiten zu fordern, die in einer bestimmten Zeit geleistet werden müssen.

259. Es werden weder Discretions- noch Respit-Termine, noch andre, unter welcher Benennung es auch sey, anerkannt, wodurch die Erfüllung der kaufmännischen Verbindlichkeiten verschoben werden kann; sondern bloß solche, die die Parteien in dem Contract festgesetzt haben, oder die auf eine rechtliche Verfügung beruhen.

260. Die Verbindlichkeiten, für welche die Parteien keinen Termin festgesetzt haben, müssen zehn Tage, nachdem sie geschlossen worden, erfüllt werden, wenn bloß ein gewöhnliches Klagerecht daraus entsteht, und an dem darauf folgenden Tage, wenn sie die schnelle Vollziehung begründen.

261. Die Wirkungen der Saumseligkeit in Erfüllung kaufmännischer Verbindlichkeiten fangen erst dann an, wenn der Gläubiger den Schuldner gerichtlich vorladet, oder ihm den gegen ihn wegen Verlust und Schaden vor einem Richter, Notarius oder andern dazu autorisirten öffentlichen Beamten gemachten Protest andeutet.

262. Die kaufmännischen Verbindlichkeiten werden bewiesen:

1. Durch öffentliche Urkunde;

2. Durch Atteste oder Noten, gezeichnet durch die Mäkler, welche als Mittler bei Schließung der Verbindlichkeiten gedient haben;
3. Durch Privatcontracte;
4. Durch die Fakturen und Aufsätze über das Geschäft, wenn sie durch die Partei angenommen sind, gegen welche sie producirt werden;
5. Durch den Briefwechsel;
6. Durch die nach gesetzlicher Vorschrift geführten Handlungsbücher;
7. Durch den Zeugenbeweis.

Präsumtionen sind gleichfalls zulässig, und es wird der Grad des Beweises, den sie abgeben, nach den Regeln des gemeinen Rechts qualificirt.

263. Die kaufmännischen Verbindlichkeiten erlöschen durch die über Contracte im Allgemeinen im gemeinen Recht vorgeschriebenen Mittel und Wege, vorbehältlich der speciellen Verfügungen, die in diesem Codex für bestimmte Fälle gegeben werden.

Zweiter Titel.

Von Handelsgesellschaften.

Erster Abschnitt.

Von den verschiedenen Arten Gesellschaften, ihren respectiven Wirkungen und den Formalitäten, die bei Contrahirung derselben zu beobachten sind.

264. Der Gesellschaftscontract, durch welchen zwei oder mehrere Personen sich vereinigen, indem sie ihre Güter und ihre Indüstrie, oder eines von diesen beiden Gegenständen zusammen thun, in der Absicht, dadurch irgend einen Nutzen zu erlangen, ist auf alle Arten Handelsoperationen, unter den allgemeinen Bestimmungen des gemeinen Rechts anwendbar, mit den Modificationen und Restrictionen, die die Handelsgesetze verordnen.

265. Die Handelsgesellschaften dürfen geschlossen werden:

1. Unter gemeinschaftlichem Namen zu gleichmäßigen Bedingungen für alle Gesellschafter, die in dem durch sie festgesetzten Verhältnisse gleicher Rechte und Pflichten theilhaftig sind; und diese ist unter der Benennung: Regelmäßige Gesellschaft unter gemeinschaftlichem Namen bekannt.
2. Wenn von einer oder von verschiedenen Personen das erforderliche Geld hergegeben wird, zur Betreibung der Geschäfte der Gesellschaft, welche unter der ausschließlichen Direction anderer Gesellschafter stehn, und von ihnen unter ihrem besondern Namen verwaltet werden; diese heißt: Gesellschaft in Commandite;
3. Wenn durch Actien ein Fond gebildet wird, bestimmt zur Anlegung in einen oder mehrere Gegenstände, wovon die gesellschaftliche Unternehmung die Benennung erhält, und die Direction Bevollmächtigten oder Verwaltern übertragen wird, welche nach dem Gutfinden der Gesellschafter entlassen werden können; eine solche Gesellschaft wird die namenlose genannt.

266. Die Geschäfte der Gesellschaft unter gemeinschaftlichem Namen, müssen unter dem Namen aller oder eines der Gesellschafter geführt werden, und es darf ihre Handlungsfirma nicht den Namen einer Person enthalten, die zur Zeit nicht zur Gesellschaft gehört.

267. Alle die, welche die Handelsgesellschaft unter gemeinschaftlichem Namen bilden, mögen sie Verwalter des Societätsvermögens seyn oder nicht, sind solidarisch für das Resultat der Geschäfte verbunden, die im Namen und für Rechnung der Gesellschaft, unter der Firma, die sie angenommen hat, und durch eine zur Führung und Verwaltung ihrer Geschäfte ermächtigte Person gemacht werden.

268. Die Gesellschafter, die durch eine ausdrückliche Clausel des Societätscontracts davon ausgeschlossen sind, im Namen der Gesellschaft zu contrahiren und Gebrauch von ihrer Firma zu machen, verbinden die Gesellschaft nicht durch ihre besonderen

Handlungen, obschon sie sich dazu des Namens der Gesellschaft bedienen würden, in so fern ihre Namen nicht mit in der Firma der Gesellschaft begriffen sind. Ist dieses aber der Fall, so muß die Gesellschaft die Folgen solcher Handlungen tragen, vorbehältlich ihres Rechts zur Entschädigung an die Privatgüter des Gesellschafters, der ohne Autorisation gehandelt hat.

269. Für Handelsgesellschafter, um für die Folgen der Geschäfte der Handlung einzustehen, werden die Handlungsgehülfen nicht gehalten, welchen man, als Lohn für ihre Arbeit, einen Theil des Gewinns zugesteht, welchen sie, ohne daß in irgend einem Falle eine Rückwirkung statt findet, als Eigenthum dann, und nicht früher erwerben sollen, wenn sie ihn zu der bei ihrem Engagement bestimmten Zeit eingenommen haben.

270. Bei den Gesellschaften in Commandite sind der oder die Gesellschafter, welche die Verwaltung oder Direction der Gesellschaft haben, oder deren Namen mit in der Firma der Handlung vorkömmt, gleichfalls solidarisch für die Resultate aller ihrer Operationen verhaftet.

271. Die stillen Gesellschafter dürfen ihre Namen nicht mit zur Bildung der Handlungsfirma der Gesellschaft verwenden.

272. Sie dürfen auch keine Handlungen der Verwaltung des Interesse der Gesellschaft ausüben, selbst nicht in der Eigenschaft von Bevollmächtigten der verwaltenden Gesellschafter.

273. Der Antheil der stillen Gesellschafter in den Verbindlichkeiten und Verlüsten der Gesellschaft beschränkt sich auf das Capital, das sie eigeschossen oder sich verpflichtet haben, in die Commandite einzuschießen, den Fall der Uebertretung des Artikels 271. ausgenommen, wodurch sie eben so sehr wie die verwaltenden Gesellschafter für alle Handlungen der Gesellschaft verbunden werden sollen.

274. Die Gesellschaften unter gemeinschaftlichem Namen können einen stillen Gesellschafter aufnehmen, in dessen Hinsicht die über die Gesellschaften in Commandite erlassenen Bestimmungen anwendbar sind, während die übrigen Gesellschafter den allgemeinen Verordnungen über Gesellschaften unter gemeinschaftlichem Namen unterworfen bleiben.

275. Das Capital der Gesellschaften in Commandite darf in Actien und die Actien wieder in Coupons abgetheilt werden, ohne daß sie deshalb aufhören, den für diese Art Gesellschaft bestimmten Regeln unterworfen zu seyn.

Im Fall Creditscheine ausgegeben werden, die diese Actien, oder ihre Unterabtheilungen vorstellen, so ist dasjenige zu beobachten, was der Artikel 281. vorschreibt.

276. Die namenlosen Gesellschaften haben keine Societätsfirma, auch werden sie nicht durch die Namen ihrer Gesellschafter bezeichnet, sondern durch einen oder mehrere Gegenstände, für welche sie errichtet sind. Ihre Stiftung muß auf die in Artikel 293. bestimmte Art und Weise geschehen.

277. Die Verwalter der namenlosen Gesellschaften werden auf die in ihren Statuten vorgeschriebene Weise ernannt, und sie sind persönlich bloß für die gute Ausrichtung der ihnen nach den besagten Statuten aufliegenden Functionen verantwortlich.

278. Für die Verbindlichkeiten der namenlosen Gesellschaften haften die Gesellschafter ebenfalls nur bis zu dem Antheil, den sie darin haben.

279. Nur allein das Societätsvermögen, bestehend aus dem eingelegten Capital und dem dazu gefügten Gewinn, haftet bei den namenlosen Gesellschaften für die Verbindlichkeiten, die bei der Führung und Verwaltung der Gesellschaft durch eine rechtmäßige Person und unter der durch die gesellschaftlichen Statuten vorgeschriebene Form eingegangen sind.

280. Die Actien der Gesellschafter in den namenlosen Gesellschaften dürfen, Behufs der Circulation im Handel, durch beglaubigte, mit den Formalitäten, die die Statuten bestimmen, versehene Creditscheine repräsentirt werden, und die Creditscheine dürfen wieder in Theile von gleichmäßigem Betrage abgetheilt werden.

281. Solche Scheine dürfen nicht für Valuten ausgestellt werden, deren Einzahlung versprochen worden, sondern nur für solche, die vor erfolgter Ausstellung wirklich in die Casse der Gesellschaft eingezahlt sind. Wer sich dergleichen Scheine ausstellen läßt, ohne daß die Bücher der Gesellschaft die Einliefe-

rung des durch sie repräsentirten Werths nachweisen, haftet dem Vermögen der Gesellschaft und allen dabei Interessirten für den Belauf der Scheine.

282. Wenn die in Artikel 280. vermeldeten Creditscheine nicht ausgegeben werden, um die Actien der namenlosen Gesellschaft zu repräsentiren: so ist das Eigenthumsrecht daran durch die Eintragung derselben in die Bücher der Gesellschaft festzustellen.

Die Cession der auf diese Weise eingetragenen Actien geschieht durch eine Declaration, die unter der Actie in die Bücher eingeschrieben und durch den Cedenten oder durch seinen Bevollmächtigten gezeichnet wird, und ohne dieses Erforderniß hat die Cession hinsichtlich der Gesellschaft keine Kraft.

283. Die Cedenten der eingetragenen Actien in den namenlosen Gesellschaften, die den Gesammtbetrag einer cedirten Actie nicht eingezahlt haben, bleiben Bürgen für die Zahlung, die die Cessionarien zu der Zeit machen müssen, wenn die Administration der Gesellschaft sie zu fordern das Recht hat.

284. Jeder Societätscontract muß durch eine öffentliche Urkunde mit den durch das Gesetz vorgeschriebenen Solennitäten ausgestellt werden.

285. Wenn diejenigen, welche den Entschluß gefaßt, zusammen eine Handelsgesellschaft zu errichten, über die verabredeten Bedingungen ein Privatdokument aufsetzen: so soll dieses die Wirkung haben, sie zur Ausfertigung des Contracts in der vorbesagten Form zu verpflichten, welche Ausfertigung durchaus vorher geschehen muß, ehe die Gesellschaft ihre Handelsoperationen beginnen darf.

Die Nichtbefolgung dieses Artikels soll eine hinlängliche Exception gegen jede Klage abgeben, die die Gesellschaft wegen ihrer Rechte, oder auch einer der Gesellschafter wegen der ihm respective zustehenden anstellen mögte; und es soll der klagenden Gesellschaft oder dem Gesellschafter obliegen, jedes Mal, wenn der Beklagte solches fordert, den Beweis zu führen, daß die Gesellschaft sich unter Beobachtung der verordneten Solennitäten constituirt habe.

Außerdem soll die Gesellschaft wegen dieser Unterlassung in die Strafe von zehn Tausend Realen Vellon verfallen.

286. In der Urkunde muß durchaus ausgedrückt seyn:

Die Vor= und Zunamen und der Wohnort der Aussteller;

Die Societätsfirma oder Benennung der Gesellschaft;

Die Gesellschafter, die die Verwaltung der Societät und unter deren Firma zu zeichnen haben;

Das Capital, welches jeder Gesellschafter einlegt, entweder in baarem Gelde, in ausstehenden Forderungen, oder in Waaren, mit Bemerkung des Werths, wozu letztere angenommen werden, oder des Maaßstabes, wonach sie zu schätzen sind;

Der Antheil im Gewinn und Verlust eines jeden Gesellschafters, der Capital hergiebt, so wie auch der des Geschafters, der bloß arbeitet, wenn Gesellschafter dieser Art vorhanden sind;

Die Dauer der Gesellschaft, die durchaus auf eine bestimmte Zeit, oder für einen bestimmten Gegenstand zu schließen ist.

Der Zweig des Handels, der Fabrik, oder der Schiffahrt, der durch die Gesellschaft betrieben werden soll, für den Fall, daß sie mit Beschränkung auf eine oder mehrere Arten Handelsgeschäfte errichtet wird;

Die Summen, die für jeden Gesellschafter jährlich zu den Unkosten, die er besonders verausgabt, ausgesetzt werden, und der Ersatz, den im Fall von Mehrbetrag die übrigen Gesellschafter zu empfangen haben;

Die Unterwerfung unter schiedsrichterlichen Ausspruch bei entstehenden Streitigkeiten unter den Gesellschaftern, mit Anführung, wie die Schiedsrichter zu ernennen sind;

Die Art und Weise, wie das Vermögen der Gesellschaft nach Auflösung derselben zu theilen ist;

Alle übrigen Gegenstände, worüber die Gesellschafter specielle Bedingungen abzuschließen gewilligt sind.

287. Die Gesellschafter dürfen keine Bedingungen besonders abschließen, sondern alle müssen in der Societäts=Urkunde enthalten seyn.

288. Dem Inhalt der Societäts-Urkunde dürfen die Gesellschafter kein Privatdokument und eben so wenig den Zeugenbeweis entgegensetzen.

289. Jede Veränderung oder Zusatz im Societätscontract muß mit denselben Solennitäten gemacht werden, die für die Ausstellung des Contracts selbst verordnet sind.

290. Die Eintragung der Societäts-Urkunde, die nach Maaßgabe der Bestimmungen von Artikel 22. und 26. in das Generalregister der Provinz erforderlich ist, muß, wenn es Gesellschaften unter gemeinschaftlichem Namen, oder Gesellschaften in Commandite betrift, Folgendes enthalten, als:

1. Das Datum der Urkunde und den Wohnort des Notarius, vor dem sie ausgestellt worden;
2. Die Namen, Wohnörter und Gewerbe der Gesellschafter, die nicht stille Gesellschafter sind;
3. Die Handlungsfirma der Gesellschaft;
4. Die Namen der Gesellschafter, die autorisirt sind, die Gesellschaft zu verwalten und Gebrauch von ihrer Firma zu machen;
5. Die Summen, die durch Actien, oder in Commandite eingeschossen sind, oder eingeschossen werden müssen;
6. Die Dauer der Gesellschaft.

Die Declaration, die man Behufs der besagten Eintragung in der Schreibstube des Secretärs der Intendantur einreicht, muß in deren Archiv niedergelegt werden.

291. Hat die Gesellschaft mehrere Handlungshäuser in verschiedenen Plätzen, so müssen bei allen die durch Artikel 22. und 31. vorgeschriebenen Formalitäten in Betref der Eintragung in das Provincialregister, und der Publicirung in dem respectiven Sitze eines jeden Etablissements, beobachtet werden.

292. Die Schriften über Zusatzartikel, die die Gesellschafter ausfertigen, um den ursprünglichen Gesellschaftscontract zu verändern, zu erweitern, oder dessen Dauer zu verlängern, so wie über die Auflösung vor der bestimmten Zeit, und jede Uebereinkunft oder Beschluß, der das Austreten eines Gesellschafters und die Aufhebung oder die Modification des

Societätscontracts bewirkt, müssen mit denselben Formalitäten, die die Artikel 22. und 31. verordnen, und unter den durch Artikel 28. bestimmten Strafen eingetragen und publicirt werden.

Wenn durch diese Schriften in keinen von denen in Artikel 286. erwähnten Gegenständen eine Abänderung gemacht ist, so reicht es hin, daß dies in der zur Eintragung in das betreffende Register ausgestellten Declaration vermeldet wird.

293. Für die namenlosen Gesellschaften wird noch besonders verordnet, daß die Urkunden über ihre Stiftung und alle Statuten, wonach die Administration, die Direction und die innern Verhältnisse der Gesellschaft geführt werden sollen, dem Handelstribunal des Bezirks, wo die Gesellschaft errichtet wird, zur Untersuchung übergeben werden müssen; und nur nach dessen erlangter Genehmigung dürfen sie in Wirksamkeit treten.

294. Sollen die namenlosen Gesellschaften eines ihnen durch mich zu ihrem bessern Gedeihen bewilligten Privilegiums genießen, so müssen sie ihre Statuten meiner souverainen Genehmigung unterwerfen.

295. Bei der Einschreibung und Publicirung der namenlosen Gesellschaften werden die durch die betreffende Behörde genehmigten Statuten über die Führung und Verwaltung der Gesellschaft buchstäblich mit eingeschaltet.

296. Die Privatgläubiger eines Gesellschafters dürfen in Folge ihrer Forderung an denselben sich nicht das Guthaben ihres Schuldners an die Gesellschaft aus dem Societätsvermögen ausliefern lassen; es ist ihnen bloß erlaubt, auf den Theil, der dem Schuldner bei der Abrechnung der Gesellschaft zukommen mag, Beschlag zu legen, um diesen Betrag zu der Zeit in Empfang zu nehmen, wenn der Schuldner ihn selbst hätte erheben dürfen.

297. Bei einem Fallissement der Societät gehen die Privatgläubiger der Gesellschafter nicht mit den Gläubigern der Societät zur Masse; sondern nachdem diese befriedigt sind, haben sie ihr Recht gegen den Rest geltend zu machen, der dem Gesellschafter, welcher ihr Schuldner ist, zukömmt.

Durch diese Verfügung bleibt es den Gläubigern, welche ein privilegirtes Recht an die Güter ihres Schuldners haben, unbenommen, selbiges darzuthun, und sich um den Vorzug mit der Gesammtheit der Gläubiger der Gesellschaft zu bewerben, welche etwa auf dieselben Güter wegen des Solidarverhältnisses bei Societätsverbindlichkeiten Anspruch machen.

298. Wenn auf Actien errichtet, darf bei Gesellschaften in Commandite, oder bei den namenlosen Gesellschaften der in Artikel 296. erwähnte Beschlag nur dann statt finden, wenn der Actienbesitz des Schuldners sich allein durch die Eintragung von Actien ergiebt, und ihm kein Creditschein ausgefertigt ist, der sein Intresse in der Gesellschaft repräsentirt.

Zweiter Abschnitt.

Von den gegenseitigen Verbindlichkeiten unter den Gesellschaftern, und der Art und Weise, ihre Streitigkeiten zu schlichten.

299. Wegen der Verwaltung der Handelsgesellschaften hat man sich nach denen im Contract darüber enthaltenen Bedingungen zu richten, und in Hinsicht dessen, was darin nicht vorgeschrieben und bestimmt worden, nach den folgenden Verfügungen:

300. Wenn ein Gesellschafter nicht zur bestimmten Zeit das Capital, wozu er sich im Societätscontract verpflichtet hat, zu dem gemeinschaftlichen Fond liefert: so hat die Gesellschaft die Wahl, entweder executivisch gegen seine Güter zu verfahren, und daraus den Theil des Capitals, womit er im Rückstande geblieben, zu erheben, oder auch den Contract, hinsichtlich des rückständigen Gesellschafters, aufzuheben, und das Intresse, welches er im Societätsfond hat, in der Art zurückzubehalten, wie der Artikel 327. verordnet.

301. Besteht das ganze oder theilweise Capital, das ein Gesellschafter einzulegen hat, in Waaren: so ist die Schätzung derselben auf die etwa im Societätscontract bestimmte Weise zu machen, oder in Ermanglung einer speciellen Bedin-

gung darüber, ist sie durch Sachverständige, die beide Parteien zu ernennen haben, nach den im Orte gangbaren Preisen zu bewirken; und es bleibt der nachherige Aufschlag oder Abschlag für Rechnung der Gesellschaft.

302. Werden der Societät von einem Gesellschafter ausstehende Forderungen zum Behuf des Capitals, das er in selbige einzulegen hat, übertragen: so sind sie ihm erst dann, wenn sie eingegangen sind, in Rechnung gutzuschreiben. Sind sie nach angestellter Execution nicht aus den Gütern des Schuldners erhoben worden, oder will der Gesellschafter keine Execution statt finden lassen: so ist er verbunden, ohne Verzug den Betrag der besagten Forderungen herbeizuschaffen, bis daß er den Theil des Capitals, den er einlegen muß, gedeckt hat.

303. Jeder Gesellschafter, der aus irgend einem Grunde die vollständige Einlegung seines Capitals über den im Societätscontract festgesetzten Zeitpunkt, oder wenn kein Zeitpunkt bestimmt worden, über die Errichtung der Societätscasse hinaus verzögert, soll an den gemeinschaftlichen Fond die gangbaren Zinsen von dem Gelde entrichten, das er nicht zu rechter Zeit eingelegt hat.

304. Wenn in den Gesellschaften unter gemeinschaftlichem Namen die Administration der Gesellschaft nicht durch eine specielle Bedingung auf einige der Gesellschafter, mit Ausschluß der übrigen, beschränkt ist: so sollen sie alle gleich befugt seyn, an der Leitung und Verwaltung der gemeinschaftlichen Geschäfte Theil zu nehmen, und haben die anwesenden Gesellschafter es zur Einstimmigkeit unter sich zu bringen, in Betref eines jeden Contracts oder Verbindlichkeit, wobei die Gesellschaft betheiligt ist.

305. Gegen den Willen eines der administrirenden Gesellschafter, der sich ausdrücklich dawider erklärt, soll keine neue Verbindlichkeit eingegangen werden; allein wenn sie deßungeachtet geschlossen wird, so ist sie aus dieser Ursache nicht zu annulliren, sondern sie soll ihre Wirkung haben; dem unbeschadet, daß der Gesellschafter, der sie eingegangen, dem Societätsfond

für den demselben daraus entstehenden Nachtheil verantwortlich bleibt.

306. Giebt es unter den Gesellschaftern einige, die speciell mit der Administration beauftragt sind, so dürfen die andern, welche diese Autorisation nicht besitzen, keine Einreden gegen die Verfügungen der ersteren machen, noch sie entkräften, oder den Wirkungen derselben Hindernisse in den Weg legen.

307. Ist die ausschließliche Befugniß, die Gesellschaft zu verwalten und Gebrauch von ihrer Firma zu machen, durch eine ausdrückliche Bedingung des Societätscontracts verliehen worden: so darf sie dem, welchem sie ertheilt ist, nicht wieder genommen werden. Würde er aber einen üblen Gebrauch von dieser Befugniß machen, und ein offenbarer Nachtheil für das Societätsvermögen aus seiner Geschäftsführung entstehen: so dürfen die übrigen Gesellschafter einen Mit-Administrator ernennen, der ihm bei allen Geschäften zur Seite steht; oder sie dürfen um Aufhebung des Contracts bei dem competenten Gericht antragen.

308. Jeder Gesellschafter, er sey Verwalter oder nicht, hat bei den Gesellschaften unter gemeinschaftlichem Namen das Recht, den Zustand der Verwaltung und der Rechnungspflichtigkeit derselben zu untersuchen, und nach Maaßgabe der im Societätscontract aufgestellten Bedingungen, oder der allgemeinen rechtlichen Bestimmungen die Reclamationen zu machen, welche er dem allgemeinen Intresse angemessen hält.

309. In den Gesellschaften in Commandite und in den namenlosen Gesellschaften dürfen weder die stillen Gesellschafter, noch die Actionäre irgend eine Untersuchung oder Erforschung über die Societätsverwaltung anstellen, außer zu der Zeit und in der Form, wie es die Contracte und Statuten der Gesellschaft bestimmen.

310. In keiner Handelsgesellschaft, zu welcher Gattung sie auch gehöre, darf man den Gesellschaftern die Untersuchung aller Beweisstücke der Bilanzen, die zur Erweisung des Standes der Societätsverwaltung aufgemacht werden, verweigern.

In den auf Actien errichteten Gesellschaften darf diese allgemeine Regel beseitigt werden, durch eine im Societätscontract aufgestellte Bedingung, oder durch Verfügung ihrer genehmigten Statuten, welche die besondere Art und Weise der Anstellung dieser Untersuchung bestimmen, und die sämmtlichen Actionäre dem Ergebniß derselben unterwerfen.

311. Die Handelsgeschäfte, welche die Gesellschafter unter eigenem Namen und mit ihrem Privatvermögen machen, kommen weder in Gemeinschaft mit der Gesellschaft, noch wird selbige dafür auf irgend eine Weise verantwortlich, wenn die Geschäfte zu denen gehören, die die Gesellschafter erlaubter Weise für ihre Privatrechnung machen dürfen.

312. Die Gesellschafter dürfen sich nicht der Fonds der Gesellschaft, noch der Societätsfirma zu den Geschäften bedienen, die sie für eigene Rechnung machen; widrigenfalls sollen sie ihren Antheil an dem Gewinn, den die Gesellschaft gemacht hat, zu Gunsten derselben verlieren, und es darf in Hinsicht solcher Gesellschafter die Aufhebung des Societätscontracts statt finden; sie müssen außerdem die Fonds, die sie benutzt, wieder herbeischaffen und allen Schaden erstatten, den die Gesellschaft dadurch gelitten hat.

313. In den Gesellschaften unter gemeinschaftlichem Namen, die auf keinen bestimmten Handelsartikel beschränkt sind, dürfen die Mitglieder derselben keine Geschäfte für ihre Privatrechnung machen, wenn die Societät ihnen nicht zuvor die Erlaubniß dazu ertheilt hat; sie darf ihnen solche aber nur dann verweigern, wenn sie beweiset, daß ihr dadurch ein wirklicher und offenbarer Schaden erwächst. Die Gesellschafter, die dieser Verfügung zuwider handeln, sollen ihren Gewinn bei solchen Geschäften zu dem gemeinschaftlichen Fond liefern und den statt findenden Verlust persönlich tragen.

314. Hat die Gesellschaft in ihrem Stiftungscontract den Artikel bestimmt, womit sie handeln will, so fällt die Verfügung des vorhergehenden Artikels weg, und die Gesellschafter dürfen jede ihnen beliebige Handelsoperation machen, unter der Bedingung, daß sie nicht zu der Art Geschäfte gehöre, die die

Gesellschaft treibt, deren Mitglieder sie sind, und daß keine specielle Uebereinkunft existire, wodurch es ihnen verboten wird.

315. Wenn Handelsgesellschaften ein Geschlechtswort für den Gegenstand gebrauchen, worauf sie sich etabliren: so wird der Gegenstand im verarbeiteten Zustande nicht als mit darunter begriffen verstanden, und auf letzteren soll die Verfügung des Artikels 313. anwendbar seyn.

316. Der Gesellschafter, welcher bloß arbeitet, ohne Geld einzuschießen, darf sich auf keine Handelsgeschäfte irgend einer Art einlassen; es sey denn, daß die Gesellschaft ihm solches ausdrücklich erlaubt habe; widrigenfalls haben die Gesellschafter, welche Capital eingelegt, die Wahl, ob sie ihn unter Entziehung des ihm für seinen Antheil in der Gesellschaft zukommenden Gewinns von der Societät ausschließen, oder ob sie sich den Gewinn zu Nutze machen wollen, den er bei dem, dieser Bestimmung zuwider, gemachten Geschäfte erlangt hat.

317. Kein Gesellschafter darf aus dem gemeinschaftlichen Fond eine Summe nehmen, die diejenige übersteigt, welche einem jeden in den Gesellschaften unter gemeinschaftlichem Namen und in den Gesellschaften in Commandite zu ihren Privatunkosten zugewiesen ist; widrigenfalls kann er zur Erstattung gezwungen werden, eben so als wenn er seinen Antheil des einzulegenden Capitals nicht herbeigeschafft hätte. Erfolgt die Erstattung nicht, so soll es den übrigen Gesellschaftern frei stehen, sich einer zu dem Intresse, welches jener in der Gesellschaft hat, verhältnißmäßigen Summe zu bedienen.

318. Ist im Societätscontract der Antheil nicht bestimmt worden, den jeder Gesellschafter im Gewinn haben soll: so ist derselbe in Verhältniß zu dem Antheil, den jeder in der Gesellschaft hat, zu vertheilen, und die bloß arbeitenden Gesellschafter gehn da, wo deren vorhanden sind, zu gleichem Theil mit dem Gesellschafter, der der den geringsten Antheil hat.

319. Die Verlüste müssen in gleichem Verhältnisse durch die Gesellschafter, die Capital hergegeben haben, getragen werden, ohne Mithinzuziehung der bloß arbeitenden Gesellschafter;

es sey denn, daß diese sich durch eine ausdrückliche Uebereinkunft zur Mittheilnahme verpflichtet hätten.

320. Durch jeden Verlust, den die Societät durch Betrug, Mißbrauch der Befugnisse, oder grobe Nachlässigkeit eines Gesellschafters erlitten hat, wird der Urheber desselben verpflichtet, Entschädigung dafür zu leisten, wenn die übrigen Gesellschafter solches verlangen; unter der Bedingung, daß sich durch keine Handlung ihre ausdrückliche oder virtuelle Billigung oder Bestätigung der Thatsache, worauf die Forderung sich gründet, nachweisen läßt.

321. Die Societät muß den Gesellschaftern die Ausgaben erstatten, die sie bei Ausrichtung der Societätsgeschäfte gehabt, und ihnen Ersatz für die Schäden leisten, welche ihnen auf eine unmittelbare und directe Weise aus den Geschäften selbst erwachsen sind; doch nicht solche, die sie bei deren Ausrichtung durch eigene Schuld, oder durch eine zufällige Begebenheit, oder eine andre von den Geschäften unabhängige Ursache erlitten haben.

322. Kein Gesellschafter darf an jemand anders sein Intresse in der Gesellschaft übertragen, noch ihn, statt seiner, zur Besorgung der Verrichtungen bestellen, die ersterem in der Societätsverwaltung obliegen, wenn nicht sowohl für den einen wie für den andern Fall die Einwilligung der Mitgesellschafter vorhergegangen ist.

323. Jeder Streit unter den Gesellschaftern soll durch Schiedsrichter entschieden werden, es möge dieses nun also im Societätscontract stipulirt seyn oder nicht.

324. Die Parteien haben sie in der Zeit, welche im Contract bestimmt ist, zu ernennen, und wenn darin kein Termin dazu festgesetzt worden: so hat das Tribunal, welches in dem Bezirk in Handelssachen erkennt, ihn zu bestimmen. Geschieht die Ernennung nicht innerhalb des bezeichneten Termins, und ist keine Nothwendigkeit vorhanden, ihn weiter auszusetzen: so hat die gerichtliche Behörde von Amts wegen solche Personen zu bestellen, die sie zur Entscheidung des streitigen Gegenstandes für sachkundig und unparteiisch hält.

325. Die Schiedsrichter müssen nach Anleitung dessen, was der Artikel 1219. über die Instruction der Handelsprocesse vorschreibt, zu Werke gehen.

Dritter Abschnitt.

Von dem Ende und der Liquidation der Handelsgesellschaften.

326. Der Handelscontract darf theilweise aufgehoben werden:

1. Wenn ein Gesellschafter sich des gemeinschaftlichen Capitals und der Handlungsfirma zu Geschäften für eigne Rechnung bedient;
2. Wenn ein Gesellschafter, dem es nach den Bedingungen des Societätscontracts nicht zusteht, sich die Ausübung dessen anmaaßt, was zur Verwaltung der Gesellschaft gehört;
3. Wenn ein Gesellschafter, der die Verwaltung der Gesellschaft hat, dabei, oder bei der Rechnungspflichtigkeit Betrug ausübt;
4. Wenn Gesellschafter nach geschehener Aufforderung es unterlassen, das im Societätscontract für ihren Theil bestimmte Capital in die gemeinschaftliche Casse einzuschießen;
5. Wenn ein Gesellschafter für seine Rechnung Handelsgeschäfte macht, die ihm nach den Bestimmungen der Artikel 312. 313. 314. 315. und 316. nicht erlaubt sind;
6. Wenn sich ein Gesellschafter, der zur Leistung persönlicher Dienste bei den Societätsgeschäften verbunden ist, entfernt hat, und nachdem er aufgefordert worden zurückzukommen und seine Obliegenheiten zu erfüllen, entweder diesem nicht nachkömmt, oder in solchem Falle keinen rechtmäßigen Grund für sein temporäres Ausbleiben nachweiset.

327. Die theilweise Aufhebung der Gesellschaft bewirkt, daß der Contract seine Kraft verliehrt hinsichtlich des schuldigen Gesellschafters, der als davon ausgeschlossen anzusehen seyn soll, und von dem man seinen verhältnißmäßigen Antheil zu dem etwa statt gefundenen Verlust fordern darf; auch ist die Gesellschaft autorisirt, sein Intresse in der Societät, ohne ihm Antheil im Gewinn oder Entschädigung zu bewilligen, so lange zurückzubehalten, bis alle zur Zeit der Aufhebung unabgemachten Geschäfte beendigt und liquidirt sind.

Außerdem finden in jedem besondern Falle, die an ihren respectiven Stellen verordneten Strafbestimmungen statt.

328. So lange über die theilweise Aufhebung des Gesellschaftscontracts keine Eintragung in das öffentliche Register erfolgt und selbige nicht nach Anleitung der Verfügung des Artikels 31. pulicirt ist, soll die Verantwortlichkeit des austretenden Gesellschafters solidarisch mit der Gesellschaft für alle Handlungen und Verbindlichkeiten fortdauern, die im Namen und für Rechnung der Gesellschaft vollzogen und geschlossen werden.

329. Die Handelsgesellschaften werden gänzlich aufgelöst aus folgenden Ursachen:

1. Wenn der im Contract bestimmte Zeitraum verflossen ist, oder das Geschäft, welches der besondere Zweck der Errichtung der Gesellschaft war, sein Ende erreicht hat;
2. Durch den gänzlichen Verlust des Societätscapitals;
3. Durch den Tod eines der Gesellschafter, wenn der Societätscontract nicht die ausdrückliche Bedingung enthält, daß die Erben des verstorbenen Gesellschafters in der Gesellschaft bleiben, oder daß die Gesellschaft unter den übrigen Gesellschaftern fortbestehen soll;
4. Durch Geisteskrankheit oder eine andere Ursache, die die Unfähigkeit eines Gesellschafters bewirkt, seine Güter zu verwalten;
5. Durch das Fallissement der Gesellschaft, oder eines ihrer Mitglieder;
6. Durch den bloßen Willen eines der Gesellschafter, wenn für die Gesellschaft kein Zeitraum oder Gegenstand festgesetzt ist.

330. Bei den auf Actien gegründeten Gesellschaften darf die Auflösung nur aus den in der 1. und 2. Abtheilung des vorhergehenden Artikels vermeldeten Ursachen statt finden.

331. Die Handelsgesellschaften werden nach Ablauf des Zeitraums, für dessen Dauer sie geschlossen worden, nicht dadurch als fortgesetzt angesehn, daß sich muthmaßen läßt, wie dies der Wille der Gesellschafter sey; sondern wenn selbige sie fortsetzen wollen, so haben sie sie durch einen andern Contract zu erneuern, bei welchem alle für die Errichtung von Gesellschaften vorgeschriebenen Formalitäten zu beobachten sind.

332. Wenn in Folge der darüber im Societätscontract enthaltenen Bestimmung die Gesellschaft nicht durch den Tod eines ihrer Mitglieder aufgelöset, sondern durch die überlebenden Gesellschafter fortgesetzt wird: so sollen die Erben des Verstorbenen nicht bloß Antheil haben an den Resultaten der Handelsgeschäfte, die zur Zeit des Absterbens ihres Erblassers unabgemacht waren, sondern auch an solchen, die sich als eine unmittelbare und nothwendige Folge aus selbigen ergeben.

333. Die Auflösung der Gesellschaft, wofür keine Zeit oder Gegenstand bestimmt ist, findet durch den Willen eines ihrer Mitglieder nicht eher statt, als bis die übrigen Gesellschafter ihre Einwilligung dazu gegeben haben; und sie dürfen sie jedes Mal verweigern, wenn es sich zeigt, daß der Gesellschafter, der darauf anträgt, eine unredliche Absicht hat.

Für unredlich ist sein Benehmen zu halten, wenn er danach strebt, durch die Auflösung der Gesellschaft einen Privatvortheil zu erlangen, der ihm beim Fortbestehen der Gesellschaft nicht zu Theil werden würde.

334. Der Gesellschafter, der sich freiwillig von der Gesellschaft trennt, oder deren Auflösung herbeiführt, muß es sich gefallen lassen, daß die laufenden Geschäfte auf die für das Intresse der Gesellschaft zuträglichste Weise beendigt werden; und bevor solches geschehen, soll die Vertheilung der Güter und Waaren der Gesellschaft nicht statt finden,

335. Die Auflösung der Handelsgesellschaft aus einer andern Ursache als der Ablauf des Zeitraums, für dessen Dauer

sie geschlossen war, soll zum Nachtheil von Dritten nicht in Kraft treten, ehe sie in das Handelsregister der Provinz eingetragen und in den Tribunälen publicirt ist, wo die Gesellschaft ihr festes Domicilium oder Etablissement hat.

336. Wenn in der Societäts-Urkunde die Art und Weise nicht bestimmt worden, wie bei der Liquidation und Vertheilung des Societätsvermögens verfahren werden soll: so sind für beide Gegenstände die nachstehenden Regeln zu befolgen:

337. Von dem Augenblick an, wo die Gesellschaft von Rechts wegen aufgelöset ist, hört das Vermögen der verwaltenden Gesellschafter auf, neue Contracte und Verbindlichkeiten einzugehn, und sie behalten bloß als Liquidatoren die Befugniß, die ausstehenden Forderungen der Gesellschaft in Empfang zu nehmen, die vorher eingegangenen Verbindlichkeiten, so wie sie fällig werden, zu berichtigen, und die unabgemachten Sachen zum Schlusse zu bringen.

338. Hat kein Gesellschafter etwas dawider einzuwenden, so sind diejenigen, die die Verwaltung des Societätsvermögens gehabt, auch mit der Liquidation zu beauftragen; verlangt es jedoch irgend ein Gesellschafter, so sind durch Stimmenmehrheit zwei oder mehrere Liquidatoren aus den Gesellschaftern oder aus andern Personen zu ernennen, und zu diesem Endzweck durch alle Gesellschaftsmitglieder unvorzüglich eine Versammlung zu halten, wozu die Abwesenden zu gehöriger Zeit einzuladen sind, damit sie sich entweder persönlich, oder durch gesetzmäßig Bevollmächtigte dazu einstellen können.

339. Die verwaltenden Gesellschafter haben innerhalb funfzehn Tagen nach Auflösung der Gesellschaft ein Inventarium und eine Bilanz über das gemeinschaftliche Vermögen aufzumachen, und das Ergebniß derselben zur Kenntniß der Gesellschafter zu bringen.

Würden sie dieses unterlassen, so dürfen, auf Ansuchen irgend eines Gesellschafters, der Administration andre Personen zur Seite gesetzt werden, durch welche, auf Kosten der Administration, die Bilanz aufzumachen ist.

340. In dem Falle, wo zur Liquidation andre Personen als die Gesellschafter, welche die Societät administrirt haben, ernannt werden, haben die Ernannten das Vermögen der Gesellschaft nach dem aufgemachten Inventarium und Bilanz zu übernehmen, nachdem sie vorher eine hinlängliche Bürgschaft vermittelst einer Summe gestellt haben, durch welche das ihnen zu übergebende Vermögen gedeckt wird.

341. Wer auch immer die Liquidatoren seyn mögen, so sind sie bei Absetzungsstrafe verbunden, jedem Gesellschafter monatlich einen Status der Liquidation mitzutheilen.

342. Die Liquidatoren sind den Gesellschaftern für jeden Schaden verantwortlich, der dem Societätsvermögen durch Betrug oder grobe Nachlässigkeit ihrer Seits bei Ausrichtung ihres Amts verursacht wird, welches Amt sie nicht dazu autorisirt, Vergleiche einzugehn, noch sich schiedsrichterlichen Aussprüchen zu unterwerfen, in Sachen, die das Intresse der Gesellschaft betreffen, wenn ihnen die Befugniß dazu nicht ausdrücklich durch die Gesellschafter ertheilt ist.

343. Sobald die Liquidatoren, oder die Versammlung der Gesellschafter, auf deren Zusammentreten zu diesem Endzweck ein jeder Gesellschafter antragen kann, es dafür halten, daß die Lage der Geschäfte die Theilung des Societätsvermögens erlaubt: so soll solche innerhalb der durch die Versammlung festgesetzten Zeit durch die Liquidatoren bewerkstelligt werden.

344. Nachdem die Eintheilung gemacht worden, ist sie den Gesellschaftern mitzutheilen, die sie innerhalb funfzehn Tagen entweder genehmigen, oder die Fehler angeben müssen, durch welche sie sich für benachtheiligt halten.

345. Ueber diese Reclamationen haben Schiedsrichter zu entscheiden, die durch die Parteien vor Ablauf von acht Tagen nach der Eingabe der Reclamationen zu ernennen sind. Unterlassen die Parteien die Ernennung, so geschieht sie von Amtswegen durch das competente Tribunal.

346. Bei den Liquidationen von Handelsgesellschaften, worin Minderjährige Intresse haben, treten deren Vormünder und Curatoren mit so vollständiger Befugniß auf, als wenn sie

ihr eignen Geschäfte betrieben, und alle Acten, die sie, Namens ihrer Mündel, ausstellen und ihre Zustimmung dazu geben, sollen gültig und unwiderruflich seyn, ohne daß selbige dem Rechtsmittel der Restitution unterworfen sind; unbeschadet der Verantwortlichkeit, worein sie gegen die durch sie vertretenen Minderjährigen dadurch verfallen mögen, daß sie betrüglich oder mit sträflicher Nachlässigkeit gehandelt haben.

347. Kein Gesellschafter darf die Auslieferung des ihm aus der Theilung der Societätsmasse kommenden Vermögens fordern, bevor nicht alle Passivschulden der Gesellschaft getilgt sind; auch darf er nicht verlangen, daß der Betrag deponirt werde, wenn die Auszahlung nicht sofort geschehen kann.

348. Die Gesellschafter, welche, nachdem sie das Capital eingelegt, wozu sie sich nach dem Societätscontract verpflichtet hatten, dem gesellschaftlichen Fond Darlehnen gemacht haben, müssen als Gläubiger desselben befriedigt werden, ehe die wirkliche Austheilung des liquiden theilbaren Vermögens geschieht.

349. Die stillen Gesellschafter müssen gleich nach Aufmachung der Liquidation den Betrag des Capitals zurück erhalten, welches sie in die Gesellschaft eingelegt haben, in so fern die Bilanz ein hinlängliches Vermögen nachweiset, woraus nach Abzug des besagten Capitals, den Verbindlichkeiten der Gesellschaft ein Genüge kann geleistet werden.

350. Von den ersten Austheilungen an die Gesellschafter sind die Summen abzuziehen, die sie zu ihren Privatausgaben empfangen haben, oder, die die Gesellschaft auf irgend eine andre Weise vorschußweise an sie gezahlt hat.

351. Jeder Gesellschafter hat das Recht, den Fortgang der Liquidation und der Theilung des Societätsvermögens, den verordneten Regeln gemäß, zu betreiben, und von den Liquidatoren alle ihn interessirenden Aufgaben über den Stand der Liquidation und über die unabgemachten Geschäfte der Gesellschaft zu fordern.

352. Gegen die Privatgüter der Gesellschafter, die bei Errichtung der Gesellschaft nicht mit zu selbiger geschlagen worden, darf erst dann zur Befriedigung der durch die Gesellschaft

gemeinschaftlich eingegangenen Verbindlichkeiten zur Execution geschritten werden, wenn sie zuvor gegen das Vermögen der Gesellschaft verhängt worden ist.

353. Die Bücher und Papiere der Gesellschaft müssen, unter Verantwortlichkeit der Liquidatoren, aufbewahrt werden, bis zur gänzlichen Liquidation der Gesellschaft, und bis ein jeder, der unter irgend einem Rechtstitel bei dem Vermögen der Gesellschaft interessirt ist, befriedigt worden.

Vierter Abschnitt.

Von der zufälligen Societät oder von Unternehmungen für gemeinschaftliche Rechnung.

354. Die Kaufleute dürfen, ohne eine förmliche Gesellschaft nach den verordneten Regeln zu errichten, Interesse in den Unternehmungen andrer Kaufleute nehmen, indem sie dazu den verabredeten Antheil des Capitals beitragen, und, nach dem unter sich bestimmten Verhältnisse, Theilnehmer in dem daraus entstehenden Gewinn oder Verlust werden.

355. Für diese unter dem Namen Unternehmungen für gemeinschaftliche Rechnung bekannten Societäten sind bei ihrer Errichtung keine Formalitäten erforderlich; sie dürfen schriftlich oder mündlich privatim geschlossen werden, und dem Gesellschafter, der daraus Forderungen machen will, liegt es ob, den Contract durch solche Beweise zu rechtfertigen, wie zur Beglaubigung von Contracten in Rechten zulässig sind.

356. Bei diesen Geschäften darf keine, allen Theilnehmern gemeinschaftliche Handlungsfirma angenommen werden; auch ist niemand als directer Schuldner dafür anzusehn, außer dem Kaufmann, welcher die Geschäfte unter seinem Namen und individueller Verantwortlichkeit macht und dirigirt.

357. Wer mit dem Kaufmann, der den Namen zu dem Geschäft hergiebt, contrahirt, hat bloß ein Klagerecht gegen ihn, und nicht gegen die übrigen Theilnehmer.

Diese haben eben so wenig directe Ansprüche an den Dritten, der mit dem dirigirenden Gesellschafter Geschäfte ge-

schlossen hat, wenn nicht von letzterem eine förmliche Cession seiner Rechte an einen der übrigen Interessenten gemacht ist.

358. Die Liquidation dieser zufälligen Societäten soll durch denselben Gesellschafter geschehen, durch den das Geschäft dirigirt worden, welcher sofort nach dessen Beendigung den Interessenten, unter Vorlegung der Beweisstücke, Rechnung über das Resultat abzulegen hat.

Dritter Titel.

Von den kaufmännischen Käufen und Verkäufen.

Erster Abschnitt.

Von der Qualification der kaufmännischen Käufe und Verkäufe.

359. Zu den kaufmännischen gehören:

Die Ankäufe, die man von beweglichen Sachen macht, in der Absicht, etwas bei dem Wiederverkauf, wenn man sie entweder in derselben Form, worin man sie gekauft, oder in einer andern wieder weggiebt, zu gewinnen; und sodann der Verkauf dieser Sachen.

360. Für kaufmännisch sind nicht zu halten:

Der Ankauf von unbeweglichen Gütern und von Sachen, die dazu gehören, obgleich letztere beweglich seyn mögen;

Der Ankauf von Gegenständen, bestimmt zum Verbrauch des Käufers, oder zum Verbrauch der Person, in deren Auftrag der Ankauf geschieht;

Die Verkäufe der Ackerwirthe und Heerdenbesitzer von dem Erzeugniß ihrer Erndten und Heerden;

Die Verkäufe sowohl der Besitzer als jeder andern Person von den Früchten oder Gütern, die sie als Rente, Dotation, Besoldung, Emolumente, oder auf irgend eine andre Weise als Lohn oder Geschenk bekommen;

Und endlich der Wiederverkauf des Restes, der zu seinem eignen Gebrauch angeschafften Gegenstände durch jemand,

der sich nicht für gewöhnlich mit Betreibung des Handels beschäftigt.

Ist die Quantität, die dergleichen Leute zum Verkauf bringen, größer als die, welche sie verbraucht haben: so wird vorausgesetzt, daß sie den Ankauf, in der Absicht wieder zu verkaufen, gemacht haben, und der Kauf und Verkauf müssen sodann als kaufmännisch angesehen werden.

Zweiter Abschnitt.

Von den Rechten und Pflichten, die aus den kaufmännischen Käufen und Verkäufen entstehen.

361. Bei jedem Ankauf von Waaren, die nicht zur Ansicht vorliegen, oder die nicht nach einer bestimmten und im Handel bekannten Qualität classificirt werden können, wird vorausgesetzt, daß der Käufer es sich vorbehalten habe, sie zu untersuchen, und den Handel aufzuheben, wenn die Waaren ihm nicht anstehn.

Dazu ist er ebenfalls befugt, wenn er sich durch eine ausdrückliche Bedingung das Probiren des gekauften Artikels vorbehalten hat.

362. Wenn der Verkauf nach Probe geschehen ist, oder unter Angabe einer Qualität, die nach den Gebräuchen des Handels bekannt ist: so darf der Käufer sich nicht weigern, die erhandelte Waare in Empfang zu nehmen, in so fern sie mit der Probe, oder mit der im Contract bestimmten Qualität übereinstimmt.

Würde er unter dem Vorgeben, daß sie damit nicht übereinstimmen, sie nicht empfangen wollen: so sind die Waaren durch Sachverständige zu untersuchen, welche die Ausdrücke des Contracts berücksichtigend, und nachdem sie die Waaren mit den Proben verglichen haben, falls der Handel nach Probe geschlossen, den Ausspruch darüber zu thun haben, ob die Waaren empfangbar sind oder nicht.

Im erstern Falle soll der Verkauf für vollzogen erklärt werden, und die Waaren sofort für Rechnung des Käufers

6 *

liegen; im zweiten aber ist der Handel aufzuheben; vorbehältlich der Entschädigungen, wozu der Käufer in Folge specieller mit dem Verkäufer geschlossener Bedingungen, oder nach Bestimmung des Gesetzes berechtigt seyn mag.

363. Liefert der Verkäufer die Waaren nicht zu der mit dem Käufer übereingekommenen Zeit ab, so darf letzterer entweder die Aufhebung des Contracts, oder Ersatz des Schadens fordern, den er durch die Verzögerung erleidet, selbst wenn diese durch unvorhergesehene Begebenheiten entstände.

364. Der Käufer, der eine bestimmte Quantität Waaren zusammen gekauft hat, ohne sie nach Abtheilungen oder Kawelingen zu unterscheiden und verschiedene Ablieferungszeiten dafür festzusetzen, darf nicht gezwungen werden, einen Theil unter dem Versprechen zu empfangen, daß ihm weiterhin der Rest geliefert werden solle. Würde er sich jedoch dieses freiwillig gefallen lassen, so bleibt der Verkauf hinsichtlich der durch ihn empfangenen Waaren unwiderruflich und vollzogen, selbst wenn der Verkäufer den Rest nicht liefern würde; dem Käufer verbleibt jedoch sein Recht, den Verkäufer zur vollständigen Erfüllung des Contracts zu zwingen, oder sich den Schaden, den er durch die Nichterfüllung leidet, von ihm ersetzen zu lassen.

365. Wenn die Nichtlieferung der verkauften Gegenstände dadurch entsteht, daß sie durch unvorhergesehene Begebenheiten, ohne Schuld des Verkäufers, verlohren gegangen, oder verschlimmert sind: so hört alle Verbindlichkeit des letztern auf, und der Contract ist von Rechts wegen aufgehoben.

Weigert der Käufer sich ohne einen rechtmäßigen Grund, die durch ihn gekauften Waaren zu empfangen: so soll der Verkäufer ebenfalls befugt seyn, entweder die Aufhebung des Verkaufs zu verlangen, oder den Betrag von dem Käufer zu fordern, indem er die Waaren zur Verfügung der gerichtlichen Behörde stellt, damit selbige die Niederlegung für Rechnung und Gefahr des Käufers verordne.

Um eine gleichmäßige Niederlegung darf der Verkäufer anhalten, so oft der Käufer die Empfangnahme der gekauften Gegenstände verzögert; letzterer hat die Kosten zu tragen, die

Waaren ins Depositum zu bringen, so wie die Kosten von deren Erhaltung in demselben.

366. Die Verlüste und die Verschlimmerung, die den gekauften Gegenständen zustoßen, von der Zeit an, wo der Verkauf auf gesetzliche Weise unwiderruflich geschlossen ist, und der Verkäufer die Güter zur Verfügung des Käufers hält, bis dahin, wo die Ablieferung an dem Ort und zu der Zeit geschieht, wo sie nach den Bedingungen des Contracts, oder nach dem Recht erfolgen muß, sind für Rechnung des Käufers; es sey denn, daß sie durch Betrug oder Nachlässigkeit des Verkäufers statt gefunden haben.

367. Der Verkäufer hat die Verlüste an den verkauften und nicht an den Käufer abgelieferten Waaren zu tragen, wenn sie gleich aus einer zufälligen Begebenheit entstehen mögen:

1. Wenn die verkaufte Sache kein gewisser und durch Merken und Zeichen, wodurch seine Identität genau unterschieden und die Verwechselung mit andern von derselben Gattung verhindert wird, bestimmter Gegenstand ist;
2. Wenn nach einer ausdrücklichen Bedingung des Contracts, nach einem über die verkaufte Sache bestehenden Handelsgebrauch, oder nach Vorschrift des Gesetzes dem Käufer die Befugniß zusteht, die Waare zu untersuchen und zu prüfen, und sie für gut anzuerkennen, bevor der Kauf als geschlossen und unwiderruflich anzusehn ist;
3. Wenn die verkauften Güter nach Zahl, Gewicht oder Maaße abzuliefern sind;
4. Wenn der Verkauf unter der Bedingung geschlossen ist, daß die Ablieferung erst nach einer bestimmten Zeit gemacht werden soll, oder nicht bevor die Waare sich in dem Zustande befindet, der in Folge der Verkaufsbedingungen zur Ablieferung erforderlich ist.

368. Jedes Mal, wenn die verkauften Güter verlohren gehn, oder sich verschlimmern, und der Verkäufer nach der Bestimmung des vorhergehenden Artikels den Verlust zu tragen hat, hat er dem Käufer den vorausbezahlten Theil des Betrages zurückzugeben.

369. Der Verkäufer, welcher nach abgeschlossenem Handel den Zustand der verkauften Waare verändern, oder sie an jemand anders veräußern und abliefern würde, ohne daß der Contract vorher aufgehoben worden, soll dem Käufer, sogleich wie dieser solches verlangt, andre Waare von gleicher Art, Qualität und Quantität liefern; widrigenfalls ist durch Schiedsrichter, unter Berücksichtigung des Gebrauchs, den der Käufer von der gekauften Sache machen wollte, so wie des Gewinns, den er daran haben konnte, der ganze Werth des verkauften Gegenstandes zu schätzen, und selbiger an den Käufer auszuzahlen, nachdem davon zuvor der Betrag nach dem Verkaufspreise abgezogen worden, wenn der Verkäufer diesen nicht bereits erhalten hat.

370. Nachdem der Käufer die gekauften Waaren empfangen hat, ist er nicht weiter wegen schlechter oder geringer Qualität, noch wegen Abgang in der Quantität zu hören, in so ferne er sie bei der Ablieferung untersucht und gutgeheißen hat, und sie ihm nach Zahl, Gewicht, oder Maaße geliefert sind; wenn aber die Güter so verpackt oder verdeckt abgeliefert würden, daß die Besichtigung und Untersuchung dadurch verhindert wäre: so darf der Käufer vor Ablauf der auf die Ablieferung folgenden acht Tage jeden Schaden reclamiren, den er sowohl durch mangelhafte Quantität wie durch zu geringe Qualität erlitten hat. Er hat dann im erstern Falle zu beweisen, daß die Enden unversehrt sind; und im zweiten, daß die Beschädigungen oder Defekte, die er reclamirt, von der Art sind, daß sie in seinem Magazin nicht durch eine zufällige Begebenheit haben statt finden, noch den Gütern betrügerischer Weise in geheim zugefügt seyn können.

Der Verkäufer darf stets fordern, daß der Käufer bei der Empfangnahme der Waaren eine vollständige Untersuchung über die Qualität und Quantität derselben anstelle; und in diesem Falle findet die besagte Reclamation nach dem Empfange nicht statt.

371. Für die Folgen der innerlichen Fehler des verkauften Gegenstandes, die sich durch die bei dem Empfange angestellte

Untersuchung nicht wahrnehmen ließen, hat der Verkäufer in den darauf folgenden sechs Monaten einzustehen; nach Ablauf derselben ist er von aller Verantwortlichkeit befreiet.

372. Wenn die Contrahenten keine Zeit zur Empfangnahme der verkauften Güter und zur Zahlung des Betrages derselben bestimmt haben: so ist der Verkäufer verbunden, die Güter vor Ablauf der auf den Handel folgenden vier und zwanzig Stunden zur Verfügung des Käufers zu halten.

Dem Käufer steht der Termin von zehn Tagen zur Zahlung des Betrages der Güter zu; allein die Ablieferung derselben darf er nur gegen sofortige Zahlung des Betrages an den Verkäufer fordern.

373. Bei den kaufmännischen Verkäufen sind die Kosten der Ablieferung bis dahin, daß die Güter gewogen und gemessen zur Verfügung des Käufers gestellt werden, zu Lasten des Verkäufers.

Die Kosten des Empfangs und der Wegnahme von dem Orte, wo sie geliefert worden, sind für Rechnung des Käufers, jedoch in dem einen wie in dem andern Falle, mit Vorbehalt der durch die Contrahenten ausdrücklich gemachten Stipulationen.

374. So wie der Verkäufer die verkauften Güter zur Verfügung des Käufers stellt, und dieser die Qualität derselben gutheißt, ist letzterer verbunden, den Betrag derselben entweder baar, oder in dem festgesetzten Termin zu zahlen. Der Verkäufer wird sodann zum Depositär der verkauften Güter, und zu ihrer Aufbewahrung und Erhaltung in Gemäßheit der Gesetze über Depositum verpflichtet.

375. Durch die Zögerung in Bezahlung des Kaufschillings wird der Käufer verpflichtet, die gesetzlichen Zinsen von der dem Käufer schuldigen Summe von der Zeit an zu zahlen, wo sie nach den Bedingungen des Contracts fällig ist.

376. So lange die verkauften Gegenstände sich im Besitz des Verkäufers befinden, sey es auch als Depositum, hat derselbe daran vor allen andern Gläubigern des Käufers ein Vorzugsrecht wegen des Kaufschillings und der Zinsen für dessen verspätete Zahlung.

377. Kein Verkäufer darf dem Käufer über die ihm verkauften und gelieferten Waaren die Rechnung verweigern, unter welcher er den ganzen oder theilweise empfangenen Betrag zu quitiren hat.

378. Ein kaufmännischer Handel wird nicht aufgehoben wegen Vervortheilung um das Doppelte, noch um viel mehr als das Doppelte; sondern es findet bloß die gerichtliche Klage wegen Verlust und Schaden gegen den Contrahenten statt, der bei Schließung oder Vollziehung des Handels betrüglich zu Werk gegangen ist.

379. Die Summen, die zuweilen unter der Benennung von Pfand oder Handgeld bei einem kaufmännischen Handel gezahlt werden, sind stets als Abschlagszahlung und als Zeichen der Bestätigung des Handels zu verstehen, und nicht als Zeichen einer die Befugniß zur Aufhebung des Contracts andeutenden Bedingung, vermöge welcher die Contrahenten sich davon zurückziehn können, wenn sie das Handgeld aufgeben.

Wenn der Käufer und Verkäufer sich darüber verstehen, daß es ihnen freistehen soll, vermittelst Verlustes des besagten Handgeldes den Handel unerfüllt zu lassen: so müssen sie dies durch eine specielle Bedingung des Contracts zu erkennen geben.

380. Bei jedem kaufmännischen Handel ist der Verkäufer, selbst dann, wenn deshalb nichts im Contract erwähnt ist, zur Gewährleistung des Käufers verbunden, außer wenn das Gegentheil bedungen worden.

Wird der Käufer hinsichtlich des Eigenthums und Besitzes der verkauften Sache beunruhigt, so muß der Verkäufer, in Folge dieser Verbindlichkeit, für den Verkauf aufkommen, und die Rechtmäßigkeit desselben auf seine Kosten vertheidigen; und wenn er dabei unterliegt, muß er dem Käufer den von demselben empfangenen Kaufschilling zurückzahlen und ihm seine verlegten Kosten erstatten.

Auch ist eine gerichtliche Klage wegen Verlust und Schaden statthaft, wenn dem Verkäufer bewiesen wird, daß er bei dem Verkauf unredlich verfahren habe.

381. Der Käufer, der in dem Falle, wo wegen der ihm verkauften Waare ein Proceß gegen ihn angestellt wird, den Verkäufer nicht zur Gewährleistung auffordern läßt, macht sich aller Wirkungen besagter Garantie verlustig.

Dritter Abschnitt.

Von dem Verkauf nicht indossirbarer Schuldforderungen.

382. Der Verkauf nicht indossirbarer Schuldforderungen ist hinsichtlich des Schuldners unwirksam, bis dahin, daß er ihm in gehöriger Form angekündigt worden, oder bis derselbe außergerichtlich darin williget, und seine Verbindlichkeit zu Gunsten des Cessionärs erneuert.

383. Durch beide Verfahrungsarten wird der Schuldner dem neuen Gläubiger verbunden und daran gehindert, etwas von der Forderung gesetzmäßigerweise an irgend jemand anders auszuzahlen.

384. Bei dem Verkauf nicht indossirbarer Forderungen steht der Cedent bloß für die Richtigkeit der Forderung ein und dafür, daß er berechtigt sey, sie zu cediren; aber nicht für die Zahlungsfähigkeit des Schuldners; es müßte denn das Gegentheil ausdrücklich stipulirt seyn.

385. Jeder Schuldner einer streitigen Forderung darf das Näherrecht an die Cession der Forderung zu demselben Preise und Bedingungen, wozu die Cession geschehen, vor Ablauf eines Monats, nachdem ihm die Ankündigung derselben gemacht worden, geltend machen.

Diese Befugniß findet nicht statt, wenn die Cession an einen Miterben, oder gemeinschaftlichen Besitzer des Gegenstandes, oder an einen Gläubiger des Cedenten zur Bezahlung seiner Forderung gemacht wird.

Vierter Titel.

Vom Tausch.

386. Der kaufmännische Tauschhandel wird nach denselben über Kauf und Verkauf verordneten Regeln entschieden,

in so weit sie auf die speciellen Umstände dieser Art Contracte anwendbar sind.

Fünfter Titel.

Von Darlehnen und von den Zinsen der dargeliehenen Sachen.

387. Damit die Darlehnen als kaufmännische angesehen werden, ist es erforderlich:

1. Daß sie unter Personen statt finden, die nach Artikel 1. dieses Gesetzbuches für Kaufleute zu halten sind, oder daß wenigstens der Schuldner diese Eigenschaft besitze;
2. Daß sie unter dem Verstande und mit der ausdrücklichen Erwähnung gemacht werden, daß die dargeliehenen Sachen zu Gegenständen des Handels, und nicht zu Bedürfnissen dienen sollen, die demselben fremd sind.

In Ermangelung einer dieser beiden Bedingungen sollen sie als gewöhnliche Darlehnen betrachtet und darüber nach den allgemeinen Gesetzen des Königreichs entschieden werden.

388. Die Kaufleute, die die Bezahlung ihrer Schulden über die mit den Darleihern dazu festgesetzte Zeit hinaus verzögern, sind verpflichtet, die laufenden Zinsen von dem Betrage der Schulden zu zahlen, von dem Tage an, wo es sich vermittelst glaubwürdiger Beweise ergiebt, daß sie zur Zahlung aufgefordert worden, entweder von Gerichts wegen, oder bloß durch eine außergerichtliche Anmahnung, die der Gläubiger ihnen durch einen öffentlichen oder königlichen Notarius macht.

389. Wenn das Darlehn in Sachen besteht, so wird ihr Werth zur Berechnung der Zinsen, die der Schuldner in Fällen, wo diese Verfügung anwendbar ist, zu zahlen hat, nach den Durchschnittspreisen bestimmt, die die dargeliehenen Gegenstände am Verfalltage der Schuld an dem Orte haben, wo sie abgetragen werden muß.

390. Was auf unbestimmte Zeit dargeliehen ist, hat der Schuldner erst dreißig Tage nach erfolgter Kündigung zurückzugeben.

391. Wenn es zweifelhaft ist, wie die Parteien die Zeit der Rückgabe des Darlehns unter sich bestimmt haben: so hat das Gericht dies gehörig zu entscheiden, nach Maaßgabe der Verhältnisse des Darleihers und Empfängers, und der Bedingungen, unter welchen das Darlehn gegeben worden.

392. Bei Darlehnen in Gelde zu einer bestimmten Summe entledigt der Schuldner sich seiner Verbindlichkeit, wenn er dieselbe Summe nach dem Nennwerth, den die Münze bei der Rückzahlung hat, zurückgiebt.

Ist aber das Darlehn in speciell bestimmten Münzen geschlossen, mit der Bedingung die Rückzahlung in gleicher Münze zu machen: so erfüllt der Schuldner seine Verbindlichkeit auf solche Weise, selbst wenn sich die empfangene Münze in ihrem Nennwerthe verändert hätte.

393. Die Zinsen von Darlehnen unter Kaufleuten sind stets in bestimmten Summen Geldes festzusetzen, selbst wenn das Darlehn in Gütern oder Waaren besteht.

394. Wer Darlehnen empfängt, ist dadurch nicht verbunden, Zinsen von den dargeliehenen Sachen zu zahlen, wenn dieses nicht ausdrücklich schriftlich bedungen worden.

Jede mündliche Stipulation über Zinsen soll vor Gericht ohne Kraft seyn.

395. Wenn der Schuldner freiwillig Zinsen von dem Darlehn zahlt, ohne daß sie stipulirt worden: so wird dies als Zahlung aus Dankbarkeit angesehen, und es darf keine Rückgabe derselben gefordert werden, außer in so weit die gesetzliche Taxe dabei überschritten ist.

396. Die von Darlehnen bedungenen Zinsen für die Zeit, in der der Schuldner die dargeliehene Sache benutzt, laufen nach Ablauf jener Zeit fort, bis daß das Capital zurückgegeben wird.

397. In den Fällen, wo der Schuldner nach gesetzlicher Bestimmung verbunden ist, dem Gläubiger von den in Besitz habenden Valuten Zinsen zu zahlen, sollen diese Zinsen jährlich sechs von Hundert über das Capital der Schuld betragen.

398. Die vertragsmäßigen Zinsen von Darlehnen unter Kaufleuten dürfen ebenfalls nicht sechs von Hundert übersteigen.

399. Die Bestimmung in den beiden vorhergehenden Artikeln, der sowohl gesetzlichen als übereinkömmlichen Zinsen, ist als provisorisch zu verstehen, und bleibt den Abänderungen unterworfen, die etwa gemacht werden, nicht durch Gebrauch oder auf irgend eine andre Weise, sondern durch ein ausdrückliches Gesetz, je nachdem die Ursachen, welche Einfluß auf den relativen Werth der Münze haben, einen Wechsel erleiden.

400. Der Disconto von Wechselbriefen, Zahlungsscheinen an Order und andern indossirbaren Handelsvaluten ist der Taxe von sechs von Hundert nicht unterworfen; sondern es steht den Parteien völlig frei, ihn zu den übereinkömmlichen Preisen zu schließen.

401. Zinsen von fälligen Zinsen dürfen weder von kaufmännischen Darlehnen, noch von irgend einer anderen kaufmännischen Schuld gerechnet werden, außer wenn man die fälligen Zinsen nach gehaltener Abrechnung als Zuwachs des Capitals in einen neuen Contract mit einschließt; oder auch wenn entweder durch Privatübereinkunft, oder durch einen richterlichen Spruch der Saldo der Rechnung festgestellt wird, und in selbigen die bis dahin fälligen Zinsen eingeschlossen werden, welches nur dann statt finden darf, wenn die Schuldverschreibungen, woraus die Zinsen entstehen, fällig und sofort zahlbar sind.

402. Nachdem die gerichtliche Klage gegen den Schuldner wegen Capital und Zinsen angestellt ist, dürfen die fällig werdenden Zinsen nicht hinzugezogen werden, um das Zinsen tragende Capital zu vergrößern.

403. Jedes Mal, wenn ein Gläubiger seinem Schuldner eine schriftliche Quitung über das ganze Capital gegeben hat, ohne sich die Forderung der Zinsen ausdrücklich vorzubehalten, sind diese als vergeben anzusehen.

Sechster Titel.

Von dem kaufmännischen Depositum.

404. Das Depositum wird für kein kaufmännisches gehalten, auch ist es den, für ein solches verordneten speciellen Regeln nicht unterworfen, wenn dabei nicht die folgenden Umstände zusammentreffen:

1. Daß der Deponent und der Depositarius die Eigenschaft eines Kaufmanns besitzen;
2. Daß die deponirten Sachen Gegenstände des Handels sind;
3. Daß das Depositum in Folge einer Handelsoperation gemacht wird.

405. Das kaufmännische Depositum berechtigt den Depositarius, eine Vergeltung zu fordern, deren Größe sich nach der Uebereinkunft unter den Parteien richtet, oder bei mangelnder Uebereinkunft nach dem, was durch die Tarife, oder durch den Gebrauch eines jeden betreffenden Orts festgesetzt ist.

406. Bei der Ueberlieferung und der Empfangnahme des Depositums finden dieselben Verhältnisse statt, wie bei dem gewöhnlichen Commissionshandel.

407. Die gegenseitigen Pflichten der Deponenten und Depositarien von Handelsgegenständen sind dieselben, welche in Betref von Committenten und Commissionären im zweiten Abschnitt, des dritten Titels, des ersten Buchs dieses Codex verordnet werden.

408. Der Depositarius einer Summe Geldes darf keinen Gebrauch davon machen; widrigenfalls hat er allen Schaden zu tragen, der sich an der deponirten Summe ergiebt; auch hat er dem Deponenten die gesetzlichen Zinsen von dem Betrage zu entrichten.

409. Wenn das Gelddepositum unter Erwähnung der Münzsorten, die dem Depositarius übergeben werden, gemacht wird: so ist der Aufschlag oder Abschlag, den sie in ihrem Nennwerthe erleiden, für Rechnung des Deponenten.

410. Wenn das Depositum in Dokumenten über Schuldforderungen besteht, die Zinsen tragen: so liegt dem Depositarius die Einforderung derselben ob, desgleichen die Besorgung des Erforderlichen, um ihren Werth und ihre gesetzliche Wirksamkeit zu erhalten.

411. Auf die Depositen in öffentlichen Handelsbanken, die sich meiner souveränen Autorisation erfreuen, sind die besondern Verfügungen ihrer durch Mich genehmigten Statuten anwendbar, und in Betref dessen, worüber in den Statuten nichts speciell bestimmt ist, die Vorschriften dieses Gesetzbuches.

Siebenter Titel.

Von den kaufmännischen Bürgschaften.

412. Damit eine Bürgschaft für eine kaufmännische zu halten sey, ist es nicht erforderlich, daß der Bürge zum Kaufmannsstande gehöre, in so fern die Hauptcontrahenten Kaufleute sind, und die Bürgschaft bezweckt, die Erfüllung eines Handelscontracts zu sichern.

413. Die kaufmännische Bürgschaft muß durchaus schriftlich geschlossen werden; außerdem soll sie werth- und kraftlos seyn.

414. Wenn deshalb ein ausdrücklicher Vertrag zwischen dem Verbürgten und dem Bürgen besteht, so darf letzterer eine Vergeltung von ersterem für die Verantwortlichkeit fordern, die er durch die Bürgschaft übernimmt.

415. Bekömmt der Bürge eine Vergeltung dafür, daß er die Bürgschaft übernommen: so darf er nicht das Mittel des gemeinen Rechts reclamiren, welches die Bürgen autorisirt, die Entledigung solcher Bürgschaftsverbindlichkeiten zu verlangen, die, da sie ohne Zeitbestimmung geschlossen sind, ins Unendliche fortwähren.

416. Die Regeln des gemeinen Rechts über gewöhnliche Bürgschaften sind auf die kaufmännischen anwendbar, in so weit sie nicht durch die Bestimmungen dieses Gesetzbuches modificirt sind.

Achter Titel.

Von den Versicherungen der Versendungen über Land.

417. Versichert dürfen werden, die über Land versandten Güter, so daß entweder der Frachtführer selbst, oder ein Dritter den ihnen zustoßenden Schaden zu tragen übernimmt.

418. Der Contract über Landversicherung darf nicht anders geschlossen werden, als durch eine geschriebene Police, welches entweder eine öffentliche durch einen Notar oder Mäkler ausgefertigte, oder auch eine privatim durch die Contrahenten ausgestellte seyn darf, in welchem letztern Falle davon aber durchaus Exemplare von gleichem Inhalt für den Versicherer und den Versicherten auszufertigen sind.

419. Die Privat-Policen sind nicht executivisch, wenn nicht vorher die Richtigkeit der Zeichnungen der Contrahenten durch gerichtliche Anerkennung, oder andern gesetzlichen Beweis dargethan ist.

420. Policen über Landversicherung, sowohl die öffentlich ausgefertigten, wie die durch Privatcontract geschlossenen, müssen Folgendes enthalten:

1. Die Namen und Wohnörter des Versicherers, des Versicherten und des Frachtführers der Güter;
2. Die besonderen Arten der versicherten Güter, mit Erwähnung der Nummern und Merken, die die Emballage hat, und des Werths, worauf sie hinsichtlich der Versicherung geschätzt werden;
3. Den Theil dieses Werths, der versichert wird, wenn die Versicherung sich nicht auf das Ganze erstreckt;
4. Die für die Versicherung bedungene Prämie;
5. Die Bezeichnung des Orts, wo die versicherten Güter in Empfang genommen werden, und desjenigen, wo sie abzuliefern sind;
6. Den Weg, den die Frachtführer zu nehmen haben;
7. Die Gefahren, wofür die Versicherer einstehen sollen;
8. Die Zeit, worin die Gefahr für Rechnung des Versicherers laufen soll, wenn die Versicherung für eine bestimmte

Zeit geschlossen wird; oder auch den Ausdruck, daß seine Verantwortlichkeit fortwährt, bis die Güter am Bestimmungsplatz geliefert sind;

9. Das Datum des Abschlusses des Contracts;

10. Die Zeit, den Ort und die Art und Weise, wie die Versicherungsprämie, oder, wenn der Fall eintritt, die versicherte Summe zu zahlen ist.

Die Form der Policen muß dieselbe seyn, selbst wenn der Frachtführer der Güter Versicherer derselben wäre.

421. Die Versicherung darf nur zu Gunsten des rechtmäßigen Eigenthümers der Güter, oder zu Gunsten dessen, der ein Recht daran hat, geschlossen werden.

422. Der Werth, worauf die versicherten Güter zum Behuf der Versicherung geschätzt werden, muß den nicht übersteigen, den sie zu den gangbaren Preisen im Orte ihrer Bestimmung haben; und für soviel, wie die Schätzung mehr beträgt, ist die Versicherung hinsichtlich des Versicherten ohne Kraft.

423. Wenn in der Versicherungspolice keine speciell angegebenen Gefahren ausgenommen werden: so ist anzunehmen, daß alle Verlüste, von welcher Art sie seyn mögen, die den versicherten Gütern zustoßen, mit in dem Contract begriffen sind.

424. Wenn sich an den versicherten Gütern ein Verlust zuträgt, der von der Versicherung ausgeschlossen ist: so liegt es dem Versicherer ob, ihn in gehöriger Form vor der gerichtlichen Behörde der Ortschaft, welche der Stelle, wo der besagte Verlust statt gefunden, am nächsten ist, innerhalb vier und zwanzig Stunden nach dem Unglücksfalle zu erweisen; ohne diese Beweisführung wird ihm die Ausnahme nicht zugestanden, die er geltend macht, um sich der Verbindlichkeit für die versicherten Güter zu entziehen.

425. Die Versicherer treten in die Rechte der Versicherten ein, um sich an die Frachtführer wegen solcher Schäden an den versicherten Gütern zu halten, für welche letztere nach den Bestimmungen des vierten Abschnitts, dritten Titels, ersten Buches dieses Codex einstehen müssen.

Neunter Titel.

Vom Wechselcontract und von Wechselbriefen.

Erster Abschnitt.

Von der Form der Wechselbriefe.

426. Damit die Wechselbriefe die rechtliche Wirkung haben, die das Handelsrecht ihnen zugesteht, müssen sie Folgendes enthalten:

1. Die Bezeichnung des Orts, des Tages, Monats und Jahrs der Ausstellung des Wechselbriefes;
2. Die Zeit, wann er bezahlt werden soll;
3. Den Vor- und Zunamen der Person, an deren Order der Wechsel zu zahlen ist;
4. Die Summe, zu deren Auszahlung der Aussteller Auftrag giebt, und die er entweder in wirklicher und effectiver Münzsorte, oder auch in nomineller durch den Handelsstand für das Wechselgeschäft angenommener Münze genau anzugeben hat;
5. Den Werth des Wechsels, oder vielmehr die Art und Weise, wie der Aussteller sich wegen desselben für befriedigt erklärt, wobei er anzugeben hat, ob er ihn in baarem Gelde oder in Waaren empfangen, oder ob es ein einverstandener, oder ein Werth in Rechnung mit dem Nehmer des Wechsels sey.
6. Den Vor- und Zunamen desjenigen, von dem der Werth des Wechsels empfangen, oder dem er in Rechnung belastet wird;
7. Den Namen und Wohnort desjenigen, auf den man zieht;
8. Die eigenhändige Zeichnung des Ausstellers, oder die der Person, die mit hinlänglicher Vollmacht dazu in seinem Namen unterschreibt.

427. Man darf sich eines öffentlichen Notars zur Ausfertigung des Wechsels und Beglaubigung der Richtigkeit der Zeichnung des Ausstellers bedienen.

Bayerische Staatsbibliothek München

428. Die Clauseln, Werth in Rechnung und Werth einverstanden, machen den Nehmer zu Gunsten des Ausstellers für den Betrag des Wechsels verbindlich, so daß er ihn einfordern, oder ausgleichen kann, auf die Weise und zu der Zeit, wie beide beim Abschluß des Wechselcontracts einig geworden sind.

429. Es wird verboten, Wechselbriefe im Orte der Ausstellung zahlbar zu ziehen. Die also gezogenen sollen als einfache Zahlungsscheine des Ausstellers zu Gunsten des Nehmers angesehen werden; die darauf gesetzten Accepte sollen einer gewöhnlichen Bürgschaft zur Garantirung der Verbindlichkeit des Ausstellers gleich zu achten seyn, und keine weitere Wirkung haben.

430. Der Aussteller darf den Wechsel an seine eigne Order ziehn, unter Bemerkung, daß er den Werth des Wechsels in sich selbst zurück behalte.

431. Auch ist es erlaubt, auf jemand zu ziehen, zahlbar im Wohnsitze eines Dritten.

432. Man darf auch unter eignem Namen auf Order und für Rechnung eines Dritten ziehn, und dieses in dem Wechsel ausdrücken; allein die Verbindlichkeit des Ausstellers ist immer dieselbe, und der Inhaber erlangt kein Recht gegen den Dritten, für dessen Rechnung die Ziehung gemacht ist.

433. Weder der Aussteller, noch der Nehmer eines Wechselbriefes sind berechtigt, von einander zu fordern, daß nach Ueberlieferung des Wechsels Abänderungen in der gezogenen Summe, dem Orte der Zahlung, der Bezeichnung des Zahlers, noch in irgend einem andern Umstande gemacht werden; und es ist bloß mit beiderseitiger Einwilligung, daß dergleichen Abänderungen gemacht werden dürfen.

434. Wenn die Aussteller oder Acceptanten keine Kaufleute sind, so sollen die Wechselbriefe in Betref der Personen, die eine solche Eigenschaft nicht besitzen, als einfache Zahlungsscheine angesehen werden, über deren Wirkungen die Tribunäle der Gerichtsbarkeit, denen die Personen respective unterworfen sind, nach den allgemeinen Gesetzen zu erkennen haben; dem Recht der Inhaber unbeschadet, den Betrag solcher Wechsel, nach den Regeln der Handels-Jurisprudenz, von jedem Kauf-

mann zu fordern, der als Mitbetheiligter bei den Wechseln vorkommen wird.

Wenn aber besagte Personen, die keine Kaufleute sind, die Wechsel in Folge einer Handelsoperation gezogen oder acceptirt haben: so sind sie, wenn der Inhaber diesen Umstand beweiset, in Betref der durch die Wechsel eingegangenen Verbindlichkeiten den Handelsgesetzen und der Handelsgerichtsbarkeit unterworfen.

Das Indossement, sey der Indossent nun Kaufmann oder nicht, macht selbigen zum Bürgen für den Werth des indossirten Wechsels; doch können die Indossenten, die keine Kaufleute sind, sich ihre respective Gerichtsbarkeit vorbehalten.

435. Wer Wechselbriefe als Aussteller, Acceptant, oder Indossent im Namen eines Andern unterschreibt, muß dazu durch specielle Vollmacht von demjenigen, für den er handelt, autorisirt seyn, und dieses vor der Zeichnung seines Namens setzen.

Die Nehmer und Inhaber der Wechselbriefe sind berechtigt, von dem Unterzeichner die Vorzeigung seiner Vollmacht zu fordern.

436. Der Aussteller darf dem Nehmer nicht die Ausfertigung verweigern, von Secunda, Tertia und wie vielen mit der Prima gleichstimmenden Exemplaren er sonst noch fordern möge, in so fern er diese Forderung vor Verfall des Wechsels macht. Die Secunda und alle darauf folgenden Exemplare müssen den Ausdruck enthalten, daß sie nur für den Fall gültig seyn sollen, wenn die Zahlung nicht auf die Prima oder ein anderes der vorhergehenden Exemplare geschehen wäre.

437. Sind keine durch den Aussteller ausgefertigten Duplicate des Wechsels vorhanden, so darf jeder Inhaber seinem Nehmer eine Abschrift der Prima geben, welche Abschrift nothwendig auch alle auf der Prima befindlichen Indossemente buchstäblich enthalten muß, und worin anzumerken ist, daß sie in Ermangelung eines Secunda-Wechsels ausgefertigt wird.

438. Fehlt in der Form des Wechsels irgend eine gesetzliche Formalität, so ist er als ein Zahlungsschein zu Lasten des Ausstellers und zu Gunsten des Nehmers zu betrachten.

Zweiter Abschnitt.

Von der Laufzeit der Wechsel und von ihrem Verfall.

439. Wechselbriefe dürfen gezogen werden:

Auf Sicht oder Präsentation;

Auf einen oder mehrere Tage, einen oder mehrere Monate Sicht;

Auf einen oder mehrere Tage, einen oder mehrere Monate nach Dato;

Auf einen oder mehrere Uso;

Auf einen festgesetzten und bestimmten Tag;

Auf eine Messe.

440. Der Wechsel auf Sicht muß bei seiner Präsentation bezahlt werden.

441. Die Laufzeit des verschiedene Tage nach Sicht gezogenen Wechsels fängt von dem Tage an, der auf die Annahme, oder auf den Tag folgt, wo wegen verweigerter Annahme der Protest aufgenommen worden.

442. Die Laufzeit der auf Tage oder Monate nach Dato, oder auf einen oder mehrere Uso gezogenen Wechsel wird von dem Tage an gerechnet, der unmittelbar auf den Tag der Ausstellung folgt.

443. Der Uso von Wechseln, die im Innern des Königreichs von einem Orte auf einen andern gezogen werden, beträgt zwei Monate.

Er ist von Wechseln vom Auslande auf irgend einen Platz in Spanien gezogen, wie folgt:

Von Frankreich dreißig Tage;

Von England, Holland und Deutschland zwei Monate;

Von Italien und irgend einem ausländischen Hafen des Mittelländischen und Adriatischen Meers drei Monate.

In Betref der Plätze, die nicht mit in diesem Verzeichniß begriffen sind, ist der Uso nach dem im Ausstellungsort des Wechsels dafür bestehenden Gebrauch zu bestimmen.

444. Die Monate sind zur Berechnung der Verfallzeit von den auf Monate oder Uso gezogenen Wechseln von Datum zu Datum zu rechnen.

445. Die auf einen festgesetzten und bestimmten Tag gezogenen Wechsel müssen an dem als Verfalltag bezeichneten Tage bezahlt werden.

446. Wechsel auf eine Messe zahlbar verfallen am letzten Tage derselben.

447. Alle Wechsel auf Zeit müssen an ihrem Verfalltage vor Untergang der Sonne bezahlt werden, indem alle Gebräuche der verschiedenen Plätze wegen Vergünstigungs- oder Respitfristen aufhören, die als mit einbegriffen in der, durch die Generalregel des 259sten Artikels gemachten Aufhebung angenommen werden.

Dritter Abschnitt.

Von den Pflichten des Ausstellers.

448. Der Aussteller ist verpflichtet, demjenigen, auf den er einen Wechsel gezogen, Deckung dafür zu besorgen.

449. Ist der Wechsel für Rechnung eines Dritten gezogen, so liegt diesem die Besorgung der Deckung ob; stets vorbehältlich der directen Verpflichtung des Ausstellers gegen den Inhaber des Wechsels.

450. Die Deckung wird für besorgt gehalten, wenn bei Verfall des Wechsels derjenige, auf den er gezogen worden, Schuldner des Ausstellers oder des Dritten, für dessen Rechnung die Ziehung geschieht, für eine Summe ist, die dem Betrage des Wechsels gleichkömmt.

451. Die dadurch verursachten Kosten, daß der Wechsel nicht acceptirt oder bezahlt worden, hat der Aussteller, oder der Dritte zu tragen, für dessen Rechnung der Wechsel gezogen worden; er müßte denn beweisen, daß er die Deckung zu rechter Zeit gemacht hätte, oder daß er durch denjenigen, der acceptiren und bezahlen gemußt, ausdrücklich autorisirt worden, die verfügte Summe zu ziehen. In diesen beiden Fällen darf der Aussteller von dem, der die Annahme oder die Zahlung unter-

lassen, Erstattung der Kosten fordern, die er aus diesem Grunde an den Inhaber des Wechsels vergütet hat.

452. Der Aussteller ist wegen des Schicksals seines Wechsels allen denen verhaftet, die ihn nach einander besessen und cedirt haben, den letzten Inhaber mit darein begriffen. Die Wirkungen dieser Verhaftung in den respectiven Fällen von Nichtannahme und Nichtbezahlung werden in den Artikeln 465. und 534. bestimmt.

453. Die Verpflichtung des Ausstellers hört auf, wenn der Inhaber des Wechsels ihn nicht präsentirt hat, oder wenn er unterlassen, ihn zu gehöriger Zeit und in der gehörigen Form zu protestiren; unter der Bedingung, daß der Aussteller Beweise beibringt, wie er dem Bezogenen bei Verfall des Wechsels die zu dessen Bezahlung erforderliche Deckung besorgt gehabt habe.

454. Wird die gemachte Deckung nicht so wie der vorige Artikel vorschreibt, bewiesen, so soll der Aussteller zum Rembours des nicht bezahlten Wechsels verbunden seyn, so lange selbiger nicht verjährt ist, obschon der Protest später als in der durch das Gesetz bezeichneten Zeit aufgenommen seyn möge.

Vierter Abschnitt.

Vom Accept und dessen Wirkungen.

455. Derjenige, auf den ein nicht gleich zahlbarer Wechsel gezogen wird, wie die Verfallzeit desselben auch lauten möge, ist verpflichtet ihn anzunehmen, oder dem Inhaber die Gründe anzuzeigen, weshalb er die Annahme verweigert.

456. Die Annahme der Wechselbriefe muß schriftlich durch den Acceptanten geschehen, und dazu nothwendig die Formel: *ich acceptire* oder *wir acceptiren* gebraucht werden. Wenn mit andern Ausdrücken gemacht, hat sie vor Gericht keine Kraft.

457. Ist der Wechsel auf einen oder mehrere Tage oder Monate nach Sicht gezogen, so hat der Acceptant das Datum der Annahme mit darauf zu setzen; weigert er sich dessen, so

soll die Laufzeit des Wechsels von dem Tage anfangen, wo der Inhaber ihn nach dem gewöhnlichen Postenlauf hätte präsentiren können. Wenn der Wechsel nach diesem Begriff für fällig zu erachten ist, muß er Tages nach der Präsentation bezahlt werden.

458. Die Annahme eines Wechsels, zahlbar in einem andern Orte, als wo der Acceptant wohnt, muß die Anzeige der Wohnung enthalten, wo die Zahlung zu vollziehen ist.

459. Wechsel dürfen nicht bedingungsweise angenommen werden; allein man darf für eine geringere Summe, als der Wechsel besagt, acceptiren; in diesem Falle ist wegen der zu wenig acceptirten Summe Protest aufzunehmen.

460. Die Annahme des Wechsels muß an demselben Tage, wo der Inhaber ihn zu diesem Endzweck präsentirt, darauf gesetzt, oder verweigert werden.

461. Derjenige, von dem die Annahme gefordert wird, darf den Wechsel unter keinem Vorwande zurückbehalten; und wenn er, nachdem er ihn mit Einwilligung des Inhabers in Händen bekommen, den Tag der Präsentation verstreichen läßt, ohne ihn zurückzugeben: so ist er zur Zahlung verpflichtet, selbst wenn er den Wechsel nicht acceptiren würde.

462. Durch die Annahme des Wechsels wird der Acceptant verpflichtet, ihn bei Verfall zu bezahlen, ohne daß ihn die Einwendung, wie der Aussteller ihm keine Deckung besorgt habe, von der Zahlung befreien könne.

463. Gegen das in gehöriger Form gestellte und für rechtmäßig erkannte Accept ist weder Restitution noch anderweitiger Recurs zuläßig.

Nur wenn bewiesen wird, daß der Wechsel falsch ist, soll das Accept ohne Kraft seyn.

464. In dem Falle, wo die geschehene Annahme des Wechsels abgeleugnet wird, muß wegen mangelnden Accepts protestirt werden.

465. Auf den Protest wegen mangelnder Annahme ist der Inhaber berechtigt, von dem Aussteller oder von irgend einem der Indossenten zu fordern, daß sie ihm eine genügende

Bürgschaft für den Betrag des Wechsels stellen, oder in Ermangelung dieser Bürgschaft den Betrag deponiren, oder auch daß sie ihm denselben mit den Protest- und Ricambio-Kosten rembourſiren, unter Abzug der gesetzlichen Zinsen für die Zeit, die der Wechsel noch zu laufen hat.

Fünfter Abschnitt.

Vom Indossement und seinen Wirkungen.

466. Das Eigenthum der Wechselbriefe wird durch das Indossement derjenigen übertragen, die nach einander zu ihrem Besitz gelangt sind.

467. Das Indossement muß enthalten:

1. Den Vor- und Zunamen der Person, welcher der Wechsel übertragen wird;
2. Ob der Werth sofort in Geld oder in Waaren empfangen wird, oder ob er in Rechnung gilt;
3. Den Vor- und Zunamen desjenigen, von dem man den Werth empfängt, oder dem man ihn in Rechnung belastet, wenn dies nicht dieselbe Person ist, der man den Wechsel überträgt;
4. Das Datum der Ausstellung;
5. Die Unterschrift des Indossenten, oder der rechtmäßig autorisirten Person, die für ihn unterzeichnet. Wenn der Indossent nicht selbst unterschreibt, so muß der Bevollmächtigte stets vor dem seinigen den Namen desjenigen setzen, in dessen Vollmacht er unterzeichnet.

468. Durch ein Indossement, das nichts über den Empfang des Werths enthält, oder nicht datirt ist, wird das Eigenthum des Wechsels nicht übertragen, und das Indossement als ein einfacher Auftrag zur Einforderung angesehn.

469. Das Indossement soll nichtig seyn, wenn darin keine bestimmte Person bezeichnet wird, welcher man den Wechsel cedirt, oder wenn die Unterschrift des Indossenten, oder desjenigen, der ihn rechtmäßiger Weise vertritt, darin fehlt.

470. Wer ein Indossement antedatirt, wird für allen Schaden verantwortlich, der einem Dritten dadurch entsteht, und kann außerdem als Falsarius bestraft werden, wenn er dabei boshafter Weise zu Werk gegangen ist.

471. Es wird verboten, die Indossemente in blanco zu zeichnen, und wer es thut, soll durchaus kein Recht haben, den Betrag des Wechsels zu fordern, den er auf diese Art cedirt hat.

472. Die Wechsel, die für Rechnung und Gefahr einer andern Person, ohne die Garantie von dem, der diesen Auftrag ausrichtet, genommen werden, sind auszustellen und zu indossiren: zahlbar an die Order des Committenten, Werth von dem Commissionär erhalten.

473. Durch das Indossement werden alle Indossenten und jeder von ihnen besonders verpflichtet, Bürgschaft für den Betrag des Wechsels bei dessen verweigerter Annahme zu stellen, so wie auch, ihn mit Protest und Ricambio-Kosten zu remboursiren, wenn er bei Verfall nicht bezahlt wird; unter der Bedingung, daß die Präsentation und die Protestaufnahme zu der Zeit und auf die Weise statt gefunden habe, wie die Gesetze es vorschreiben.

474. Die Indossemente der präjudicirten Wechsel haben nicht mehr Werth und keine andre Wirkung, als eine gewöhnliche Cession; vorbehältlich der Verträge, die der Cedent und der Cessionarius hinsichtlich ihres respectiven Interesse, dem Recht vom Dritten unbeschadet, schriftlich aufstellen.

Sechster Abschnitt.

Von dem Aval und dessen Wirkungen.

475. Die Bezahlung eines Wechsels kann durch eine besondere, unter der Benennung Aval bekannte, Verbindlichkeit verbürgt werden, unabhängig von der, die Acceptant und Indossent eingehen.

476. Das Aval muß schriftlich abgefaßt und entweder auf den Wechsel selbst gesetzt oder durch ein separates Dokument ausgestellt werden.

477. Das Aval darf limitirt seyn, und die Garantie dessen, der es ausstellt, auf bestimmte Zeit, Umstände, Summe oder Person beschränkt werden. Auf solche Weise abgefaßt, soll es keine größere Verpflichtung begründen, als die, welcher der Contrahent sich unterworfen hat.

478. Ist das Aval in allgemeinen Ausdrücken und ohne Einschränkung abgefaßt: so haftet der, welcher es ausgestellt hat, für die Zahlung des Wechsels in denselben Fällen und auf dieselbe Art und Weise, wie die Person, wofür er sich verbürgt hat.

Siebenter Abschnitt.

Von der Präsentation der Wechsel und was daraus erfolgt, wenn der Inhaber es unterläßt.

479. Für den Inhaber eines Wechsels findet eine bestimmte Frist statt, um ihn zur Annahme und zur Zahlung zu präsentiren; diese Frist ändert sich nach der Art und Weise, wie der Wechsel gezogen ist.

480. Die von der Pirenäischen Halbinsel und den Balearischen Inseln auf eine bestimmte Zeit nach Sicht auf irgend einen Ort in der Halbinsel oder in den besagten Inseln gezogenen Wechsel müssen innerhalb vierzig Tagen nach dem Datum ihrer Ausstellung zur Annahme präsentirt werden.

Die auf Sicht gezogenen Wechsel sind innerhalb derselben Zeit zur Zahlung zu präsentiren.

481. Bei den Wechseln, die von und auf die im vorhergehenden Artikel erwähnten Plätze auf eine bestimmte Zeit nach Dato gezogen sind, ist keine Verbindlichkeit vorhanden, sie zur Annahme zu präsentiren, wenn ihre Laufzeit nicht dreißig Tage übersteigt; haben sie aber länger zu laufen: so ist die Annahme vor Ablauf der dreißig Tage erforderlich.

482. Die in den beiden vorhergehenden Artikeln bestimmten Termine sind für Wechsel doppelt zu rechnen, die von der Halbinsel auf die Canarischen Inseln, und gegenseitig von letzteren auf die Halbinsel gezogen werden.

483. Wechsel von der Halbinsel auf die Spanischen Antillen oder andre überseeische Plätze, die diesseit der Vorgebirge Horn und Gute Hoffnung liegen, oder von solchen Plätzen auf die Halbinsel gezogen, müssen zur Zahlung oder Annahme spätestens vor Ablauf von sechs Monaten, von dem Tage der Ausstellung an gerechnet, präsentirt werden, wie ihre Verfallzeit auch lauten möge.

Diese Zeit beträgt ein Jahr für überseeische Plätze, die jenseit jener Vorgebirge liegen.

484. Die Inhaber von Wechseln, die sie über das Meer senden, müssen stets mit verschiedenen Schiffen wenigstens zwei Exemplare übermachen, und wenn sie beweisen, daß die Schiffe, womit sie die Prima und Secunda übermacht, einen Unfall auf der See erlitten haben, wodurch ihre Reise aufgehalten worden: so wird die Zeit, die bis zu dem Tage verflossen ist, an dem man in dem Orte, wo der Wechselremittent wohnt, den Unfall erfahren hat, nicht mit zu der gesetzlichen Laufzeit gerechnet.

Dieselbe Wirkung bringt der muthmaßliche Verlust der Schiffe hervor, wenn man in den Terminen, die der Artikel 720. bestimmt, keine Nachricht von ihnen erhalten hat. *)

485. Die aus fremden Ländern auf Plätze des Spanischen Gebiets gezogenen Wechsel müssen, damit sie in den Spanischen Tribunälen ihre rechtliche Wirkung haben, zu der darin bestimmten Zeit zur Zahlung oder Annahme präsentirt werden, wenn sie nach Dato zahlbar gezogen sind; sind es aber Sicht-Wechsel, innerhalb der vierzig Tage, die auf ihre Einbringung ins Königreich folgen.

486. Bei Wechseln, die vom Spanischen Gebiete auf fremde Länder zahlbar gezogen werden, hat man sich beim Präsentiren und Protestiren nach den Gesetzen zu richten, die in dem Orte in Kraft sind, wo der Wechsel bezahlt werden muß.

---

*) Der Artikel 720. enthält diese Bestimmung nicht; vielleicht ist Art. 908. gemeint?

A. d. Uebers.

487. Die Zahlung für Wechselbriefe muß der Inhaber am Verfalltage fordern, und wenn solches ein Feiertag ist, an dem vorhergehenden Tage. Die mangelnde Annahme oder Zahlung des Wechsels muß er durch den Protest beweisen, der innerhalb der Fristen und auf die Art und Weise aufzunehmen ist, wie in dem von den Protesten handelnden Abschnitt vorgeschrieben wird.

488. Wenn der Inhaber des Wechsels die zur Forderung des Accepts, und bei dessen Ermangelung die zur Aufnahme des Protests bestimmten Fristen verstreichen läßt: so verliert er das Recht, von dem Aussteller und den Indossenten die Bürgschaft, die Deposition, oder den Rembours zu fordern, welche ihm kraft des zu gehöriger Zeit wegen mangelnden Accepts aufgenommenen Protestes zustehen würden.

489. Wechsel, welche nicht am Verfalltage zur Zahlung präsentirt worden, und worüber bei mangelnder Zahlung am darauf folgenden Tage kein Protest aufgenommen ist, werden für präjudicirt gehalten.

490. Wenn der Wechsel präjudicirt ist, so verfällt das Recht des Inhabers gegen die Indossenten, und selbige sind sodann nicht weiter für den Eingang des Wechsels verhaftet.

Ueber das Recht, welches dem Inhaber eines präjudicirten Wechsels gegen den Aussteller verbleibt, ist dasjenige zu beobachten, was in Artikel 453. und 454. bestimmt worden.

491. Bei Wechseln, die durch den Aussteller oder die Indossenten mit Adressen versehen sind, wo man die Annahme oder Zahlung für den Fall fordern soll, wenn der Bezogene sich zu acceptiren oder zu zahlen weigert, muß der Inhaber, nach Aufnahme des Protests, die Annahme oder Zahlung von den in den Adressen erwähnten Personen fordern, indem er sich zuerst bei der meldet, die der Aussteller aufgegeben hat, und darauf bei den durch die Indossenten bezeichneten, bei letzteren nach der Reihe der Indossemente. Durch Unterlassung dieser Maaßnahme verfällt der Inhaber in alle Protest- und Ricambio-Kosten, und ist bis dahin, daß er die Erfüllung dieser Obliegenheit nachweiset, außer Stand, denjeni-

gen, der die Adresse auf den Wechsel gesetzt hat, gerichtlich zu belangen.

492. Bei Wechseln, die von einem Orte nach einem andern zu spät abgesandt werden, als daß man sie zu rechter Zeit hätte präsentiren und protestiren können, fällt der Nachtheil davon auf den Remittenten zurück, und die Indossemente werden als bloße Aufträge zur Einforderung angesehen.

493. Damit derjenige, der für seine Rechnung einen Wechsel nimmt, für welchen keine Zeit mehr nachbleibt, um ihn am Verfalltage zur Zahlung, oder binnen der gesetzlich bestimmten Zeitfrist zum Accept zu präsentiren, sein Recht unverletzt gegen den Cedenten bewahrt, muß er sich von diesem eine specielle Verschreibung geben lassen, wodurch derselbe sich verbindet, für die Zahlung des Wechsels einzustehn, auch wenn der Wechsel außer der Zeit präsentirt und protestirt würde.

Achter Abschnitt.

Von der Zahlung.

494. Die Wechsel müssen mit derselben wirklichen Münze, worauf sie lauten, bezahlt werden; und sind sie in eingebildetem Wechselgelde zahlbar gestellt: so müssen sie auf die wirkliche Münze des Landes, wo sie zahlbar sind, reducirt werden, wobei die Berechnung dem Gebrauch und der Gewohnheit des Orts gemäß zu machen ist.

495. Wer einen Wechsel vor dessen Verfallzeit bezahlt, hört nicht auf, für den Betrag desselben zu haften, wenn es sich ergiebt, daß er die Zahlung an jemand geleistet hat, der zum Empfang nicht berechtigt war.

496. Die an den Inhaber des verfallnen Wechsels gemachte Zahlung wird als gültig angesehn, wenn nicht vorher kraft eines Decrets der competenten Behörde auf den Betrag des Wechsels Beschlag gelegt worden ist.

497. Der Beschlag auf den Betrag eines Wechsels darf bloß in den Fällen erkannt werden, wo der Wechsel verloren oder entwendet ist, oder wo der Inhaber faillirt hat.

498. Verlangt eine bekannte Person von dem Zahler des Wechsels, daß er den Betrag desselben wegen einer der in dem vorhergehenden Artikel vermeldeten Ursachen zurückbehalten solle: so hat er während des ganzen Präsentationstages Anstand mit der Zahlung des Wechsels zu nehmen; er muß aber dazu schreiten, wenn ihm an diesem Tage kein förmlicher Beschlag angekündigt wird.

499. Der Inhaber eines Wechsels, der die Zahlung dafür fordert, ist, wenn der Zahler es verlangt, verbunden, die Identität seiner Person durch Dokumente oder durch Personen, die ihn kennen, oder für die Identität seiner Person gut sagen, zu beweisen.

500. Zahlungen im voraus auf nicht verfallene Wechsel, entweder mit oder ohne Disconto gemacht, sind gültig, in so fern bei dem Zahler kein Fallissement in den funfzehn unmittelbar auf die im voraus gemachte Zahlung folgenden Tagen eintritt.

Geschieht dieses, so muß der Inhaber des Wechsels der gemeinschaftlichen Masse die Summe zurück geben, die er von dem Falliten empfangen hat, wogegen ihm der Wechsel wieder zugestellt wird, damit er sein Recht wahrnehmen könne.

501. Der Inhaber eines Wechsels ist auf keinen Fall verpflichtet, den Betrag desselben vor Verfall in Empfang zu nehmen.

502. Wenn der Inhaber des Wechsels darein willigt, und auf keine andre Weise, darf eine theilweise Zahlung statt finden und der Rest ungedeckt bleiben. In solchem Falle muß der Wechsel für die nicht bezahlte Summe protestirt werden; der Inhaber nimmt ihn wieder zu sich, merkt die empfangne Summe darauf an, und giebt eine besondre Quitung dafür.

503. Wer die Zahlung für einen acceptirten Wechsel gegen eines der Exemplare leistet, worauf sich das Accept nicht befindet, bleibt einem Dritten, der rechtmäßiger Inhaber des Accepts ist, fortwährend für den Betrag des Wechsels verhaftet.

504. Der Acceptant eines Wechsels, von dem die Zahlung gegen ein andres Exemplar, als das, worauf sein Accept befindlich, gefordert wird, ist nicht verbunden, sich dazu zu verstehen, wenn der Inhaber ihm nicht eine genügende Bürgschaft für den

Betrag des Wechsels stellt. Verweigert er jedoch die Zahlung, ungeachtet der ihm gestellten Bürgschaft: so findet der Protest des Wechsels wegen mangelnder Zahlung statt. Diese Bürgschaft wird von Rechtswegen annullirt, sobald das Accept, das zur Stellung derselben Veranlassung gegeben, verjährt ist, ohne daß eine Reclamation erhoben worden.

505. Die Zahlung für die nicht acceptirten Wechsel darf nach Verfall, und nicht früher, gegen die Secunda, Tertia, oder eines der andern Exemplare, die auf die Weise, wie der Artikel 436. bestimmt, ausgefertigt worden, statt finden.

506. Auf die durch die Indossenten in Folge der Bestimmung von Artikel 437. ausgeschriebenen Copien von Wechseln kann keine gültige Zahlung gemacht werden, ohne daß der Inhaber eines von den durch den Aussteller ausgefertigten Exemplaren dabei fügt.

507. Wer einen Wechsel verloren hat, derselbe sey acceptirt oder nicht, von welchem er kein andres Exemplar besitzt, um die Zahlung darauf zu fordern, dem bleiben gegen den Zahler keine andre Maaßregeln zu nehmen übrig, als ihn aufzufordern, daß er den Betrag des Wechsels in die allgemeine Depositencasse, wenn eine solche vorhanden ist, oder sonst bei einer Person niederlege, die beiden genehm ist, oder welche, wenn sie sich nicht darüber verstehen können, durch das Gericht bestimmt werden muß; und wenn der Zahler sich nicht dazu verstehen will, den Betrag zu deponiren, so muß diese Weigerung vermittelst einer Protestation dargethan werden, bei welcher dieselben Solennitäten zu beobachten sind, die bei dem Protest wegen mangelnder Zahlung würden statt gefunden haben. Durch dieses Verfahren bewahrt der Reclamant seine Rechte unversehrt gegen diejenigen, die für die Zahlung des Wechsels einstehen müssen.

508. Ist der verlorne Wechsel in Plätzen des Auslands, oder in überseeischen Plätzen ausgestellt worden, und beweiset der Inhaber sein Eigenthum daran durch seine Bücher und den Briefwechsel mit der Person, von der er den Wechsel empfangen, oder durch Attest von dem Mäkler, der als Mittler bei dem Ankauf des Wechsels gedient: so ist der Inhaber zu fordern be=

rechtigt, daß man ihm, sobald er diesen Beweis geliefert, den Betrag gegen Leistung von hinlänglicher Bürgschaft zustelle, die so lange in Kraft bleibt, bis er das durch den Aussteller ausgefertigte Exemplar des Wechsels einliefert.

509. Die Einforderung des Exemplars, das den verlohrnen Wechsell vertreten soll, muß durch den letzten Inhaber an seinen Cedenten ergehen, und so weiter von Indossenten zu Indossenten bis zum Aussteller zu.

Keiner darf seinen Namen und seine Dienste zur Erlangung eines neuen Exemplars verweigern, wogegen der Herr des verlornen Wechsels die Kosten der Anschaffung erstatten muß.

510. Die abschlägliche Zahlung auf einen Wechsel durch denjenigen, auf den er gezogen war, vermindert für eben so viel die Verbindlichkeit des Ausstellers und der Indossenten.

Neunter Abschnitt.

Von den Protesten.

511. Die Wechselbriefe werden wegen mangelnder Annahme, oder wegen mangelnder Zahlung protestirt.

512. Die Proteste wegen mangelnder Annahme müssen an dem auf die Präsentation folgenden Tage aufgenommen werden.

Ist der Tag, an dem hätte protestirt werden müssen, ein Feiertag, so ist es an dem darauf folgenden Tage zu bewirken.

513. Jeder Protest, sowohl wegen mangelnder Annahme, als wegen mangelnder Zahlung, muß durch einen öffentlichen oder königlichen Notarius und in Gegenwart von zwei Zeugen erhoben werden, die Einwohner des Orts, aber keine Tischgenossen des Notars sind, der ihn ausfertigt, auch nicht in seinem Dienste stehn.

514. Es muß gegen denjenigen persönlich protestirt werden, auf welchen der Wechsel gezogen ist, in der dazu geeigneten Wohnung, und wo man ihn anzutreffen vermuthen kann. Trift man ihn nicht, so muß es gegen seine Handlungsgehülfen, wenn er deren hat, oder sonst gegen seine Frau, Kinder, oder Gesinde geschehen. Der Person, gegen welche man protestirt hat, ist sofort Abschrift des Protests zuzustellen, bei Strafe der Ungültigkeit.

515. Für die gesetzliche Wohnung zur Aufnahme des Protests ist zu halten:

1. Die, welche im Wechsel bezeichnet ist;
2. Wo keine solche Bezeichnung statt findet, die, welche der Zahler zur Zeit hat;
3. In Ermangelung beider Fälle die, welche er, so viel man weiß, zuletzt gehabt hat.

Kann die Wohnung des Zahlers auf keine der drei besagten Weisen ausgemittelt werden, so hat man sich nach dem Sitz der örtlichen Manicipalbehörde zu verfügen, und gegen die Person, die derselben vorsteht, aus dem Grunde, daß man den Aufenthalt des Zahlers nicht entdecken könne, zu protestiren, und ihr Abschrift des Protests zuzustellen.

516. Nachdem der Protest gegen den directen Zahler des Wechsels gemacht worden, muß man sich an diejenigen wenden, die darauf als Zahler im Nothfall bezeichnet worden, wenn Nothadressen vorhanden sind.

517. Die Protestacte muß die buchstäbliche Abschrift des Wechsels mit dem Accept, wenn eines darauf befindlich, und alle Indossemente und Nothadressen, die darauf stehen, enthalten. Sodann muß die Aufforderung an die Person ergehen, welche den Wechsel acceptiren oder bezahlen soll, oder bei ihrer Abwesenheit an die, welche es Namens ihrer zu thun hat, und es ist ihre Antwort buchstäblich niederzuschreiben.

Zum Schluß hat man dieselbe Person mit den dadurch, daß sie nicht acceptiren oder zahlen will, statt findenden Kosten und Schäden zu bedrohen.

Der Protest muß durchaus durch denjenigen gezeichnet werden, gegen welchen er gemacht ist, und wenn er nicht zu zeichnen versteht, oder nicht dazu im Stande ist: so müssen die beiden bei der Verhandlung gegenwärtigen Zeugen die Acte auf jeden Fall unterzeichnen.

Bei dem Datum des Protests ist die Stunde zu bemerken, wann er gemacht worden.

518. Jeder Protest, der nicht den, in den vorhergehenden Artikeln enthaltenen Bestimmungen gemäß befunden wird, soll keine Wirksamkeit haben.

519. Enthält der protestirte Wechsel Nothadressen, so müssen aus dem Protest die Antworten erhellen, welche die zur Zahlung im Nothfall bezeichneten Personen bei geschehener Aufforderung gegeben haben, desgleichen das Accept oder die Zahlung, im Fall selbige sie geleistet haben.

520. Alle Verrichtungen bei der Protestaufnahme über einen Wechselbrief müssen in gehöriger Folge und in der Ordnung wie sie besorgt worden, in einer und derselben Acte angeführt werden, von welcher der Notar dem Inhaber des protestirten Wechsels eine beglaubigte Abschrift zuzustellen und ihm den Wechsel im Original zurückzugeben hat.

521. Proteste müssen nothwendig vor drei Uhr Nachmittags aufgenommen werden; die Notarien haben sodann die Wechsel in ihrer Gewahrsame zu behalten, und sie dem Inhaber, nebst der beglaubigten Abschrift des Protestes, erst nach Sonnenuntergang am Tage der Protestaufnahme zuzustellen. Meldet der Zahler sich inzwischen, um den Betrag des Wechsels mit den Protestkosten zu entrichten: so muß die Zahlung angenommen, ihm der Wechsel zugestellt und der Protest vernichtet werden.

522. Keine Acte oder Dokument kann die Nichtbesorgung und den Mangel eines Protests ersetzen, zur Erhaltung der Rechte, die dem Inhaber gegen die für die Zahlung des Wechsels verpflichteten Personen zustehen, den Fall der Protestation ausgenommen, wodurch der Protest von Nichtzahlung bei statt findendem Verluste eines Wechsels ersetzt wird.

523. Weder durch das Absterben, noch durch das Fallissement des Bezogenen, wird der Inhaber der Verpflichtung überhoben, den Wechsel wegen Nichtannahme oder Nichtzahlung protestiren zu lassen.

524. Wenn gleich der Wechsel wegen Nichtannahme protestirt worden, so muß der Inhaber ihn doch auf's neue protestiren lassen, wenn keine Zahlung erfolgt.

525. Der Wechsel darf wegen mangelnder Zahlung vor Verfall protestirt werden, wenn der Zahler sich fallit erklärt; und sobald dies geschehen, hat der Inhaber sein schnelles Recht gegen diejenigen, welche für die Bezahlung des Wechsels haften.

Zehnter Abschnitt.

Von der Intervention bei der Annahme und der Zahlung.

526. Wenn ein Wechsel wegen mangelnder Annahme oder mangelnder Zahlung protestirt worden, so ist die Intervention eines Dritten zuzulassen, der sich erbietet, ihn für Rechnung des Ausstellers oder eines der Indossenten zu acceptiren oder zu bezahlen, auch selbst dann, wenn er dazu nicht vorher Auftrag bekommen hätte.

527. Hat die Annahme oder Zahlung eines Wechsels durch Intervention statt gefunden: so muß dieses durch einen Anhang zum Protest vermeldet, und der Anhang durch den Intervenienten und den Notarius unterschrieben werden, mit Erwähnung des Namens der Person, für deren Rechnung intervenirt wird.

528. Wer einen Wechsel durch Intervention acceptirt, bleibt für die Zahlung desselben verhaftet, eben so als wenn der Wechsel auf ihn gezogen wäre; und er muß demjenigen, für den er intervenirt hat, mit der erstabgehenden Briefpost Nachricht von der durch ihn geschehenen Annahme geben.

529. Die Annahme durch Intervention hindert den Inhaber des Wechsels nicht daran, von dem Aussteller oder von den Indossenten die Bürgschaft für die Bezahlung des Wechsels zu fordern.

530. Wenn der, welcher die Annahme des Wechsels verweigert hat, und dadurch Veranlassung gegeben, daß selbiger wegen Nichtannahme protestirt worden, sich bei Verfall erbietet, ihn zu bezahlen: so ist er zur Zahlung zuzulassen, vorzugsweise vor dem, der als Intervenient acceptirt hat, und vor jedem andern, der durch Intervention zahlen will; er ist sodann aber verpflichtet, die dadurch entstandenen Kosten, daß er den Wechsel nicht zu rechter Zeit acceptirt hat, mit zu entrichten.

531. Wer einen Wechsel als Intervenient bezahlt, tritt in die Rechte des Inhabers, mit der Bedingung, daß er die Pflichten, die diesem obliegen, erfüllt; jedoch unter den folgenden Beschränkungen:

Wenn er für Rechnung des Ausstellers die Zahlung leistet, so ist dieser ihm allein für die hergeschossene Summe verbunden, und alle Indossenten sind befreit.

Zahlt er für Rechnung eines Indossenten, so steht ihm ebenfalls die Klage auf Erstattung gegen den Aussteller und außerdem gegen den Indossenten zu, für den er intervenirt hat, so wie gegen die früheren Indossenten; allein nicht gegen die nachfolgenden Indossenten, die dadurch ihrer Verbindlichkeit entschlagen sind.

532. Wer einen präjudicirten Wechsel durch Intervention bezahlt, erlangt nicht mehre Rechte, als dem Inhaber gegen den Aussteller, der die Deckung nicht zu rechter Zeit gemacht hat, zustehen würden.

533. Wenn sich verschiedene Personen melden, um einen Wechsel durch Intervention zu bezahlen: so ist der Vorzug dem zu geben, der für den Aussteller intervenirt; und wenn alle für Indossenten interveniren wollen: so ist der zuzulassen, welcher für den, dessen Indossement das älteste Datum hat, die Intervention anbietet.

Elfter Abschnitt.

Von den Rechten, die dem Inhaber eines Wechselbriefes zustehen.

534. Wenn ein Wechsel, der zu rechter Zeit und auf die erforderliche Weise präsentirt und protestirt worden ist, nicht bezahlt wird: so hat der Inhaber das Recht, seinen Rembours mit den Protest und Ricambio-Kosten von dem Aussteller, den Indossenten und Acceptanten zu fordern, als sämmtlich für die Zahlung des Wechsels verhaftet.

535. Der Inhaber darf die Klage gegen denjenigen unter dem Aussteller, den Indossenten, oder Acceptanten anstellen, der

ihm am meisten genehm ist; hat er sie aber gegen einen von ihnen angestellt, so kann er die übrigen nicht gerichtlich in Anspruch nehmen, außer im Falle der Insolvenz des Beklagten.

536. Stellt der Inhaber des protestirten Wechsels die Klage früher gegen den Acceptanten als gegen den Aussteller und die Indossenten an: so muß er diesen allen den Protest durch einen öffentlichen oder königlichen Notar andeuten lassen, vor Ablauf der Termine, die durch Artikel 480, 481, 482 und 483 zur Forderung des Accepts bestimmt sind.

Für die Indossenten, denen diese Andeutung nicht gemacht wird, hört die Verpflichtung zur Bezahlung des Wechsels auf, selbst in dem Falle, wenn der Acceptant insolvent würde; und dasselbe gilt in Betref des Ausstellers, der beweiset, die Deckung zu rechter Zeit gemacht zu haben.

537. Werden die Güter des wegen Bezahlung oder Rembourses eines Wechsels zur Execution gebrachten Schuldners nur zur Deckung eines Theils der Forderung des Wechselinhabers zureichend befunden: so darf er sich für das, was ihm noch zukömmt, nach einander an die übrigen aus dem Wechsel Verhafteten wenden, bis daß er gänzlich befriedigt ist.

538. Erklärt sich der Schuldner, den man wegen des Rembourses eines Wechsels belangt, für fallit: so darf der Inhaber die Klage nach einander gegen die übrigen, für die Zahlung des Wechsels Verhafteten anstellen; und stellen sie sämmtlich ihre Zahlung ein: so ist er berechtigt, aus jeder Masse die ihm für seine Forderung zustehende Dividende zu beziehen, bis daß seine Forderung gänzlich gedeckt ist.

539. Hat ein Indossent den wegen Nichtzahlung protestirten Wechsel eingelöset, so tritt er in alle Rechte des Inhabers ein, gegen den Aussteller, die früheren Indossenten und gegen den Acceptanten.

540. Der Indossent, der einen Wechsel wegen Nichtannahme einlöset, kann nichts weiter von dem Aussteller, oder den früheren Indossenten fordern, als daß sie ihm Bürgschaft für den Betrag des Wechsels stellen, oder bei Ermangelung der Bürgschaft den Betrag deponiren.

541. Der Verfall des Rechts eines durch den Mangel der Präsentation, Aufnahme des Protests und dessen Kundgebung in den verordneten Fristen präjudicirten Wechsels findet zu Gunsten desjenigen Ausstellers oder Indossenten nicht statt, welcher nach Ablauf derselben Fristen, sich für den Werth des Wechsels in seiner Rechnung mit dem Schuldner, oder durch Valuten oder Güter, die diesem gehören, gedeckt findet.

542. Sowohl der Aussteller, als ein jeder Indossent eines protestirten Wechsels, dürfen sogleich, wie sie Nachricht von der Protestaufnahme erhalten, verlangen, daß der Inhaber den Betrag mit den gesetzlichen Kosten in Empfang nehme, und ihnen den Wechsel mit dem Protest und der Ricambio=Rechnung zustelle.

Melden der Aussteller und die Indossenten sich zugleich, so erhält der Aussteller den Vorzug, und darauf die Indossenten nach der Folge des Datums ihrer Indossemente.

543. Die Wechselbriefe begründen die Executiv=Klage, um in den respectiven Fällen von dem Aussteller, den Acceptanten nud den Indossenten die Zahlung, den Rembours, die Deposition und die Bürgschaft für den Betrag zu fordern.

544. Der Befehl zur Execution ist nach Ansicht des Wechsels und Protests zu erlassen, und ohne weitere Erfordernisse, als daß der wegen Zahlung eingeklagte Aussteller oder Indossent seine Unterschrift vor Gericht anerkennt.

In Betref des Acceptanten, der damals, wie der Wechsel wegen Nichtzahlung protestirt worden, nicht den Einwurf gemacht hat, daß sein Accept falsch sey, ist die gerichtliche Anerkennung der Unterschrift nicht erforderlich, und die Execution ist sofort auf den acceptirten Wechsel und den Protest, aus dem die Nichtzahlung hervorgeht, zu erkennen.

545. Gegen die Executiv=Klage aus Wechselbriefen ist keine weitere Einrede statthaft, als die der Falschheit des Wechsels, der statt gefundenen Zahlung, Compensation durch liquide und executivische Forderung, Verjährung oder Verfall des Rechts des Wechsels, und der durch den Kläger zugestandenen Frist oder Schulderlassung, welche durch öffentliche Urkunde oder durch ein

vor Gericht anerkanntes Privatdokument erwiesen wird. Jede andre, dem Schuldner zustehende Einrede, ist für den ordentlichen Proceß zu reserviren; allein dadurch wird der Fortgang des executivischen Verfahrens nicht behindert, welches seinen Gang fortgeht, bis daß der Inhaber des Wechsels für seine Forderung befriedigt ist.

546. Ohne die Zustimmung des Gläubigers dürfen die Richter keine Termine zur Erfüllung der in den Wechselbriefen eingegangenen Verbindlichkeiten zugestehen.

547. Die Summe, die ein Gläubiger dem Schuldner erläßt, den er wegen Zahlung oder Rückzahlung eines Wechselbriefes einklagt, wird angesehen, als ebenfalls den übrigen für den Eingang des Wechsels Verhafteten erlassen.

548. Für den Betrag der wegen Nichtzahlung protestirten Wechselbriefe dürfen die ungedeckten Inhaber von dem Tage an, wo der Protest aufgenommen worden, Zinsen nehmen.

Zwölfter Abschnitt.

Von dem Rückwechsel und der Rückziehung.

549. Der Inhaber eines protestirten Wechselbriefes darf, um sich für den Betrag desselben und für die Protest- und Ricambio-Kosten bezahlt zu machen, einen neuen Wechsel oder Rückziehung auf den Aussteller oder auf einen der Indossenten abgegeben.

550. Der Aussteller der Rückziehung muß zu selbiger den protestirten Originalwechsel, einen Beweis über den Protest und die Retourrechnung fügen.

551. In der Retourrechnung dürfen nur die folgenden Posten enthalten seyn, als:

Das Capital des protestirten Wechsels;
Die Protestkosten;
Die Stempelabgabe für die Rückziehung;
Die Wechselcommission nach dem Gebrauch des Orts;
Die Courtage von der Begebung des neuen Wechsels;
Das Briefporto;
Der Verlust, den man beim Rückwechsel leidet.

552. In der Retourrechnung ist der Name dessen zu erwähnen, auf den die Rückziehung geschieht, der Betrag derselben und der Cours, wozu sie begeben worden.

553. Der Rückwechsel muß übereinkommen mit dem gangbaren Cours des Orts, wo die Ausstellung geschieht, auf den Ort, wo die Rückziehung zu bezahlen ist; und diese Uebereinstimmung muß aus der Retourrechnung selbst erhellen, durch Bescheinigung eines gehörig bestellten Mäklers, oder zweier Kaufleute an Plätzen, wo kein Mäkler befindlich ist.

554. Es dürfen nicht mehrere Retourrechnungen über einen Wechsel gemacht werden; sondern die erste ist nach der Reihe von einem Indossenten an den andern zu bezahlen, bis daß sie durch Einlösung des Ausstellers erlischt.

555. Auch dürfen nicht mehrere Rückwechsel zusammengeschlagen werden; sondern jeder Indossent, wie auch der Aussteller haben bloß einen zu tragen, für welchen in Betref des Ausstellers, der Cours des Orts anzunehmen, wo der Wechsel zahlbar ist, auf den Ort, wo er ausgestellt worden, und in Hinsicht der Indossenten der Cours des Orts, wo das Indossement auf den Wechsel gesetzt worden, auf den Ort, wo er eingelöst wird.

556. Dem Inhaber einer Rückziehung kommen die gesetzlichen Zinsen davon nur von dem Tage an zu, wo er dem, von welchem er sie zu fordern berechtigt ist, hat vor Gericht laden lassen.

557. Alle Rechtsansprüche aus Wechselbriefen sind vier Jahre nach deren Verfall erloschen, wenn sie nicht vorher bei den Gerichten anhängig gemacht sind, die Wechsel mögen nun protestirt seyn oder nicht.

Zehnter Titel.

Von Anweisungen und eignen Wechseln oder Zahlungsscheinen an Order.

558. Aus denen von einem Kaufmann an den andern ausgestellten Anweisungen an Order, und aus den eigenen Wechseln oder Zahlungsscheinen, gleichfalls an Order, die eine

Folge von Handelsoperationen sind, entstehen dieselben Verbindlichkeiten, und sie haben dieselben Wirkungen, wie die Wechselbriefe, ausgenommen was die Acceptation betrift, und unter Beobachtung der Beschränkung, die der Artikel 567. vorschreibt.

559. Anweisungen werden stets zahlbar bei ihrer Präsentation verstanden, wenn dies auch nicht darin ausgedrückt steht; es sey denn, daß sie auf eine bestimmte Zeit gestellt werden, und in dem Falle sind sie an dem also darin bezeichneten Verfalltage zahlbar.

560. Der Inhaber ist nicht berechtigt, von den auf Zeit zahlbar gestellten Anweisungen die Annahme zu fordern; auch darf er erst dann eine Klage gegen den Aussteller und die Indossenten anstellen, wenn die Anweisungen wegen Nichtzahlung protestirt worden.

561. Die eigenen Wechsel oder Zahlungsscheine an Order sind zehn Tage nach ihrer Datirung zahlbar, wenn darin kein bestimmter Zeitpunkt für die Zahlung vermeldet ist.

Ist solches der Fall, so sind sie am Verfalltage zahlbar, ohne Discretions-, Respect-, oder Usance-Tage.

Die in selbigen erwähnte Laufzeit fängt mit dem Tage nach der Datirung an, und wird wie bei den Wechselbriefen abgemessen.

562. Denselben Formalitäten, die der Inhaber von Wechselbriefen bei dem Zahler und den Indossenten zur Anstellung der Rembours-Klage zu beobachten hat, sind die Inhaber von Anweisungen und eigenen Wechseln oder Zahlungsscheinen an Order gleichfalls unterworfen.

563. Die Anweisungen und die eigenen Wechsel oder Zahlungsscheine an Order müssen enthalten:

Das Datum;
Die Summe;
Die Zahlungszeit;
Die Person, an deren Order die Zahlung zu leisten ist;
Den Ort, wo sie erfolgen muß;
Den Ursprung und die Art des Werths, den sie repräsentiren;

Die Unterschrift des Ausstellers bei den Anweisungen, und bei den eigenen Wechseln die Unterschrift dessen, der die Verbindlichkeit, ihn zu bezahlen, eingeht.

In den eigenen Wechseln, welche an einem andern Orte zu entrichten sind, als wo der Zahler derselben wohnet, muß ein Domicilium für die Zahlung vermeldet seyn.

Die Anweisungen müssen außerdem den Ausdruck enthalten, daß es Anweisungen sind, desgleichen den Namen und den Wohnsitz der Person, worauf sie gezogen sind.

564. Zu den Indossementen auf den Anweisungen und den eigenen Wechseln müssen dieselben Ausdrücke gebraucht werden, wie zu denen auf den Wechselbriefen.

565. Der Inhaber eines eigenen Wechsels darf sich nicht weigern, die Summe in Empfang zu nehmen, die ihm der Schuldner bei Verfall desselben auf Abschlag anbietet, und sowohl diese als solche Summen, die er etwa schon vorher darauf empfangen hat, müssen auf dem Rücken des eigenen Wechsels angemerkt werden, wodurch die solidarische Verbindlichkeit der Indossenten für eben so viel vermindert wird; doch darf man deshalb nicht unterlassen, Protest aufzunehmen, wenn man sein Recht gegen selbige für den Rest geltend machen will.

566. Wegen eigener Wechsel und Anweisungen kann die Execution erst dann erkannt werden, wenn die Person, gegen welche die Klage angestellt worden, ihre Unterschrift vor Gericht anerkannt hat.

567. Die Inhaber von Anweisungen, die wegen Nichtzahlung protestirt sind, müssen ihre Klage gegen den Abgeber und die Indossenten binnen zwei Monaten, vom Datum des Protests an gerechnet, anstellen, wenn die Anweisung auf Spanischem Gebiet zahlbar ist; lautet sie aber im Auslande zahlbar, so soll dieser Termin von der Zeit an gerechnet werden, wo der Protest im gewöhnlichen Postenlauf im Wohnsitz des Ausstellers oder Indossenten, gegen den man klagbar wird, hat eintreffen können.

Nach Ablauf dieser Zeitfrist hört jede Verbindlichkeit der Indossenten auf, so wie auch die des Ausstellers, welcher

beweiset, daß er beim Verfall der Anweisung demjenigen, der sie bezahlen sollte, die Deckung dafür besorgt gehabt hat.

568. Die Verfügung des vorhergehenden Artikels ist auf die Indossenten der eigenen Wechsel oder Zahlungsscheine an Order anwendbar, deren Verbindlichkeit zwei Monate nach Datirung des Protests erlöschen und bloß dem Inhaber das Recht zur Klage gegen den directen Schuldner aus dem eigenen Wechsel verbleiben soll.

569. Keine Klage wegen Zahlung oder Rückzahlung kaufmännischer Anweisungen und Zahlungsscheine darf, nachdem vier Jahre seit dem Verfall derselben verflossen sind, durch die Gerichte angenommen werden.

570. Die Anweisungen oder Zahlungsscheine, die nicht an Order gestellt sind, werden nicht als kaufmännische Contracte betrachtet, sondern für einfache, den allgemeinen Gesetzen über Darlehnen unterworfene Zahlungspromessen gehalten.

571. Die Zahlungsscheine zu Gunsten des Inhabers, ohne Vermeldung einer bestimmten Person, begründen keine Civilverbindlichkeit, noch Recht zur Anstellung einer gerichtlichen Klage.

Eilfter Titel.

Von den Creditbriefen.

572. Um für kaufmännische Contracte gehalten zu werden, müssen die Creditbriefe von einem Kaufmann an einen andern Kaufmann gegeben werden, zum Behuf einer Handelsoperation.

573. Die Creditbriefe dürfen nicht an Order gestellt werden; sondern sie müssen auf eine bestimmte Person lauten. Wenn der Inhaber davon Gebrauch machen will, ist er verbunden, die Identität seiner Person zu beweisen, im Fall der Auszahler ihn nicht persönlich kennen würde.

574. Jeder Creditbrief muß auf eine bestimmte Summe lauten, als Maximum dessen, was dem Inhaber zu zahlen ist; Creditbriefe nicht mit diesem Erfordernisse versehen, sind für bloße Empfehlungsschreiben zu halten.

575. Der Abgeber eines Creditbriefs wird dem, vorauf er ihn gestellt, für die Summe verbindlich, die letzterer darauf ausbezahlt hat, wenn sie nicht mehr beträgt als der Creditbrief besagt.

576. Ein Creditbrief darf nicht protestirt werden; es erlangt auch der Inhaber durch denselben kein Klagerecht gegen den Abgeber, selbst dann nicht, wenn er keine Zahlung darauf erhalten hätte.

Wird jedoch erwiesen, daß der Abgeber den Creditbrief zur Unzeit und betrügerischer Weise widerrufen habe, um die Operationen des Inhabers zu stören: so soll er diesem für den demselben dadurch erwachsenen Schaden verantwortlich seyn.

577. Wenn ein hinlänglicher Grund eintritt, wodurch der Credit des Inhabers des Creditbriefes sich vermindert: so kann der Abgeber den Creditbrief annulliren, und demjenigen, der ihn auszahlen sollte, Contra-Order geben, ohne dadurch in irgend eine Verantwortlichkeit zu gerathen.

578. Der Inhaber eines Creditbriefs muß dem Abgeber desselben ohne Verzug die darauf empfangene Summe erstatten, wenn er sie ihm nicht vorher zugestellt hat; und im Unterlassungsfalle kann der Abgeber im Wege der Execution von dem Inhaber des Creditbriefes die besagte Summe mit den gesetzlichen Zinsen von dem Tage an fordern, wo er die Klage anstellt, so wie die Berechnung zum gangbaren Wechselcours von dem Orte, woselbst die Zahlung geleistet ist, auf den Ort, wo sie erstattet werden muß.

579. Hat der Inhaber eines Creditbriefes keinen Gebrauch davon gemacht, in der mit dem Abgeber übereingekommenen Zeitfrist, oder wenn kein Termin bestimmt worden, in der Zeit, die das Handelstribunal nach Erwägung der Umstände für hinreichend erachtet: so muß er, nachdem dieserhalb eine Aufforderung an ihn ergangen, den Creditbrief dem Abgeber wieder zustellen, oder für den Betrag desselben Bürgschaft leisten, bis dahin, daß es sich ausweiset, wie die Annullirung des Creditbriefs an denjenigen, der die Zahlung darauf machen sollte, gelangt ist.

Zwölfter Titel.

Allgemeine Verfügungen über die Verjährung der kaufmännischen Contracte.

580. Alle durch specielle Verfügung dieses Gesetzbuchs festgesetzten Termine zur Anstellung gerichtlicher Klagen, wegen Forderungen, die ihren Ursprung aus kaufmännischen Contracten haben, sind unabänderlich, ohne daß dabei das Rechtsmittel der Restitution aus irgend einem Grunde, Rechtstitel, oder Privilegium statt findet.

581. Die Ansprüche, für welche nach den Handelsgesetzen kein Termin bestimmt ist, um sie in den Gerichten zu erweisen, verjähren zu der Zeit, wo, zufolge ihrer Beschaffenheit, die Verjährung nach den Verfügungen des gemeinen Rechts eintritt.

582. Die Verjährung wird durch die Klage oder jede andere gerichtliche Anforderung an den Schuldner, oder durch die Erneuerung des Dokuments, worauf sich das Klagerecht des Gläubigers gründet, unterbrochen. In dem ersten dieser beiden Fälle soll man anfangen, den Termin der Verjährung auf's neue zu rechnen, von der Zeit an, wo die letzte gerichtliche Verhandlung auf Aufuchen einer der streitenden Parteien statt gefunden hat; im zweiten Falle von dem Datum des neuen Dokuments: und wenn der Termin zur Erfüllung der Verbindlichkeit darin weiter hinaus gesetzt worden, von der Zeit an, wo dieser Termin abgelaufen ist.

Drittes Buch.

Vom Seehandel.

Erster Titel.

Von den Schiffen.

Art. 583. Das Eigenthum von Kauffartheischiffen darf einem jeden ohne Unterschied zu Theil werden, der nach den allgemeinen Gesetzen des Königreichs die Fähigkeit besitzt, etwas zu erwerben; sollen sie jedoch aufgetakelt, ausgerüstet und bewaffnet zur See gesandt werden: so ist es erforderlich, daß sie unter dem Namen und der uumittelbaren Verantwortlichkeit eines Schiffsrheders fahren.

584. Ausländer, die keinen Naturalisationsbrief besitzen, können das Eigenthum Spanischer Schiffe weder im Ganzen noch theilweise erlangen, und wenn es ihnen durch Erbschaft oder Schenkung zufällt: so müssen sie sie spätestens innerhalb dreißig Tage bei Confiscationsstrafe veräußern.

Dieser Termin wird von dem Tage an gerechnet, wo ihnen das Eigenthum zugefallen ist.

585. Schiffe erwirbt man durch dieselben Mittel, die in Rechten für die Erwerbung des Eigenthums von Handelsgegenständen verordnet sind.

586. Jede Eigenthumsübertragung eines Schiffes, auf welche Weise sie auch geschehe, muß durch eine öffentliche Urkunde nachgewiesen werden.

587. Wer ein Schiff ohne den Erwerbstitel besitzt, wird dadurch nicht für den Eigenthümer desselben gehalten, außer wenn der Besitz ohne Unterbrechung dreißig Jahre gewährt hat.

Der Capitain kann das Eigenthum des Schiffes nicht durch Verjährung erwerben.

588. Bei dem Bau von Schiffen steht es den Erbauern frei, ihnen die Form zu geben, die sie am angemessensten für ihr Interesse halten; allein sie dürfen nicht aufgetakelt werden, bevor durch Sachverständige, die die competente Behörde ernennt, eine Besichtigung angestellt ist, und sich daraus ergeben hat, daß das Schiff sich in vollständigem Stande befindet, um zur Seefahrt gebraucht zu werden.

589. Ueber die Matrikel der neu erbauten, oder durch irgend einen Rechtstitel erworbenen Schiffe; über die Solennitäten, die bei Ausfertigung der Urkunden zu beobachten sind; über die Erfordernisse, die die Eigner zu erfüllen haben, ehe sie die Schiffe dürfen die Seefahrt antreten lassen; desgleichen in Betref ihrer Ausrüstung, Bemannung und Bewaffnung sind die Bestimmungen der jetzt gültigen Verordnung über Seematrikel, oder die einer jeden andern, welche in der Folge erlassen werden mag, zu befolgen.

590. Spaniern ist es erlaubt, Schiffe, die im Auslande erbaut sind, zu erwerben, und sie dürfen Seereisen damit anstellen mit denselben Rechten und Befreiungen, als wenn es immer nationale Schiffe gewesen wären; mit der Bedingung, daß sich in dem Contracte, wodurch sie erworben sind, nicht irgend ein hinterlistiger Vorbehalt zu Gunsten eines Ausländers befinde, bei Strafe der Confiscation des Schiffes, wenn gegen diese Bedingung gefehlt worden, und ferner unter der Bedingung, daß außerdem die Formalitäten beobachtet werden, die durch die besagte Verordnung über Seematrikel bestimmt sind.

591. Der Handel von einem Spanischen Hafen nach einem andern desselben Reichs, soll ausschließlich mit Schiffen, die eine Spanische Matrikel haben, getrieben werden, vorbehältlich der Ausnahmen, die in den mit fremden Mächten geschlossenen Handelstraktaten gemacht sind, oder gemacht werden.

592. Schiffe dürfen durch ihre Eigner zu jeder ihnen beliebigen Zeit veräußert werden, in so fern es nicht an Ausländer geschieht, die nicht naturalisirt sind.

593. Die Capitaine oder Schiffer sind als solche nicht autorisirt, die durch sie geführten Schiffe zu verkaufen; soll dies auf eine gültige Weise durch sie geschehen, so müssen sie dazu von dem Eigner eine specielle und hinlängliche Vollmacht haben; wird aber das Schiff während der Reise zur ferneren Fahrt untüchtig, so muß der Capitain oder Schiffer desselben sich an das Handelstribunal wenden, oder wenn kein Handelstribunal daselbst ist, an den gewöhnlichen Richter des Hafens, wo das Schiff zuerst ankömmt. Das Tribunal hat sodann, wenn der Schaden am Schiffe sich gehörig ausweiset, und daß es zur Fortsetzung der Reise nicht wieder in Stand gesetzt werden kann, den Verkauf durch öffentliche Versteigerung und mit allen den durch Art. 608. verordneten Solennitäten zu befehlen.

594. Beim Verkauf des Schiffs wird stets, auch wenn nichts darüber erwähnt worden, alle dazu gehörige Takelasche, die sich zu der Zeit in der Gewalt des Verkäufers befindet, als mit verkauft angenommen; es sey denn, daß das Gegentheil ausdrücklich bedungen worden.

595. Wird ein Schiff verkauft, das sich zu der Zeit auf der Reise befindet: so kommen dem Käufer die Frachtgelder vollständig zu, die das Schiff auf derselben Reise, seit Einnahme seiner letzten Ladung, verdient.

Hat das Schiff aber zur Zeit der Veräußerung den Bestimmungshafen erreicht: so kommen die Frachtgelder dem Verkäufer zu; doch können die Parteien in beiden Fällen über diesen Gegenstand die ihnen beliebige Uebereinkunft treffen.

596. Wenn nach erkannter Execution Schiffe gerichtlich zur Bezahlung der Gläubiger verkauft worden: so sollen die folgenden Schuldforderungen in der Ordnung, wie sie hier angeführt stehen, vor andern privilegirt seyn, als:

1. Die Forderungen des königlichen Schatzes, wenn dergleichen an das Schiff vorhanden sind;

2. Die aus der Execution und dem Verkauf des Schiffs entstandenen Gerichtskosten;
3. Das Lootsgeld, Tonnengeld, Ankergeld und die übrigen Hafenungelder;
4. Der Lohn der Aufseher und Wächter des Fahrzeugs und alle andern Kosten, die für dessen Erhaltung seit dem Einlaufen in den Hafen bis zum Verkauf verwendet sind;
5. Die Miethe für das Lagerhaus, wo die Takelasche und Geräthschaften des Schiffs aufbewahrt worden;
6. Die Gage und der Sold, die der Capitain und die Besatzung für die letzte Reise zu fordern haben;
7. Die durchaus nothwendigen Schulden, die der Capitain während der letzten Reise zum Nutzen des Schiffs hat machen müssen, zu welcher Classe ebenfalls die Erstattung der Gegenstände der Ladung gehört, die er zu demselben Endzweck verkauft hat;
8. Was man für Materialien und Arbeitslohn zum Bau des Schiffes schuldig ist, wenn es noch keine Reise gemacht hat; und hat es bereits gefahren, der Theil des Kaufpreises, der dem letzten Verkäufer noch nicht ausbezahlt ist, und die Schulden, die gemacht sind, um das Schiff zu der letzten Reise auszubessern, in Stand zu setzen, und zu verproviantiren;
9. Die Summen, die auf das Casco, den Kiel, die Takelasche, Geräthschaften, Kriegsgeräthe und Vorräthe vor der letzten Abfahrt des Schiffs auf Bodmerey genommen sind;
10. Die Prämie von der für die letzte Reise auf das Casco, den Kiel, die Takelasche, Geräthschaften, Kriegsgeräthe und Vorräthe des Schiffs geschlossenen Versicherung;
11. Die Entschädigung, die den Abladern für den Betrag der in das Schiff geladenen und nicht an die Empfänger abgelieferten Güter zukömmt, und die Vergütung, die sie für solche Beschädigungen derselben, für welche das Schiff einstehen muß, zu fordern haben.

597. In den Fällen, wo der Verkaufsertrag des Schiffes nicht zureicht, um alle Creditoren desselben Grades zu befriedigen, ist unter sie, nach dem Betrage ihrer respectiven Forderungen, die Summe zu vertheilen, die für sie, nachdem zuvor die Forderungen der ihnen nach der oben aufgeführten Ordnung vorhergehenden Classen zum vollen befriedigt worden, in der Gesammtheit nachbleibt.

598. Um des Vorzugs auf den durch Art. 596. bezeichneten respectiven Stufen für seine Forderungen zu genießen, muß man sie auf folgende Weise rechtfertigen, als:

Die Forderungen des königlichen Schatzes, durch Atteste der Rechnungsführer königlicher Renten;

Die Gerichtskosten, durch gesetzmäßige und von dem competenten Gerichte gebilligte Ansätze;

Die Abgaben für Tonnengeld, Ankergeld und sonstige Hafenungelder, durch umständliche Atteste der respectiven ersten Beamten für die Erhebung einer jeden dieser Abgaben;

Den Lohn und die Kosten für Erhaltung des Schiffs und dessen Geräthschaften, durch förmlichen Beschluß des Handelstribunals, welches Autorisation zur Verwendung dieser Kosten gegeben oder sie nachher genehmigt hat;

Die Gage und den Sold des Capitains und der Schiffsbesatzung, durch eine Berechnung, die nach den Musterrollen und Schiffsrechnungsbüchern aufgemacht und durch den Hafencapitain genehmigt worden;

Die zur Bestreitung der nothwendigen Bedürfnisse des Schiffs und der Besatzung während der letzten Reise gemachten Schulden und die Summen, die dem Schiffe wegen verkaufter Gegenstände von der Ladung zur Last fallen, sind nach Ansicht der Rechtfertigungsbeweise, die der Capitain über die Nothfälle vorlegt, welche zur Eingehung dieser Verbindlichkeiten Veranlassung gegeben haben, im Instructionsgericht und summarisch zu untersuchen, und über ihre Zulässigkeit zu entscheiden;

Die aus dem Bau oder dem Verkauf des Schiffes entstehenden Forderungen, durch die zu gehöriger Zeit mit

den Solennitäten, die die Verordnung über Matrikel vorschreibt, ausgestellten Urkunden;

Die Lieferungen zur Ausrüstung, zur Takelasche und Verproviantirung des Schiffs, durch Rechnungen der Lieferanten, versehen mit der Empfangsbescheinigung des Capitains und dem Visa des Rheders; unter der Bedingung, daß genaue Duplicate von den Rechnungen in der Marine-Kanzelei des Hafens, von wo das Schiff abgeht, vor dessen Abgang, oder spätestens in den acht unmittelbar darauf folgenden Tagen protokollirt worden sind;

Die Darlehnen auf Bodmerey, durch die darüber gesetzmäßig ausgestellten Contracte;

Die Assecuranzprämien, durch die Policen und Atteste der Mäkler, die sie geschlossen haben;

Und die Forderungen der Ablader wegen mangelhafter Ablieferung der Ladung, oder daran befindlicher Beschädigung, durch richterliches oder schiedsrichterliches Erkenntniß.

599. Die Gläubiger aus irgend einem der in Art. 596. erwähnten Rechtstitel behalten ihr schnelles Recht an das Schiff auch nach dem Verkauf desselben, während der ganzen Zeit, wo es in dem Hafen verbleibt, in welchem der Verkauf geschehen, und sechszig Tage nach dessen Absegelung, expedirt auf dem Namen und für Rechnung des neuen Eigenthümers.

600. Wenn der Verkauf in öffentlicher Auction durch die gerichtliche Behörde mit den durch Art. 608. vorgeschriebenen Formalitäten geschehen ist: so hört das Schiff von dem Augenblick, wo die Verkaufsurkunde ausgefertigt worden, auf, den Gläubigern verhaftet zu seyn.

601. Wird ein auf der Reise begriffenes Schiff verkauft, so bleibt das Recht der besagten Gläubiger daran unversehrt, bis das Schiff nach dem Hafen zurückkehrt, woselbst es immatrikulirt ist, und während der darauf folgenden sechs Monate.

602. So lange das Schiff für die in Artikel 596. umständlich angegebenen Schulden verhaftet bleibt, darf es auf

Ansuchen der Gläubiger, die ihre Ansprüche in gehöriger Form eingeben, in jedem Hafen, wo es sich befindet, mit Beschlag belegt werden; und es ist gerichtlich zu dem Verkauf desselben zu schreiten, nach Anhörung und mit Vorladung des Capitains, falls der Rheder abwesend ist.

603. Für alle andern Schulden, die der Schiffseigner haben mag, kann das Schiff nicht angehalten, noch mit Beschlag belegt werden, außer in dem Hafen, wo es immatrikulirt ist; das Rechtsverfahren ist gegen den Eigenthümer selbst anzustellen, und wenigstens die erste Citation in dem Orte seines Wohnsitzes gegen ihn zu erlassen.

604. Kein beladenes und zur Antretung der Reise expedirtes Schiff darf mit Beschlag belegt oder angehalten werden, wegen Schulden seines Eigenthümers, von welcher Art selbige auch seyn mögen, außer für solche, die Behufs der Instandsetzung und Verproviantirung des Schiffs für dieselbe Reise, aber nicht vorher, gemacht worden; und auch in diesem Falle sollen die Wirkungen des Beschlags aufhören, wenn irgend ein bei der Unternehmung Betheiligter zulängliche Bürgschaft dafür stellen würde, daß das Schiff innerhalb der im Seepaß bestimmten Zeit nach dem Hafen zurückkehren wird, oder daß er, wenn solches durch irgend einen Fall, wäre es auch ein unversehener, nicht geschähe, die eingeklagte Schuld, in so fern sie rechtmäßig ist, bezahlen will.

605. Fremde in Spanischen Häfen liegende Schiffe dürfen nicht mit Beschlag belegt werden wegen Schulden, die nicht auf Spanischem Gebiet und nicht zum Nutzen des Schiffs selbst gemacht sind.

606. Für die Privatschulden eines Mitinteressenten im Schiffe darf selbiges nicht im Ganzen angehalten, mit Beschlag belegt, oder executirt werden; sondern es ist das Rechtsverfahren auf den Antheil zu beschränken, welchen der Schuldner darin hat, und das Schiff dadurch nicht in seiner Fahrt zu stören.

607. So oft ein Beschlag auf ein Schiff gelegt wird, muß ein genaues Inventarium über sämmtliche Takelasche und

Geräthschaften des Schiffs, in dem Fall, daß selbige dem Schiffseigner gehören, aufgenommen werden.

608. Kein Schiff darf bei einem gerichtlichen Verkauf dem Meistbietenden zugeschlagen werden, wenn es nicht vorher dreißig Tage lang subhastirt gewesen und die Anschlagzettel, worin der Verkauf angekündigt wird, alle zehn Tage erneuert worden, auch am ersten, zehnten, zwanzigsten und dreißigsten Tage der Subhastation der Verkauf drei Stunden lang ausgerufen ist.

Die Zettel sind an den für andre Ankündigungen gebräuchlichen Stellen in dem Hafen, wo der Verkauf geschieht, so wie auch in dem Hauptorte des Marinedepartements, zu welchem der Hafen gehört, anzuschlagen; auch muß in beiden Oertern am Eingang des Bureaus des Hafencapitains ein Zettel angeschlagen werden.

Der Verkauf ist gleichfalls durch alle öffentlichen Zeitungsblätter, die in der Provinz herauskommen, bekannt zu machen; und es muß aus der Verkaufsacte erhellen, daß diese nebst den andern vorgeschriebenen Formalitäten beobachtet worden sind.

Beim Zuschlag ist mit den Solennitäten und auf die Weise zu verfahren, wie im gemeinen Recht in Betref gerichtlicher Verkäufe verordnet ist.

609. Entstehende Zweifel oder Streitigkeiten unter den Miteigenthümern eines Schiffes über Gegenstände, die sie gemeinschaftlich interessiren, sind durch die Majorität zu entscheiden; dieselbe wird durch die Antheile im Schiffe gebildet, die mehr als die Hälfte von dessen Werth betragen.

Dieselbe Regel ist zu befolgen, um zu bestimmen, ob der Verkauf des Schiffes dann statt finden soll, wenn nicht alle Rheder darein willigen.

610. Bei der Befrachtung eines Schiffes haben die Eigenthümer desselben bei gleichem Frachtsatz und Bedingungen den Vorzug vor den Nichteignern; und wenn zwei oder mehrere Eigenthümer des Schiffes diesen Vorzug für dieselbe Reise in Anspruch nehmen: so gebührt derselbe dem, welcher den größten

Antheil im Schiffe hat. Haben sie aber gleichen Antheil darin, so entscheidet das Loos, wer vorgehen soll.

611. Der im vorhergehenden Artikel den Theilnehmern im Schiffe zugestandene Vorzug berechtigt sie nicht zu fordern, daß die durch die Majorität festgesetzte Bestimmung der Reise verändert werde.

612. Schreitet ein Interessent im Schiffe zum Verkauf seines Antheils, so haben die Mitinteressenten das Näherrecht, wenn sie es binnen drei Tagen nach dem Verkauf geltend machen, und sofort den Kaufpreis erlegen.

613. Der Verkäufer kann sich gegen das Näherrecht sichern, wenn er jedem Mitinteressenten eine Anzeige von dem beabsichtigten Verkaufe macht. Machen selbige sodann nicht innerhalb der besagten Frist von drei Tagen von dem Näherrecht Gebrauch: so sind sie nach vollzogenem Verkaufe nicht weiter dazu berechtigt.

614. Wenn ein Schiff der Ausbesserung bedarf, so ist es hinreichend, daß ein einziger der Interessenten darauf anträgt, um alle Mitinteressenten zu verpflichten, die dazu nöthigen Gelder anzuschaffen; und würde irgend einer von ihnen funfzehn Tage, nachdem er gerichtlich dazu aufgefordert worden, sich nicht dazu verstehen, und alle oder einige der andern die Anschaffung machen: so hat der, welcher die Gelder herschießt, das Recht zu fordern, daß ihm der Schiffsantheil dessen, der mit der Anschaffung der Gelder im Rückstande geblieben ist, zum Eigenthum übertragen werde, indem er letzterem so viel zahlt, wie dessen Antheil vor der Ausbesserung laut Abschätzung werth war.

Die Abschätzung ist vor Anfang der Reparatur durch Sachverständige zu machen, welche durch beide Parteien zu ernennen sind, oder von Amtswegen durch den Richter, anstatt der Partei, die es unterläßt.

615. Für alle Wirkungen des Rechts, worüber in den Gesetzen dieses Codex keine Modificationen oder Restrictionen aufgestellt sind, müssen Schiffe nach den Grundsätzen von Mobilien beurtheilt werden.

Zweiter Titel.

Von den Personen, die mit zum Seehandel gehören.

Erster Abschnitt.

Von den Schiffsrhedern.

616. Niemand kann Schiffsrheder seyn, der nicht die nach dem Gesetz zur Betreibung des Handels erforderliche Fähigkeit besitzt.

617. Alle Schiffsrheder müssen sich durchaus in die Handelsmatrikel ihrer Provinz einschreiben; ohne dieses Erforderniß werden ihre Schiffe nicht zur Seefahrt ausclarirt.

618. Dem Rheder kömmt es ausschließlich zu, alle Contracte abzuschließen, welche das Schiff, dessen Verwaltung, Befrachtung und die Reisen desselben betreffen; der Capitain oder der Schiffer von dem Schiffe müssen sich nach den Instructionen und Befehlen richten, die sie von dem Rheder bekommen, und sie werden verantwortlich, insofern sie dawider handeln.

619. Dem Rheder steht es auch zu, den Capitain anzunehmen, und den Accord mit ihm abzuschließen; sind aber mehrere Interessenten zu dem Schiffe, so muß die Annahme des Capitains durch die Majorität aller Interessenten geschehen.

620. Ein Schiffsrheder darf die Führung seines Schiffs als Capitain oder Schiffer selbst übernehmen, ohne daß der Widerspruch eines Mitinteressenten ihn daran hindern kann; es sey denn, daß dieser in die Matrikel eingetragen wäre, durch welche Eigenschaft er den Vorzug erhällt. Bewerben sich zwei Interessenten darum, die beide immatrikulirt sind, so ist dem der Vorzug zu geben, der das größte Interesse im Schiffe hat; und haben beide einen gleichen Antheil darin: so soll das Loos die Entscheidung geben.

621. Der Rheder steht für die Schulden und Verbindlichkeiten ein, die der Capitain seines Schiffes schließt, um dasselbe zu repariren, in Stand zu setzen, und mit Proviant zu versehen

er darf sich dieser Verantwortlichkeit nicht durch die Behauptung entziehen, daß der Capitain seine Befugniß überschritten, oder gegen des Rheders Instructionen und Befehle gehandelt habe, insoferne der Gläubiger erweiset, daß die durch ihn geforderte Summe zum Nutzen des Schiffes verwendet worden.

622. Auch trift den Rheder die Verbindlichkeit, zur Entschädigung eines Dritten, wenn der Capitain die in das Schiff geladenen Güter nicht gehörig in Acht genommen hat; allein er kann sich davon befreien, wenn er das Schiff mit allem Zubehör und der auf der Reise verdienten Fracht abandonnirt.

623. Der Rheder ist an keinen Contract gebunden, den der Capitain zu seinem Privatvortheil schließt, obgleich er sich zur Erfüllung desselben des Schiffs bedienen möge.

Auch nicht für die, ohne eine specielle Autorisation, durch den Capitain eingegangenen Verbindlichkeiten, die die Gränzen seiner Befugniß überschreiten.

Eben so wenig für solche, die ohne die durch die Gesetze, als wesentliche Bedingung zu ihrer Gültigkeit, vorgeschriebenen Solennitäten geschlossen worden.

624. Der Rheder haftet ebenfalls nicht für die Excesse, die der Capitain und die Schiffsbesatzung auf der Fahrt begehen; man kann sich deshalb bloß an die Person oder Güter derjenigen halten, die schuldig befunden werden.

625. Der Rheder hat dem Capitain alle Auslagen zu erstatten, die letzterer aus eigenen oder fremden Mitteln zum Nutzen des Schiffes verwendet hat, insofern er seinen Instructionen gemäß, oder nach den ihm gesetzlich zustehenden Befugnissen gehandelt hat.

626. Bevor das Schiff unter Segel geht, darf der Rheder nach seinem Gutdünken den Capitain und das Schiffsvolk abdanken, wenn sie nicht für eine bestimmte Zeit, oder für eine bestimmte Reise angenommen sind, gegen Auszahlung des Soldes, den sie nach ihrem Contract verdient haben, und ohne andre Entschädigung als die, welche sich auf einen ausdrücklichen und bestimmten Vertrag gründet.

627. Wenn der Capitain oder sonst jemand von der Schiffsbesatzung während der Reise abgedankt wird: so ist ihnen ihr

Lohn bis zu der Zeit auszuzahlen, wo sie nach dem Hafen zurückkehren, in welchem sie engagirt worden; es sey denn, daß sie ein Verbrechen begangen hätten, welches gerechten Grund gäbe, sie abzudanken, oder sie unfähig machte, ihren Dienst zu versehen.

628. Wenn in den Contracten des Capitains und der Besatzung mit dem Rheder Zeit oder Reise bestimmt sind, so dürfen sie nicht vor Erfüllung ihrer Contracte abgedankt werden, außer wegen grober Insubordination, Diebstahls, Angewöhnung des Trunks, oder dem Schiffe oder dessen Ladung durch Betrug, oder offenbare oder erwiesene Nachlässigkeit verursachten Schadens.

629. Ist der Capitain Miteigner des Schiffs, so darf er nicht entlassen werden, ohne daß der Rheder ihm den Werth seines Antheils darin auszahlt; können die Parteien sich darüber nicht verstehen, so ist der Betrag durch Sachverständige zu bestimmen, welche durch die Parteien selbst, oder wenn sie es unterlassen, von Amtswegen zu ernennen sind.

630. Wenn dem Capitain, der Miteigner des Schiffes ist, die Führung desselben durch eine specielle Bedingung des Rhederey-Contracts zugestanden worden: so darf ihm, ohne eine wichtige Ursache, sein Amt nicht genommen werden.

631. Der Rheder darf sein Schiff nicht für mehr Güter verfrachten, noch mehr einnehmen, als der Raum des Schiffs nach der Matrikel beträgt; widrigenfalls wird er für den Schaden verantwortlich, den die Ablader dadurch erleiden.

632. Nimmt ein Rheder mehr Güter an, als das Schiff, nach seiner Größe, laden muß: so hat er den Abladern, gegen welche er den eingegangenen Contract unerfüllt läßt, allen dadurch erlittenen Schaden zu vergüten.

633. Jeder Contract zwischen dem Rheder und dem Capitain erlischt, wenn das Schiff verkauft wird; doch behält letzterer sein Recht auf gebührende Entschädigung in Gemäßheit der deshalb mit dem Rheder geschlossenen Verträge.

Das verkaufte Schiff bleibt für die Zahlung dieser Entschädigung verhaftet, wenn, nach angestellter Klage gegen den Verkäufer, derselbe insolvent würde.

Zweiter Abschnitt.

Von dem Capitain.

634. Der Capitain des Schiffes muß ein Eingeborner der Spanischen Reiche und daselbst Bürger seyn, auch die Fähigkeit besitzen, zu contrahiren und sich zu verbinden.

Ausländer können nur dann Capitain seyn, wenn sie einen Naturalisationsbrief besitzen; und außerdem müssen sie hinlängliche Bürgschaft stellen, zum wenigsten für den halben Werth des Schiffes, das sie als Capitain führen.

635. In Betref der Kenntnisse, die der Capitain in der Steuermannskunst haben muß; wegen seines Examens und der übrigen zur Ausrichtung dieses Amts nothwendigen Erfordernisse hat man sich danach zu richten, was die Verordnungen über Matrikel von Seeleuten bestimmen.

636. Der Rheder, der selbst Capitain seines Schiffs seyn will, und nicht das Capitainspatent nach Maaßgabe besagter Verordnungen besitzt, hat sich auf die Verwaltung des Oeconomischen des Schiffs zu beschränken, und sich, zur Ertheilung der die Führung des Schiffs betreffenden Befehle, eines Capitains zu bedienen, der nach Bestimmung jener Verordnungen genehmigt und autorisirt worden ist.

637. Der Capitain, welcher ein eingeborner Spanier ist, hat Bürgschaft oder nicht zu stellen, je nachdem er deshalb mit dem Rheder übereingekommen ist; und wenn dieser ihm solches erläßt, so darf es niemand anders von ihm fordern.

638. Der Capitain ist Befehlshaber des Schiffes, dem die ganze Besatzung gehorchen und alles beobachten und ausrichten muß, was er zum Dienst des Schiffes befiehlt.

639. Dem Capitain steht es zu, dem Rheder die zur Schiffsbesatzung erforderlichen Personen vorzuschlagen, und dieser hat das Recht, diejenigen definitiv zu erwählen, die die Besatzung bilden sollen; allein er darf den Capitain nicht zwingen, Leute, die diesem nicht anstehen, unter seine Mannschaft aufzunehmen.

640. In Betref der dem Capitain zustehenden Befugniß, gegen die Störer der Ordnung im Schiffe; gegen diejenigen, die sich Disciplinarvergehen schuldig machen, oder ihren Dienst nicht verrichten, correctionelle Strafen zu verhängen, ist dasjenige zu beobachten, was die Reglemente der Marine verfügen.

641. Wenn weder der Rheder, noch derjenige, an den das Schiff als Correspondent adressirt, anwesend ist: so ist der Capitain autorisirt, selbst das Schiff in Folge seiner erhaltenen Instructionen zu verfrachten, wobei er das Interesse des Rheders aufs sorgfältigste wahrzunehmen hat.

642. Der Capitain muß selbst die erforderlichen Verfügungen treffen, um das Schiff mit Geräthschaften, Mund- und Kriegsvorrath versehen zu halten, und das dazu durchaus Nothwendige ankaufen, insofern die Umstände ihm nicht erlauben, seine Rheder deshalb vorher um Instructionen zu bitten.

643. In dringenden Fällen, während der Reise, darf der Capitain solche Ausbesserungen am Schiffe und dessen Geräthschaften, die zur Fortsetzung und Beendigung seiner Reise durchaus nothwendig sind, vornehmen; mit der Bedingung, daß, wenn er in einen Hafen anlangt, wo sich ein Correspondent des Schiffs befindet, er sich mit demselben darüber berathen muß.

Diesen Fall ausgenommen, ist er nicht befugt, eigenmächtig Reparaturen am Schiff machen zu lassen, noch andre Kosten zu verwenden, um das Schiff in Stand zu setzen, wenn nicht der Rheder vorher seine Zustimmung dazu gegeben, und den Anschlag der Kosten genehmigt hat.

644. Befindet sich der Capitain ohne Gelder, die dem Schiffe oder dessen Eigenthümern gehören, um die erforderlichen Reparaturen, Instandsetzung und Verproviantirung im Nothhafen zu bestreiten: so muß er, wenn Correspondenten des Rheders an dem Orte sind, sich an selbige wenden, und in deren Ermangelung an die Interessenten der Ladung; und wenn er sich durch alle diese Mittel die erforderlichen Gelder nicht verschaffen kann: so ist er autorisirt, sie auf Seegefahr oder Bodmerey auf das Casco, den Kiel und die Takelage zu nehmen, nachdem er sich zuvor Erlaubniß dazu verschafft hat, von dem

Handelstribunal des Hafens, wo er sich befindet, wenn auf Spanischem Gebiet; und wenn im Auslande, von dem Consul, falls einer alda befindlich, sonst von der Behörde, die in Handelssachen erkennt.

Kann er auch auf diese Weise kein Geld bekommen, so darf er soviel von der Ladung nehmen, wie hinreicht, die durchaus nothwendigen Ausgaben zu decken; diesen Theil der Ladung hat er unter der oben besagten gerichtlichen Autorisation und in öffentlicher Auction zu verkaufen.

645. Wenn das Schiff expedirt ist, um unter Segel zu gehn, so darf der Capitain nicht für Schulden angehalten werden; es sey denn, daß selbige von Gegenständen herrühren, die für dieselbe Reise geliefert sind; in welchem Falle jedoch auch die in Artikel 604. verordnete Bürgschaft von ihm angenommen werden muß.

Diese Verfügung ist ebenfalls auf alle andern Mitglieder der Schiffsbesatzung anwendbar.

646. Die Capitaine sind verpflichtet, über alles, was die Administration des Schiffes und die Begebenheiten der Fahrt betrift, förmlich Buch zu halten, in drei gebundenen und foliirten Büchern, deren Blätter durch den Hafencapitain des Orts, wo das Schiff immatrikulirt ist, zu rubriciren sind.

Im ersten, welches Ladungsbuch zu nennen ist, muß der Empfang und die Ablieferung aller in das Schiff geladenen Güter verzeichnet werden, mit Anführung der Merken und Nummern der Gepäcke, der Namen der Ablader und Empfänger, der Lade- und Löschplätze und der bedungenen Fracht.

In dasselbe Buch werden auch die Namen aller Passagiere eingetragen, die mit dem Schiffe reisen, so wie die Oerter, woher sie kommen, und wohin sie gehen wollen.

Im zweiten, mit dem Titel Rechnungsbuch, wird über das, was den Nutzen des Schiffes unmittelbar angeht, Buch geführt; es wird darin, Posten für Posten, angezeichnet, was der Capitain einnimmt, und was er für Reparaturen, Ausrüstung, Proviant, Lohn und sonstige statt findende Kosten, von welcher Art sie auch seyen, ausgiebt; in dasselbe Buch werden auch die Vor-

und Zunamen und die Wohnörter sämmtlicher Mitglieder der Schiffsbesatzung eingetragen; ferner der Sold, der jedem zukömmt; die Summen, die sie darauf empfangen, und die Geldsendungen, die an ihre Familien gemacht werden.

Im dritten, welches Seefahrt-Journal genannt wird, sind, Tag für Tag, alle Begebenheiten der Reise anzuzeichnen, so wie solche in Betref von Schiff und Ladung genommenen Beschlüsse, die die Zustimmung der Schiffsoffiziere erfordern.

647. Sterben Passagiere, oder Mitglieder der Schiffsbesatzung während der Reise, so hat der Capitain die Papiere und Güter der Verstorbenen gut aufzubewahren, nachdem er zuvor ein genaues Inventarium darüber, unter Beistand von zwei Zeugen, aufgenommen, welche er aus den Passagieren, wenn sich deren am Bord befinden, zu nehmen hat, oder sonst aus Leuten von der Schiffsbesatzung.

648, Bevor das Schiff in Ladung gelegt wird, ist eine genaue Untersuchung über den Zustand desselben anzustellen, durch den Capitain und die Offiziere des Schiffs, und durch zwei Schiffszimmermeister, die sich mit dem Neubau und der Ausbesserung von Schiffen beschäftigen. Wird das Schiff tüchtig befunden, die beabsichtigte Reise zu machen, so trägt man dies, als Beweis, in das Buch, worin die Beschlüsse geschrieben werden; im entgegengesetzten Falle ist die Reise zu verschieben, bis die erforderlichen Reparaturen am Schiffe gemacht sind.

649. In keinem Falle darf der Capitain das Schiff beim Ein- und Auslaufen der Häfen und Flüsse verlassen.

Auf der Reise darf er die Nacht nicht außerhalb des Schiffs zubringen, außer wegen wichtiger Geschäfte, die sein Amt mit sich bringt, aber nicht wegen seiner eigenen Angelegenheiten.

650. Der Capitain, welcher in einem fremden Hafen ankömmt, muß sich binnen vier und zwanzig Stunden, nachdem er Praktik bekommen, zum Spanischen Consul verfügen, und vor ihm eine Declaration ablegen, über den Namen und die Matrikel seines Schiffs, den Platz der Abfahrt und Bestimmung desselben, und über die Güter, woraus die Ladung besteht; desgleichen über die Ursachen, weshalb das Schiff den Ort angelaufen ist; er

läßt sich von dem Consul ein Attest darüber ausstellen, daß er diese Obliegenheiten erfüllt habe, welches Attest zugleich die Zeit seiner Ankunft und Abfahrt angiebt.

651. Läuft der Capitain einen Spanischen Platz als Nothhafen an, so hat er sich sofort, wie er ans Land steigt, zu dem Hafencapitain zu verfügen, und ihm die Gründe des Einlaufens anzuzeigen. Der Hafencapitain, wenn er die Gründe wahr und hinreichend befindet, hat ihm ein Certificat zur Verwahrung seines Rechts zu ertheilen.

652. Rettet sich der Capitain aus dem Schiffbruch seines Schiffes, entweder allein, oder mit einem Theil seiner Schiffsbesatzung: so muß er sofort vor der nächsten Behörde erscheinen, und unter Eide einen Bericht über den Hergang der Sache erstatten.

Dieser Bericht muß durch die eidlichen Verklarungen bestätigt werden, welche die Mitglieder der Schiffsbesatzung und die Passagiere, die sich gerettet, abzulegen haben; hievon wird die Original-Acte dem Capitain zur Verwahrung seines Rechts zugestellt.

Wenn die Verklarungen der Schiffsbesatzung und Passagiere nicht mit der des Capitains übereinstimmen: so wird letzterer im Gericht kein Glauben verliehen; in beiden Fällen steht den Betheiligten die Führung des Gegenbeweises offen.

653. Wenn das zum gemeinschaftlichen Gebrauch bestimmte Proviant des Schiffes aufgezehrt ist, ehe das Schiff einen Hafen erreicht hat: so darf der Capitain, mit Zustimmung der übrigen Offiziere desselben, diejenigen, die noch Lebensmittel für ihre Privatrechnung haben, dazu zwingen, sie zu dem gemeinschaftlichen Verbrauch aller, die sich an Bord befinden, herzugeben, wofür er ihnen den Betrag sofort, oder spätestens im nächsten Hafen, den er erreicht, vergüten muß.

654. Der Capitain darf ohne Erlaubniß des Rheders keine Waaren für seine Privatrechnung in das Schiff laden, auch nicht zugeben, daß jemand von der Schiffsbesatzung, ohne eine gleiche Erlaubniß, etwas darein lade.

655. Mit den Abladern ist es dem Capitain nicht erlaubt, weder einen öffentlichen, noch geheimen Vertrag zu schließen, der seinen Privatnutzen bezweckt; sondern alles was das Schiff ausbringt, auf welche Weise es auch seyn möge, muß in die gemeinschaftliche Casse derjenigen fließen, die bei dem Ertrage des Schiffs betheiligt sind.

656. Ein Capitain, welcher für gemeinschaftlichen Gewinn auf die Ladung fährt, darf keinen besondern Handel für seine eigene Rechnung treiben; widrigenfalls kömmt der Gewinn daran den übrigen Interessenten zu gute, wogegen er den Verlust allein zu tragen hat.

657. Wenn ein Capitain sich zu einer Reise engagirt hat, und es unterläßt, seine Verpflichtung zu erfüllen, entweder weil er die Reise nicht unternimmt, oder weil er im Laufe derselben das Schiff verläßt: so soll er, außer der dem Rheder und den Abladern zu leistenden Erstattung alles daraus entstehenden Schadens, für ewige Zeiten unfähig seyn, wieder als Capitain irgend ein Schiff zu befehligen.

Nur dann ist er zu entschuldigen, wenn ihm irgend ein physisches oder moralisches Hinderniß zustößt, wodurch er sein Engagement nicht erfüllen kann.

658. Dem Capitain ist es nicht erlaubt, sich ohne Einwilligung des Rheders durch jemand anders in seinem Dienst vertreten zu lassen; widrigenfalls haftet er für alle Handlungen des Substituten, und der Rheder darf diesen und den Capitain selbst absetzen, und von letzterem den Schadenersatz fordern, wozu er nach Anleitung des vorhergehenden Artikels verflichtet ist.

659. Von jedem Orte, wo das Schiff Ladung einnimmt, muß der Capitain dem Rheder eine genaue Aufgabe von den eingeladenen Gütern, den Namen und Wohnörtern der Ablader, den bedungenen Frachten und den auf Bodmerey aufgenommenen Geldern einsenden. Hat er in dem Platze, wo er die Ladung einnimmt, keine Gelegenheit dazu, diesen Bericht abzusenden: so muß er ihn von dem ersten Orte, wo er einläuft und Gelegenheit dazu findet, abgehen lassen.

660. Auch hat der Capitain dem Rheder pünktlich Nachricht von seiner Ankunft im Bestimmungsplatze zu geben, und sich dazu der erst abgehenden Briefpost, oder einer andern prompteren Gelegenheit zu bedienen, wenn eine solche vorhanden ist.

661. Wenn der Capitain durch einen Seeunfall jede Hoffnung verliert, das Schiff zu bergen, und glaubt, daß der Fall eingetreten sey, wo er es verlassen müsse: so hat er dieserhalb die übrigen Offiziere des Schiffs zu vernehmen, und dem nachzukommen, was die Majorität beschließt; bei gleichen Stimmen entscheidet die des Capitains.

Kann er sich in dem Schiffsboot retten, so muß er sich bestreben, das Kostbarste von der Ladung mitzunehmen, auf jeden Fall die Schiffsbücher, wenn es ihm irgend möglich ist. Gehn die geborgenen Gegenstände verlohren, ehe sie in Sicherheit gebracht sind: so soll ihm deshalb nichts zur Last gelegt werden, wenn er sich im ersten Orte, wo er ankömmt, darüber rechtfertiget, daß der Verlust durch eine unvorhergesehene unvermeidliche Begebenheit eingetreten sey.

662. Der Capitain darf das Schiff zum Behuf seiner eigenen Angelegenheiten weder verbodmen, noch verhypotheciren.

Ist er Theilnehmer in dem Casco und der Takelasche, so kann er seinen besondern Antheil verpfänden, in so fern er nicht vorher schon Bodmerey auf das Ganze des Schiffs genommen hat, oder nicht eine andre Art Verpfändung oder Hypothek darauf statt findet.

In dem Bodmereybrief über das Geld, welches der Capitain, der Miteigenthümer ist, auf obenbesagte Weise aufnimmt, muß jedenfalls vermeldet werden, wie groß sein Antheil sey, worauf er die besagte Hypothek begründet.

Handelt er diesem Artikel zuwider, so fällt ihm die Bezahlung des Capitals und der Kosten ausschließlich zur Last, und der Rheder kann ihn seines Dienstes entsetzen.

663. Sobald der Capitain das Schiff verfrachtet hat, muß er es von allem frei machen und in Stand setzen, die

Reise anzutreten und zu der mit dem Befrachter bedungenen Zeit die Ladung zu empfangen.

664. Ist das Schiff im Ganzen befrachtet, so darf der Capitain ohne ausdrückliche Genehmigung des Befrachters von niemand anders Güter empfangen; im entgegengesetzten Falle soll der Befrachter ihn dazu zwingen können, sie wieder auszuladen und dem Befrachter den dadurch verursachten Schaden zu ersetzen.

665. Der Capitain darf nicht zugeben, daß Güter oben auf das Verdeck des Schiffs geladen werden, ohne daß alle Ablader, der Rheder und die Schiffsoffiziere ihre Einwilligung dazu geben; es muß unterbleiben, sobald eine dieser Parteien sich dawider erklärt, würden auch die übrigen es genehmigen.

666. Die durch die Artikel 631. und 632. den Schiffsrhedern auferlegten Verbindlichkeiten erstrecken sich auch auf die Capitaine in Betref der Frachtcontracte, die sie abschließen.

667. Der Capitain ist verpflichtet, sich mit seiner ganzen Besatzung auf dem Schiffe zu befinden, während selbiges die Ladung einnimmt.

668. Nachdem das Schiff nach einem bestimmten Hafen verfrachtet worden, darf der Capitain sich nicht weigern, die Ladung zu empfangen und die bedungene Reise zu machen, wenn nicht Pest, Krieg, oder Gewaltthätigkeit im Schiffe selbst eintritt, wodurch das Antreten der Reise rechtmäßiger Weise verhindert wird.

669. Nimmt ein Seeräuber mit Gewalt Güter, die zum Schiffe, oder zur Ladung gehören, oder sieht sich der Capitain in die Nothwendigkeit versetzt, sie ihm auszuliefern: so muß er diesen Fall in sein Buch eintragen, und die Thatsache im ersten Hafen, wo er einläuft, rechtfertigen.

Der Capitain ist verpflichtet, sich durch alle Mittel, die die Klugheit erlaubt, der Auslieferung zu widersetzen, oder sie in Qualität und Quantität so geringe wie möglich zu machen.

670. Hat der Capitain Unwetter auf der Reise gehabt, oder glaubt er, daß er Verlust oder Beschädigung an der Ladung habe: so muß er im ersten Hafen, wo er einläuft, vier

und zwanzig Stunden nach seiner Ankunft seinen Protest erheben, und ihn in derselben Zeitfrist nach Ankunft im Bestimmungsplatze bestätigen; hernach muß er zur Rechtfertigung der Thatsachen schreiten, und bis solches geschehen ist, darf er die Luken nicht öffnen.

671. Auf die Ladung darf der Capitain kein Geld auf Bodmerey nehmen; widrigenfalls soll der Contract hinsichtlich der Ladung ohne Kraft seyn.

672. Sobald der Capitain am Bestimmungsplatze angekommen ist, und von den Beamten der königlichen Marine und Douane die erforderliche Erlaubniß dazu erhalten hat, ist er verpflichtet, den betreffenden Consignatarien die Ladung vollständig abzuliefern, wofür er persönlich nebst dem Schiffe, dessen Takelasche und Frachtgelder verhaftet ist.

673. Die Vermehrung und der Zuwachs der Ladung, während sie sich im Schiffe befindet, gehören den Eigenthümern derselben.

674. Weiß der Capitain, wegen Abwesenheit des Consignatarius, oder weil sich kein rechtmäßiger Inhaber der an Order gestellten Conossemente meldet, nicht, an wen er die Ladung gesetzmäßiger Weise abliefern muß: so hat er sie zur Verfügung des Handelstribunals und da, wo keines vorhanden, zur Verfügung der gerichtlichen Behörde des Orts zu stellen, damit selbige das Erforderliche zur Niederlegung, Erhaltung und Sicherheit der Ladung verfüge.

675. Der Capitain hat ein förmliches Register über die abgelieferten Güter mit ihren Merken und Nummern zu führen, und, wenn sie gewogen oder gemessen werden, unter Anmerkung der Quantität; dieses Register hat er ins Ladungsbuch zu übertragen.

676. Der Capitain haftet nach dem bürgerlichen Rechte für allen Schaden, der dem Schiffe und der Ladung durch seine Ungeschicklichkeit oder Nachlässigkeit zustößt.

Entsteht dieser Schaden dadurch, daß er betrügerisch zu Werk gegangen: so ist, außerdem daß er dieser Verbindlichkeit

unterliegt, peinlich gegen ihn zu verfahren, und er mit den Strafen zu belegen, welche die peinlichen Gesetze verordnen.

677. Der Capitain, welcher wegen verübten Betrugs in seinem Dienst verurtheilt worden, soll unfähig seyn, irgend eine Anstellung auf einem Schiffe zu bekommen.

678. Keine Einwendung ist statthaft, um den Capitain seiner Verantwortlichkeit zu entschlagen, welcher einen andern als den rechten Weg eingeschlagen hat, oder von dem Cours abgewichen ist, ohne daß dazu, nach dem Ermessen der Versammlung der Schiffsoffiziere, wobei die an Bord befindlichen Ablader, oder Supercargoen gegenwärtig, ein hinlänglicher Grund vorhanden gewesen wäre.

679. Der Capitain ist ebenfalls nach dem bürgerlichen Recht verantwortlich, für die durch die Besatzung des Schiffs verübten Entwendungen und Diebstähle; doch kann er die Schuldigen wieder gerichtlich belangen.

Er ist nicht weniger verantwortlich für die Verlüste, Geldstrafen und Confiscationen wegen Uebertretungen der Gesetze und Reglemente der Douanen oder der Hafenpolizei, so wie für die, welche durch Streitigkeiten an Bord, oder durch Vergehen des Schiffsvolks im Dienst und bei Vertheidigung des Schiffs entstehen, wenn er nicht beweiset, daß er zu rechter Zeit seine ganze Autorität angewendet habe, um solchen Vergehen vorzubeugen, sie zu verhindern und zu verbessern.

680. Gleichfalls hat der Capitain den Schaden zu tragen, der aus Nichtbeobachtung der Artikel 642. 648. 649. 654. 665. und 667. erfolgt.

681. Die Verantwortlichkeit des Capitains für die Ladung fängt an, nachdem sie ihm am Ufer, oder auf dem Kai des Hafens, wo er ladet, überliefert ist, und währt fort, bis er sie wieder auf das Ufer, oder den Kai des Löschplatzes setzt, wenn nicht eine andre Bedingung ausdrücklich gemacht worden, oder wenn der Ablader nicht die Ladung hat an Bord liefern, oder daselbst empfangen müssen.

682. Für die Verlüste, welche dem Schiffe oder der Ladung desselben durch unwiderstehliche höhere Gewalt, oder

durch unvorhergesehene, nicht zu vermeidende Fälle zustoßen, ist der Capitain keinesweges verantwortlich.

683. Kein Capitain darf freiwillig in einen andern als seinen Bestimmungshafen einlaufen, außer in den Fällen und unter Beobachtung der Formalitäten, die die Artikel 968. und 969. verordnen.

Handelt er gegen diese Artikel, oder ist das Einlaufen eine Folge der Schuld, Nachlässigkeit, oder Ungeschicklichkeit des Capitains: so soll er für die Schäden und Kosten verantwortlich seyn, die dem Rheder und den Abladern dadurch verursacht werden.

684. Der Capitain, welcher Geld auf das Casco und die Takelasche des Schiffes nimmt, der Waaren oder Proviant versetzt oder verkauft, außer in den verordneten Fällen und auf die vorgeschriebene Weise, und der bei Führung seiner Rechnungen Betrug verübt, soll, außer daß er den untergeschlagenen Betrag erstatten muß, als des Diebstahls schuldig bestraft werden.

685. Außer den Pflichten, die dieser Codex ihnen vorschreibt, müssen die Capitaine auch die erfüllen, welche ihnen durch die Douanen- und Marine-Reglemente auferlegt sind.

686. Die Verbindlichkeiten, die der Capitain eingeht, um die Ausbesserung, Instandsetzung und Verproviantirung des Schiffs zu veranstalten, fallen auf den Rheder zurück, und machen den Capitain nicht persönlich zur Erfüllung derselben verbindlich; es sey denn, daß er seine persönliche Verbindlichkeit ausdrücklich mit verwickelt, oder Wechselbriefe oder Zahlungsscheine auf seinen Namen ausgestellt hätte.

Dritter Abschnitt.

Von den Offizieren und der Mannschaft des Schiffes.

687. Niemand kann Steuermann, Hochbootsmann, oder Offizier unter irgend einer Benennung eines Kauffartheischiffes werden, der nicht auf die Weise, wie die Verordnungen über Seematrikel es bestimmen, dazu für fähig erklärt und autorisirt worden ist; jeder Contract, wodurch ein Rheder oder Capitain

jemand als Schiffsoffizier angenommen hat, der nicht mit dieser Autorisation versehen ist, soll hinsichtlich beider Parteien ungültig und ohne Kraft seyn.

688. Der Schiffsrheder wählt unter den Personen, die die erforderliche Autorisation zur Bekleidung der im vorhergehenden Artikel bezeichneten Posten besitzen, den aus, der ihm ansteht, ohne daß irgend eine Autorität ihn zur Annahme eines bestimmten Subjects zwingen könne; mit Vorbehalt dessen, was in Artikel 639. über den Antheil, der dem Capitain des Schiffes bei diesen Ernennungen zusteht, verordnet ist.

689. Durch den Tod, die Abwesenheit, oder Krankheit des Capitains geht das Commando und die Führung des Schiffs auf den Steuermann über, bis dahin, daß der Rheder jemand bestellt, der des Capitains Stelle einnimmt; demzufolge ist der Steuermann sodann derselben Verantwortlichkeit wie der Capitain wegen Erfüllung der Pflichten, die diesem obliegen, unterworfen.

690. Der Steuermann muß mit den zur Vorstehung seines Postens nothwendigen Seekarten und Instrumenten versehen seyn; er wird für Unfälle verantwortlich, die daraus entstehen, daß er hierin etwas versäumt hat.

691. Bei Veränderung des Courses muß der Steuermann mit Zustimmung des Capitains handeln; widersetzt sich dieser dagegen, daß der Steuermann den für die Reise paßlichen Cours steuert: so hat er ihm die dienlichen Bemerkungen in Gegenwart der übrigen Schiffsoffiziere zu machen; und würde der Capitain sodann in seinem Entschlusse beharren: so hat der Steuermann den angemessenen Protest in das Seefahrtsbuch einzutragen; doch aber muß er dem Capitain gehorchen, auf welchen die Folgen von dessen schlechter Disposition zurückfallen.

692. Der Steuermann muß besonders ein Buch führen, worein er täglich die Höhe der Sonne, den Schiffslauf, die Distanz, die Länge und Breite, worin sie sich zu befinden glauben, das Begegnen andrer Schiffe und alle besonderen wichtigen Umstände, die sie während der Fahrt wahrnehmen, anzumerken hat.

693. Wenn das Schiff durch die Ungeschicklichkeit und Nachlässigkeit des Steuermanns strandet, oder Schiffbruch leidet: so haftet er für allen Schaden, der dadurch am Schiffe und der Ladung entsteht.

Erfolgt der Verlust dadurch, daß er in betrüglicher Absicht gehandelt, so soll peinlich gegen ihn verfahren und er nach dem Recht bestraft werden; er wird dadurch unfähig, den Posten eines Steuermanns auf irgend einem andern Schiffe wieder zu bekleiden.

Die besondere Verantwortlichkeit des Steuermanns schließt die nicht aus, welche der Capitain in solchen Fällen nach Artikel 676. hat.

694. Ist bei dem Capitain und Steuermann Unmöglichkeit oder Unfähigkeit zur Führung des Befehls über das Schiff eingetreten, so folgt ihm der Hochbootsmann darin und in der Verantwortlichkeit.

695. Dem Hochbootsmann liegt es ob, über die Erhaltung der Schiffs-Takelasche zu wachen, und dem Capitain die nothwendig gefundene Ausbesserung derselben vorzuschlagen.

696. Auch ist es die Pflicht des Hochbootsmanns, darauf zu sehen, daß die Ladung gehörig in das Schiff gestellt wird; er hat das Schiff in solchem Stande zu halten, daß es die Manöver machen kann, welche die Fahrt erfordert, und unter der Schiffsbesatzung Ordnung, Gehorsam und Willigkeit im Dienst zu erhalten. Da, wo er es nöthig findet, muß er über alle diese Gegenstände die Befehle und Instructionen des Capitains erbitten, und demselben prompt und pünktlich von jeder Begebenheit, wo die Einschreitung von dessen Autorität erforderlich ist, Bericht erstatten.

In Folge dieser Instructionen hat er jedem Seemann die Arbeit genau aufzugeben, die derselbe an Bord machen muß, und darauf zu achten, daß sie pflichtmäßig verrichtet werde.

697. Wenn das Schiff aufgelegt wird, hat er nach dem aufzunehmenden Inventarium sämmtliche Takelasche und Geräthschaften zu übernehmen, und für deren Erhaltung und Aufbewahrung Sorge zu tragen; es sey denn, daß er durch einen Befehl des Rheders dieses Amts enthoben wäre.

698. Hinsichtlich der Eigenschaften, die diejenigen besitzen müssen, welche die Besatzung eines Kauffartheischiffes zu bilden haben, ist dasjenige zu beobachten, was in den Verordnungen über Matrikel von Seeleuten bestimmt worden.

699. Die Contracte zwischen dem Capitain und der Schiffsbesatzung müssen alle vollständig in das Schiffsrechnungsbuch eingetragen und durch diejenigen, welche schreiben können, unterzeichnet werden. Wer nicht schreiben kann, darf einen andern autorisiren, für ihn zu zeichnen.

Wenn dies Buch mit den in Artikel 646. verordneten Erfordernissen versehen ist, und sich keine Abänderungen in den Vermerken desselben ergeben: so liefert es einen vollständigen Beweis bei Streitigkeiten zwischen dem Capitain und der Schiffsbesatzung über die darin enthaltenen Contracte und der darauf in Abrechnung gezahlten Gelder.

Jedes Mitglied der Besatzung darf verlangen, daß der Capitain ihm einen, durch selbigen gezeichneten Auszug aus dem in das Buch eingetragenen Contract gebe.

700. Ein Seemann, der sich für den Schiffsdienst verdungen hat, darf seine Häuer nicht aufheben, noch sie unerfüllt lassen, wenn ihm keine gesetzliche Behinderung zustößt.

701. Wenn ein Seemann, der sich auf ein Schiff verdungen hat, sich auf ein anderes verhäuert, so soll der Contract nichtig seyn, und der Capitain zu wählen haben, ob er ihn nöthigen will, den Dienst, den er unerfüllt gelassen, zu leisten, oder ob er auf Kosten des Seemanns einen Stellvertreter für ihn annehmen will.

Außerdem soll der Seemann den Lohn, den er in seinem ersten Engagement verdient hat, zu Gunsten des Schiffs verlieren, unbeschadet der correctionellen Strafen, worein ihn die Militärbehörde der Marine verurtheilen darf.

Der Capitain, der einen bereits gedungenen Seemann häuert, verfällt in die Strafe von Tausend Realen, in so fern es ihm bewußt gewesen ist, daß der Seemann durch einen andern Contract gebunden war.

702. Damit ein Seemann ohne gesetzliches Hinderniß aus dem Dienst eines Schiffes in den eines andern übergehen kann, ist es erforderlich, daß er von dem Capitain des Schiffes, worauf er gedient hat, eine schriftliche Erlaubniß dazu bekommen habe.

703. Ist die Zeit nicht bestimmt, für welche sich ein Seemann verdungen hat, so wird er für die Hin- und Herreise, bis das Schiff wieder in dem Hafen ist, wo es immatrikulirt worden, als gehäuert angesehen.

704. Ohne einen rechtmäßigen Grund darf der Seemann während der Dauer seines Contracts nicht entlassen werden.

Rechtmäßige Gründe ihn zu entlassen sind:

Die Begehung eines Verbrechens, das die Ordnung im Schiffe stört, und der Rückfall in Vergehen gegen die Subordination, die Disciplin, oder Erfüllung des ihm obliegenden Dienstes;

Die Angewöhnung des Trunks;

Jedes Ereigniß, das den Seemann außer Stand setzt, die Arbeit zu verrichten, die ihm aufgetragen worden.

705. Weigert sich der Capitain aus bloßer Willkühr, den Seemann, den er gehäuert hat, an Bord zu nehmen: so muß er ihm seinen Lohn so bezahlen, als ob er seinen Dienst verrichtet hätte; durch Leistung dieser Entschädigung wird er davon befreiet, ihn an Bord nehmen zu müssen, unter der Bedingung, daß er ihn vor Antritt der Reise am Lande zurückläßt.

Diese Entschädigung wird aus dem Schiffsfond gezahlt, wenn der Capitain nach guten und solchen Gründen verfährt, die die Sicherheit und den Dienst des Schiffes befördern.

Ist das nicht der Fall, so fällt die Entschädigung dem Capitain besonders zur Last.

706. Nach Anfang der Reise und so lange dieselbe währt, darf der Capitain niemand von seinem Schiffsvolk weder am Lande noch auf der See zurücklassen; es sey denn, daß er ihn, als eines Verbrechens schuldig, gefangen setzen ließe, und in dem ersten Hafen, den das Schiff anläuft, der betreffenden

Behörde überlieferte, in den Fällen und auf die Weise, wie es die Verordnungen der Marine bestimmen.

707. Wenn nach Häurung des Schiffsvolks die Reise des Schiffs durch den Rheder willkührlich, oder aus Gründen, die sich auf seinen besondern Vortheil beziehen, eingestellt wird: so hat er den sämmtlichen gehäuerten Seeleuten den Betrag eines Monats ihrer respectiven Gagen als Entschädigung auszuzahlen, außer dem was ihnen zufolge ihres Contracts für die Zeit zukömmt, die sie im Dienst des Schiffs gestanden haben.

Für den Fall, wo das Schiffsvolk gegen eine gewisse Summe für die Reise gehäuert ist, muß ausgerechnet werden, wie viel eines Monats Sold und Diäten beträgt, indem man solches nach den Tagen bestimmt, die die Reise ungefähr gedauert haben würde. Diese Berechnung ist durch zwei Sachverständige zu machen, die von den Parteien, oder wenn sie es unterlassen, durch das Tribunal von Amtswegen zu ernennen sind.

Wird die beabsichtigte Reise für so kurz gehalten, daß die Dauer derselben keinen Monat übersteigt: so soll sich die Entschädigung für jedes Mitglied der Besatzung auf den Lohn für funfzehn Tage beschränken.

Von der Entschädigung und den Diäten sind die etwa gemachten Vorschüsse abzuziehen.

708. Geschieht die Einstellung der Reise, nachdem das Schiff bereits in See gegangen: so kömmt den Seeleuten, die gegen eine gewisse Summe für die Reise gehäuert sind, alles zu, was sie würden bekommen haben, wenn die Reise beendigt worden wäre; die monatweise gemietheten erhalten den Sold für so lange, wie sie an Bord gewesen sind, und für die Zeit, die für sie erforderlich ist, um nach dem Hafen zu gelangen, wo die Reise endigen sollte.

Der Rheder und Capitain sind gleichfalls verpflichtet, der Schiffsbesatzung Transportmittel nach dem besagten Hafen oder auch nach dem Hafen, von wo das Schiff abgegangen ist, je nachdem es ihnen am besten paßt, zu verschaffen.

709. Giebt der Rheder dem Schiffe eine andre Bestimmung als die, für welche die Besatzung gehäuert ist, und will selbige sich diese Abänderung nicht gefallen lassen: so ist der Rheder nicht verbunden, ihnen für mehr als die Tage, die seit ihrer Miethung verflossen sind, Sold zu zahlen; würden sie sich jedoch dazu verstehen, die durch den Rheder veränderte Reise zu machen, und würde die größere Entfernung oder andre Umstände Veranlassung zu einer Solderhöhung geben: so ist solche entweder gütlich, oder, wenn man sich nicht darüber vereinigen kann, durch Schiedsrichter zu reguliren.

710. Die in den drei vorhergehenden Artikeln aufgestellten Regeln sind auch zu befolgen, wenn die Einstellung, oder Veränderung der Reise durch den Ablader des Schiffs veranlaßt wird; alsdann kann der Rheder von selbigem die Entschädigung fordern, die ihm von Rechts wegen zukömmt.

711. Wird die Reise des Schiffs durch eine rechtmäßige, von dem Willen des Rheders und der Ablader unabhängige Ursache eingestellt, so erlischt das Recht des Schiffsvolks auf jegliche Entschädigung, und selbiges kann bloß den Sold fordern, der bis zum Tage der Einstellung der Reise verdient gewesen, in so fern das Schiff sich noch in dem Hafen befindet.

712. Gerechte Ursachen zur Einstellung der Reise sind:

1. Die Kriegserklärung an, oder das Verbot des Handels mit der Macht, nach deren Gebiet die Reise gemacht werden sollte;
2. Die Blokade des Bestimmungshafens, oder der Ausbruch der Pest in demselben;
3. Das Einfuhrverbot in dem besagten Hafen von den in das Schiff geladenen Gütern;
4. Anhaltung oder Embargo des Schiffs auf Befehl der Regierung, oder eine andre von dem Willen des Rheders unabhängige Ursache;
5. Jeder Schaden am Schiffe, wodurch selbiges zur Seefahrt untauglich wird.

713. Trägt sich nach dem Antritt der Reise einer der, im vorhergehenden Artikel vermeldeten drei ersten Fälle zu, so

müssen die Seeleute in dem Hafen, wo der Capitain es für das Interesse des Schiffs und der Ladung am angemessensten findet, einzulaufen, für die Zeit bezahlt werden, die sie auf dem Schiffe gedient haben, und damit sind ihre Häuercontracte erloschen. Wenn aber das Schiff die Fahrt fortsetzen müßte, so können der Capitain und das Schiffsvolk gegenseitig die Erfüllung der Contracte für die bedungene Zeit fordern.

Im vierten Falle muß dem Schiffsvolk die Hälfte dessen, was es sonst bekommen, fortbezahlt werden, wenn es monatweise gehäuert ist; währt die Anhaltung oder der Embargo länger als drei Monate: so erlischt sodann ihr Contract, ohne Recht auf irgend eine Entschädigung.

Die, welche für die Reise gemiethet sind, müssen ihre Contracte, zu den darin enthaltenen Bedingungen, bis zum Schlusse der Reise erfüllen.

Im fünften Falle ist das Schiffsvolk hinsichtlich des Rheders zu nichts weiter als dem verdienten Lohn berechtigt; wäre aber die Untauglichkeit des Schiffs durch betrügerisches Verfahren des Capitains oder Steuermanns entstanden: so soll der Schuldige auch zum Ersatz des Schadens, den das Schiffsvolk erlitten, verpflichtet seyn.

714. Wird die Reise zum Nutzen des Schiffs oder der Ladung nach Punkten verändert, die entfernter sind als die, für welche das Schiffsvolk gemiethet worden: so enthält dasselbe eine, seinem Häuercontract angemessene Entschädigung.

Ist im Gegentheil, gleichfalls zum Vortheil des Rheders, oder der Ablader, die Reise verkürzt worden: so darf dem Schiffsvolk dieserhalb kein Abzug gemacht werden.

715. Fährt das Schiffsvolk auf Antheil in der Fracht, so hat es wegen Einstellung, Aufschub, oder Verlängerung der Reise kein weiteres Recht auf Entschädigung, als an seinen verhältnißmäßigen Antheil in dem, was die Personen, die wegen solcher Ereignisse verantwortlich sind, dieserhalb in den gemeinschaftlichen Schiffsfond gezahlt haben.

716. Ist das Schiff gänzlich durch Wegnahme oder Schiffbruch verloren gegangen, so hat die Besatzung kein Recht, irgend

etwas für Sold zu verlangen; eben so wenig darf der Rheder Erstattung der ihr gemachten Vorschüsse fordern.

Wird etwas von dem Schiffe geborgen, so ist daraus, so weit der Ertrag dazu hinreicht, der der Besatzung schuldige Sold zu zahlen; und wenn nichts geborgen ist als ein Theil der Ladung: so hat die Besatzung ein gleiches Recht an die Fracht, die von dem Geborgenen zu zahlen ist.

In beiden Fällen nimmt der Capitain, im Verhältniß zu seiner Gage, mit Antheil an der Austheilung.

717. Die Seeleute die auf Frachtantheil fahren, haben kein Recht an die geborgenen Ueberbleibsel des Schiffs, aber wohl an die Fracht für den geborgenen Theil der Ladung.

Haben sie bei der Bergung der Ueberbleibsel des verunglückten Schiffs gearbeitet, so ist ihnen aus dem Ertrage des Geborgenen eine Gratification zu zahlen, ihren Anstrengungen und der Gefahr angemessen, der sie sich bei der Bergung ausgesetzt haben.

718. Der Sold des Seemanns, der während der Reise krank wird, hört nicht auf fortzulaufen; es sey denn, daß die Krankheit aus einer strafbaren Handlung entspringe.

In beiden Fällen sind die Pflege- und Heilungskosten aus den Schiffsmitteln zu bestreiten; der Kranke ist verbunden, sie aus seinem Sold zu erstatten, und wenn dieser nicht zureicht, aus seinem Vermögen.

719. Wenn die Krankheit von Wunden herrührt, im Dienst des Schiffs, oder bei Vertheidigung desselben empfangen: so ist der Seemann auf Kosten aller, die bei dem Ertrage des Schiffs interessirt sind, zu pflegen und zu heilen, und es sind die Kosten der Pflege und der Heilung vor allen andern Sachen aus der Fracht zu zahlen.

720. Stirbt ein Seemann während der Reise, so ist, wenn er monatweise gemiethet gewesen, dessen Erben der Sold für die Zeit anszuzahlen, die er an Bord gewesen ist.

Ist er für die Reise gemiethet gewesen, so ist die Hälfte der Häuer als verdient anzusehn, wenn er auf der Hinreise stirbt, und das Ganze, wenn sein Tod auf der Rückreise erfolgt.

Hat ein Seemann auf Frachtantheil gefahren, so ist seinen Erben sein ganzer Antheil zu vergüten, wenn er nach Antritt der Reise stirbt; erfolgt sein Tod aber vor Antritt derselben, so sind die Erben zu nichts berechtigt.

721. Wie ein in Vertheidigung des Schiffs gestorbener Seemann auch gehäuert gewesen seyn möge, so soll er als lebend angesehn werden, zur Bekommung des Soldes und Theilnahme in dem Gewinn, wie ihn die übrigen zu seiner Classe gehörenden Seeleute bei Beendigung der Reise erhalten.

Auf dieselbe Weise soll der Seemann, der bei Vertheidigung des Schiffs gefangen genommen worden, als zum Genuß der besagten Vortheile anwesend betrachtet werden; wird er aber durch Nachlässigkeit, oder durch einen andern Zufall, der zu dem Schiffsdienst in keiner Beziehung steht, gefangen: so soll er bloß seinen Sold bis zu dem Tage, wo er in Gefangenschaft gerathen ist, bekommen.

722. Das Schiff, die Takelasche und die Fracht sind für den fälligen Lohn der monatweise, oder für die Reise gemietheten Seeleute verhaftet.

Vierter Abschnitt.

Von dem Supercargo.

723. Von der innern Verwaltung des Schiffs und der Ladung nimmt der Supercargo den Theil wahr, der ihm ausdrücklich und auf eine bestimmte Weise durch seine Prinzipäle anvertraut worden ist, ohne daß er sich in die dem Capitain zur Führung und zum Befehl des Schiffes ausschließlich zustehenden Attributionen zu mischen hat.

724. Die Befugnisse und die Verantwortlichkeit des Capitains hören mit der Anwesenheit des Supercargos auf, in Hinsicht des Theils der Administration, die letzterem rechtmäßiger Weise verliehen worden; allein sie währen für alle solche Verwaltungen fort, die von des Capitains Autorität und von seinem Posten unzertrennlich sind.

725. Der Supercargo muß Buch und Rechnung über alle seine Verrichtungen führen, vermittelst eines auf die Weise, wie der Artikel 646. bestimmt, foliirten und rubricirten Buches.

726. Die Verfügungen der Artikel des dritten Abschnitts, zweiten Titels, ersten Buchs, welche die Fähigkeit, die Art und Weise zu contrahiren und die Verantwortlichkeit der Faktoren bestimmen, sind auf gleiche Weise auf die Supercargoen anwendbar.

727. Den Supercargoen ist es verboten, während der Reise irgend ein Handelsgeschäft für ihre eigene Rechnung zu machen, mit Ausnahme der Pacotille, die ihnen durch einen ausdrücklichen Vertrag mit ihren Prinzipälen, oder in Folge Gebrauchs des Hafens, von wo das Schiff abgesandt wird, erlaubt seyn mag.

728. In Retouren für die Pacotille darf der Supercargo ohne ausdrückliche Autorisation des Prinzipals keine den Ertrag der Pacotille übersteigende Summe anlegen.

Fünfter Abschnitt.

Von den Schiffsmäkler-Dollmetschern.

729. In allen Seehäfen, wo Handel mit dem Auslande getrieben werden darf, soll eine dem Umfange der dasigen Handels geschäfte angemessene Zahl Schiffsmäkler-Dollmetscher vorhanden seyn.

Für diesen Posten erhalten die gewöhnlichen Mäkler des Orts den Vorzug, insofern sie zwei lebende Europäische Sprachen verstehn, deren Kenntniß für jeden Schiffsmäkler-Dollmetscher durchaus erforderlich seyn soll.

730. In Betref der Ernennung, der Fähigkeit und der Erfordernisse, die die Schiffsmäkler erfüllen müssen, um in ihr Amt einzutreten, sind die Vorschriften wegen der gewöhnlichen Mäkler im ersten Abschnitt, zweiten Titels, ersten Buchs zu beobachten, bloß mit der Einschränkung, daß sie nur die Hälfte der für jene bestimmten Bürgschaften zu leisten haben.

731. Ausschließliche Attributionen der Schiffsmäkler-Dollmetscher sind:

1. Solche Befrachtungscontracte, die die Capitaine oder Correspondenten der Schiffe nicht direct mit dem Befrachter abmachen, als Mittler abzuschließen;
2. Den Capitainen und Supercargoen fremder Schiffe Beistand zu leisten, und ihnen als Dollmetscher bei den Verklarungen, Protesten und übrigen Angelegenheiten zu dienen, die sie in den Gerichtshöfen und bei den öffentlichen Büreaus haben; doch soll es jenen freistehen, sich der Mäkler nicht zu bedienen, wenn sie diese Angelegenheiten selbst abmachen können, oder des Beistandes ihrer Correspondenten dabei genießen;
3. Die Dokumente zu übersetzen, welche die besagten fremden Capitaine und Supercargoen bei den erwähnten Büreaus einzugeben haben, und zu attestiren, daß es richtige und getreue Uebersetzungen sind, ohne welches Erforderniß selbige nicht angenommen werden;
4. Die fremden Capitaine und Supercargoen vor Gericht zu vertreten, wenn sie nicht persönlich, oder der Rheder oder Correspondent des Schiffs statt ihrer, erscheinen.

732. Die Mäkler-Dollmetscher sind verpflichtet, drei Arten Register zu führen, als:

1. Ueber die Capitaine, denen sie den Beistand leisten, den ihr Amt mit sich bringt, wobei sie die Flagge, den Namen, die Gattung und Größe des Schiffs zu bemerken haben, so wie den Hafen, woher es kömmt, und den, wohin es bestimmt ist;
2. Ueber die Dokumente, die sie übersetzen, wobei es ihnen obliegt, die Uebersetzungen zugleich buchstäblich in das Register abzuschreiben.
3. Ueber die Befrachtungscontracte, die sie als Mittler abschließen, von einem jeden den Namen des Schiffes, seine Flagge, Matrikel und Größe anführend, so wie den Namen des Capitains und Befrachters; den Ort, wohin die Befrachtung geschlossen ist; den Preis der Fracht und die Münzsorte, worin sie bezahlt werden muß; die Güter, woraus die Ladung besteht; die speciellen zwischen

dem Capitain und Befrachter über Liegetage geschlossenen Bedingungen, und die zum Anfang und zur Beendigung des Ladens festgesetzten Termine. Wegen aller dieser Punkte hat der Mäkler sich auf den, durch die Parteien gezeichneten Originalcontract, wovon er ein Exemplar aufbewahren muß, zu beziehen.

Diese drei Arten Register sind in abgesonderten Büchern zu führen, und mit den Formalitäten, die der Artikel 40. vorschreibt.

733. Den Schiffsmäkler = Dollmetschern wird verboten, weder für sich, noch für sonst jemand, Güter am Bord der Schiffe, die sie im Hafen besuchen, zu kaufen.

734. Auch sind sie den Verboten der Artikel 99., 100., 101., 103., 104., 106. und 107. unterworfen.

735. Bei dem Todesfall, oder dem Abgang eines Mäkler=Dollmetschers sind seine Bücher auf dieselbe Weise aufzubewahren, wie es der Artikel 96., in Betref der gewöhnlichen Mäkler, bestimmt.

736. Die Gebühren, die den Schiffsmäklern für ihre Dienste zukommen, sind in jedem Hafen durch einen besondern Tarif zu reguliren, dessen Genehmigung ich mir vorbehalte, und bis dahin ist das zu befolgen, was gegenwärtig üblich ist.

Dritter Titel.

Von den insbesondere zum Seehandel gehörenden Contracten.

Erster Abschnitt.

Vom Seetransport.

Erster Paragraph.

Von der Befrachtung und deren Wirkungen.

737. In jedem Befrachtungscontracte sind alle die folgenden Umstände ausdrücklich zu erwähnen:

1. Die Classe, der Name und die Größe des Schiffs;
2. Dessen Flagge und der Hafen seiner Matrikel;

3. Der Vor- und Zunamen und der Wohnort des Capitains;
4. Der Vor- und Zunamen und der Wohnort des Rheders, wenn dieser als Verfrachter den Contract schließt;
5. Der Vor- und Zunamen und der Wohnort des Befrachters, und wenn er als Commissionär handelt, die Namen und der Wohnort der Person, für deren Rechnung er den Contract abschließt;
6. Der Lade- und Löschplatz;
7. Die Größe des Schiffsraums, Zahl der Tonnen, oder Quantität des Gewichts oder der Maaße, die man sich gegenseitig verbindlich macht, abzuladen und einzunehmen;
8. Die zu zahlende Fracht, sie möge nun zu einer festen Summe für die Reise, oder zu etwas Gewissem für den Monat, oder für den zu belegenden Raum, oder für das Gewicht oder die Maaße der Güter, woraus die Ladung besteht, regulirt seyn;
9. Was der Capitain für Caplaken erhält;
10. Die zum Laden und Löschen bestimmten Tage;
11. Die Liegetage und Ueberliegetage, die nach Ablauf der ersteren zu rechnen sind, und wie viel für jeden zu zahlen ist.

Außerdem muß der Contract alle speciellen, durch die Parteien verabredeten Bedingungen enthalten.

738. Sollen die Befrachtungscontracte vor Gericht verbindliche Kraft haben, so müssen sie schriftlich in eine Chartepartie abgefaßt werden, wovon jeder der Contrahenten ein, durch alle Mitcontrahenten gezeichnetes Exemplar aufbewahren muß.

Wenn einer der Contrahenten nicht zeichnen kann, so müssen es zwei Zeugen Namens seiner thun.

739. Wird die Ladung eingeladen, ohne daß der Befrachtungscontract auf die erforderliche Weise ausgefertigt worden, so ist anzunehmen, daß derselbe dem Inhalt des Connossements entspreche, welches Dokument sodann der einzige Rechtstitel ist, um die Rechte und Pflichten des Rheders, Capitains und Befrachters hinsichtlich der Ladung zu bestimmen.

740. Die Chartepartien sollen vor Gericht einen vollen Beweis liefern, sofern der Contract durch das Mittel eines Mäklers geschlossen ist, und dieser attestirt, daß die Unterschrift der Contrahenten echt sey, und in seinem Beiseyn statt gefunden habe.

741. Wenn die durch die Parteien eingelieferten Chartepartien von einander abweichen, so ist die für richtig zu erkennen, welche mit derjenigen übereinstimmt, die der Mäkler in seinem Büreau aufbewahren muß.

742. Auch dann, wenn kein Mäkler den Contract abgeschlossen hat, sollen die Chartepartien Beweis liefern, dafern die Parteien die Namensunterschriften unter denselben für die ihrigen anerkennen.

743. Ist die Befrachtung ohne Mäkler geschlossen, und erkennen die Contrahenten die Echtheit ihrer Unterschriften nicht an: so sind die bei Ausführung des Contracts entstehenden Schwierigkeiten nach dem Werth der Beweise, die die streitenden Parteien zur Unterstützung ihrer Forderungen beibringen, zu beurtheilen.

744. Erhellet aus der Chartepartie nicht die Zeit, in welcher die Beladung und Entlöschung des Schiffs zu bewirken ist: so soll für jede dieser Verrichtungen in dem Platz, wo eine derselben statt findet, der alda bestehende Gebrauch zum Maaßstab dienen.

745. Nach Ablauf der zum Laden oder Löschen bestimmten Zeit, und wenn keine ausdrückliche Clausel vorhanden ist, die die Entschädigung für die Verzögerung bestimmt, ist der Capitain berechtigt, die Liege- und Ueberliegetage geltend zu machen, die verflossen sind, ohne daß geladen oder gelöscht worden; nach Ablauf der Ueberliegetage darf er, wenn der Verzug darin besteht, daß ihm keine Ladung an die Seite des Schiffs gesandt worden, die Befrachtung aufheben und die Hälfte der bedungenen Fracht fordern; und besteht die Zögerung darin, daß man ihm die Ladung nicht abnimmt: so hat er sich an das Handelstribunal, und wenn keins vorhanden wäre, an den königlichen gewöhnlichen Richter zu wenden, und von diesen Behörden die Veranstaltung zur sichern Aufbewahrung der Ladung zu erbitten.

746. Findet Betrug oder Irrthum bei der aufgegebenen Größe des Schiffes statt, so steht dem Befrachter die Wahl frei, entweder die Befrachtung aufzuheben, oder von der bedungenen Fracht einen, zu dem Theil der Ladung, den das Schiff nicht eingenommen hat, verhältnißmäßigen Abzug zu machen; außerdem hat der Verfrachter dem Befrachter den etwa dadurch erlittenen Schaden zu vergüten.

747. Es wird nicht dafür gehalten, daß Irrthum oder Betrug statt gefunden habe, um die vorhergehende Verfügung in Anwendung zu bringen, wenn der Unterschied zwischen dem Raum des Schiffs, nach der dem Befrachter gemachten Aufgabe, und der wirklichen Größe desselben nicht mehr als ein Fünfzigstel beträgt; eben so wenig, wenn die aufgegebene Größe mit der übereinkömmt, die die Matrikel des Schiffs besagt, obschon der Befrachter nie gezwungen werden kann, für mehr, als was der wirklichen Größe des Schiffs entspricht, Fracht zu zahlen.

748. Auch darf der Befrachter den Contract aufheben, wenn ihm die wahre Flagge des Schiffs verschwiegen worden; und würde aus dieser Täuschung Confiscation, Erlegung höherer Rechte, oder andre Nachtheile für die Ladung entstehn: so ist der Verfrachter verbunden, ihn deshalb schadlos zu halten.

749. Wird das Schiff verkauft, nachdem es befrachtet ist, so darf der neue Eigner es für seine Rechnung beladen, wenn der Befrachter vor dem Verkaufe keinen Anfang mit der Beladung gemacht hat; der Verkäufer ist sodann gehalten, dem Befrachter allen Schaden zu vergüten, den dieser durch die Nichterfüllung des Frachtcontracts erleidet.

Beladet der neue Eigner das Schiff nicht für seine Rechnung, so wird der bestehende Contract zur Ausführung gebracht, und der neue Eigner darf Erstattung des Schadens, den er dadurch leidet, von dem Verkäufer fordern, wenn dieser ihn nicht beim Abschluß des Verkaufs von der Befrachtung unterrichtet hat.

Ist einmal der Anfang damit gemacht, das Schiff für Rechnung des Befrachters zu beladen: so muß die durch den Verkäufer geschlossene Verfrachtung in allen Theilen erfüllt

11 *

werden; vorbehältlich der Entschädigung, die dieser zu Gunsten des Käufers mag zu leisten haben.

750. Auch dann, wenn der Capitain seine Befugnisse überschritten und gegen die von seinem Rheder empfangenen Befehle das Schiff verfrachtet hätte, muß die Verfrachtung zu den geschlossenen Bedingungen in Ausführung gebracht werden; dem Rechte des Rheders gegen den Capitain unbeschadet, wegen des Nachtheils, den ersterer dadurch erleidet, daß der Capitain Mißbrauch von seinen Functionen gemacht hat.

751. Ist die Größe des Schiffs nicht hinreichend zur Erfüllung der mit verschiedenen Abladern geschlossenen Frachtcontracte, so muß derjenige den Vorzug haben, dessen Güter sich schon im Schiffe befinden, und die übrigen folgen nach der Ordnung, wie ihre Contracte datirt sind.

Findet bei den Datirungen keine Priorität statt, so laden sie nach Verhältniß der Quantitäten des Gewichts, oder des Raums, die jeder in seinem Contract bezeichnet hat, und der Verfrachter bleibt in beiden Fällen verbunden, den Befrachtern den Schaden zu vergüten, den sie durch Nichterfüllung ihrer Contracte erleiden.

752. Ist das Schiff im Ganzen befrachtet, so darf der Befrachter den Capitain, nachdem derselbe die Ladung an Bord bekommen hat, dazu zwingen, in See zu gehn, wenn die Gelegenheit günstig und keine Verhinderung durch höhere Gewalt eingetreten ist.

753. Bei theilweisen Befrachtungen darf der Capitain sich nicht weigern, die Reise acht Tage, nachdem er drei Viertel von der der Größe des Schiffs entsprechenden Ladung an Bord bekommen hat, anzutreten.

754. Nachdem der Verfrachter einen Theil seiner Ladung in Empfang genommen hat, darf er sich nicht weigern, für Rechnung desselben Eigenthümers, oder andrer Ablader, zu gleichen Frachtsätzen und Bedingungen, oder zu solchen, die zu den für die empfangenen Güter in Verhältniß stehen, falls er nicht vortheilhafter ankommen kann, weiter zu laden; und wenn er

sich dazu nicht verstehen will, so kann ihn der Ablader zwingen, mit den Gütern, die er an Bord hat, unter Segel zu gehn.

755. Der Capitain, welcher, nachdem er einen Theil der Ladung in Empfang genommen, nicht so viel Güter bekommen kann, um drei Fünftel der Trächtigkeit seines Schiffes zu completiren, darf ein andres, untersuchtes und für dieselbe Reise tüchtig erklärtes Schiff zu dem Transport der Güter, in Stelle des seinigen, anschaffen; in welchem Falle die Kosten des Ueberladens und die etwa höhere Fracht ihm zur Last fallen.

Findet er keine Gelegenheit, ein andres Schiff zu bekommen, so muß er seine Reise innerhalb der coutrahirten Zeit antreten, und in Ermangelung einer ausdrücklichen Bedingung über eine solche Zeit, dreißig Tage, nachdem der Anfang mit Laden gemacht worden.

756. Den Schaden, den der Befrachter dadurch leidet, daß der Capitain zögert, die Reise dann anzutreten, wenn das Schiff nach den gegebenen Vorschriften hätte in See gehen müssen, hat der Verfrachter zu tragen, er entstehe nun aus welcher Ursache er wolle, insofern der Capitain zu der Zeit, wo er absegeln mußte, gerichtlich dazu aufgefordert worden ist.

757. Weder in dem Falle, wo das Schiff im Ganzen befrachtet ist, noch dann, wenn bei theilweisen Befrachtungen drei Fünftel der seiner Größe entsprechenden Güter zusammengebracht sind, darf der Verfrachter ein andres Schiff in die Stelle desjenigen stellen, welches im Befrachtungscontracte bezeichnet worden, es müßten denn alle Ablader darein willigen; thut er es ohne ihre Einwilligung, so macht er sich für allen Schaden verantwortlich, der der Ladung während der Reise zustößt.

758. Wer ein Schiff im Ganzen befrachtet hat, darf sein Recht einem Andern zur völligen oder theilweisen Beladung übertragen, ohne daß der Capitain etwas dagegen einwenden kann.

Ist das Schiff für eine bestimmte Summe verfrachtet, so darf der Befrachter es gleichfalls für seine Rechnung, so vortheilhaft wie er es ausbringen kann, wieder verfrachten; seine Verbindlichkeit gegen den ersten Verfrachter bleibt jedoch voll=

ständig dieselbe, und es wird durch die Wiederverfrachtung keine Veränderung in den Bedingungen verursacht, unter welchen die erste Befrachtung geschlossen worden ist.

759. Der Befrachter, der einen Theil der Ladung, die er sich verbunden in der Gesammtheit zu verladen, nicht herbeischafft, hat die Fracht von dem Nichtverladenen zu zahlen; es sey denn, daß der Capitain sein Schiff durch andre eingenommene Güter vollständig beladen habe.

760. Sendet der Befrachter mehr Güter an Bord, als er angegeben und contrahirt hat, so muß er eine Zulage zur Fracht zahlen, die dem zuviel Verladenen nach Maaßgabe seines Contracts entspricht; und wenn der Capitain diese Güter nicht unter das Verdeck bringen und gehörig verstauen kann, ohne seine anderen geschlossenen Contracte unerfüllt zu lassen: so hat er die Güter auf Kosten des Eigenthümers wieder auszuladen.

761. Der Capitain darf die Güter, welche heimlich und ohne seine Einwilligung in sein Schiff gebracht sind, entweder vor Abgang aus dem Hafen wieder an Land setzen, oder sie auch zu der höchsten Fracht mitnehmen, die er für die Reise bedungen hat.

762. Jeder Verlust durch Confiscation, Embargo, oder Anhaltung, den das Schiff dadurch erleidet, daß der Befrachter andre Güter in dasselbe geladen hat, als die, welche er dem Verfrachter angegeben, soll auf den Befrachter, seine Ladung und sonstiges Vermögen zurückfallen.

Erstrecken sich diese Verlüste mit auf die Güter der übrigen Ablader, so hat der Befrachter, der diesen Betrug begangen, sie ebenfalls dafür vollständig zu entschädigen.

763. Hat der Verfrachter verbotene Güter wissentlich in sein Schiff eingenommen, so wird er, solidarisch mit dem Eigner der Güter, für allen Schaden verantwortlich, der den übrigen Abladern daraus entsteht; und er darf keine Entschädigung für den Verlust, den das Schiff dadurch erleidet, von dem Eigner fordern, wenn solches gleich ausbedungen wäre.

764. Giebt der Befrachter die Befrachtung auf, ohne etwas verladen zu haben, so bezahlt er die halbe bedungene

Fracht, und der Verfrachter wird frei und ledig von allen Verbindlichkeiten, die er bei der Befrachtung eingegangen war.

765. Hat ein Schiffer auf Stückgüter angelegt, so steht es jedem Ablader frei, die verladenen Güter wieder auszuladen, gegen Zahlung der halben Fracht, Kosten der Verstauung und jeden Verlustes, der den andern Abladern daraus entstehen möge. Diese sind befugt, sich der Ausladung zu widersetzen, wenn sie die Güter, die ausgeladen werden sollen, übernehmen, und den Betrag derselben nach der ausgehenden Faktura vergüten.

766. Ist ein Schiff befrachtet, seine Ladung in einem andern Hafen zu empfangen: so hat sich der Capitain bei dem im Contract bezeichneten Correspondenten des Befrachters zu melden, und wenn derselbe ihm keine Ladung giebt, dem Befrachter davon Bericht zu erstatten, und dessen Instructionen abzuwarten; in der Zwischenzeit laufen die Liegetage fort, entweder die bedungenen, oder wenn darüber keine besondere Uebereinkunft getroffen worden, die, welche in dem Platze in Gebrauch sind.

Erhält der Capitain in der gewöhnlichen Zeit keine genügende Nachricht, so muß er sich bemühen, eine andre Fracht zu bekommen, und wenn ihm das beim Ablauf der Liege- und Ueberliegetage nicht gelungen: so hat er seinen Protest zu erheben, und nach dem Hafen zurückzukehren, wo er seine Befrachtung geschlossen.

Der Befrachter hat ihm sodann die ganze Fracht zu zahlen, nach Abzug derjenigen, welche durch die für Rechnung von Dritten etwa geladenen Güter verdient worden.

767. Die Bestimmung des vorhergehenden Artikels ist auf Schiffe anwendbar, die, für die Hin- und Herreise befrachtet, die Rückladung nicht bekommen haben.

768. Wenn vor dem Absegeln des Schiffes eine Kriegserklärung zwischen der Nation, unter deren Flagge das Schiff fährt, und irgend einer andern Seemacht erlassen wird, oder wenn die Handelsverbindungen mit dem Lande aufhören, wohin das Schiff laut Befrachtungscontract fahren muß: so ist durch die bloße Thatsache die Befrachtung aufgehoben und jedes Recht zur Klage, wozu sie Veranlassung geben könnte, erloschen.

Ist das Schiff beladen, so wird es auf Kosten des Befrachters wieder entlöscht, und derselbe hat außerdem die Kosten und den Sold für die Schiffsbesatzung von der Zeit an zu vergüten, wo der Anfang mit dem Beladen des Schiffs gemacht worden.

769. Wird durch Schließung des Hafens, oder eine andre zufällige Maaßregel von höherer Hand die Abfahrt des Schiffes nur aufgeschoben: so besteht die Befrachtung, ohne daß die eine oder die andre Partei berechtigt ist, Schadenersatz zu fordern. Die Kosten des Unterhalts und der Sold der Schiffsbesatzung sind sodann als gemeinschaftliche Havarie zu betrachten.

770. In dem Falle des vorhergehenden Artikels steht es dem Ablader frei, die Waaren auszuladen und seiner Zeit wieder einzuladen; doch muß er Liegegeld zahlen, wenn er die Wiedereinladung verzögert, nachdem die Ursache aufgehört hat, wodurch der Fortgang der Reise gehindert war.

771. Kehrt das Schiff, nach Abgang aus dem Abfahrtshafen, wegen ungünstigen Wetters und Windes, oder wegen Piraten oder Feindesgefahr dahin zurück, und beschließen die Ablader es gänzlich zu entladen: so darf der Verfrachter dieses nicht verweigern, wenn ihm die ganze Fracht für die Hinreise bezahlt wird.

Wenn die Befrachtung monatweise geschlossen, so ist sie ihm für einen Monat ohne Abzug zu zahlen, wenn die Bestimmung nach einem, im selben Meer belegenen Hafen war, und für zwei Monate, wenn das Schiff nach einem andern Meer gehen mußte.

Von einem Hafen nach einem andern der Halbinsel oder den nahe bei liegenden Inseln ist nie mehr, als für einen Monat zu zahlen.

772. Tritt während der Reise Kriegserklärung, Hafenschließung, oder Verbot von Handelsverbindungen ein: so muß der Capitain die Instructionen befolgen, die er vorher von dem Befrachter bekommen hat; und möge er nun in dem ihm für diesen Fall bezeichneten Hafen anlangen, oder nach dem Ab-

gangsplatz zurückkehren: so erhält er bloß die ausgehende Fracht, selbst dann, wenn das Schiff für die Hin- und Herreise befrachtet wäre.

773. Hat der Capitain keine Instructionen von dem Befrachter bekommen, so muß er bei eintretender Kriegserklärung die Reise nach dem Bestimmungsplatz fortsetzen, wenn dieser nicht derselben Macht gehört, mit der der Krieg ausgebrochen ist, in welchem Falle er sich nach dem ihm nächsten neutralen und sichern Hafen zu wenden hat, woselbst er die Befehle des Abladers abwarten muß. Die Kosten und der Sold während des Aufenthalts werden als gemeinschaftliche Havarie vergütet.

774. Wird das Schiff in dem also angelaufenen Hafen gelöscht, so ist die Fracht für die ganze Hinreise verdient, wenn der Platz auf mehr als halber Distanz zwischen dem Abgangs- und Bestimmungsplatz gelegen ist. Ist die Entfernung geringer, so ist bloß die halbe Fracht verdient.

775. Die Kosten des Ausladens und Wiedereinladens in irgend einem Nothhafen müssen durch die Ablader getragen werden, wenn solches entweder in Folge ihrer Verfügung, oder auch auf Autorisation des Tribunals, welches diese Maaßregel für nöthig gehalten hat, um die Güter für Verlust und Verderb zu bewahren, geschehen ist.

776. Dem Befrachter kömmt keine Entschädigung zu, wenn das Schiff wegen dringender oder nothwendiger Ausbesserung am Casco oder an der Takelasche und Geräthschaften einen Nothhafen angelaufen ist. Wollen die Ablader in diesem Falle die Güter aus dem Schiffe nehmen, so müssen sie die ganze Fracht bezahlen, als ob das Schiff seinen Bestimmungsplatz erreicht hätte, wenn selbiges nicht mehr als dreißig Tage braucht, um wieder abgehen zu können; bedarf es dazu aber einer längern Zeit, so zahlen sie nur die Fracht nach Verhältniß der Distanz, die das Schiff mit den Gütern zurückgelegt hat.

777. Wird das Schiff zum Seedienst untüchtig befunden, so ist der Capitain verpflichtet, ein andres Schiff auf seine Kosten anzunehmen, um die Güter darein zu laden und nach

dem Bestimmungsplatze zu bringen. Der Capitain muß sodann die Ladung begleiten, bis er sie abgeliefert hat.

Ist durchaus in den in einer Entfernung von dreißig Stunden Weges (Leguas) gelegenen Häfen kein andres Schiff zum Befrachten zu finden, so muß die Ladung im Nothhafen für Rechnung der Eigenthümer sicher aufbewahrt werden; alsdann ist die Fracht des untauglich befundenen Schiffes nach Verhältniß der Distanz zu reguliren, die selbiges mit der Ladung zurückgelegt hat, und es darf kein Schadenersatz irgend einer Art gefordert werden.

778. Unterläßt der Capitan aus Bosheit oder Nachlässigkeit für Fahrzeuge zum Transport der Ladung in dem Falle zu sorgen, den der vorhergehende Artikel vorgesehen hat: so dürfen die Ablader Fahrzeuge auf Kosten des Verfrachters aufsuchen und annehmen, nachdem sie zwei gerichtliche Vorladungen an den Capitain haben ergehen lassen. Der Capitain darf sodann die Bestätigung des durch die Ablader geschlossenen Contracts nicht verweigern, welcher für seine Rechnung und unter seiner Verantwortlichkeit zur Ausführung zu bringen ist.

779. Bringen die Ablader hinlängliche Beweise bei, daß das zum Seedienst untüchtig befundene Schiff bei Einnahme der Ladung nicht in dem Stande gewesen sey, über See zu fahren: so haben sie keine Fracht zu zahlen; dagegen soll der Verfrachter für allen Verlust und Schaden haften.

Diese Beweisführung soll zuläßig und wirksam seyn, wenn gleich in der Besichtigungsacte des Schiffs gesagt wäre, daß selbiges tüchtig gewesen sey, die Reise anzutreten.

780. Kann das Schiff wegen einer Blokade oder andrer Ursachen, wodurch die Handelsverhältnisse unterbrochen, den Bestimmungsplatz nicht erreichen, und enthalten die Instructionen des Abladers nichts über diesen Fall: so muß der Capitain den nächsten passenden Hafen anlaufen, wo, wenn er daselbst jemand antrift, der beauftragt ist, die Ladung in Empfang zu nehmen, er ihm dieselbe zu überliefern hat; meldet sich aber kein solcher Beauftragter, so muß der Capitain die Instructionen des Abladers abwarten, oder vielmehr die des Empfängers, an den er

adressirt war, und nach diesen Instructionen hat er zu verfahren. Die durch solche Verzögerung verursachten Kosten werden in gemeinschaftlicher Havarie vergütet, und die Fracht für die Hinreise zum Vollen bezahlt.

781. Ist nach der Meinung des Handelstribunals, oder der gerichtlichen Behörde des Orts, den der Schiffer als Nothhafen angelaufen, eine dazu hinreichende Zeit verflossen, daß der Ablader oder Empfänger jemand zur Empfangnahme der Güter hätte bestellen können: so hat das besagte Gericht die sichere Aufbewahrung derselben zu befehlen. Die Fracht muß aus der Ladung bezahlt werden, von welcher ein, zur Deckung derselben zureichendes Quantum zu verkaufen ist.

782. Wenn ein Schiff monat- oder tageweise befrachtet worden, so läuft die Fracht von dem Tage an, wo es zum Laden bereit ist; es müßte denn durch eine ausdrückliche Stipulation anders bedungen seyn.

783. Bei Befrachtungen für eine bestimmte Zeit geschlossen, fängt die Fracht von dem Tage des Abschlusses zu laufen an, immer vorbehältlich der durch die Parteien geschlossenen Bedingungen.

784. Wird die Fracht nach dem Gewicht bedungen, so geschieht die Zahlung derselben nach dem Brutto-Gewicht, indem für Emballage, Fäßer, oder jede Art Behältniß, worin die Güter befindlich, mitbezahlt wird; es müßte denn ausdrücklich anders bedungen seyn.

785. Die Fracht muß bezahlt werden für Waaren, die der Capitain in Fällen dringender Noth verkauft hat, um die Kosten des Kalfaterns, Anschaffung von Takelasche, oder andre nothwendige Ausgaben für das Schiff zu bestreiten.

786. Die Fracht für Güter, die in's Meer geworfen sind, um Schiff und Ladung aus einer Gefahr zu retten, ist als gemeinschaftliche Havarie anzusehen, und der Betrag derselben dem Verfrachter zu vergüten.

787. Keine Fracht ist zu zahlen von Gütern, die durch Schiffbruch oder Strandung verloren sind, eben so wenig von denen, die Seeräuber oder Feinde genommen haben.

Ist die Fracht davon voraus bezahlt gewesen, so muß sie zurück gegeben werden; es sey denn, daß das Gegentheil bedungen worden.

788. Wird das Schiff oder die Ladung ranzionirt, oder werden Güter aus dem Schiffbruche gerettet: so muß die Fracht nach Verhältniß des Weges, den das Schiff mit den Gütern zurückgelegt hatte, bezahlt werden; und bringt das Schiff sie, nachdem die Ausbesserung vollendet ist, nach dem Bestimmungsplatze: so ist die ganze Fracht zu zahlen; dem unbeschadet, was über die Havarie zu entscheiden ist.

789. Die volle Fracht, so wie im Contract bedungen worden, ist von Gütern zu zahlen, die durch eine zufällige Begebenheit, durch innern Verderb, oder durch mangelhafte Qualität und Beschaffenheit der Emballage oder Fustage verschlechtert oder vermindert sind.

790. Der Verfrachter kann nicht gezwungen werden, die Gegenstände der Ladung in Bezahlung der Fracht zu nehmen, selbige mögen nun beschädigt seyn oder nicht; allein die Befrachter dürfen ihm für die Fracht die flüssigen Gegenstände abandonniren, wovon die Fässer mehr als halb leer gelaufen sind.

791. Wenn die in das Schiff geladenen Güter im unbeschädigten Zustande in Gewicht oder Maaße zugenommen haben, so hat der Eigner eine, dieser Zunahme entsprechende Fracht zu zahlen.

792. Der Befrachter, welcher freiwillig und ohne daß die in Artikel 771. erwähnten Fälle von höherer Hand statt gefunden, seine Güter vor Erreichung des Bestimmungshafens ausladen läßt, hat die ganze Fracht zu zahlen; und wenn das Anlaufen eines Zwischenhafens auf sein Ansuchen, Behufs der Ausladung der Güter, geschehen ist: so ist er verpflichtet, die Kosten des Anlaufens zu vergüten.

793. Die Fracht ist zahlbar von dem Augenblick an, wo die Waaren gelöscht und zur Verfügung des Empfängers gestellt sind.

794. Die Ladung darf nicht an Bord zurückgehalten werden, unter dem Vorwande, wie man fürchte, die Fracht nicht dafür zu bekommen; sind aber gerechte Gründe zu solchem Mißtrauen vorhanden: so kann das Handelstribunal, auf Ansuchen des Capitains, Autorisation dazu ertheilen, daß die ausgeladenen Güter unter einem Dritten aufgelegt werden, bis die Fracht davon bezahlt ist.

795. Außer in den, in den vorhergehenden Verfügungen erwähnten besonderen Fällen, hat der Verfrachter nicht nöthig, sich irgend einen Abzug an der laut Contract verdienten Fracht gefallen zu lassen.

796. Das Kaplaken muß in demselben Verhältniß wie die Fracht entrichtet werden, und alle Abänderungen und Modificationen bei der Fracht ebenfalls auf selbiges Anwendung finden.

797. Die Ladung ist speciell als Sicherheit für die Bezahlung der für den Transport derselben verdienten Fracht verhaftet.

798. Bis zum Ablauf eines Monats nach Empfangnahme der Ladung durch den Empfänger derselben behält der Verfrachter das Recht, darauf anzutragen, daß soviel gerichtlich davon verkauft werde, wie zur Bezahlung der Fracht erforderlich ist; dies muß selbst auch dann geschehen, wenn der Empfänger sich fallit erklärt hat. Nach Ablauf dieser Frist hat die Fracht mit den gewöhnlichen Gläubigern gleiche Rechte und keine weiteren Vorzüge. Die Waaren, die acht Tage nach der Empfangnahme an einen dritten Besitzer übergegangen sind, können nicht mehr auf solche Weise in Anspruch genommen werden.

Zweiter Paragraph.

Vom Connossemente.

799. Der Ablader und der Capitain des Schiffs, der die Ladung entgegennimmt, dürfen nicht weigern, sich gegenseitig,

als Urkunde ihrer respectiven Rechte und Pflichten, ein Connossement zuzustellen, worin ausgedrückt seyn muß:

1. Der Name, die Matrikel und die Größe des Schiffs;
2. Der Name des Capitains und der Ort seines Wohnsitzes;
3. Der Hafen der Einladung und der der Ausladung;
4. Die Namen des Abladers und des Empfängers;
5. Von den Waaren die Qualität, Quantität, Nummer und Merken der Gepäcke;
6. Die bedungene Fracht und Caplaken.

Es darf die Bezeichnung des Empfängers wegbleiben, und das Conossement an Order gestellt werden.

800. Der Ablader muß ein Connossement unterschreiben und es dem Capitain zustellen.

Der Capitain hat so viele Exemplare zu unterschreiben, wie der Ablader verlangt.

Alle Connossemente, sowohl das, welches der Ablader wie die, welche der Capitain zu unterschreiben hat, müssen von gleichem Inhalt seyn, dasselbe Datum haben und ausdrücken, wie viele davon gezeichnet sind.

801. Wenn Abweichungen unter den Connossementen derselben Ladung statt finden, so wird dem Glauben beigemessen, welches der Capitain einreicht, wenn dasselbe gänzlich, oder wenigstens der nicht gedruckte Theil, von der Hand des Abladers, oder von der seines Handlungsdieners, welcher den Absendungen vorsteht, geschrieben ist, und sich keine Abänderungen, oder Ausradirungen darin befinden; und demjenigen, welches der Ablader vorlegt, wenn es mit der eigenhändigen Namensunterschrift des Capitains versehen ist.

Besitzen die beiden abweichenden Connossemente gegenseitig dieses Erforderniß, so richtet man sich nach den durch die Parteien geführten Beweisen.

802. Die Connossemente an Order sind negociable, und können durch Indossement cedirt werden.

Durch das Indossement werden demjenigen, auf den es gestellt wird, alle Rechte und Ansprüche des Indossenten an die Ladung übertragen.

803. Der rechtmäßige Inhaber eines an Order lautenden Connossements muß es dem Capitain des Fahrzeugs vorzeigen, ehe der Anfang mit der Entladung gemacht wird, um sich die Waaren unmittelbar ausliefern zu lassen; unterläßt er die Vorzeigung, so muß er die Kosten des Auflegens der Waaren tragen, so wie die Commission von einem Halben von Hundert, die der Depositarius zu nehmen berechtigt ist.

804. Es sey nun das Connossement an Order, oder auf den Namen einer bestimmten Person ausgestellt worden: so darf die Bestimmung der Waaren nicht verändert werden, ohne daß der Ablader dem Capitain alle durch letzteren gezeichnete Connossemente zurückgiebt; und läßt der Capitain es sich ohne das gefallen, so bleibt er dem rechtmäßigen Inhaber der Connossemente für die Ladung verhaftet.

805. Wäre die im vorhergehenden Artikel verordnete Rückgabe nicht ausführbar, weil das Connossement abhanden gekommen: so muß dem Capitain eine genügende Bürgschaft für den Betrag der Ladung gestellt werden, und ohne dieses Erforderniß soll man ihn nicht dazu zwingen können, daß er neue an einen andern Empfänger lautende Connossemente zeichne.

806. Stirbt der Capitain, oder tritt er durch irgend eine andere Begebenheit von seinem Posten ab, ehe das Schiff abgesegelt ist: so muß der Ablader den Nachfolger auffordern, die durch den abgegangenen Capitain gezeichneten Connossemente von neuem gültig zu machen, ohne welche Formalität der neue Capitain nur für das verantwortlich ist, was durch den Ablader als zu der Zeit, da der neue Capitain seinen Posten angetreten, im Schiff befindlich, erwiesen wird. Die durch die Untersuchung der verladenen Güter entstehenden Kosten hat der Rheder zu tragen; allein er kann sie von dem abgehenden Capitain wieder fordern, wenn derselbe durch sein Verschulden Veranlassung zu seinem Abgang gegeben hat.

807. Durch die Connossemente, wovon die Unterschrift durch den Unterzeichner derselben selbst als richtig anerkannt worden, wird in den Gerichten der Executivproceß begründet.

808. Die Capitaine werden mit der Einrede nicht gehört, daß sie die Connossemente in gutem Vertrauen und unter dem Versprechen gezeichnet hätten, daß ihnen die darin bezeichneten Güter hätten überliefert werden sollen.

809. Alle Klagen zwischen Ablader und Capitain müssen sich durchaus auf das Connossement über die dem Capitain überlieferten Güter gründen, ohne dessen Eingabe sie nicht zu berücksichtigen sind.

810. Durch das Connossement über die Ladung werden die vorläufigen Empfangscheine von früherem Datum, die der Capitain oder seine Untergebenen über die ihnen nach und nach gemachten theilweisen Ueberlieferungen der Ladung ausgestellt haben, als annullirt angesehen.

811. Nach Ablieferung der Ladung werden dem Capitain die durch ihn gezeichneten Connossemente zurückgegeben, oder zum wenigsten ein Exemplar davon, worauf er für dasjenige, was er abgeliefert hat, quitirt wird; der Empfänger der Ladung, der säumig in Ueberlieferung dieses Dokuments ist, wird dem Capitain für den Schaden verantwortlich, den derselbe durch diese Zögerung erleidet.

Zweiter Abschnitt.

Vom Bodmereycontracte, oder Darlehn auf Seerisiko.

812. Die Bodmereycontracte dürfen geschlossen werden:

Durch öffentliche Instrumente, unter Beobachtung der gesetzlichen Solennitäten;

Durch Bodmereybriefe, welche die Parteien unterzeichnen, und wobei ein Mäkler als Mittler dient;

Durch ein durch die Parteien ausgestelltes Privatdokument.

Die vermittelst eines öffentlichen Instruments geschlossenen Bodmereycontracte begründen die prompte Execution.

Gleiche Wirkung sollen sie haben, wenn, durch einen Mäkler geschlossen, der Bodmereybrief des Klägers mit dem Register des Mäklers übereinstimmt, in so fern das Register mit allen den Formalitäten geführt befunden wird, die der Artikel 95. verordnet.

Privatim unter den Parteien ausgefertigt, soll der Contract nur dann executivisch seyn, wenn die Echtheit der Unterschriften sich durch die vor Gericht geschehene Anerkennung derselben durch die Unterzeichner selbst, oder auf eine andre genügende Art ausweiset.

Die mündlich geschlossenen Darlehnen auf Bodmerey sind in den Gerichten ohne Kraft, und weder Klage noch Beweis darüber zulässig.

813. Damit die Urkunden des Bodmereycontracts und die Bodmereybriefe in den Gerichten einen Vorzug vor den Forderungen von Dritten erlangen, müssen sie in das Hypothekenbuch des Districts spätestens acht Tage nach ihrer Datirung eingetragen werden; ohne dieses Erforderniß erstreckt sich ihre Wirkung nur auf die, durch welche sie gezeichnet worden.

In Betref der im Auslande ausgestellten, ist die genaue Beobachtung der in Artikel 644. vorgeschriebenen Formalitäten hinreichend.

814. In dem Bodmereycontract muß ausgedrückt werden:

1. Die Classe, der Name und die Matrikel des Schiffes;
2. Der Vor- und Zuname und der Wohnsitz des Capitains;
3. Der Vor- und Zuname und der Wohnsitz des Bodmereygebers und des Bodmereynehmers;
4. Das dargeliehene Capital und die bedungene Prämie;
5. Die Zeit der Zurückzahlung;
6. Die verhypothecirten Gegenstände;
7. Die Reise, für welche die Gefahr gelaufen wird.

815. Die Bodmereybriefe dürfen, wenn an Order gestellt, durch Indossirung cedirt und vernegocirt werden; dem Cessionarius werden sodann durch das Indossement alle Rechte und aller Risiko des Bodmereygebers übertragen.

816. Das Darlehn auf Bodmerey darf nicht bloß in baarem Gelde, sondern auch in Gegenständen, die zum Dienst und Verbrauch des Schiffs dienen, wie auch in Kaufmannsgütern gemacht werden, in welchem Falle für diese Gegenstände ein

bestimmter Preis durch Uebereinkunft unter den Parteien festzusetzen ist.

817. Darlehnen auf Bodmerey dürfen, zusammen oder besonders, gemacht werden, auf:

Das Casco und den Kiel des Schiffs;

Die Segel und Takelasche;

Das Kriegsgeräth und die Lebensmittel;

Die eingeladenen Güter.

818. Wird Bodmerey auf das Casco und den Kiel des Schiffs gegeben, so werden als für das Capital und die Prämie verhypothecirt angesehen, das Schiff, die Segel, Takelasche, das Kriegsgeräth, der Proviant und die Fracht, die auf der Reise verdient werden soll.

Wenn auf die Ladung im Allgemeinen, so begreift die Hypothek alle Waaren und Güter, woraus die Ladung besteht.

Und wenn auf einen besondern und bestimmten Theil des Schiffes oder der Ladung, so dient bloß dieser, und nicht der Rest, als Hypothek für das Darlehn.

819. Man darf kein Geld auf Bodmerey nehmen, auf die nicht verdiente Fracht des Schiffes, noch auf den Gewinn, den man sich von der Ladung verspricht, und wer darauf Darlehnen gemacht hat, ist bloß berechtigt, die Zurückzahlung des Capitals, ohne Prämie, zu fordern.

820. Nachdem die Fracht verdient ist, kann sowohl dieselbe, wie der an der Ladung gemachte Gewinn zur Bezahlung der Darlehnen auf Bodmerey exequirt werden, und zwar: die Fracht für das Darlehn auf das Casco und den Kiel des Schiffes, und der Gewinn an der Ladung für die auf selbige verbodmete Summe.

821. Eben so wenig darf der Schiffsbesatzung auf ihren Sold Geld auf Bodmerey gegeben werden.

822. Nicht mehr als drei Viertel des Werths darf auf das Casco und den Kiel des Schiffs auf Bodmerey genommen werden.

Auf die verladenen Waaren kann man den ganzen Werth nehmen, den sie in dem Hafen haben, wo der Risiko anfängt, aber keine größere Summe.

823. Für so viel, wie die auf Bodmerey dargeliehenen Gelder die im vorhergehenden Artikel bestimmten Verhältnisse übersteigen, sind sie dem Bodmereygeber mit den Zinsen für die Zeit, welche er für selbige in Vorschuß gestanden, zurückzugeben. Und wenn es erwiesen wird, daß der Bodmereynehmer betrügerische Mittel angewendet hat, um den verbodmeten Gegenständen einen übertriebenen Werth beizulegen: so soll er auch von dem zurückgegebenen Betrage die bedungene Bodmereyprämie zahlen.

824. Wenn derjenige, welcher zur Beladung eines Schiffs ein Darlehn auf Bodmerey nimmt, nicht die ganze entlehnte Summe in die Ladung anlegen kann: so hat er dem Darleiher den Ueberschuß vor Abfertigung des Schiffes zurückzugeben.

Dasselbe hat er in dem Falle, wo er sie nicht abladen kann, mit den Gütern zu thun, die er als Darlehn auf Bodmerey genommen hat.

825. Das Schiff, seine Takelasche, Kriegsgeräth und Proviant werden nicht für das Darlehn auf Bodmerey verbunden, welches der Capitain in dem Orte, wo der Rheder oder seine Correspondenten sich befinden, genommen hat, wenn ihre Dazwischenkunft beim Contract, oder ihre schriftliche Genehmigung desselben nicht statt gefunden hat; und die eingegangene Verbindlichkeit des Capitains tritt in Betref des Schiffes sodann allein für den Antheil in Kraft, den dieser darin hat.

826. An einem andern Orte, als wo der Rheder, oder der Correspondent des Schiffes wohnt, hat der Capitain, wenn er sich genöthigt sieht, Gelder auf Bodmerey zu nehmen, von der ihm durch Artikel 644. verliehenen Befugniß Gebrauch zu machen; er muß in dem Falle die Nothwendigkeit dazu nachweisen, und sich vorher auf die in besagtem Artikel vorgeschriebene Weise gerichtlich dazu autorisiren lassen.

827. Null und nichtig ist der Bodmereycontract auf Güter, die zur Zeit, wo er geschlossen wurde, bereits Gefahr liefen.

828. Kommen die Güter, worauf Geld auf Bodmerey genommen ist, nicht in den Fall Gefahr zu laufen: so tritt der Contract nicht in Wirksamkeit.

829. Die für die letzte Reise des Schiffs auf Bodmerey gemachten Darlehnen sind vorzugsweise vor denen der früheren Reisen zu bezahlen, selbst wenn von diesen die Zahlungszeit durch einen ausdrücklichen Vertrag weiter hinausgesetzt wäre.

830. Die während der Reise gemachten Darlehnen haben den Vorzug vor denen, die vor Abfertigung des Schiffs gemacht waren; und wenn mehrere vorhanden sind, so haben die von späterem den Vorzug vor denen von früherem Datum.

831. Das Recht des Bodmereygebers erlischt vollkommen mit dem gänzlichen Verlust der Güter, worauf das Darlehn gegeben war, wenn der Verlust sich zu der Zeit und an der Stelle zuträgt, wo der Risiko nach Uebereinkunft gelaufen werden sollte, und wenn er aus Ursachen entsteht, die nicht zu denen entweder durch specielle Uebereinkunft unter den Contrahenten, oder durch gesetzliche Bestimmung ausgenommenen gehören.

Dem Bodmereynehmer liegt es ob, den Verlust zu beweisen, und bei Darlehnen auf die Ladung ebenfalls Beweise zu liefern, daß die dem Bodmereygeber, als Gegenstände, worauf das Darlehn haften sollte, angegebenen Güter wirklich für Rechnung des Bodmereynehmers in das Schiff geladen gewesen sind, und daß sie den Risiko gelaufen haben.

832. Das Recht des Bodmereygebers erlischt nicht, wenn gleich die zur Bezahlung des Darlehns verbundenen Sachen verloren gehen, falls der ihnen zugestoßene Verlust aus einer der nachstehenden Ursachen erfolgt ist, als:

1. Durch innern Verderb der Sache selbst;
2. Durch Betrug oder Verschulden des Bodmereynehmers;
3. Durch Baraterien des Capitains oder der Schiffsbesatzung;
4. Wenn die Waaren in ein andres Schiff geladen worden, als das im Contract bezeichnete; es sey denn, daß es durch eine Begebenheit von höherer Hand unerläßlich gewesen, die Ladung von einem Schiffe in ein andres überzuladen.

In jedem dieser Fälle ist der Bodmereygeber zur Erstattung seines Capitals mit den Zinsen berechtigt, wenn nicht das Gegentheil ausdrücklich bedungen worden.

833. Auch hat der Bodmereygeber den Verlust nicht zu tragen, den das Schiff dadurch erleidet, daß es zum Contrabandiren gebraucht worden.

834. Die Bodmereygeber tragen, nach Verhältniß ihres respectiven Interesse, die auf die verbodmeten Güter gefallenen gemeinschaftlichen Havarien.

Zu den particulären Havarien trägt, wenn die Parteien deshalb keine ausdrückliche Bedingung gemacht haben, der Bodmereygeber ebenfalls von seinem respectiven Interesse bei, dafern die Havarien nicht zu der Art Risiko gehören, der durch Artikel 832. ausgeschlossen ist.

835. Wenn der Zeitraum nicht genau bestimmt worden, worin der Bodmereygeber den Risiko laufen soll: so ist anzunehmen, daß er hinsichtlich des Schiffs und dessen Zubehör von dem Augenblick anfängt, wo selbiges unter Segel gegangen ist, und fortdauert, bis es in seinem Bestimmungsplatze Anker geworfen hat, und vor denselben liegt.

In Betref der Waaren beginnt der Risiko zu laufen von der Zeit an, wo sie vom Ufer des Hafens, wo die Absendung geschieht, abgenommen werden, und währt fort, bis sie im Bestimmungsplatze gelöscht sind.

836. Bei eingetretenem Schiffbruch erhält der Bodmereygeber die Summe, welche die geretteten Güter, worauf das Darlehn gegeben worden, ausbringen, nachdem davon die Kosten, sie zu bergen, abgezogen worden.

837. Wenn es sich bei Schiffbrüchen ergiebt, daß auch Versicherung auf die verbodmeten Güter genommen ist: so haben der Bodmereygeber und der Versicherer den Ertrag des Geborgenen nach dem Verhältniß ihres respectiven Interesse unter sich zu theilen, insofern die versicherte Summe den Werth der Gegenstände nach Abzug des Bodmereydarlehns nicht übersteigt.

Anderen Falls erhält der Versicherer nur den verhältnißmäßigen Antheil für soviel, wie von dem wirklichen Werth der versicherten Sachen nach Abzug des Bodmereydarlehns nachbleibt.

838. Ein Bürge für den Bodmereycontract ist mit dem Bodmereynehmer für solidarisch verbunden zu halten, wenn in

das Bürgschaftsdokument keine entgegenstehende Restriction gesetzt worden.

Nach Ablauf der für die Bürgschaft festgesetzten Zeit ist die Verbindlichkeit des Bürgen erloschen, wenn sie nicht durch einen andern Contract erneuert wird.

839. Wenn die Rückzahlung des dargeliehenen Capitals und der Prämie nicht zu rechter Zeit geschieht, so ist der Bodmereygeber zu den kaufmännischen Zinsen von dem Capital, jedoch nicht von der Prämie, berechtigt.

Dritter Abschnitt.

Von den Seeversicherungen.

Erster Paragraph.

Form dieses Contracts.

840. Der Versicherungscontract muß in einer öffentlichen, oder in einer Privat-Urkunde abgefaßt seyn, um vor Gericht Wirksamkeit zu haben.

Die verschiedenen Formen seiner Ausfertigung und die respectiven Wirkungen einer jeden sind dieselben, die in Betref des Bodmereycontracts in Artikel 812. bestimmt worden.

841. Auf welche Weise der Versicherungscontract auch ausgefertigt werde, so muß er alle die folgenden Umstände enthalten, als:

1. Das Datum, mit Erwähnung der Stunde, worin die Zeichnung geschieht;
2. Den Vor- und Zunamen und den Wohnsitz des Versicherers und des Versicherten;
3. Ob der Versicherte seine eigenen Güter versichern läßt, oder ob er als Commissionär für fremde Rechnung handelt;
4. Den Namen und Wohnsitz des Eigners der versicherten Sachen, in dem Falle, wo die Versicherung in Auftrag eines Andern geschieht.

5. Den Namen, die Größe, die Flagge, Matrikel, Bewaffnung und die Besatzung des Schiffes, womit die versicherten Sachen transportirt werden;
6. Den Vor- und Zunamen und den Wohnsitz des Capitains;
7. Den Hafen oder die Rhede, wo die Waaren verladen sind, oder verladen werden sollen;
8. Den Hafen, von wo das Schiff hat abgehen sollen, oder noch abgehen soll;
9. Die Häfen, oder Rheden, wo geladen oder gelöscht oder aus irgend einem Grunde Escalen gemacht werden sollen;
10. Die Natur, Qualität und den Werth der versicherten Gegenstände;
11. Die Merken und Nummern der Gepäcke, wenn diese damit versehen sind;
12. Die Zeit, wann der Risiko anfangen und aufhören soll;
13. Die versicherte Summe;
14. Die bedungene Prämie für die Versicherung, und den Ort, die Zeit und die Art der Bezahlung derselben;
15. Wie viel an Prämie für die Hinreise und wie viel für die Herreise festgesetzt worden, falls die Versicherung für eine zusammenhängende Reise geschlossen ist;
16. Die Verpflichtung des Versicherers, den Verlust zu bezahlen, der den versicherten Gütern zustößt;
17. Die Zeit, den Ort und die Art und Weise, wie die Bezahlung desselben zu leisten ist;
18. Die Erklärung der Contrahenten, sich dem Ausspruch von Schiedsrichtern bei streitigen Fällen unterwerfen zu wollen, wenn sie dieses bedungen, und jede andre erlaubte Bedingung, worüber sie bei dem Handel einig geworden sind.

842. Die Spanischen Consular-Agenten dürfen die in den Handelsplätzen, wo sie respective angestellt sind, geschlossenen Versicherungscontracte gutheißen, insoferne einer der Contrahenten ein Spanier ist, und die durch sie gutgeheißenen Policen sollen dieselbe Kraft haben, als wenn sie in Spanien durch einen Mäkler geschlossen wären.

843. Wenn bei einer Versicherung durch mehrere Versicherer nicht alle die Police gleich hinter einander unterschreiben, so muß jeder das Datum zu seiner Unterschrift setzen.

844. Eine und dieselbe Police darf verschiedene Versicherungen und Prämien enthalten:

845. Schiff und Ladung dürfen in einer Police versichert werden; allein es müssen die auf jedem dieser beiden Gegenstände versicherten Summen besonders bemerkt werden; ohne das soll die Versicherung keine Kraft haben.

846. Bei Waarenversicherungen darf die genaue Bezeichnung derselben und des Schiffes, womit sie versandt werden sollen, unterlassen werden, wenn diese Umstände nicht bekannt sind; allein im Unglücksfalle muß der Versicherte, außer dem Verlust des Schiffs und dessen Abgang vom Abladeplatz, auch beweisen, daß die verlornen Güter für seine Rechnung verladen gewesen sind, desgleichen den wirklichen Werth derselben.

847. Wenn die Verbindlichkeit des Versicherers sich nicht bloß auf die Person, auf deren Namen die Versicherung geschlossen wird, sondern auch an die Order derselben erstreckt: so soll die Police indossirbar seyn.

Zweiter Paragraph.

Sachen, die versichert werden dürfen, und Würdigung derselben.

848. Gegenstände der Seeversicherung dürfen seyn:
Das Casco und der Kiel des Schiffs;
Die Segel und Takelasche;
Das Kriegsgeräthe;
Die Victualien oder Lebensmittel;
Die auf Bodmerey gegebenen Summen;
Die Freiheit der Seefahrer oder Passagiere;
Und alle Kaufmannsgüter, welche Gefahren auf Seereisen ausgesetzt sind, und wovon der Werth zu einer bestimmten Summe angeschlagen werden kann.

849. Die Versicherung darf auf das Ganze oder auf einen Theil der erwähnten Gegenstände, zusammen oder getrennt, gemacht werden; in Friedens- oder Kriegeszeit; vor Anfang der Reise oder nachdem dieselbe bereits angetreten worden; für die Hin- und Herreise, oder für eine von beiden; und für die ganze Dauer der Reise, oder für einen bestimmten Zeitraum.

850. Unter dem allgemeinen Ausdruck, daß man das Schiff versichere, wird verstanden, daß alles Zubehör desselben mit in der Versicherung begriffen sey, allein nicht die Ladung, auch dann nicht, wenn sie dem Rheder selbst zugehört; es sey denn, daß in dem Contract eine ausdrückliche Erwähnung der Ladung gemacht werde.

851. Bei Versicherungen über die Freiheit der Seefahrer muß ausgedrückt werden.

1. Der Name, die Herkunft, der Wohnsitz, das Alter und die besondern Kennzeichen der versicherten Person;
2. Der Name und die Matrikel des Schiffs, in welchem die Reise gemacht wird.
3. Der Name des Capitains des Schiffes;
4. Der Platz der Abfahrt;
5. Der der Bestimmung;
6. Die für die Auslösung und die Kosten der Rückkehr nach Spanien bedungene Summe;
7. Der Name und Wohnsitz der Person, welche die Unterhandlung wegen der Auslösung zu übernehmen hat;
8. Der Termin, worin dieselbe statt finden muß, und die zu leistende Entschädigung, in dem Falle, wo sie nicht erlangt wird.

852. Der Versicherer darf sich wieder durch Andere wegen der durch ihn geschlossenen Versicherung zu einer höheren oder niedrigeren Prämie als er bedungen hat, versichern lassen; der Versicherte dagegen darf Assecuranz für die Kosten der Versicherung nehmen, so wie wegen der Zahlungsfähigkeit der ersten Versicherer.

853. Bei den Gegenständen, die der Capitain, oder der Ablader, der seine eignen Güter begleitet, versichern läßt, muß

er stets für ein Zehntel selbst Gefahr laufen, und die Versicherung darf nur für die übrigen neun Zehntel zu ihrem wirklichen Werthe statt haben.

854. Auf Schiffe darf nur vier Fünftel des Werths versichert werden, nachdem davon auch noch die auf Bodmerey genommenen Gelder abgezogen worden.

855. Als Werth der zu versichernden Waaren ist derjenige anzunehmen, den sie im Abgangshafen haben.

856. Die Zeichnung der Police giebt zu der rechtlichen Vermuthung Anlaß, daß die Versicherer die darin gemachte Schätzung als richtig anerkannt haben.

Wenn aber von Seiten des Versicherten Betrug bei der Taxirung der versicherten Gegenstände statt gefunden hätte, so sollen die Versicherer damit zugelassen werden, ihn durch Untersuchung und Abschätzung der Gegenstände, oder durch die Faktura oder andre gesetzliche Beweismittel darzuthun; und wird der Betrug erwiesen, so ist die Verbindlichkeit der Versicherer auf den wahren Werth der Güter herabzusetzen.

857. Sind die versicherten Güter durch Irrthum, und nicht durch Betrug, übertrieben hoch taxirt: so muß die Taxe auf den wirklichen Werth durch Uebereinkunft zwischen den Parteien, oder bei mangelnder Uebereinkunft durch schiedsrichterliches Erkenntniß herabgesetzt werden, und für die solchergestalt angenommene Summe ist die Versicherung zwischen Versicherten und Versicherern festzustellen; für das zuviel Versicherte erhält der Versicherer ein halb Procent.

Nachdem von der Ankunft und dem Schicksal des Schiffes Nachricht eingegangen ist, darf diese Reclamation weder von Seiten des Versicherten, noch von der des Versicherers statt finden.

858. Die Taxen in fremden Münzsorten müssen in der Münze des Königsreichs in die entsprechende Summe verwandelt werden, zu dem Course, den sie am Tage der Zeichnung der Police hatten.

859. Ist der Werth der versicherten Sachen nicht beim Abschluß des Contracts bestimmt worden, so ist er nach der

ausgehenden Faktura zu regulieren, oder in deren Ermangelung nach dem Ermessen der Mäkler, die den Preis der Güter im Abgangshafen, mit Hinzufügung der Rechte und Kosten bis an Bord, zur Basis dieser Regulierung zu nehmen haben.

860. Ist die Versicherung auf Retouren aus einem Lande geschlossen, wo der Handel nur durch Tausch getrieben wird, und der Werth der versicherten Sachen nicht in der Police bestimmt worden: so muß der Werth, den die vertauschten Gegenstände in ihrem Abgangshafen hatten, mit Hinzufügung aller nachherigen Kosten angenommen werden.

Dritter Paragraph.

Gegenseitige Verbindlichkeiten des Versicherers und des Versicherten.

861. Für Rechnung und Risiko des Versicherers sind alle Verlüste und Schäden, die den versicherten Sachen zustoßen, durch Stranden oder Festgerathen des Schiffes mit oder ohne Zertrümmerung; durch Sturm, Schiffbruch, zufälliges Zusammenstoßen, gezwungene Veränderung des Weges, der Reise, oder des Schiffes; durch Seewurf, Feuer, Wegnahme, Plünderung, Kriegserklärung, Embargo auf Befehl der Regierung, Anhaltung auf Befehl einer fremden Macht, Repressalien und im Allgemeinen durch alle Begebenheiten und Gefahren auf der See.

Die Contrahenten dürfen die ihnen beliebigen Ausnahmen stipuliren; es ist aber erforderlich, daß sie sie in die Police setzen; ohne das sollen sie ohne Wirksamkeit seyn.

862. Die Versicherer haben die Verlüste nicht zu tragen, die aus einer der folgenden Ursachen entstehen, als:

Freiwillige Veränderung des Weges, der Reise, oder des Schiffs ohne Zustimmung der Versicherer;

Freiwillige Trennung von einer Convoy, wenn bedungen ist, unter Bedeckung derselben zu fahren;

Verlängerung der Reise nach einem Hafen, der entfernter ist, als der bei der Versicherung angegebene;

Willkührliche und mit der Chartepartie, oder dem Connossement der Rheder, Ablader und Befrachter in Widerspruch stehende Verfügungen, und Baraterien des Capitains oder der Schiffsbesatzung, wenn keine ausdrückliche entgegenstehende Bedingung vorhanden ist;

Leccasche, Verringerung und Verlüste aus eigenthümlichen Mängeln der versicherten Sachen entspringend, wenn sie nicht durch eine specielle Clausel mit durch die Police umfaßt werden.

863. In allen den im vorhergehenden Artikel erwähnten Fällen sollen die Versicherer die Prämie verdient haben, insofern der Risiko der versicherten Gegenstände einen Anfang genommen hat.

864. Die Versicherer sind nicht verbunden, Verlüste zu tragen, die das Schiff aus dem Grunde treffen, weil die durch die Verordnungen über Seesachen vorgeschriebenen Dokumente sich nicht in gehöriger Ordnung an dessen Bord befinden; den Verlust aber, den die versicherte Ladung durch eine solche Mangelhaftigkeit erleidet, haben sie zu tragen.

865. Die Versicherer sind nicht zu tragen verbunden, die Kosten von Lootsgeld und Bugsierlohn, noch die von dem Schiffe oder dessen Ladung erhobenen Abgaben.

866. Wird die Hin- und Herladung versichert, und bringt das Schiff keine Retouren, oder bringt es weniger als zwei Drittel seiner Ladung: so sollen die Versicherer für die Rückladung bloß zwei Drittel der Prämie, die auf selbige fällt, erhalten; es müßte denn anders bedungen seyn.

867. Ist die Ladung des Schiffs in besonderen Posten und bei verschiedenen Versicherern versichert, ohne daß die zu einer jeden Versicherung gehörenden Gegenstände bestimmt bemerkt sind: so müssen sämtliche Versicherer für ihren verhältnißmäßigen Antheil die der Ladung oder einem Theil derselben zugestoßenen Verlüste tragen.

868. Werden bei der Versicherung verschiedene Schiffe zum Einnehmen der versicherten Sachen aufgegeben, so steht es in der Willkühr des Versicherten, sie entweder auf selbige Schiffe, wie es ihm paßt, zu vertheilen, oder sie auch in ein einziges zu laden,

ohne daß aus diesem Grunde etwas in der Verbindlichkeit des Versicherers verändert wird.

869. Ist die Versicherung auf eine Partei Kaufmannsgüter mit Bezeichnung von Schiffen und besonderer Erwähnung der auf jedes Schiff versicherten Summe geschlossen, und werden die Güter in eine geringere Zahl Schiffe als die bezeichneten geladen: so sind die Versicherer nur für den Betrag verbindlich, den sie auf die Schiffe versichert, die die Güter sämmtlich eingenommen haben, und es fallen ihnen die Verlüste nicht zur Last, die den übrigen zustoßen; allein in diesem Falle sind sie auch nicht zu den Prämien von den auf die übrigen Schiffe versicherten Summen berechtigt, wovon die Versicherung für nichtig zu halten und den Versicherern ein halb Procent von den Betrage derselben zu vergüten ist.

870. Wird die Ladung nach Anfang der Reise in ein andres Schiff übergeladen, weil das in der Police bezeichnete untauglich geworden ist: so soll der Risiko für Rechnung der Versicherer fortlaufen, selbst wenn das Schiff, worein die Ladung übergeladen, größer oder kleiner wäre, oder unter einer anderen Flagge führe.

Tritt die Untauglichkeit des Schiffes ein, ehe es den Abgangshafen verlassen hat: so haben die Versicherer die Wahl ob sie die Versicherung wollen fordauern lassen oder nicht; sie müssen aber die statt gefundenen Havarien entrichten.

871. Ist in der Police die Zeit nicht festgesetzt, in welcher der Risico für Rechnung des Versicherers laufen soll: so ist dasjenige zu beobachten, was in Artikel 835. in Hinsicht der Bodmereygeber bestimmt worden.

872. Ist in der Police eine bestimmte Zeit für die Versicherung festgesetzt, so hat die Verbindlichkeit der Versicherer ein Ende, sobald dieser Termin abgelaufen ist, wenn auch der Risiko der versicherten Sachen noch nicht beendigt wäre. Ueber einen solchen nicht abgelaufenen Risiko darf der Versicherte einen neuen Contract schließen.

873. Der gezwungene Aufenthalt des Schiffes im Abgangshafen gereicht dem Versicherten nicht zum Nachtheil, und

der in der Police bezeichnete Zeitraum, worin die Versicherung in Kraft bleiben soll, ist während der ganzen Zeit seines verlängerten Aufenthalts als nicht fortlaufend zu betrachten.

874. Herabsetzung der Versicherungsprämie darf nicht gefordert werden, wenn auch das Schiff seine Reise in einem weniger entfernten als den im Contract bezeichneten Hafen endigen oder die Ladung alda löschen würde.

875. Ist es durch eine Begebenheit von höherer Hand nothwendig geworden, den Cours oder die Reise des Schiffes zur Rettung von Schiff oder Ladung zu verändern: so sollen die Versicherer ihrer Verbindlichkeit dadurch nicht entledigt werden.

876. Das Anlaufen von Häfen unterweges aus Noth, zur Erhaltung von Schiff und Ladung, wird angenommen, mit in der Versicherung begriffen zu seyn, obgleich keine Erwähnung davon im Contract gemacht worden, wenn es nicht ausdrücklich davon ausgeschlossen ist.

877. Der Versicherte ist verpflichtet, dem Versicherer alle Nachrichten mitzutheilen, die er über Schäden oder Verlüste, die den versicherten Sachen zustoßen, erhält.

878. Der Capitain, der die für seine Rechnung, oder in Auftrag in sein Schiff eingeladenen Güter versichern läßt, hat im Unglücksfalle den Versicherern den Ankauf der Güter durch die Rechnungen der Verkäufer zu beweisen, so wie die Verladung und den Transport mit dem Schiffe durch Certificat des Spanischen Consuls im Ladeplatz, oder da, wo kein Consul befindlich ist, durch die Civilbehörde und ferner durch die Expeditions- und Clarirungs-Dokumente der Zollbehörde des besagten Ladeplatzes.

Diese Verbindlichkeit liegt gleichfalls jedem Versicherten ob, der mit seinen eignen Waaren über See fährt.

879. Wenn festgesetzt worden, daß die Versicherungsprämie bei ausbrechendem Kriege zu erhöhen sey, und der Betrag der Erhöhung nicht bestimmt ist: so ist solches durch Sachverständige, die die Parteien zu ernennen haben, zu reguliren, unter Berücksichtigung der statt gefundenen Gefahren und der Bedingungen der Versicherungspolice.

880. Wird ein genommenes Schiff oder Ladung freiwillig durch die Nehmer an den Capitain zurückgegeben, so kömmt solches

den respectiven Eigenthümern zu gute, und die Versicherer sind nicht verpflichtet, ihre gezeichneten Summen zu zahlen.

881. Wenn in der Police der Zeitraum nicht bestimmt worden, in welchem der Versicherer die versicherten Sachen, oder die ihm zur Last fallenden Schäden bezahlen soll: so ist er dazu zehn Tage nach geschehener gesetzlicher Anforderung des Versicherten verbunden.

882. Jede Forderung aus dem Versicherungscontract muß mit den Dokumenten begleitet seyn, wodurch erwiesen wird:

Die Reise des Schiffs;

Die Einladung der versicherten Güter;

Der Versicherungscontract;

Der Verlust der versicherten Sachen.

Diese Dokumente sind bei stattfindendem Rechtsstreit den Versicherern mitzutheilen, damit sie, nach Erwägung derselben, sich entweder zur Bezahlung des versicherten Gegenstandes entschließen, oder auch ihre Einrede anbringen.

883. Die Versicherer dürfen die Thatsache in Abrede stellen, worauf der Versicherte seine Klage gründet, und sie sind zum Gegenbeweise zuzulassen, der Zahlung der versicherten Summe unbeschadet, die sofort geschehen muß, in so fern die Versicherungspolice executivisch ist, und durch den Kläger hinreichende Bürgschaft dafür gestellt worden, daß er, wenn darauf erkannt wird, die empfangene Summe zurückzahlen werde.

884. Sobald der Versicherer die versicherte Summe ausgezahlt hat, tritt er in die Stelle des Versicherten wegen aller Rechte und Ansprüche, die letzterem gegen diejenigen zustehen, welche durch Betrug oder Verschulden den Verlust der versicherten Güter herbeigeführt haben.

Vierter Paragraph.

Von den Fällen, wo der Versicherungscontract annullirt, aufgehoben, oder modificirt wird.

885. Die Versicherung soll nichtig seyn, welche geschlossen wird, auf:

Die Fracht der am Bord befindlichen Ladung;

Den angenommenen und noch nicht wirklich erlangten Nutzen auf diese Ladung;

Den Sold der Schiffsbesatzung;

Die auf Bodmerey genommenen Gelder;

Die Prämien von den Darlehnen auf Bodmerey;

Das Leben der Passagiere oder der Schiffsbesatzung;

Die Güter, womit unerlaubter Handel getrieben wird.

886. Wenn der Versicherer für fallit erklärt wird, während der Risiko der versicherten Sache noch läuft, so darf der Versicherte Bürgschaft von ihm fordern; und wenn dem Versicherten solche nicht auf eine hinlängliche Weise entweder durch den Falliten selbst, oder durch die Administratoren seiner Masse binnen drei Tagen nach der deshalb an ihn ergangenen Anforderung gestellt wird: so ist der Contract aufzuheben.

Dem Versicherer steht dasselbe Recht gegen den Versicherten zu, wenn er die Prämie für die Versicherung nicht bekommen hat.

887. Insofern sich aus der über die versicherten Sachen angestellten Untersuchung ergiebt, daß der Versicherte wissentlich in irgend einer Clausel der Police falsche Angaben gemacht hat, ist die Versicherung für nichtig zu halten, und in Betref der unrichtigen Taxirung der Waaren das in Artikel 856. Verordnete zu beobachten.

888. Gleichfalls ist die Versicherung nichtig, wenn es bewiesen wird, daß der Eigenthümer der versicherten Sachen einer feindlichen Nation angehört, oder daß die Versicherung auf ein Schiff geschlossen worden, welches gewöhnlich zum Contrabandiren verwendet wird, und daß der demselben zugestoßene Verlust dadurch entstanden, daß mit dem Schiffe contrabandirt worden.

889. Wird die Reise aufgegeben, ehe das Schiff unter Segel gegangen, oder wird der Bestimmungspunkt verändert: so ist die Versicherung nichtig, selbst dann, wenn solches durch die Schuld oder Willkühr des Versicherten geschieht.

890. Gleichfalls wird die Versicherung auf ein Schiff annullirt, welches ein Jahr nach Zeichnung der Police die Reise noch nicht angetreten hat.

In diesem Fall und in denen der drei vorhergehenden Artikel ist der Versicherer zu dem halben Procent von der versicherten Summe berechtigt.

891. Wenn auf eine und dieselbe Ladung verschiedene Versicherungen ohne Betrug geschlossen sind, so soll die erste allein bestehen, mit der Bedingung, daß der ganze Betrag dadurch gedeckt werde. Die Versicherer der späteren Contracte sollen ihrer Verbindlichkeit entledigt seyn, und ein halb Procent von der versicherten Summe erhalten.

Wird der ganze Werth der Ladung nicht durch den ersten Contract gedeckt, so haben die späteren Versicherer den Rest nach der Reihefolge ihrer Datirungen zu übernehmen.

892. Der Versicherte kann nur dann von der Zahlung der ganzen Prämie von den verschiedenen geschlossenen Versicherungen frei kommen, wenn er den späteren Versicherern vor Ankunft von Schiff und Ladung im Bestimmungsplatze anzeigt, daß ihre Contracte ungültig geworden sind.

893. Jede Versicherung soll ungültig seyn, die nach Ankunft der versicherten Sachen im Bestimmungsplatze, so wie die, welche nach dem Tage, an dem der Verlust sich zugetragen, geschlossen wird, insofern man gesetzlich vermuthen kann, daß der bei dem Ereigniß Betheiligte Kenntniß davon gehabt, ehe er den Contract geschlossen.

894. Diese Vermuthung ist, anderen Beweisen unbeschadet, vorhanden, wenn seit der Zeit, wo die Ankunft oder der Verlust sich zugetragen, bis zu dem Tage, wo der Contract datirt worden, so viel Stunden verflossen sind, wie die Entfernung nach gesetzlichen Stunden Weges (Leguas) Spanischer Maaße auf dem kürzesten Wege von der Stelle beträgt, wo die Ankunft oder der Verlust statt gefunden, bis zu dem Orte, wo die Versicherung geschlossen worden.

895. Enthält die Police über die Versicherung die Clausel, daß sie auf gute oder schlechte Nachrichten geschlossen wird: so ist die im vorhergehenden Artikel erwähnte Vermuthung nicht zulässig, und es besteht die Versicherung, wenn nicht vollständig erwiesen wird, daß dem Versicherten der Verlust des Schiffes,

oder dem Versicherer die Ankunft desselben vor erfolgter Unterschrift des Contracts bekannt war.

896. Der Versicherer, welcher eine Versicherung giebt, obgleich er Kenntniß von der glücklichen Ankunft der versicherten Gegenstände hat: verliert sein Recht an die Versicherungsprämie, und ist um den fünften Theil der versicherten Summe zu strafen.

Hat der Versicherte den Betrug begangen, so ist die Versicherung für ihn von keinem Nutzen; er hat dennoch dem Versicherer die im Contract bedungene Prämie zu zahlen, und ist um den fünften Theil von dem Betrage, wofür er Versicherung genommen, zu strafen.

Der eine sowohl wie der andere sind außerdem, wenn Grund dazu vorhanden, nach den Verfügungen des Criminalrechts über Betrügereien zu bestrafen.

897. Haben mehrere Versicherer an einer betrüglicher Weise geschlossenen Versicherung Antheil genommen, und einige derselben mit guter Treu contrahirt: so sind ihnen ihre Prämien vollständig durch die betrügerischen Versicherer zu entrichten, ohne daß der Versicherte etwas dazu zu zahlen hat.

898. Ein Commissionär, der für Rechnung eines Andern versichern läßt, nachdem er erfahren, daß die Gegenstände der Versicherung verloren sind, ist derselben Verbindlichkeit unterworfen, als wenn er die Versicherung für eigene Rechnung geschlossen hätte.

899. Wenn der Commissionär an dem Betruge des Eigenthümers ohne Schuld ist, so fallen die Strafen diesem zu Theil, und ihm bleibt stets die Obliegenheit, dem Versicherer die bedungene Prämie zu entrichten.

Fünfter Paragraph.

Vom Abandon der versicherten Sachen.

900. Der Versicherte darf in den, durch das Gesetz ausdrücklich bestimmten Fällen die versicherten Gegenstände abandonniren, indem er sie für Rechnung des Versicherers läßt, und von demselben den Betrag fordert, für welchen dieser Versicherung darauf gegeben hat.

901. Der Abandon findet statt in den Fällen von:

Wegnahme;

Schiffbruch;

Scheiterung des Schiffs, oder einer Strandung desselben, die es zur ferneren Seefahrt untauglich macht;

Embargo oder Anhaltung auf Befehl der eignen oder fremden Regierung;

Gänzlichem Verlust der versicherten Gegenstände;

Verschlechterung derselben, die wenigstens drei Viertel des Werths beträgt, so daß der Gegenstand höchstens noch ein Viertel von seinem Werth behalten hat.

Alle übrigen Verlüste werden für Havarien gehalten, und sind durch diejenigen zu tragen, denen sie nach den Bedingungen des Versicherungscontracts zur Last fallen.

902. Nur wegen Verlüste, die nach Anfang der Reise statt gefunden, kann abandonnirt werden.

903. Der Abandon darf nicht theilweise, noch bedingungsweise gemacht werden, sondern er muß die sämtlichen versicherten Güter umfassen.

904. Der Abandon braucht nicht angenommen zu werden, wenn er den Versicherern nicht angedeutet wird, innerhalb sechs Monaten von dem Tage, wo die Nachricht von einem Verlust eingegangen ist, der sich in den Häfen und an den Küsten von Europa zugetragen hat, und in denen des Mittelländischen Meers, die zu Asien und Afrika gehören. Dieser Termin soll ein Jahr betragen hinsichtlich der Verlüste, welche bei den Azorischen Inseln, bei Madera, den Inseln und Küsten des westlichen Afrikas und des östlichen Amerikas vorfallen, und zwei Jahre, wenn sie in einem andern entfernteren Theile der Welt statt finden.

905. Bei Nehmungsfällen fangen die im vorhergehenden Artikel festgesetzten Termine von der Zeit zu laufen an, wo die Nachricht eingegangen ist, daß das Schiff nach einem Hafen einer der erwähnten Küsten geführt worden sey.

906. Die Nachricht ist, hinsichtlich der Verjährung der festgesetzten Termine, als empfangen anzusehen, von der Zeit an, wo sie unter den Kaufleuten im Wohnort des Versicherten offen-

kundig ist, oder wo ihm auf eine gesetzliche Weise bewiesen wird, daß der Capitain, der Empfänger der Güter, oder ein andrer seiner Correspondenten ihm von dem Ereigniß Nachricht gegeben habe.

907. Dem Versicherten steht es frei, den Ablauf dieser Termine nicht abzuwarten, und zu abandonniren oder den versicherten Betrag zu fordern, sobald er den Verlust der versicherten Sachen darthun kann.

908. Wenn bei den gewöhnlichen Reisen ein Jahr und bei den langen Reisen zwei Jahre verflossen sind, ohne daß Nachricht von dem Schiffe eingegangen ist: so darf der Versicherte den Abandon andeuten, und die Bezahlung der versicherten Güter von dem Versicherer fordern, ohne daß er nöthig hat, seinen Verlust zu beweisen.

Dieses Recht muß in den in Artikel 904. bestimmten Terminen in Ausübung gebracht werden.

909. Für lange Reisen, behufs der Anwendung des vorhergehenden Artikels, werden alle diejenigen gehalten, deren Bestimmung nicht ist, irgend ein Hafen von Europa; ein in Asien und Afrika am Mittelländischen Meer gelegener Hafen; oder ein Hafen von Amerika diesseit der Flüsse Plata und San Lorenzo und die zwischen den Spanischen Küsten und den in dieser Bezeichnung bemerkten Ländern liegenden Inseln.

910. Wäre auch die Versicherung für eine bestimmte Zeit geschlossen, so kann doch abandonnirt werden, wenn in den in Artikel 908. festgesetzten Zeitfristen keine Nachricht von dem Schiffe eingegangen ist; jedoch bleibt den Versicherern der Beweis zuständig, daß der Verlust sich nach Ablauf ihrer Verbindlichkeit zugetragen habe.

911. Zur selben Zeit, wenn der Versicherte abandonnirt, muß er alle auf die abandonnirten Güter geschlossenen Versicherungen angeben, desgleichen die darauf genommenen Bodmereygelder; und erst dann, wenn er diese Angaben gemacht hat, fängt der Termin, worin ihm der Betrag der Güter zu erstatten ist, zu laufen an.

912. Geht der Versicherte bei der im vorhergehenden Artikel verordneten Angabe betrügerisch zu Werke, so verliehrt er alle Rechte aus der Versicherung, und bleibt dennoch verpflichtet, die auf die versicherten Güter genommenen Bodmereygelder zu erstatten, wenn gleich die Güter verloren gegangen wären.

913. Wird der Abandon angenommen, oder gerichtlich für gültig erklärt: so ist dem Versicherer die Gewalt über die abandonnirten Gegenstände zu übertragen; und ihn treffen die Verbesserungen oder Verschlechterungen, die von dem Augenblick an, wo ihm der Abandon angetragen worden, daran statt finden.

914. Durch die Ankunft des Schiffes, nachdem der Abandon angenommen worden, werden die Versicherer nicht von der Bezahlung der abandonnirten Güter befreiet.

915. In dem Abandon des Schiffes ist die Fracht von den geborgenen Gütern begriffen, selbst dann, wenn sie vorausbezahlt wäre, und sie wird als dem Versicherer zugehörend angesehen; vorbehältlich des Rechts, welches den Bodmereygebern, der Schiffsbesatzung wegen ihres Soldes, und dem Gläubiger zustehet, welcher Vorschüsse gemacht hat, zur Instandsetzung des Schiffs während der letzten Reise, oder zur Bezahlung von Kosten irgend einer Art, die während derselben vorgefallen.

916. Der Abandon der versicherten Sachen kann nur durch den Eigner selbst, durch den Commissionär, der die Versicherung besorgt hat, oder durch eine andre speciell durch den Eigner ermächtigte Person gemacht werden.

917. Im Nehmungsfalle des Schiffs dürfen der Versicherte, und in seiner Abwesenheit der Capitain, für sich allein die Auslösung der versicherten Sachen ohne Mitwirkung des Versicherers betreiben; auch ist es nicht erforderlich, daß sie seine Instructionen abwarten, wenn keine Zeit vorhanden, selbige zu erbitten; aber sie sind verpflichtet, ihm, sobald sie Gelegenheit dazu haben, Nachricht von dem über die Auslösung geschlossenen Vertrag zu geben.

918. Der Versicherer darf den durch den Capitain oder den Versicherten geschlossenen Vertrag annehmen, oder Verzicht darauf leisten, indem er letzterem seinen Entschluß in den auf

die empfangene Anzeige von dem Vertrage folgenden vier und zwanzig Stunden zu erkennen giebt.

Nimmt er ihn an, so muß er zu gleicher Zeit die Summe zahlen, die die Auslösung kostet; er läuft sodann den ferneren Risiko der Reise in Gemäßheit der Bedingungen der Versicherungspolice.

Genehmigt er den Vertrag nicht, so hat er die Zahlung der versicherten Summe zu leisten, und er behält nicht das geringste Recht an die ausgelöseten Güter.

Erklärt er seinen Entschluß nicht in der verordneten Frist, so ist das so anzusehen, als wenn er Verzicht auf den Vertrag geleistet hätte.

919. Wenn der Versicherte durch die Wiedernehmung des Schiffs auf's neue zum Besitz seiner Güter gelangt, so müssen alle durch die Nehmung verursachten Schäden und Kosten als Havarie betrachtet und durch den Versicherer ersetzt werden.

920. Wenn die versicherten Güter in Folge der Wiedernehmung in den Besitz eines Dritten übergehn, so ist der Versicherte berechtigt zu abandonniren.

921. Bei Schiffbruch oder Nehmung ist der Versicherte verpflichtet, allen möglichen Fleiß anzuwenden, um die verlornen Güter zu bergen, oder wieder zu erlangen, dem Abandon unbeschadet, den er etwa befugt seyn mag, seiner Zeit zu machen.

Die zur Wiedererlangung verwendeten rechtmäßigen Kosten müssen durch die Versicherer getragen werden, bis zum Belauf des Werths der Güter, die gerettet worden, aus welchen sie bei nicht erfolgter Zahlung im Wege Rechtens gut zu machen sind.

922. Wegen Seeuntüchtigkeit darf nicht abandonnirt werden, insofern der dem Schiffe zugestoßene Schaden von der Art ist, daß das Schiff wieder zur Seefahrt brauchbar gemacht werden kann.

923. Im letztern Falle tragen die Versicherer bloß die Ausgaben, die durch das Stranden oder andern Verlust, den das Schiff erlitten hat, verursacht worden sind.

924. Wird das Schiff durchaus unbrauchbar zur Seefahrt befunden, so haben die anwesenden Interessenten der Ladung, oder

in ihrer Abwesenheit der Capitain, alle mögliche Sorgfalt anzuwenden, um die Ladung nach dem Bestimmungsplatz zu schaffen.

925. Für Rechnung des Versicherers ist die Gefahr des Ueberladens, so wie die der neuen Reise, bis daß die Güter in dem in der Versicherungspolice bezeichneten Bestimmungsplatze entladen sind.

926. Ebenfalls sind die Versicherer verbindlich für die Havarien, Ausladungskosten, Lagermiethe, Wiederverladungskosten, Zuwachs der Fracht und für alle übrigen durch das Umladen der Güter verursachten Kosten.

927. Hat man kein Schiff finden können, um die versicherten Güter nach dem Bestimmungsplatze zu schaffen: so tritt für den Eigner derselben das Recht zum Abandon ein.

928. Die Versicherer haben sechs Monate Zeit, die Ueberladung und Versendung der Güter zu bewirken, wenn die Untauglichkeit des Schiffs in den Meeren statt gefunden hat, die Europa von der Meerenge des Sundes bis zum Bosphorus bespülen, und ein Jahr, wenn sie sich auf einer entfernteren Stelle zugetragen. Diese Termine werden von dem Tage an gerechnet, wo die Begebenheit ihnen durch den Versicherten angedeutet ist.

929. Wird die Reise des Schiffs durch Embargo, oder gezwungenen Aufenthalt unterbrochen, so muß der Versicherte, sobald er es erfährt, den Versicherern davon Mittheilung machen; er darf aber erst nach Ablauf der im vorhergehenden Artikel festgesetzten Termine zum Abandon schreiten.

Die Versicherten sind verpflichtet, den Versicherern allen in ihrer Macht stehenden Beistand zur Erlangung der Aufhebung des Embargos zu leisten, und sie müssen für sich allein die zu diesem Endzweck nöthigen Schritte thun, in dem Fall, wo die weit entfernten Versicherer nicht sofort im Einverständniß mit ihnen handeln können.

Vierter Titel.

Von den Gefahren und Verlüsten beim Seehandel.

Erster Abschnitt.

Von den Havarien.

930. Havarien sind in rechtlichem Verstande:

1. Alle außerordentlichen und zufälligen Unkosten, die während der Reise des Schiffs zur Erhaltung desselben, seiner Ladung, oder beider Gegenstände zusammen statt finden;
2. Die Schäden, die das Schiff erleidet, von der Zeit an, wo es im Abgangsorte unter Segel gegangen, bis es im Bestimmungsplatz zum Anker gekommen ist; und die Schäden, die der Ladung zustoßen, von der Zeit an, wo sie eingeladen wird, bis dahin, wo sie im Platze ihrer Bestimmung gelöscht wird.

931. Wem die besagten Kosten und Schäden zur Last fallen, wird danach bestimmt, ob die Havarien ordinäre, einfache oder particuläre, und große oder gemeinschaftliche sind.

932. Die bei der Schiffahrt vorfallenden Ausgaben, welche unter der Benennung von kleinen Unkosten bekannt sind, gehören zu der ordinären Havarie, die dem Rheder-Verfrachter zur Last fällt, und durch den Capitain bezahlt werden muß, der dafür die in der Chartepartie oder den Connossementen bedungene Entschädigung erhält.

Ist keine specielle und bestimmte Entschädigung für diese Art Havarie bedungen, so wird angenommen, daß sie in dem Frachtsatze mit begriffen sey, und der Rheder ist sodann nicht berechtigt, dieserhalb irgend eine Forderung zu machen.

933. Für kleine Unkosten oder ordinäre Havarie, in der Verfügung des vorhergehenden Artikels begriffen, sind zu halten:

1. Die Küsten- und Hafenlootsgelder;
2. Die Ausgaben für Kähne und Bugsierlohn;
3. Das Tonnen- und Bakengeld; die Gebühren des Lootsenmeisters; das Ankergeld, Visitationsgeld und sonstige,

unter der Benennung von Hafengebühren, statt findende Abgaben;

4. Schutenfrachten und Löschungskosten, bis die Güter auf den Kai gebracht sind, und alle andren bei der Schiffahrt gewöhnlich vorfallenden Unkosten, die nicht zu den außerordentlichen und zufälligen gehören.

934. Die Kosten und Schäden, die unter der Benennung von einfacher oder particulärer Havarie verstanden werden, sind durch den Eigner der Sache zu tragen, welche die Ausgabe verursacht oder den Schaden erlitten hat.

935. Zur einfachen oder particulären Havarie gehören:

1. Die Schäden an der Ladung, seit der Einladung bis zur Entlöschung, entstanden durch inneren Verderb, durch Seeunfälle, oder durch die Wirkung von höherer Hand; und die Ausgaben, diese Schäden zu vermeiden und sie wieder herzustellen;
2. Der am Casco des Schiffs, seiner Takelasche, Geräthschaften und Kriegsgeräthe aus einer der drei erwähnten Ursachen entstandene Schaden; und die Ausgaben, um diese Gegenstände zu bergen, oder wieder herzustellen;
3. Der Sold und Unterhalt der Besatzung eines Schiffes, welches auf einen rechtmäßigen Befehl, oder von höherer Hand angehalten, oder unter Embargo gelegt worden, wenn die Befrachtung zu etwas Gewissem für die Reise geschlossen worden;
4. Die Kosten, um mit dem Schiffe einen Nothhafen anzulaufen, in der Absicht das Casco oder Geräthe desselben auszubessern, oder um es mit Proviant zu versehen;
5. Der dadurch entstandene Verlust an Gütern, daß sie durch den Capitain in einem Nothhafen unter dem Werth verkauft sind, zur Bezahlung von Lebensmitteln, und um die Schiffsbesatzung zu bergen, oder um irgend eine andre nothwendige Ausgabe für das Schiff zu bestreiten;
6. Der Sold und Unterhalt der Schiffsbesatzung während das Schiff in Quarantaine liegt;

7. Der Schaden, den das Schiff oder die Ladung dadurch bekömmt, daß es segelnd, oder vor Anker liegend, oder am Lande festgemacht mit einem andern zusammenstößt, wenn dieses zufällig geschieht, und nicht vermieden werden kann. Hat einer der Capitaine an diesem Unfall Schuld, so muß er den ganzen durch ihn verursachten Schaden ersetzen;
8. Jeglicher Schaden, den die Ladung durch Nachlässigkeit, Versehen oder Baraterie des Capitains oder der Schiffsbesatzung erleidet; dem Recht des Eigenthümers an den Capitain, das Schiff und die Fracht wegen gebührender Schadloshaltung unbeschadet.

Außerdem werden zu der einfachen oder particulären Havarie alle Kosten und Schäden am Schiff oder der Ladung desselben gerechnet, die nicht zum gemeinschaftlichen Vortheil und Nutzen aller Interessenten in Schiff und Ladung gereicht haben.

936. Große oder gemeinschaftliche Havarie sind im Allgemeinen alle Schäden und Kosten, die vorsätzlich gemacht werden, um das Schiff, die Ladung, oder einen Theil derselben aus einer bekannten und wirklichen Gefahr zu retten.

Vorbehältlich der Anwendung dieser allgemeinen Regel in den vorkommenden Fällen, sind speciell zur gemeinschaftlichen Havarie zu rechnen:

1. Die Güter oder das Geld, in Folge eines getroffenen Vergleichs hingegeben, um das Schiff und die Ladung, die in Gewalt von Feinden, oder Seeräubern gefallen waren, auszulösen;
2. Die Gegenstände, welche man ins Meer wirft, um das Schiff zu erleichtern, sie mögen nun zur Ladung oder zum Schiff gehören, oder auch der Schiffsbesatzung angehören; und der Schaden, den die im Schiffe nachbleibenden Gegenstände durch diese Maaßregel erleiden;
3. Die Masten, die mit Vorsatz zerbrochen und unbrauchbar gemacht werden;
4. Die Taue, die man kappt, und die Anker, die man im Stiche läßt, um das Schiff im Sturm oder in Feindesgefahr zu bergen;

5. Die Kosten, einen Theil der Ladung zu lichten oder überzuladen, um das Schiff leichter zu machen, und es in den Stand zu setzen, einen Hafen oder Rhede zu erreichen, in der Absicht, es aus See- oder Feindesgefahr zu retten; und der Schaden, den die gelichteten oder übergeladenen Güter dadurch erleiden;
6. Der Schaden, der einem Theil der Ladung dadurch erwächst, daß vorsätzlich eine Oeffnung in das Schiff gemacht worden, um das Wasser aus demselben ablaufen zu lassen, und es am Vergehen zu hindern;
7. Die Kosten, um ein Schiff wieder flott zu machen, das man auf den Strand gesetzt hat, um es aus gleicher Gefahr zu retten;
8. Der dem Schiffe dadurch verursachte Schaden, daß man Oeffnungen darein hat machen müssen, um die Ladung herauszuziehen und zu bergen;
9. Die Heilung der Mitglieder der Schiffsbesatzung, die bei der Vertheidigung des Schiffes verwundet oder verstümmelt worden, und der Unterhalt derselben, während sie aus dieser Ursache leidend sind;
10. Der einem Mitgliede der Schiffsbesatzung, welches durch Feinde oder Seeräuber als Geißel zurückbehalten worden, zukommende Sold, und die nothwendigen Ausgaben, die in seiner Gefangenschaft erforderlich sind, bis er wieder in das Schiff, oder, wenn er nicht dahin kommen kann, nach seinem Wohnsitz gelangt;
11. Der Lohn und Unterhalt der Besatzung eines monatweise befrachteten Schiffes während der Zeit, wo es auf Befehl, oder durch höhere Macht unter Embargo oder angehalten gewesen, oder wo der Schaden ausgebessert worden, dem man sich vorsätzlich zum allgemeinen Nutzen sämtlicher Interessenten unterzogen gehabt hat;
12. Der dadurch entstandene Verlust an den Gütern, daß man genöthigt gewesen, sie im Nothhafen zu niedrigen Preisen zu verkaufen, um den Schaden ausbessern zu lassen, den das Schiff durch irgend einen Unfall bekommen, der zur großen Havarie gehört.

937. Zur großen oder gemeinschaftlichen Havarie tragen alle Interessenten im Schiffe und in der Ladung bei, die sich zur Zeit der Gefahr, woraus die Havarie entspringt, im Schiffe befunden hat.

938. Der Capitain darf für sich allein nichts in Betreff der zur gemeinschaftlichen Havarie gehörenden Schäden und Kosten beschließen, ohne sich vorher darüber mit den Schiffsoffizieren und den anwesenden Abladern, oder ihren Supercargoen zu berathen. Wenn diese sich wider die Maaßregeln erklären, die der Capitain mit seinem Untercapitain, falls er einen hat, und dem Steuermann für nothwendig erachtet, um das Schiff zu retten: so darf der Capitain, ungeachtet des Widerspruchs, unter seiner Verantwortlichkeit zur Ausführung der besagten Maaßregeln schreiten; es bleibt jedoch dem, der sich dadurch benachtheiligt glaubt, unbenommen, sein Recht gegen den Capitain, der in diesen Fällen mit Betrug, Unwissenheit, oder Nachlässigkeit zu Werk gegangen wäre, in den competenten Gerichten zu erweisen.

939. Wenn die anwesenden Ablader nicht wegen des Beschlusses, wovon der vorhergehende Artikel handelt, zu Rath gezogen sind: so haben sie nicht nöthig, zur gemeinschaftlichen Havarie beizutragen, und es soll der Antheil, den sie dazu tragen müßten, dem Capitain zur Last fallen; es wäre denn, daß durch die Dringlichkeit des Falls dem Capitain die Zeit und Gelegenheit gefehlt hätte, den Willen der Ablader zu erforschen, ehe er für sich allein eine Verfügung getroffen hätte.

940. Der gefaßte Entschluß, sich den Schäden oder Kosten der gemeinschaftlichen Havarie unterziehen zu wollen, ist in das Schiffsbuch einzutragen, mit Anführung der Gründe, die dazu Veranlassung gegeben haben, der Stimmen dawider und der Gründe, die die Stimmenden angegeben. Diese Acte haben alle, die an der Berathung Theil genommen, zu zeichnen, falls sie schreiben können, und sie muß eingetragen werden, ehe man zur Ausführung des Beschlossenen schreitet, wenn die Zeit dazu vorhanden ist; widrigenfalls ist der erste passende Augenblick dazu zu benutzen.

Der Capitain hat in dem ersten Hafen, wo er ankömmt, der gerichtlichen Behörde, die alda in Handelssachen erkennt, Abschrift

der Acte zuzustellen, und unter Eide zu bekräftigen, daß die darin vermeldeten Thatsachen der Wahrheit gemäß sind.

941. Findet man sich genöthigt, einen Theil der Ladung über Bord zu werfen, so ist mit den Sachen der Anfang zu machen, die am meisten wiegen und den geringsten Werth haben; und bei Gütern von gleicher Beschaffenheit müssen die zuerst geworfen werden, welche unter dem obersten Verdeck liegen; hiebei ist nach der Anweisung des Capitains mit Zustimmung der Schiffsoffiziere zu verfahren.

Wenn ein Theil der Ladung sich oben auf dem Verdeck des Schiffs befindet, so muß dieser zuerst geworfen werden.

942. Unter die Acte, welche den Beschluß enthält, so viel, wie man für nöthig gehalten, von der Ladung zu werfen, ist zu bemerken, welche Güter man geworfen hat; und wenn einige von den im Schiff gebliebenen durch eine directe Folge des Seewurfs beschädigt worden sind, so ist ihrer gleichfalls Erwähnung zu machen.

943. Geht das Schiff, ungeachtet ein Theil der Ladung geworfen worden, dennoch verloren: so hört die Verpflichtung auf, zur großen Havarie beizutragen; und es müssen die stattgefundenen Schäden und Verlüste als einfache oder particuläre Havarie behandelt und durch die Interessenten der beschädigten oder verlornen Güter getragen werden.

944. Wenn das Schiff, nachdem es aus der Gefahr, die zur großen Havarie Veranlassung gegeben, gerettet worden, im Verfolg der Reise durch einen andern Unfall verloren geht: so dauert für die aus der ersten Gefahr geborgenen Güter, die sich bis nach dem Verlust des Schiffes erhalten haben, die Verpflichtung fort, nach dem Werthe in ihrem derzeitigen Zustande, und nach Abzug der zu ihrer Bergung verwendeten Kosten, zur großen Havarie beizutragen.

945. Die Rechtfertigung der Verlüste und Kosten, die die gemeinschaftliche Havarie bilden, geschieht im Löschplatze auf Ansuchen des Capitains, mit Vorladung und Anhörung sämmtlicher anwesenden Interessenten oder ihrer Commissionäre.

946. Die Untersuchung und Aufmachung der Havarie und des Betrages derselben ist durch Sachverständige zu bewirken; diese ernennt das Handelsgericht des Löschplatzes, wenn die Entladung auf Spanischem Gebiet geschieht, aus den Personen, die durch die Interessenten, oder ihre Vertreter, oder auch von Amts wegen, wenn sie es unterlassen, vorzuschlagen sind.

Findet die Entlöschung im Auslande statt, so steht die Ernennung dem Spanischen Consul zu, und befindet sich keiner alda, der gerichtlichen Behörde, die in Handelssachen erkennet.

947. Die Sachverständigen haben die Ernennung anzunehmen, und einen Eid abzulegen, daß sie ihren Posten getreulich und den Gesetzen gemäß verwalten wollen.

948. Die verlornen Waaren werden geschätzt nach dem gangbaren Preise, den sie im Löschplatze gelten würden, vorausgesetzt, daß die Art und Qualität derselben aus den Conossementen zu ersehen ist.

Ist das nicht der Fall, so wird die Einkaufrechnung im Abgangsplatze zum Maaßstabe genommen, und dazu der Betrag der nachherigen Kosten und Fracht geschlagen.

Die gekappten Masten, Segel, Taue und sonstigen Geräthschaften, welche beim Retten des Schiffs unbrauchbar geworden, sind, unter Berücksichtigung ihrer Abnutzung, nach dem Werth zu schätzen, den sie zur Zeit der Havarie gehabt.

949. Damit die zur Ladung gehörenden verlornen, oder verschlechterten Güter mit in die Berechnung der gemeinschaftlichen Havarie aufgenommen werden, ist es durchaus unerläßlich, daß die gehörigen Connossemente darüber vorhanden sind; widrigenfalls trift der Verlust oder die Verschlechterung die Eigner derselben, und sie müssen dennoch, wenn die Güter geborgen werden, davon eben so wie die übrige Ladung beitragen.

950. Eben so wenig werden die oben auf das Verdeck geladenen Güter, die geworfen oder beschädigt werden, in die Berechnung der gemeinschaftlichen Havarie mit aufgenommen, obgleich sie Beitrag dazu leisten müssen, wenn sie geborgen werden.

Der Verfrachter und der Capitain haften den Abladern der geworfenen Güter für den aus der Werfung entstehenden Schaden,

wenn erstere die Güter eigenmächtig und ohne Einwilligung der Ablader auf das Verdeck geladen haben.

951. Von den geworfenen und nachher wiedererlangten Gütern wird nur die durch die Werfung entstandene Verschlechterung und die Wiedererlangungskosten in die Havarie-grosse-Berechnung mit aufgenommen; und wenn sie vor der Wiedererlangung bereits mit zur Gesamt-Havarie gerechnet, und ihr Betrag dem Eigenthümer ausgezahlt gewesen wäre: so hat derselbe das dafür Empfangene wieder herauszugeben und weiter nichts zu behalten, als was die Verschlechterung und die Kosten betragen.

952. Wenn Waaren verloren gehn, die, um das Schiff im Sturm zu erleichtern, oder um das Einlaufen desselben in einen Hafen oder Rhede zu befördern, in Leichterfahrzeuge übergeladen sind: so muß der Belauf derselben mit zu dem Gesammtbetrage geschlagen werden, welcher, nach Maaßgabe des in Artikel 939. darüber Verordneten, zur gemeinschaftlichen Havarie beizutragen hat.

953. Die Summe, welche die große Havarie zufolge der Regulirung durch die Sachverständigen beträgt, muß über alle Beitragende verhältnißmäßig durch die Person vertheilt werden, welche zu dem Endzweck durch das für die Aufmachung der Havarie competente Gericht zu ernennen ist.

954. Um das Verhältniß zu bestimmen, nach welchem die Vertheilung zu machen ist, muß der Werth des aus der Gefahr geretteten Theils der Ladung, so wie der Werth des Schiffs ausgemittelt werden.

955. Die zur Ladung gehörenden Güter werden nach dem Preise geschätzt, den sie im Löschplatze haben.

Die verlornen Waaren tragen für denselben Werth bei, zu welchem sie durch große Havarie ersetzt werden.

Das Schiff mit seinen Geräthschaften ist ebenfalls nach dem Werth zu schätzen, den es in seinem derzeitigen Zustande hat.

Die Schätzung sowohl des Schiffs als der Ladung muß durch Sachverständige geschehen, welche auf die durch Artikel 946 bestimmte Weise ernannt sind.

956. Zu dem Werth, wovon das Schiff zur Havarie beitragen muß, ist der Betrag der auf der Reise verdienten Fracht

zu schlagen, nach Abzug des Soldes des Capitains und der Schiffsbesatzung.

957. Bei der Schätzung der geborgenen Güter hat man sich nach dem wirklichen Zustand, worin sie bei der Untersuchung befunden werden, zu richten, und nicht nach den Angaben der Connossemente; es müßten sich denn die Parteien darüber vereinbaren, daß sie letzteren nachgehen wollten.

958. Zur großen Havarie wird kein Beitrag geleistet von den Kriegs- und Mundvorräthen des Schiffs, noch von der bereits getragenen, zum Gebrauch des Capitains, der Offiziere und des Schiffsvolks dienenden Wäsche und Kleidungsstücken.

959. Vom Beitrage zur großen Havarie werden gleichfalls ausgenommen, die bereits getragene Wäsche und Kleidungsstücke, die den an Bord befindlichen Abladern, Supercargoen und Passagieren zugehören, in so weit der Werth dieser Sachen für eine jede dieser Personen nicht mehr beträgt, als der Werth von solchen, wovon der Capitain keinen Beitrag zu geben braucht.

960. Die geworfenen Güter tragen nicht zur Zahlung der großen Havarie bei, die für die geretteten Güter aus einer andern und späteren Gefahr entstehet.

961. Die Vertheilung der Havarie grosse tritt erst dann in Kraft, wenn sie durch das über die Aufmachung der Havarie erkennende Gericht genehmigt ist; und dieses Gericht wird darüber verfahren, nachdem den anwesenden Interessenten oder ihren rechtmäßigen Vertretern Mittheilung davon gemacht, und ihre Meinung vernommen worden.

962. Dem Capitain liegt es ob, die Havarie beizutreiben; läßt er sich dabei Saumseligkeit oder Nachlässigkeit zu Schulden kommen: so wird er den Eigenthümern der havarierten Sachen wegen der Folgen verantwortlich.

963. Wenn die zum Beitrag Verpflichteten ihren Antheil nicht binnen drei Tagen nach der Genehmigung der Vertheilung berichtigen, so ist auf Ansuchen des Capitains, soviel von den geborgenen Gütern gerichtlich zu verkaufen, wie zur Bezahlung des Antheils erforderlich ist.

964. Der Capitain darf die Ablieferung der geborgenen Güter verschieben, bis der Betrag bezahlt ist, wenn der Empfänger keine Bürgschaft dafür bei der Empfangnahme stellen würde.

965. Eine Havarie-Klage muß mehr als ein von Hundert über den Gesammtwerth von Schiff und Ladung betragen, wenn sie in den Gerichten angenommen werden soll.

966. Durch die Bestimmungen dieses Titels werden die Parteien nicht daran gehindert, die ihnen beliebigen besonderen Verträge über die Fälle, wo die Havarie eintritt, so wie über die Aufmachung und Zahlung derselben zu schließen, in welchem Falle diese Verträge pünktlich beobachtet werden müssen, selbst dann, wenn sie von den verordneten Regeln abweichen würden.

967. Wird, um einer in einem Hafen oder einer Rhede ausgebrochenen Feuersbrunst Einhalt zu thun, befohlen, ein Schiff zu versenken, als eine Maaßregel, um die übrigen zu retten: so muß dieser Verlust als gemeinschaftliche Havarie betrachtet werden, wozu die übrigen geretteten Schiffe beizutragen haben.

Zweiter Abschnitt.

Vom Anlaufen eines Nothhafens.

968. Gerechte Gründe zum Anlaufen eines andern Punkts als den, worauf die Bestimmung des Schiffs lautet, sind:

1. Der Mangel an Lebensmitteln;
2. Die gegründete Furcht vor Feinden und Seeräubern;
3. Jeder dem Schiffe zugestoßene Unfall, wodurch selbiges außer Stand gesetzt wird, die Fahrt fortzusetzen.

969. Wenn einer dieser Beweggründe eingetreten ist, der zum Anlaufen nöthiget, so muß darüber in einer Versammlung der Schiffsoffiziere eine Untersuchung und Erwägung angestellt und dasjenige vollzogen werden, was durch die Mehrheit der Stimmen beschlossen wird; hievon ist eine ausdrückliche und besondere Erwähnung in der Acte zu machen, die in das entsprechende Register einzutragen und durch alle, die schreiben können, zu zeichnen ist.

Der Capitain soll eine entscheidende Stimme haben, und die anwesenden Interessenten in der Ladung haben gleichfalls Theil

an der Versammlung zu nehmen, ohne jedoch mitzustimmen, und bloß um sich von dem Verhandelten zu unterrichten, nnd die ihrem Interesse angemessenen Reclamationen und Proteste zu machen, welche ebenfalls buchstäblich in dieselbe Acte eingeschaltet werden müssen.

970. Die Unkosten des Anlaufens eines Nothhafens hat stets der Rheder oder Verfrachter zu tragen.

971. Weder der Rheder, noch der Capitain sind den Abladern im geringsten für den Schaden verantwortlich, den selbige als Folge des Anlaufens erleiden, insoferne rechtmäßige Gründe dazu vorhanden sind; fehlen diese aber, so sollen sie solidarisch für den Schaden stehen.

972. Für rechtmäßig wird jedes Anlaufen eines Nothhafens gehalten, welches nicht aus Betrug, Nachlässigkeit und strafbarem Mangel an Voraussicht des Rheders oder Capitains entsteht.

973. In folgenden Fällen wird das Anlaufen nicht für rechtmäßig gehalten, als:

1. Wenn der Mangel an Lebensmitteln dadurch herbeigeführt worden, daß nicht das nach Sitte und Gebrauch der Seefahrt für die Reise erforderliche Proviant angeschafft, oder daß es durch Bestimmung eines schlechten Platzes dazu in dem Schiffe, oder durch Mangel an Sorgfalt bei der Aufbewahrung und Erhaltung verloren und verdorben ist;
2. Wenn die Gefahr von Feinden oder Seeräubern nicht hinlänglich erkannt, offenbar und in positiven und erweislichen Thatsachen begründet ist;
3. Wenn die am Schiffe eingetretene Schadhaftigkeit davon herrührt, daß es nicht hinlänglich ausgebessert, mit Geräthschaften versehen, ausgerüstet und für die zu machende Reise gehörig in Stand gesetzt worden;
4. Wenn die Schadhaftigkeit aus einer verkehrten Verfügung des Capitains, oder daher entstanden, daß er nicht die paßlichen Maaßregeln genommen hat, um den Schaden zu vermeiden.

974. Zum Löschen im Nothhafen muß nur dann geschritten werden, wenn die unumgängliche Nothwendigkeit es erfordert,

entweder zur Beschaffung der am Schiffe nothwendigen Ausbesserungen, oder um Verlust und Beschädigung an der Ladung zu vermeiden.

In beiden Fällen muß, vor der Entladung, die Autorisation dazu von dem in Handelssachen erkennenden Gericht oder Behörde beschafft werden.

In ausländischen Plätzen, wo sich ein Spanischer Consul befindet, liegt es demselben ob, diese Autorisation zu ertheilen.

975. Der Capitain ist verbunden, für die Aufbewahrung der gelöschten Ladung zu sorgen, und stehet für die Erhaltung derselben, außer bei Unfällen von höherer Hand.

976. Wenn es sich im Nothhafen ergiebt, daß ein Theil der Ladung beschädigt ist: so muß der Capitain innerhalb vier und zwanzig Stunden seine Erklärung bei der in Handelssachen erkennenden Behörde machen; sodann hat er sich nach den Verfügungen zu richten, die der Ablader oder einer seiner anwesenden Vertreter über die beschädigten Güter giebt.

977. Befindet sich in dem Nothhafen weder der Ablader, noch sonst jemand, der ihn vertritt, so müssen die Güter durch Sachverständige, welche durch die Handelsrichter, oder da wo seine Function eintritt, durch den Consular-Agenten zu ernennen sind, untersucht werden; diese Sachverständigen haben die Art der an den untersuchten Gütern befundenen Beschädigung auzugeben, so wie die Mittel zur Herstellung derselben, oder zum wenigsten zur Vermeidung der Vermehrung und Verbreitung der Beschädigung, und ob die Wiedereinladung und Transportirung der Güter nach dem Bestimmungsplatze angemessen sey oder nicht.

Nach Erwägung der Erklärung der Sachverständigen hat das Gericht dasjenige zu verfügen, was es dem Interesse der Ablader am angemessensten hält, und der Capitain ist verpflichtet, das Befohlne in Ausführung zu bringen, wobei er für jede Uebertretung, oder fehlerhafte Ausführung des Befehls haften soll.

978. Von den beschädigten Gütern darf gerichtlich und in öffentlicher Auction so viel verkauft werden, wie zur Deckung der für die Erhaltung der übrigen Güter erforderlichen Kosten nöthig ist, vorausgesetzt, daß der Capitain das Geld dazu nicht aus dem

Schiffsfond hergeben kann, und niemand zu finden vermag, der auf Bodmerey darleihen will.

Sowohl der Capitain, als wer sonst den Vorschuß macht, ist zu den gesetzlichen Zinsen von der vorgeschossenen Summe und zu deren Wiedererstattung aus dem Ertrage der Güter berechtigt, vorzugsweise vor den übrigen Gläubigern, zu welcher Classe ihre Forderung auch gehören möge.

979. Können die beschädigten Güter nicht aufbewahrt werden, ohne Gefahr gänzlich zu verderben, oder erlaubt ihre Beschaffenheit es nicht, die Verfügung des Abladers oder Empfängers damit abzuwarten: so muß mit denselben, im vorhergehenden Artikel verordneten Solennitäten zum Verkauf der Güter geschritten werden. Nach Abzug von Kosten und Fracht wird der Ertrag sodann zur Verfügung der Ablader deponirt.

980. Sobald der Beweggrund zum Anlaufen eines Nothhafens aufhört, darf der Capitain die Fortsetzung der Reise nicht weiter verschieben, und er wird für den Schaden verantwortlich, der durch seine freiwillige Zögerung entsteht.

981. Ist das Anlaufen aus Furcht vor Feinden oder Seeräubern geschehen, so muß in einer Versammlung der Offiziere über das Wiederauslaufen des Schiffs berathschlagt werden, in Gegenwart der anwesenden Interessenten der Ladung und unter Beobachtung desselben Verfahrens, welches nach Bestimmung des Artikels 969. dem Einlaufen vorher gehen muß.

Dritter Abschnitt.

Vom Schiffbruch.

982. Strandet das Schiff, oder leidet es Schiffbruch, so tragen seine Eigner und die Interessenten der Ladung, jeder für seinen Antheil, die Verlüste und Verschlechterungen, die ihrem respectiven Eigenthum zustoßen, und es verbleiben ihnen die Reste, die davon geborgen werden.

983. Entsteht der Schiffbruch durch Bosheit, Nachlässigkeit, oder Unwissenheit des Capitains oder seines Steuermanns, so dürfen die Rheder und Ablader das Recht auf Schadenersatz in

Anwendung bringen, welches ihnen nach den Bestimmungen der Artikel 676. und 693. zustehen mag.

984. Beweisen die Ablader, daß der Schiffbruch daher entstanden sey, daß das Schiff vor Antritt der Reise nicht gehörig ausgebessert und mit Geräthschaften für die Fahrt versehen worden: so ist der Rheder verbunden, den Schaden zu ersetzen, den die Ladung durch den Schiffbruch erlitten hat.

985. Die geborgenen Güter sind speciell für die zu ihrer Bergung verwendeten Kosten verhaftet; diese Kosten haben die Eigner entweder vor der Auslieferung der Güter an sie zu berichtigen, oder sie sind vorzugsweise vor jeder andern Forderung von dem Ertrage des über die Güter angestellten Verkaufs abzuziehn.

986. Wenn ein Schiff Schiffbruch leidet, welches unter Convoy geht, oder Admiralschaft gemacht hat: so muß der Theil von dessen Ladung und Schiffsgeräthe, der geborgen wird, auf die übrigen Schiffe vertheilt werden, die Raum ihn einzunehmen haben, und nach Verhältniß des Raums, den ein jedes von ihnen hat. Würde einer oder mehrere der Capitaine dieses ohne gerechte Gründe verweigern, so muß der schiffbrüchige Capitain im Beiseyn von zwei Seeoffizieren wegen der daraus entstehenden Schäden und Verlüste gegen ihn protestiren, und im ersten Hafen den Protest innerhalb vier und zwanzig Stunden bestätigen; dieser Protest muß mit in der Rechtfertigungsacte eingeschlossen seyn, deren Besorgung ihm laut Bestimmung des Artikels 652. obliegt.

987. Ist es nicht möglich, die ganze schiffbrüchige Ladung in die Hülfsschiffe überzuladen, so müssen vorzugsweise die Güter geborgen werden, die den meisten Werth und den mindesten Umfang haben, wegen deren Auswahl der Capitain die Offiziere zu Rathe zu ziehen hat.

988. Der Capitain, welcher die schiffbrüchigen Güter übergenommen hat, muß seinen Cours fortsetzen, und sie mit nach dem Hafen nehmen, wohin sein Schiff bestimmt war, woselbst sie nach erlangter gerichtlicher Autorisation, für Rechnung derjenigen zu deponiren, die rechtmäßig dabei betheiligt sind.

In dem Falle, wo er ohne Veränderung des Courses und unter Verfolgung seiner ursprünglichen Reise die Güter in dem

Hafen löschen kann, wohin ihre Bestimmung lautet, darf der Capitain denselben anlaufen, insofern die anwesenden Ablader oder Supercargoen, die Passagiere und die Schiffsoffiziere darein willigen, und man sich nicht offenbarer See- oder Feindesgefahr dabei aussetzt; allein er darf es nicht gegen den Beschluß besagter Personen, noch in Kriegeszeiten, oder in dem Falle thun, wenn der Eingang des Hafens gefährlich ist.

989. Alle Kosten, um einen Hafen zu dem im vorhergehenden Artikel erwähnten Endzweck anzulaufen, haben die Eigenthümer der schiffbrüchigen Güter zu tragen; sie müssen davon außerdem die entsprechende Fracht zahlen, welche, in Ermangelung einer Uebereinkunft unter den Parteien, nach dem Ausspruch von Schiedsrichtern im Löschplatze zu regulieren ist, unter Berücksichtigung der Distanz, die die Güter durch das Schiff, welches sie aufgenommen hat, transportirt worden sind, des ihm verursachten Aufenthalts, der Schwierigkeiten, die es beim Einnehmen der Güter überwinden müssen, und der Gefahren, die es dabei gelaufen hat.

990. Wenn die aufgenommenen Güter wegen daran befundener Beschädigung nicht aufbewahrt werden können, oder wenn im Laufe eines Jahrs ihre rechtmäßigen Eigenthümer nicht zu entdecken sind, um ihnen Nachricht von der Existenz der Güter zu geben: so hat das Gericht, auf dessen Befehl sie deponirt worden, in öffentlicher Auction zum Verkauf derselben zu schreiten, und den Ertrag nach Abzug der Kosten zur Auslieferung an denjenigen, dem er zukömmt, zu deponiren.

991. Auch außer in denen im vorhergehenden Artikel bestimmten Fällen darf unter Beobachtung derselben Formalitäten so viel von den geborgenen Gütern verkauft werden, wie zur Bezahlung der Fracht und Kosten erforderlich ist, die dem Capitain, der die Güter aufgenommen hat, zukommen, wenn nicht der schiffbrüchige Capitain, oder ein Correspondent der Ablader oder Empfänger sich dazu verstehen, sie vorzuschießen.

Wer es auch sey, der den Vorschuß macht, so genießt er desselben hypothekarischen Rechts, das der Artikel 975. verordnet. *)

*) Wahrscheinlich ist Artikel 985. gemeint.

A. d. Uebers.

Fünfter Titel.

Von der Verjährung der dem Seehandel eigenthümlichen Verbindlichkeiten.

992. Das Recht zur Anstellung einer gerichtlichen Klage wegen des Betrages von gelieferten Gegenständen zum Bau, Ausbesserung und Ausrüstung von Schiffen verjährt mit fünf Jahren, von der Zeit an gerechnet, wo die Ablieferung geschehen ist.

993. Wegen Lebensmitteln, zur Verproviantirung des Schiffs bestimmt, oder wegen Unterhalts der Seeleute, in Auftrag des Capitains, tritt die Verjährung ein Jahr nach der Lieferung ein, insofern das Schiff im Laufe des Jahrs wenigstens fünfzehn Tage lang in dem Hafen, wo die Schuld geschlossen worden, vor Anker gelegen hat. Ist das nicht der Fall gewesen, so behält der Gläubiger sein Klagerecht auch nach Ablauf des Jahres, bis dahin daß das Schiff in demselben Hafen zum Anker geht, und fünfzehn Tage länger.

Innerhalb derselben Zeitfrist und mit derselben Beschränkung verjährt das Klagerecht der Handwerker, die Arbeiten an dem Schiffe verfertigt haben.

994. Das Klagerecht der Offiziere und der Schiffsmannschaft wegen Zahlung ihres Soldes verjährt ein Jahr nach Beendigung der Reise, auf welcher sie ihn verdient haben.

995. Wegen Zahlung von Fracht und Beitrags zur großen Havarie verjährt es nach Ablauf von sechs Monaten nach geschehener Ablieferung der Güter, worauf die Verbindlichkeit zu dieser Zahlung haftet.

996. Das Klagerecht wegen Ablieferung der Ladung, oder wegen daran verursachter Beschädigung, ein Jahr nach Ankunft des Schiffs.

997. Mit fünf Jahren, vom Datum des Contracts an gerechnet, verjährt das Klagerecht, das aus Darlehnen auf Bodmerey und aus Versicherungspolicen entspringt.

998. Es erlischt das Recht zur Klage gegen den Capitain, der Uebringer der Ladung ist, und gegen die Versicherer wegen

des Schadens an derselben, wenn der gehörige Protest in gesetzlicher Form nicht vier und zwanzig Stunden nach der Ueberlieferung der Güter gemacht, und in den drei darauf folgenden Tagen dem Capitain persönlich, oder durch Zettel angedeutet worden ist.

999. Desgleichen erlischt jedes Klagerecht gegen den Befrachter wegen Zahlung von Havarie, oder wegen solcher Kosten im Nothhafen, die der Ladung zur Last fallen, wenn der Capitain die Fracht für die abgelieferten Güter in Empfang nimmt, ohne in der im vorhergehenden Artikel bestimmten Zeitfrist seinen Protest erhoben zu haben.

1000. Die Wirkungen sowohl des einen wie des andern Protestes hören auf, und die Proteste werden als nicht gemacht angesehen, wenn nicht vor Ablauf zweier Monate nach Datirung derselben eine gehörige gerichtliche Klage gegen die Person anhängig gemacht wird, gegen welche der Protest aufgenommen worden.

Viertes Buch.

Von den Fallissementen.

Erster Titel.

Vom Zustande des Fallissements und den verschiedenen Arten desselben.

Art. 1001. Als im Zustande des Fallissements wird jeder Kaufmann angesehen, der die laufende Zahlung für seine Verbindlichkeiten einstellt.

1002. Hinsichtlich der rechtlichen Wirkungen werden fünf Classen von Fallissementen unterschieden:

1. Ausstellung der Zahlung;
2. Insolvenz aus zufälligen Ursachen entstehend;
3. Strafbare Insolvenz;
4. Betrügerische Insolvenz;
5. Boshaftes Fallissement, wo der Fallit sich mit dem Vermögen seiner Gläubiger davon macht.

1003. Für einen Falliten der ersten Classe wird der Kaufmann gehalten, welcher, unter Nachweisung zureichender Güter, um alle seine Schulden zu decken, seine Zahlung für eine Zeitlang einstellt, und seine Creditoren um Bewilligung einer Frist bittet, worin er, um sie zu befriedigen, seine Waaren zu Gelde machen oder seine Schuldforderungen einziehen kann.

1004. Ein Fallissement der zweiten Classe ist das eines Kaufmanns, welchem zufällige Unglücksfälle treffen, von der Art, wie bei einer regelmäßig und verständig geführten Hand-

lung nicht zu vermeiden sind, wodurch sein Vermögen dergestalt vermindert wird, daß er seine Schulden nicht ganz oder nicht theilweise bezahlen kann.

1005. Für Falliten der dritten Classe werden diejenigen gehalten, die sich in einem der folgenden Fälle befinden:

1. Wenn die persönlichen Ausgaben des Falliten und die seiner Haushaltung übertrieben hoch und unter Berücksichtigung der Verhältnisse seines Standes und seiner Familie seinem reinen Vermögen unangemessen gewesen sind;
2. Wenn er bei irgend einem Spiel Verlüste gehabt, die größer gewesen als die, welchen ein ordentlicher Familienvater sich zur Erholung bei Unterhaltungen dieser Art auszusetzen pflegt;
3. Wenn er die Verlüste durch hohe Wetten, simulirte Käufe und Verkäufe, oder andre gewagte Handelsoperationen erlitten hat, wovon der Erfolg durchaus vom Zufall abhängt;
4. Wenn er noch unbezahlte Güter, die er in den, der Fallissements-Erklärung vorhergegangenen sechs Monaten auf Credit gekauft, mit Verlust, oder unter dem gangbaren Preise wieder verkauft hat;
5. Wenn es sich ergiebt, daß seit der letzten Aufnahme des Inventariums bis zu der Fallissements-Erklärung ein Zeitpunkt vorhanden gewesen ist, worin der Fallit für seine directen Verbindlichkeiten doppelt so viel schuldig gewesen, wie sein reines Vermögen nach dem besagten Inventarium betragen hat.

1006. Als Falliten der dritten Classe sind gleichfalls durch die Gerichte zu behandeln, vorbehältlich der Einreden, die die Falliten vorbringen und beweisen mögen, um diesen Begriff zu tilgen und die Schuldlosigkeit des Fallissements darzuthun:

1. Diejenigen, welche die Bücher der Rechnungspflichtigkeit nicht in der Form und mit allen den Erfordernissen geführt haben, die der zweite Abschnitt, zweiten Titels, ersten Buchs dieses Gesetzbuches vorschreibt, wenn gleich

durch eine solche Mangelhaftigkeit und Unterlassung kein Dritter einen Nachtheil erlitten hätte;

2. Die, welche ihre Fallissements-Angabe nicht in der Zeitfrist und in der Form gemacht haben, welche der 1017te Artikel im zweiten Titel dieses Buchs verordnet;

3. Die, welche sich zur Zeit der Fallissements-Erklärung oder im Laufe des gerichtlichen Verfahrens entfernt haben, und es unterlassen, sich persönlich in den Fällen zu stellen, wo das Gesetz diese Verpflichtung vorschreibt; es sey denn, daß sie durch eine rechtmäßige Verhinderung nicht dazu im Stande gewesen.

1007. Zur vierten Classe der Falliten gehören die, bei welchen einige der folgenden Umstände zutreffen:

1. Wenn der Fallit in der Bilanz, den Berechnungen, Büchern und in anderen auf seinen Handelsumsatz und seine Handelsgeschäfte bezüglichen Dokumenten erdichtete Kosten, Verlüste, oder Schulden angesetzt hat;

2. Wenn er keine Bücher geführt hat, oder wenn er die geführten Bücher versteckt oder in selbige Posten geschrieben hat, die nicht an der rechten Stelle und zur rechten Zeit gebucht sind;

3. Wenn er vorsätzlich etwas aus den Büchern gerissen, darin ausgelöschet, oder den Inhalt derselben auf irgend eine Art verändert hat;

4. Wenn die Bücher seiner Rechnungspflichtigkeit keine Auskunft darüber geben, wie viel sein Activ-Vermögen bei Aufnahme seines letzten Inventariums betragen hat; desgleichen nicht über solches Geld, Valuten, Mobilien und Güter, von welcher Art sie seyen, wovon erhellet, oder bewiesen wird, daß sie späterhin in den Besitz des Falliten gekommen sind;

5. Wenn er in der Bilanz Geldsummen, Schuldforderungen, Waaren, oder eine andre Art Güter, oder Rechte verheimlicht hat;

6. Wenn er fremde Gelder oder Waaren, die ihm zur Hinterlegung, zur Verwaltung, oder in Commission

übergeben sind, verzehrt und zu seinen eignen Geschäften verwendet hat;

7. Wenn er ohne Autorisation des Eigners Andern zugehörige Wechsel begeben hat, die sich zur Eincassirung, Remittirung, oder auch zu einem sonstigen Endzweck als den der Begebung in seinen Händen befunden haben, und wenn er für den Ertrag derselben dem Eigner keine Remesse gemacht hat;

8. Wenn er zum Verkauf von Waaren, oder zur Vernegocirung von Schuldscheinen oder Handelsvaluten beauftragt, den Eignern die Veräußerung eine Zeitlang verheimlicht hat;

9. Wenn er erdichtete Veräußerungen angegeben, sie seyen von welcher Art sie wollen;

10. Wenn er über erdichtete Schulden Scheine ausgestellt, sie zugestanden, gezeichnet, oder anerkannt hat. Für solche werden, vorbehältlich der Gegenbeweise, alle die gehalten, welche nicht auf eine bestimmte Verbindlichkeit oder Valuta begründet sind;

11. Wenn er Immobilien, Güter, oder Schuldforderungen auf den Namen einer dritten Person gekauft hat;

12. Wenn er zum Nachtheil der Creditoren Zahlungen im voraus gemacht hat, die erst nach der Fallissements-Erklärung fällig waren;

13. Wenn der Fallit, nach Anfertigung der letzten Bilanz, Wechsel begeben hat, durch ihn selbst auf jemand ausgestellt, in dessen Händen sich keine Fonds von ihm befunden haben, oder bei welchem kein Credit für ihn eröffnet gewesen ist, oder wenn er zu der Ziehung keine Autorisation besessen hat;

14. Wenn er, nach geschehener Fallissements-Erklärung, Gelder, oder Güter, oder Schuldforderungen der Masse eingezogen und zu seinem persönlichen Gebrauch verwendet oder wenn er durch irgend ein Mittel ein Besitzthum der Masse entfremdet hat.

1008. Das Gesetz hält für einen betrügerischen Falliten oder für einen Falliten der vierten Classe, den dagegen einzuliefernden Beweisen unbeschadet, einen Kaufmann, dessen Bücher so unordentlich geführt sind, daß man nicht daraus ersehen kann, wie der wahre Stand seines Activ- und Passiv-Vermögens ist; und gleichfalls den Kaufmann, welcher, nachdem ihm ein sicheres Geleit bewilligt worden, nicht jedes Mal, wenn es ihm von dem in der Fallitsache erkennenden Gerichte befohlen wird, vor demselben erscheint.

1009. Die Fallissemente der Mäkler werden stets für betrügerisch gehalten, und der Gegenbeweis wird dem fallirten Mäkler nicht gestattet, welchem bewiesen wird, daß er für seine Rechnung unter eigenem oder fremdem Namen Handels- oder Wechseloperationen gemacht, oder sich für die Geschäfte verbürgt hat, die er als Mäkler abgeschlossen, selbst auch in dem Falle, wenn diese Thatsachen nicht die Ursache des Fallissements wären.

1010. Mitschuldige von betrügerischen Fallissementen sind:

1. Diejenigen, welche, nachdem sie sich mit dem Falliten darüber verstanden haben, falsche Forderungen an ihn anzugeben, oder den Betrag der Forderungen, die sie wirklich an seine Güter haben, höher anzusetzen, bei dieser falschen Angabe vor dem Gericht, das die Forderungen untersucht und qualificirt, oder in einer Versammlung der Creditoren der Fallitmasse beharren.
2. Die, welche im Einverständniß mit dem Falliten die Beschaffenheit, oder das Datum der Forderung verändern, um damit, zum Nachtheil der übrigen Creditoren, in eine bessere Classe zu kommen, selbst wenn dieses vor der Fallissements-Erklärung geschehen wäre;
3. Die, welche dem Falliten, nach Einstellung seiner Zahlung, vorsätzlich geholfen haben, einen Theil seiner Güter, oder Schuldforderungen zu verheimlichen, oder unterzuschlagen;
4. Die, welche zu der Zeit, wo die Fallissements-Erklärung durch das darin erkennende Gericht bekannt gemacht

wird, Inhaber von Eigenthum des Falliten sind, und solches an ihn und nicht an die gesetzlichen Administratoren der Masse abliefern; es sey denn, daß sie, in einem andern Königreiche oder Provinz als der Fallit wohnhaft, Beweise beibringen, wie man in ihrem Wohnorte keine Nachricht von dem Fallissement gehabt habe.

Diese Einrede soll in Betref derjenigen, die in derselben Provinz mit dem Falliten wohnen, nicht statthaft seyn;

5. Alle diejenigen, die das Daseyn von Gütern, die sich in ihrer Gewalt befinden, und Eigenthum des Falliten sind, gegen die Administratoren der Fallitmasse verläugnen;
6. Die, welche nach Publicirung der Fallissements-Erklärung sich Indossemente von dem Falliten stellen lassen;
7. Die rechtmäßigen Creditoren, welche besondere und geheime Uebereinkünfte mit dem Falliten treffen, wodurch die Masse benachtheiligt und betrogen wird;
8. Die Mäkler, welche als Mittler ein Handels- oder Wechselgeschäft für jemand abschließen, der für fallit erklärt ist.

1011. Die Mitschuldigen der betrügerischen Falliten werden nach dem Civilrecht, und unbeschadet den Strafen, worein sie nach dem Criminalrecht verfallen, verurtheilt:

1. Jedes Recht zu verlieren, das sie an die Fallitmasse haben, bei welcher sie für mitschuldig erklärt worden;
2. Der Masse die Güter, Rechte und Ansprüche zu erstatten, in deren Unterschlagung ihre Mitschuld besteht;
3. Als Strafe den doppelten Betrag des Unterschleifs zu erlegen, selbst wenn derselbe nicht zur Ausführung gebracht wäre; davon fällt die Hälfte dem Fiskus und die andre Hälfte der Fallitmasse zu.

1012. Die Bestimmungen der Artikel 1010. und 1011. in Betref der Thatsachen, die die Mitschuld bei betrügerischen Fallissementen und die daraus entstehenden Folgen constituiren, sind auf die Mitschuldigen der boshaften mit dem Vermögen der Masse entwichenen Falliten an-

wendbar; und sie sind außerdem den Strafen unterworfen, welche die Criminalgesetze für diejenigen verordnen, welche wissentlich beim Unterschlagen von Gütern durch den boshaften Falliten hülfreiche Hand leisten.

1013. Die, welche dem boshaften Falliten bloß Mittel zur Entweichung verschaffen, ohne einen Betrug zum Nachtheil seiner Creditoren zu begehen, sind nicht Mitschuldige des boshaften Falliten, auch nicht strafbar nach dem Civilrecht; dagegen aber unterliegen sie den Strafen, die das gemeine Recht für diejenigen bestimmt, welche wissentlich die Flucht der Verbrecher begünstigen.

1014. Wer nicht die Eigenschaft eines Kaufmanns besitzt, kann sich nicht für fallit angeben, noch dafür erklärt werden.

1015. Jedes Verfahren in Fallitsachen muß sich auf Verbindlichkeiten und Schulden gründen, die durch die Handlung geschlossen sind, deren Zahlung aufgehört hat, oder suspendirt ist, wobei es unbenommen bleibt, die Schulden hinzuzufügen, die der Fallit auf eine andre Weise gemacht hat.

Zweiter Titel.

Von der Fallissements-Erklärung.

1016. Die förmliche Erklärung, daß der Ausbruch des Fallissements eingetreten sey, geschieht von Gerichts wegen auf Ansuchen des Falliten selbst, oder eines rechtmäßigen Creditors, dessen Ansprüche aus kaufmännischen Verbindlichkeiten entspringen.

1017. Jeder Kaufmann, der befindet, daß er in Insolvenz gerathen, ist verpflichtet, das Handelsgericht, oder den Handelsrichter seines Wohnorts binnen drei Tagen nach Einstellung der laufenden Zahlung seiner Verbindlichkeiten davon in Kenntniß zu setzen, und zu dem Endzweck in die Kanzelei des besagten Gerichts eine Vorstellung einzureichen, wodurch er sich für fallit angiebt, und die Aufgabe seiner Wohnung und aller Comptoire, Magazine und aller andern Etablissemente seiner Handlung macht.

1018. Zu der Vorstellung, wodurch er sich für insolvent angiebt, muß der Fallit hinzufügen:

1. Die Generalbilanz über seine Handelsgeschäfte;
2. Einen Aufsatz oder Bericht, die directen und unmittelbaren Ursachen seines Fallissements enthaltend.

1019. In der Generalbilanz muß der Fallit alles, was er an Gütern, Mobilien, Immobilien, Handels-Effekten und Waaren besitzt, mit Beifügung des Werths derselben angeben, so wie seine Schuldforderungen und Ansprüche, von welcher Art sie seyn mögen; desgleichen alle seine Schulden und unabgemachten eingegangenen Verbindlichkeiten.

1020. Den Bericht über die Ursachen des Fallissements darf der Fallit mit allen ihm angemessen scheinenden Beweisstücken begleiten.

1021. Sowohl die Vorstellung über das Fallissement, wie die Bilanz und der Bericht, durch Artikel 1018 verordnet, müssen durch den Falliten unterschrieben seyn, oder sonst durch jemand, der unter seiner Verantwortlichkeit durch Specialvollmacht zur Zeichnung dieser Dokumente autorisirt ist; und von dieser Specialvollmacht muß eine datirte Abschrift beigefügt seyn, ohne welches Erforderniß die Dokumente nicht berücksichtigt werden.

1022. Wenn das Fallissement eine Handlung betrifft, worin Gesellschafter unter gemeinschaftlichem Namen sind: so muß die Vorstellung den Namen und den Wohnsitz eines jeden derselben enthalten, und dieselbe, so wie die übrigen dabei zu fügenden Dokumente, müssen durch alle Gesellschafter gezeichnet werden, die zu der Zeit, wo die Fallissements-Erklärung gemacht wird, sich in dem Orte befinden.

1023. Der Schreiber, welcher die Fallissements-Angabe entgegen nimmt, muß darunter den Tag und die Stunde der Eingabe attestiren, und dem Ueberbringer, auf dessen Verlangen, sofort eine Bescheinigung darüber, daß dies geschehen sey, einhändigen.

1024. In der ersten Audienz hat das Handelsgericht den Ausbruch des Fallissements zu erklären, und durch denselben

Bescheid einstweilig und ohne Beeinträchtigung von Dritten, den Zeitpunkt festzusetzen, von wo die Wirkungen des Fallissements angehen sollen, und zwar von dem Tage an, wo es sich ergiebt, daß der Fallit aufgehört hat, die laufende Zahlung für seine Verbindlichkeiten zu leisten.

1025. Wenn die Fallissements-Erklärung auf Ansuchen eines rechtmäßigen Creditors ohne vorhergegangene freiwillige Insolvenz-Angabe des Falliten erlassen werden soll: so ist durchaus erforderlich, daß zuvor das Aufhören der Zahlung des Falliten in gehöriger Form erhelle, entweder dadurch, daß er im Allgemeinen geweigert hat, seinen fälligen Verbindlichkeiten ein Genüge zu leisten; oder daß er entflohen ist, oder sich versteckt hält, und daß zugleich seine Comptoire und Magazine geschlossen sind, ohne daß er jemand zurückgelassen, der, statt seiner, seine Geschäfte leitet und seine Verbindlichkeiten in Erfüllung bringt.

1026. Um einen Kaufmann auf Ansuchen seiner Gläubiger für fallit zu erklären, soll es nicht hinreichend seyn, daß Executionen gegen seine Güter anhängig sind, während er zu seiner Verfügung stehende Güter nachweiset, oder dergleichen bei ihm gefunden werden, an welchen die Execution vollstreckt werden kann.

1027. In dem Falle, wo die Entweichung eines Kaufmanns unter den in Artikel 1025. besagten Umständen offenkundig ist, muß das in Handelssachen erkennende Gericht von Amts wegen zur Besitznahme der Etablissemente des Entwichenen schreiten, und die zu deren Erhaltung erforderlichen Maaßregeln verordnen, während die Creditoren ihr Recht, auf die Fallissements-Erklärung anzutragen, geltend machen.

1028. Dem Kaufmann, der im Zustand des Fallissements befindlich erklärt worden, ohne daß seine Insolvenz-Angabe vorher gegangen, soll erlaubt werden, um Aufhebung besagter Erklärung in den auf die Publicirung derselben folgenden acht Tagen anzusuchen; dem unbeschadet, daß die gegen die Person und Güter des Falliten erlassenen Bescheide vorläufig in Ausführung gebracht werden.

1029. Damit in Betref der Fallissements-Erklärung die Wiederherstellung in den vorigen Stand statt finde, ist es

erforderlich, daß der Fallit die Falschheit oder die rechtliche Unzulänglichkeit der Thatsachen erweise, worauf die Fallissements-Erklärung begründet war, und daß er mit seinen Zahlungen im Gange sey.

1030. Ueber die Zulässigkeit der Wiederherstellung in den vorigen Stand ist gerichtliche Untersuchung anzustellen nach Anhörung des Creditors, der auf die Fallissements-Erklärung angetragen hat, und jedes andern Creditors des Falliten, der sich dessen Ansuchen widersetzt.

1031. Die Instruirung dieses Gegenstandes darf nicht länger als zwanzig Tage währen, binnen welcher Frist die von beiden Parteien beigebrachten Beweisstücke in Empfang zu nehmen sind, und nach Ablauf derselben ist nach dem Werth des Beigebrachten zu entscheiden. Bei der Berufung auf ein höheres Gericht ist bloß die Appellation gegen den gegebenen Bescheid zulässig.

1032. Auf die Wiederherstellung in den vorigen Stand darf auch vor Ablauf des besagten Termins von zwanzig Tagen erkannt werden, wenn der Creditor, der auf die Fallissements-Erklärung angetragen hat, damit zufrieden ist, oder wenn von seinetwegen oder von wegen eines andern rechtmäßigen Creditors kein Widerspruch innerhalb acht Tagen, nachdem ihnen Abschrift von der Supplik des Falliten zugestellt worden, erfolgt.

1033. Durch die Reclamation des Falliten gegen die Fallissements-Erklärung wird die Ausführung der im vierten Titel dieses Buches bestimmten Verfügungen weder behindert noch verschoben, so lange der Widerruf der Fallissements-Erklärung nicht statt gefunden hat.

1034. Nachdem die Fallissements-Erklärung durch die Wiederherstellung in den vorigen Stand widerrufen ist, wird sie als nicht geschehen betrachtet, und es gehen keine rechtlichen Wirkungen daraus hervor. Der Kaufmann, gegen den sie erlassen war, kann sein Recht auf Erstattung von Verlüsten und Schäden geltend machen, wenn dabei mit Betrug, Arglist, oder offenbarer Ungerechtigkeit verfahren ist.

Dritter Titel.

Von den Wirkungen und der Rückwirkung der Fallissements-Erklärung.

1035. Einem Falliten wird von Rechts wegen die Verwaltung aller seiner Güter von der Zeit an, wo er sich als insolvent angiebt, genommen und ihm selbige verboten.

1036. Jede Handlung der Herrschaft und Verwaltung über irgend eine Art und einen Theil seiner Güter, die der Fallit von der Zeit seiner Fallissements-Erklärung an, so wie dergleichen, die er nach dem Zeitpunkt, bis zu welchem sich die Rückwirkung der Fallissements-Erklärung erstreckt, ausgeübt hat, ist null und nichtig.

1037. Die Verfügungen der beiden vorhergehenden Artikel erstrecken sich mit auf die Güter, welche der Fallit durch irgend einen Rechtstitel bis dahin erlangt, wo das Fallissement entweder durch Bezahlung der Creditoren, oder durch Accord mit denselben beendigt ist.

1038. Die Summen, die der Fallit an Geld, Waaren, oder Schuldforderungsvaluten in den fünfzehn der Fallissements-Erklärung vorhergegangenen Tagen für Schulden und directe Verbindlichkeiten, die erst späterhin fällig waren, bezahlt hat, sind durch die, welche sie empfangen haben, der Masse zurück zu liefern.

1039. Als betrügerisch werden angesehen und sind von Rechts wegen hinsichtlich der Creditoren des Falliten unwirksam, die Contracte, welche der Fallit in den seinem Fallissement vorhergegangenen dreißig Tagen geschlossen hat, wenn sie von folgender Art sind:

1. Alle Veräußerungen von unentgeltlich übertragenen Immobilien;
2. Die aus eigenen Gütern seinen Kindern gegebene Aussteuer;
3. Die Cessionen und Uebertragungen von Immobilien zur Bezahlung von Schulden, die zur Zeit der Fallissements-Erklärung noch nicht fällig waren;

4. Die conventionellen Hypotheken bestellt auf Obligationen von früherem Datum, die diese Eigenschaft nicht hatten, oder auf Darlehnen in Geld oder Waaren, wovon die Ablieferung nicht als zu der Zeit geschehen bewiesen wird, wo die Ausstellung der Obligation vor Notar und Zeugen statt gefunden.

1040. Auch sind in den Verfügungen des vorhergehenden Artikels die seit der letzten Bilanz gemachten Schenkungen unter Lebenden begriffen, welche keine Kennzeichen von Belohnung an sich tragen, wenn aus dieser Bilanz hervorgeht, daß die Passiva des Falliten geringer als die Activa gewesen sind. *)

1041. Auf Ansuchen des Creditoren, welche beweisen, daß sie dadurch in ihren Rechten betrügerischer Weise verletzt sind, dürfen annullirt werden:

1. Die Veräußerungen a titulo oneroso von Immobilien, die der Fallit in dem der Fallissements-Erklärung vorhergehenden Monat gemacht hat;
2. Die Dotal-Stiftungen oder schriftlichen Agnoscirungen von Capitalien, die ein Ehegenosse, der Kaufmann ist, zu Gunsten des andern Ehegenossen in den dem Fallissement vorhergegangenen sechs Monaten in Gütern gemacht, die keine angestammten Immobilien sind, oder die der Ehegenosse, zu dessen Gunsten die Agnoscirung von Heirathsgut oder Capitalien geschieht, nicht zum voraus erworben oder besessen hat;
3. Jedes Bekenntniß über den Empfang von Geld oder Gütern als Darlehn, wovon, wenn es sechs Monate vor der Fallissements-Erklärung durch öffentliches Instrument ausgestellt worden, der Notar nicht die geschehene Ueberlieferung der Gegenstände in der Urkunde bezeugt hat; oder wenn die Ueberlieferung, bei Ausstellung eines Privat-Dokuments, nicht durch die Bücher der Contrahenten als richtig nachgewiesen wird;

---

*) Soll wahrscheinlich heißen: daß die Activa geringer als die Passiva gewesen sind.

A. d. Uebers.

4. Alle Contracte, eingegangene Verbindlichkeiten und Handelsoperationen des Falliten, deren Schließung der Fallissements-Erklärung nicht mehr als zehn Tage vorhergegangen.

1042. Jeder vier Jahre vor dem Fallissement durch den Falliten geschlossene Contract, in dem irgend eine Art Erdichtung oder falsches Vorgeben zur Benachtheiligung seiner Creditoren erwiesen wird, darf auf Ansuchen derselben aufgehoben werden.

1043. Kraft der Fallissements-Erklärung sind alle unabgemachten Schulden des Falliten als fällig zu betrachten, unter Abzug der kaufmännischen Zinsen für die frühere Zahlung, wenn selbige vor der in der Verschreibung bestimmten Zeit geleistet wird.

Vierter Titel.

Von den auf die Fallissements-Erklärung folgenden Verfügungen.

1044. Zugleich mit der Fallissements-Erklärung hat das Tribunal die folgenden Verfügungen zu erlassen:

1. Die Ernennung des Richter-Commissärs des Fallissements in der Person eines Mitgliedes des Handelstribunals;
2. Den Hausarrest des Falliten, wenn er sofort Bürgschaft stellt, nicht daraus zu entweichen; und wenn er dies nicht kann, den Befehl zu seiner Einsperrung in ein Gefängniß;
3. Die gerichtliche Besitznahme alles Eigenthums des Falliten und die der Bücher, Papiere und Dokumente, die seinen Handelsverkehr betreffen;
4. Die Ernennung eines Depositars in einer Person, die das Zutrauen des Gerichts besitzt, welchem die Erhaltung aller in Besitz genommenen Güter des Schuldners aufzutragen ist, bis dahin, daß die Syndiken ernannt werden;
5. Die Bekanntmachung des Fallissements durch Edikte, sowohl in dem Wohnsitze des Falliten, wie in den übrigen

Plätzen, wo er Handels=Etablissemente hat, und deren Einrückung in das Zeitungsblatt des Orts oder der Provinz, wenn ein solches vorhanden ist;

6. Die Zurückhaltung des Briefwechsels des Falliten zu den Zwecken und auf die Weise, wie in Artikel 1058. angegeben wird;

7. Die Zusammenberufung der Gläubiger des Falliten zu der ersten Generalversammlung.

1045. Dem Richter=Commissär des Fallissements lieget ob:

1. Befehle dahin zu ertheilen und dafür zu sorgen, daß alle Güter des Falliten und die auf seine Handlung und Geschäftsverkehr bezüglichen Papiere in Besitz genommen werden;

2. Die vorläufigen, dringend erforderlichen Verfügungen zur sichern Bewahrung und Erhaltung der Güter der Masse zu treffen, bis dahin, daß das Gericht, nachdem demselben Bericht darüber abgestattet worden, das Erforderliche beschließt;

3. Den Vorsitz in den mit Erlaubniß des Gerichts gehaltenen Versammlungen der Creditoren zu führen;

4. Untersuchung anzustellen über alle Bücher, Dokumente und Papiere, welche Bezug auf die Handlung des Falliten haben, um die etwa durch das Gericht von ihm (dem Richter=Commissär) geforderte Auskunft geben zu können;

5. Die Aufsicht über alle Verrichtungen des Depositars und der Syndiken der Fallitmasse zu führen; für die gute Leitung und Verwaltung des derselben gehörenden Eigenthums Sorge zu tragen; die Verrichtungen in Thätigkeit zu setzen, die auf die Liquidation und Qualification der Schuldforderungen Bezug haben, und dem Gericht Bericht von den Mißbräuchen zu erstatten, die er bei allen diesen Gegenständen entdeckt;

6. Die übrigen Functionen, die durch die Bestimmungen dieses Codex speciell für ihn bezeichnet werden.

1046. Die Besitznahme der Güter und der Handelspapiere des Falliten muß auf folgende Weise geschehen, als:

1. Alle Magazine und Niederlagen von Waaren und Gütern des Falliten werden mit zwei Schlössern verschlossen, wozu der Richter-Commissär den einen und der Depositar den andern Schlüssel bekömmt;

2. Eben so wird mit dem Comptoir oder dem Geschäftszimmer des Falliten verfahren; und es muß zur selben Zeit die Zahl, die Gattungen und die Beschaffenheit der angetroffenen Handlungsbücher sorgfältig aufgenommen und in jedes derselben hinter dem letzten Posten eine Anmerkung über die darin enthaltene Zahl der beschriebenen Blätter gesetzt werden, welche Anmerkung durch den Richter und den Gerichtsschreiber zu zeichnen ist.

Finden sich in den Büchern nicht die in diesem Codex verordneten Formalitäten beobachtet, so müssen auch alle Blätter der Bücher durch die besagten Personen rubricirt werden.

Der Fallit, oder jemand anders, Namens seiner und mit Vollmacht von ihm versehen, darf bei diesen Verrichtungen gegenwärtig seyn; auf sein Verlangen kann ihm ein dritter Schlüssel verabreicht werden, in welchem Falle er die Bücher mit dem Richter und Gerichtsschreiber zeichnen und rubriciren muß;

3. Sofort bei der Besitznahme des Comptoirs ist ein Inventarium aufzunehmen über das Geld, die Wechselbriefe, Zahlungsscheine und sonstige Schuldforderungsdokumente, welche der Masse gehören; diese Gegenstände sind in eine mit zwei Schlössern versehene Kiste zu legen und alle zu ihrer Sicherheit und guten Aufbewahrung geeigneten Maaßregeln zu treffen;

4. Die Mobilien, welche sich nicht in solchen Magazinen befinden, vor welche man Vorlegeschlösser legen kann, so wie die Moventien, werden dem Depositar, nach dem zuvor darüber aufgenommenen Inventarium, übergeben; dem Falliten wird von dem Hausgeräthe und den Klei-

dern so viel zum täglichen Gebrauch gelassen, wie der Richter=Commissär für nothwendig für ihn hält;

5. Die liegenden Gründe werden unter vorläufige Administration des Depositars gestellt, der die Früchte und Erzeugnisse derselben zu erheben und die angemessenen Verfügungen zu treffen hat, um jeder Veruntreuung vorzubeugen;

6. In Betref der Güter, die sich außerhalb des Wohnorts des Falliten befinden, müssen in dem Orte, wo sie befindlich sind, ähnliche Maaßregeln getroffen und zu dem Ende die erforderlichen Requisitionsschreiben an die betreffenden Richter erlassen werden.

Sind die Inhaber der Güter bemittelte Leute, und die allgemein für einen solchen Betrag für sicher gehalten werden: so sind sie zu Depositarien der Güter zu bestellen, um dadurch die Kosten der Ueberlieferung an jemand anders zu ersparen.

1047. Wenn das Fallissement eine Handelsgesellschaft unter einem gemeinschaftlichen Namen betrift, so erstreckt sich die Besitznahme der Güter auf die im vorhergehenden Artikel vorgeschriebene Weise auf alle Gesellschafter, die im Societäts=contract als verbindlich für die Resultate der Handelsgeschäfte der Gesellschaft bezeichnet sind.

1048. Der Richter=Commissär darf unter Beistand des Depositars, so oft und so viel er will, alle Bücher der Fallitmasse untersuchen, ohne sie jedoch aus dem Comptoir zu nehmen, um daraus die Belehrung zu ziehen und die Auszüge zu machen, die er zur Ausrichtung der ihm zustehenden Attributionen nöthig hat.

Der Fallit darf entweder selbst, oder durch seinen Bevollmächtigten bei dieser Handlung zugegen seyn, weshalb er vorher unter Anzeige von Tag und Stunde dazu einzuladen ist.

1049. Zum Depositar ist ein Kaufmann von bekannten bemittelten Umständen und gutem Ruf zu ernennen, er möge nun Creditor der Masse seyn oder nicht; derselbe hat vor dem An=

tritt seiner Functionen einen Eid abzulegen, daß er sein Amt gut und getreulich verwalten wolle.

1050. Die Wechsel, Zahlungsscheine, oder jedes andre fällige Schuldforderungsdokument müssen durch den Depositar eingefordert werden; die an einem andern Orte zahlbaren hat er an eine bemittelte Person nach vorhergegangener Autorisation des Richter-Commissärs zu senden.

1051. Dem Depositar liegt unter Verantwortlichkeit die Besorgung des Erforderlichen mit denen Wechseln ob, die zur Annahme präsentirt, oder wegen mangelnder Annahme oder Zahlung protestirt werden müssen.

1052. Damit zu den in den beiden vorhergehenden Artikeln vorgeschriebenen Verrichtungen zu rechter Zeit geschritten werden kann, müssen die Schuldforderungsdokumente, die zur Annahme oder Zahlung zu präsentiren sind, frühe genug aus der Aufbewahrungskiste genommen werden.

1053. Alle für die Masse eingehenden Gelder sind in die Kiste zu legen, die zur Aufbewahrung der Gelder und Valuten der Masse bestimmt ist.

1054. Die Indossemente, Quitungen und jedes andre Verpflichtungs- oder Entlastungsdokument muß mit der Autorisation des Richter-Commissärs vermittelst dessen Visa versehen seyn.

1055. Der Depositar darf keine Waaren der Masse verkaufen, ausgenommen solche, die sich nicht aufbewahren lassen, ohne sich zu verschlechtern, oder zu verderben.

Auch darf er keine andere Kosten verwenden, als die, welche durchaus nothwendig sind, um die Waaren, welche er in seiner Verwahrung hat, aufzubewahren und zu erhalten.

In beiden Fällen ist die Erlaubniß des Richter-Commissärs für ihn erforderlich.

1056. Der Depositar der Masse ist zu Diäten berechtigt, die das Gericht unter Berücksichtigung des Gesammtbetrags der Güter, die das Depositum ausmachen, zu bestimmen hat; doch dürfen diese Diäten nicht sechzig Realen für den Tag übersteigen. Außerdem ist ihm ein halb Procent über die Summe,

die er einnimmt, zu vergüten, so wie die bei Ausrichtung seines Amts verlegten nothwendigen Kosten.

1057. In denselben Edikten, wodurch das Fallissement zur allgemeinen Kunde gebracht wird, muß der Befehl mit enthalten seyn, daß niemand Zahlungen, oder Ablieferungen von Gütern an den Falliten mache, sondern vielmehr an den bestellten Depositar, bei Strafe durch solche Zahlungen oder Ablieferungen an den Falliten nicht von der Verbindlichkeit gegen die Masse entlastet zu werden.

Desgleichen sind alle Personen aufzufordern, in deren Besitz sich Güter befinden, die dem Falliten gehören, eine schriftliche Aufgabe davon an den Richter=Commissär zu machen, bei Strafe als Güterverheimlicher und Mitschuldige des Fallissements angesehen zu werden.

Schließlich muß der Tag und die Stunde der ersten Generalversammlung den Creditoren angekündigt und sie zur Beiwohnung derselben eingeladen werden, unter Verwarnung, daß sie sich den Nachtheil selbst beizumessen haben würden, der aus ihrem Nichterscheinen für sie entstehen mögte.

1058. Die eingehenden Briefe für den Falliten sind dem Richter=Commissär zu übergeben, der sie in Gegenwart des Falliten oder seines Bevollmächtigten öffnet, und dem Depositar diejenigen zustellt, die auf die Geschäfte der Fallitmasse Bezug haben, so wie dem Falliten die, welche von andern Gegenständen handeln.

Nach Ernennung der Syndiken müssen diese die Briefe in Empfang nehmen, und ebenfalls stets den Falliten oder seinen Bevollmächtigten zur Oeffnung der an ihn gerichteten einladen, und ihm die zustellen, die keinen Bezug auf die Masse haben.

1059. Wenn aus der durch den Richter=Commissär über die durch den Falliten eingereichte Bilanz und über die Schrift, worin die Ursachen des Fallissements erklärt worden, angestellten Untersuchung, so wie aus den Büchern und sonstigen Papieren nichts hervorgeht, weshalb das Fallissement unter die strafbaren zu setzen ist: so darf das Gericht auf Ansuchen des Falliten und nach vorhergegangenem, mit Gründen unterstützten Bericht

des Richter=Commissärs befehlen, daß dem Falliten ein sicheres Geleit ausgefertigt, oder der Arrest, wenn er dergleichen erleidet, aufgehoben werde, nachdem er eidlich gelobet hat, sich so oft er vorgeladen wird, zu stellen.

1060. Hat der Fallit, als er sich für insolvent angegeben, nicht die Generalbilanz über seine Handelsgeschäfte nach Vorschrift des Artikels 1018. eingereicht, oder nicht zu der Zeit, wie die Fallissements=Erklärung auf Ansuchen seiner Gläubiger erlassen worden: so ist ihm zu befehlen, die Bilanz in einer ihm nach Umständen zu bestimmenden kurzen Frist, die nicht zehn Tage übersteigen darf, aufzumachen; zu diesem Endzweck sind ihm in Gegenwart des Richter=Commissärs die dazu erforderlichen Bücher und Papiere der Fallitmasse offen zu legen, welche er jedoch nicht aus dem Comptoir wegnehmen darf.

1061. In dem Falle, wo die Generalbilanz nicht durch den Falliten wegen dessen Abwesenheit, Unfähigkeit, oder Nachlässigkeit aufgemacht wird, hat das Gericht sofort einen erfahrnen Kaufmann zur Anfertigung derselben zu ernennen, unter Festsetzung eines kurzen, bestimmten Termins, der nicht fünfzehn Tage übersteigen darf; und dazu sind demselben die Bücher und Papiere des Falliten in Gegenwart des Richter=Commissärs und im Comptoir selbst zuzustellen.

1062. Der Tag zur Abhaltung der ersten Versammlung der Creditoren wird nicht später angesetzt, als durchaus erforderlich ist, damit die Creditoren, die sich im Königreich befinden, Kenntniß von dem Fallissement bekommen, und Personen ernennen können, um sie in der Versammlung zu vertreten. In keinem Fall darf die Versammlung später gehalten werden, als dreißig Tage nach der gerichtlichen Fallissements=Erklärung.

1063. Der Richter=Commissär hat dafür zu sorgen, daß in den drei, auf die Fallissements=Erklärung folgenden Tagen das Verzeichniß der Creditoren des Falliten nach der Bilanz aufgemacht werde; er ladet die Creditoren durch Circuläre zur Generalversammlung ein, welche Circuläre den am selben Orte wohnenden Creditoren in ihre Wohnungen zu senden, an die auswärtigen aber mit erster Briefpost zu befördern sind, indem

in der Acte sowohl von der einen wie von der andern Verrichtung Erwähnung gemacht wird.

Hat der Fallit die Bilanz nicht eingereicht, so ist die Liste der Creditoren, die, jeder besonders, eingeladen werden müssen, aus dem Hauptbuch aufzunehmen, und wenn kein Hauptbuch vorhanden ist, aus den übrigen Büchern und Papieren des Falliten, so wie aus den Notizen, die man von ihm oder seinen Untergebenen bekommen kann.

1064. Die Creditoren, welche, ohne daß ihre Eigenschaft als solche aus der Bilanz und den Büchern des Falliten erhellet, dem Richter-Commissär Papiere übergeben, wodurch sie liquide Forderungen an die Masse beweisen, werden mit zur Versammlung zugelassen, wenn sie vor deren Zusammentritt diese Beweise liefern; sie unterliegen dabei der Verantwortlichkeit, die der Artikel 1010. hinsichtlich betrügerischer Angaben von Schuldforderungen bestimmt.

1065. Der Fallit, der nicht zu den boshaften, mit den Gütern der Masse entwichenen, gehört, ist zu dieser ersten Versammlung der Creditoren und zu den folgenden einzuladen, die im Fortgang des Verfahrens gehalten werden, um, wenn er für gut findet, daran entweder persönlich, falls er sich auf freien Füßen befindet, oder durch einen Bevollmächtigten Theil zu nehmen.

1066. In der Versammlung ist niemand zur Vertretung eines Andern zuzulassen, wenn er dazu nicht durch eine hinreichende Vollmacht ermächtigt ist, welche er dem Richter-Commissär sofort vorzeigen muß.

Auch dürfen die Bevollmächtigten nicht mehr als ein Interesse vertreten.

1067. Befindet sich die Versammlung an dem zu ihrer Abhaltung bestimmten Tage und Orte constituirt, so ist den Creditoren die Bilanz und die schriftliche Vorstellung des Falliten vorzulegen, und der Richter-Commissär hat sofort von Amts wegen, oder auf Verlangen eines der Mitglieder der Versammlung zwischen diesen Papieren und den Büchern und

andern zur Hand befindlichen Dokumenten der Fallitmasse jeden für erforderlich gehaltenen Vergleich anzustellen.

Der Depositar hat der Versammlung ebenfalls einen umständlichen Bericht über den Stand der Verhältnisse der Masse vorzulegen, und, so weit es bereits geschehen kann, sein Urtheil über deren wahrscheinlich zu lieferndes Resultat hinzuzufügen; desgleichen hat er ein Verzeichniß anzufertigen und vorzulegen, über die eingegangenen Gelder und die bis zu dem Tage verwendeten Kosten.

Wenn der Fallit oder sein Bevollmächtigter in dieser Versammlung Vorschläge zur Bezahlung der Creditoren macht, so ist nach Maaßgabe der Bestimmungen von Artikel 1153. 1154. und 1155. zu verfahren. Geschieht solches nicht, oder haben sie keinen Accord zwischen dem Falliten und seinen Creditoren zur Folge, so ist sodann zur Ernennung von Syndiken der Fallitmasse zu schreiten.

Fünfter Titel.

Von der Ernennung der Syndiken und ihren Functionen.

1068. Die Zahl der Syndiken wird im voraus durch das Handelstribunal auf den Antrag des Richter-Commissärs nach dem Umfange der Geschäfte der Fallitmasse bestimmt, und sie darf nicht mehr als drei betragen.

1069. Die Erwählung eines jeden Syndiks geschieht vermittelst Stimmenmehrheit durch die Creditoren, die Theil an der Generalversammlung nehmen.

Unter den Stimmenden macht einer über die Hälfte die Mehrheit aus, wenn die Stimmenden zusammen drei Fünftel von den sämtlichen Forderungen repräsentiren.

1070. Zum Syndik kann jeder Creditor des Falliten erwählt werden, der ein solcher aus eignem Rechte ist, nicht aber wer bloß ein fremdes vertritt; außerdem muß er ein immatrikulirter Kaufmann und seine Handlung im Gange seyn, sein Alter fünf und zwanzig Jahre übersteigen, und er seinen gewöhnlichen Wohnsitz in dem Orte haben.

Die Wahl eines Syndiks muß auf eine bestimmte Person, und nicht auf eine Handelsgesellschaft, fallen.

1071. Nach Annahme dieses Amts haben die Syndiken, ehe sie es antreten, einen Eid abzulegen, daß sie es gut und getreulich den Gesetzen gemäß verwalten wollen.

1072. Allen Creditoren, die keinen Theil an der Versammlung genommen, worin die Syndiken erwählt sind, ist durch Circuläre, die der Richter-Commissär abzusenden hat, Kenntniß von der Wahl zu geben.

1073. Attributionen der Syndiken sind:

1. Die Verwaltung aller Güter und Besitzthümer der Masse, auf die Weise wie es ein guter Kaufmann zu thun pflegt;
2. Die Erhebung und Einziehung aller Schuldforderungen der Masse, und die Zahlung solcher Verwaltungskosten von deren Gütern, welche zur Erhaltung und zum Nutzen derselben durchaus erforderlich sind;
3. Die Untersuchung und Berichtigung der zuvor über den Status des Falliten aufgemachten Generalbilanz, woraus eine solche Bilanz zu bilden ist, die, als ein genaues Ergebniß der wahren Lage der Geschäfte und Verhältnisse der Masse, zur Richtschnur dienen muß;
4. Die Untersuchung der Beweisstücke aller Creditoren der Masse, um sodann auf jedes Beweisstück den Bericht zu setzen, den die Creditoren in ihrer abzuhaltenden Versammlung einzugeben haben;
5. Die Vertheidigung aller Rechte der Masse, und die Anstellung von Klagen und die Anbringung von Einreden, die angemessen seyn mögen;
6. Die Versammlungen der Creditoren einzuberufen und abzuhalten in den Fällen und zu den Zwecken, die in diesem Codex bestimmt sind, wie auch wenn sie durch außerordentliche, für hinreichend erachtete Beweggründe veranlaßt worden;
7. Den Verkauf der Güter der Masse dann, wenn er statt finden muß, unter Beobachtung der gesetzlichen Formalitäten zu besorgen.

1074. Die Erwählung der Syndiken ist durch die, in der zur Qualification der Forderungen gehaltenen Versammlung anerkannten Creditoren zu bestätigen, oder zu einer neuen Wahl zu schreiten, wenn man sich nicht über die Bestätigung vereinigen kann.

1075. Auf einen begründeten und gerechtfertigten Antrag eines Creditors, oder in Folge eines Berichts, den der Richter-Commissär über Mißbräuche erstattet, die die Syndiken sich bei Ausrichtung ihres Amts haben zu Schulden kommen lassen, darf das Gericht ihre Entlassung beschließen, und verordnen, daß die Versammlung der Creditoren eine neue Wahl treffe.

Auch darf dieser Fall eintreten, so oft die besagte Versammlung es für angemessen hält, ihn zu beschließen, wenn auch kein Grund für die Entlassung der bisherigen Syndiken angeführt wird.

1076. Der Syndik, dessen Forderung in der zur Beurtheilung der Forderungen gehaltenen Versammlung der Creditoren nicht rechtmäßig befunden wird, oder der aus irgend einem Grunde eine Klage gegen die Masse anstellt, ist von Rechts wegen seines Amts als Syndik entlassen.

1077. Die Syndiken sind der Masse für alle Schäden und Verlüste verantwortlich, die sie durch Mißbräuche in der Ausrichtung ihrer Functionen verursachen, oder wenn sie es an der Sorgfalt und dem Fleiße ermangeln lassen, die ein sorgsamer Kaufmann bei Betreibung seiner Geschäfte anzuwenden pflegt.

1078. Die Syndiken einer Fallitmasse sind berechtigt für die Ausrichtung ihres Amts eine Vergeltung von einem halben Procent über alle durch sie bewirkten Eincassirungen der Forderungen und Ansprüche der Masse zu nehmen; zwei Procent von dem Ertrage der gehaltenen Verkäufe von Waaren, die der Masse gehören, und ein Procent von den Verkäufen und gerichtlichen Zuschlägen von Immobilien oder Besitzungen irgend einer andern Art, die nicht zu dem Umsatz und Handelsgeschäft des Falliten gehören.

Sechster Titel.

Von der Verwaltung der Fallitmasse.

1079. Wenn die Syndiken ernannt und in ihr Amt eingesetzt sind, haben sie zur Anfertigung eines förmlichen und allgemeinen Inventariums über alle Güter, Waaren, Bücher, Dokumente und Papiere der Masse zu schreiten, welchem der Richter-Commissär durch seine Gegenwart Autorisation zu verleihen hat.

Die Güter und Waaren, die in Händen von Consignatarien befindlich sind, oder sich aus irgend einem sonstigen Grunde an einem andern Orte befinden, als wo der Sitz der Masse ist, sind mit im Iventarium nach dem Werth aufzuführen, der sich aus der Bilanz, den Büchern und Papieren des Falliten ergiebt, mit Beifügung der Bemerkungen über die etwa durch die Inhaber oder Depositarien dawider gemachten Einwendungen.

1080. Der Fallit ist zur Anfertigung des Inventariums einzuladen, und er darf dabei selbst oder vermittelst eines Bevollmächtigten zugegen seyn.

1081. Nach Anfertigung des Inventariums sind den Syndiken alle darin vermeldeten Güter, Waaren und Papiere gegen Quitung zu übergeben, und der Richter-Commissär hat die erforderlichen amtlichen Schreiben auszufertigen, damit die Güter und Waaren, die sich an andern Plätzen befinden, gleichfalls zur Verfügung der Syndiken gestellt werden.

1082. Der Depositar der Masse hat in den drei auf die Ernennung der Syndiken folgenden Tagen an selbige eine vollständige und mit Rechtfertigungsbeweisen versehene Rechnung über seine Verwaltung abzulegen; und nachdem es ihn angehört, und sich durch den Richter-Commissär Bericht erstatten lassen, hat das Gericht die Rechnung des Depositars den Umständen gemäß gut zu heißen, oder zu verordnen, daß er das, was ihm zur Last fällt, ersetze.

1083. Mit Ausnahme der Kosten zur Erhaltung und zum Besten der Waaren und Güter der Masse dürfen keine anderen

von irgend einer Art verwendet werden, außer in Folge gerichtlichen Bescheides.

1084. Die Syndiken haben in Berücksichtigung der Beschaffenheit der Handelsgegenstände der Masse und unter Beherzigung des größtmöglichen Nutzens der dabei Betheiligten dem Richter=Commissär vorzuschlagen, sie zu gelegener Zeit zu verkaufen, worauf der Richter das Erforderliche zu bestimmen und den niedrigsten Preis festzusetzen hat, wozu der Verkauf geschehen darf. Hierin können nur dann Abänderungen statt finden, wenn der Richter=Commissär selbst die Gründe dazu für hinreichend hält.

1085. Der Verkauf der Handelsgegenstände, die der Masse gehören, muß durchaus durch einen Mäkler geschehen, und da, wo keiner befindlich ist, in öffentlicher Auction, welche wenigstens drei Tage vorher durch Edikte und Anzeigen angekündigt, und diese in die Zeitung, wenn eine im Orte vorhanden, eingerückt werden müssen.

1086. Zur Bestimmung der Preise, wozu die Handelsgegenstände der Masse zu verkaufen sind, hat der Richter=Commissär auf den kostenden Preis laut Einkaufrechnung und auf die nachherigen Kosten Rücksicht zu nehmen, und danach zu streben, den Nutzen zu bekommen, welchen der gangbare Preis in den Handelsplätzen, wo die Güter sich befinden, für Gegenstände von gleicher Art und Qualität zuläßt.

Ist der Einkaufspreis nebst den Kosten nicht zu erlangen, so muß der Verkauf durchaus in öffentlicher Auction statt finden.

1087. Die Syndiken haben die Abschätzung der Mobilien des Falliten, die keine Handelsartikel sind, und die der Immobilien zu betreiben, zu welchem Ende durch sie und durch den Falliten, oder durch den Richter-Commissär, wenn der Fallit es unterläßt, Sachverständige zu ernennen sind. Können diese sich nicht vereinigen, so hat das Gericht einen dritten Sachverständigen zu ernennen.

1088. Der Verkauf der liegenden Gründe und der Mobilien, mit Ausnahme solcher, die Handelsgegenstände des Falliten sind, muß in öffentlicher Auction mit allen gesetzlichen Solennitäten geschehn; auf andre Weise hat er keine Gültigkeit.

1089. Die Syndiken dürfen weder für sich selbst, noch für jemand anders Güter irgend einer Art aus der Masse kaufen; und thäten sie es dennoch unter ihrem, oder unter einem andern Namen: so sind die Gegenstände, die sie von der Masse also an sich gebracht haben, zum Vortheil derselben einzuziehen, und die Syndiken verpflichtet, den Betrag zu berichtigen, falls sie es nicht schon gethan hätten.

1090. Die Civil-Klagen gegen den Falliten, die zur Zeit der Fallissements-Erklärung unerledigt sind, und die nachher gegen seine Güter angestellten, sind gegen die Syndiken fortzusetzen und zu instruiren.

1091. Desgleichen haben die Syndiken die Civil-Klagen fortzusetzen, die der Fallit vor Eintritt des Fallissements bei Gericht anhängig gemacht hat, und die statthaften Executiv-Klagen gegen die Schuldner der Masse zu betreiben; allein sie dürfen keine andre Art gerichtlichen Verfahrens wegen Handelsgeschäfte oder Interesse der Masse anstellen, ohne dem Richter-Commissär zuvor Kenntniß davon gegeben und seine Autorisation dazu eingeholt zu haben.

1092. Der Fallit hat den Syndiken alle Belehrungen und Mittheilungen zu machen, die sie von ihm fordern, und die er über die Verhältnisse der Masse besitzt; und ist er auf freien Füßen, so können ihn die Syndiken unter ihrer Aufsicht und Verantwortlichkeit zu den Arbeiten der Administration und Liquidation verwenden.

1093. Der Fallit ist berechtigt, vermittelst des Richter-Commissärs, von den Syndiken jede Notiz, deren er bedarf, über die Lage der Angelegenheiten der Masse zu fordern, und ihnen auf demselben Wege die ihm zur Regulirung und Verbesserung der Verwaltung und zur Liquidirung der Activa und Passiva der Masse angemessen scheinenden Bemerkungen zu machen.

1094. Der Richter-Commissär darf nicht erlauben, daß die Syndiken die baaren Gelder der Masse in ihrem Besitz behalten; sondern er hat sie dazu anzuhalten, alles, was sie eingehoben haben, wöchentlich in die Aufbewahrungskiste zu legen, und ihnen nur die Summe zu lassen, welche er zur Bestreitung der laufenden Administrationskosten für erforderlich hält.

1095. Die Syndiken haben monatlich einen genauen Status über die Administration der Masse einzuliefern, den der Richter-Commissär, begleitet mit seiner Berichterstattung, an das Tribunal befördert, damit selbiges die, für den Nutzen der bei der Masse Betheiligten, zweckdienlichen Verfügungen treffe.

Alle Creditoren der Masse, die solches verlangen, können auf ihre Kosten Abschriften von den durch die Syndiken angefertigten Statussen bekommen, und darauf die Vorstellungen machen, die sie dem Interesse der Masse angemessen halten.

1096. Auf Ansuchen der Syndiken und vorher gegangener Berichterstattung des Richter-Commissärs darf das Gericht darein willigen, daß die in der Casse der Fallitmasse befindlichen Gelder in jede, mit meiner souveränen Autorisation versehene öffentliche Bank gelegt werden.

1097. Die Syndiken haben bei ihrer Verantwortlichkeit dafür zu sorgen, daß alle zur Erhaltung der Rechte der Masse nothwendigen Formalitäten beobachtet werden, bei den Wechselbriefen, öffentlichen Urkunden, Scheinen über Schuldforderungen und allen andern der Masse gehörenden Dokumenten.

1098. Jedem Falliten, der den Bestimmungen der Artikel 1017. und 1018. Genüge geleistet hat, wird etwas Gewisses zum Unterhalt ausgesetzt. Der Betrag wird durch das Gericht nach Anhörung des, durch den Richter-Commissär erstatteten Berichts bestimmt, nach dem Stande des Falliten, der Personenzahl seiner Familie, dem Vermögen, welches die Generalbilanz nachweiset, und den Kennzeichen, die sich Behufs der Qualification des Fallissements darstellen.

Wenn die Syndiken die zum Unterhalt des Falliten ausgesetzte Summe für zu groß halten, so dürfen sie dem Gericht, im Interesse der Masse, Vorstellungen dagegen machen.

1099. Die boshaften Falliten dürfen zu keiner Zeit um Verpflegungsgelder anhalten, und die Auszahlung der den betrügerischen Falliten ausgesetzten hört von Rechts wegen auf, so wie es ausgemacht ist, daß die Falliten zu dieser Classe gehören.

Siebenter Titel.

Von der Untersuchung und Annerkennung der Forderungen an die Masse.

1100. Die Untersuchung und Anerkennung der Forderungen an die Masse geschieht in der Generalversammlung der Creditoren, nach angestelltem Vergleich zwischen den Original=Schuldforderungsdokumenten und den Büchern und Papieren des Falliten.

1101. Das Gericht oder der Richter, der in der Fallissementssache erkennt, hat gleich nach Ernennung der Syndiken, unter Berücksichtigung des Umfangs der Geschäfte und der Beziehungen der Masse, und der Größe der Entfernung, worin sich die Gläubiger respective befinden, den Termin zu bestimmen, binnen welchem sie den besagten Syndiken die Rechtstitel, wodurch sie ihre Forderungen beweisen, zu übergeben haben. Dieser Termin darf nicht länger als sechzig Tage gestellt werden.

In demselben Bescheide ist auch der Tag zu bezeichnen, an welchem die Versammlung zur Untersuchung und Annerkennung der Schuldforderungen zu halten ist, welches der zwölfte nach Ablauf des zur Präsentation der Dokumente festgesetzten Termins seyn soll.

Die Syndiken haben diese Verfügung an alle Creditoren zu senden; sie ist überdieß durch Edikte zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, und in das Zeitungsblatt einzurücken, wenn eines im Orte selbst oder in der Provinz befindlich ist.

1102. Die Creditoren sind verpflichtet, den Syndiken die Dokumente, wodurch sie ihre Forderungen beweisen, binnen der festgesetzten Frist, mit Beifügung buchstäblicher Abschriften, einzuhändigen; die Syndiken, nachdem sie sie untersucht und richtig befunden, haben unten auf die Abschriften eine durch sie gezeichnete Bemerkung zu setzen, daß die Originale sich in ihrem Besitz befinden, worauf sie den Betheiligten die Abschriften zur Bewahrung ihres Rechts zurückzugeben haben.

1103. Die Syndiken haben, so wie sie die Dokumente der Creditoren bekommen, selbige mit den Büchern und Papieren der

Masse zu vergleichen, und auf jede Forderung ihren dieselbe betreffenden Bericht zu setzen, nach Maaßgabe dessen, was der besagte Vergleich und die sonstigen Notizen, die zu ihrer Kenntniß gelangen, ergeben.

1104. In den acht Tagen nach Ablauf des zur Eingabe der Rechtstitel der Creditoren angesetzten Termins haben die Syndiken einen generalen Status der Forderungen an die Masse, welche ihnen zur Untersuchung übergeben sind, anzufertigen, und bei jedem Posten sich auf die, durch die respectiven Betheiligten eingegebenen Dokumente nach der Folge der Nummern derselben zu beziehen. Diesen Status haben sie sodann dem Richter-Commissär zuzustellen, und dem Falliten oder seinem Bevollmächtigten Abschrift davon zu seiner Nachricht zu geben.

Der Richter-Commissär hat den Status der Schuldforderungen zu schließen; dadurch werden die später erscheinenden Creditoren als in Verzug betrachtet, und es treffen sie die in Artikel 1111. bestimmten Wirkungen desselben.

1105. Nachdem die Creditoren an dem zur Untersuchung und Anerkennung der Forderungen angesetzten Tage versammelt sind, ist der generale Status derselben, die respectiven Beweisdokumente und der Bericht der Syndiken über jedes Dokument zu verlesen.

Alle anwesenden Creditoren, und der Fallit für sich selbst, oder vermittelst eines Bevollmächtigten, dürfen über jeden Posten die ihnen angemessen scheinenden Anmerkungen machen. Der bei der Forderung Betheiligte, oder wer ihn vertritt, hat die Forderung in der ihm beliebigen Form zu vertheidigen, worauf durch Stimmenmehrheit, in deren Betreff man sich nach der Bestimmung des Artikels 1069. richtet, über jede Forderung zu beschließen ist, ob sie anerkannt oder verworfen werden soll.

Der Ausspruch der Versammlung läßt das Recht aller und eines jeden der Creditoren der Masse unverletzt. Dem bei der bestrittenen Forderung betheiligten Creditor und dem Falliten steht es frei, wenn sie glauben, daß ihnen Unrecht geschehen, ihr Recht vor Gericht geltend zu machen; inzwischen bleibt der Creditor, dessen Forderung nicht anerkannt worden, von einer activen Stimme in der Masse ausgeschlossen.

1106. Bei stattfindender Reclamation eines Creditors gegen den Beschluß der Versammlung, wodurch eine Forderung anerkannt wird, hat er die Gerichtskosten zu tragen; es sey denn, daß die Forderung gerichtlich verworfen werde, in welchem Falle ihm die Kosten auf seine einzugebende und als richtig erwiesene Rechnung vollständig durch die Masse zu erstatten sind.

1107. Nachdem dreißig Tage seit der Versammlung verflossen, wird keine Einwendung gegen die in selbiger gefaßten Beschlüsse angenommen; auch darf selbst vor Ablauf dieser Zeitfrist kein Creditor einen Einwurf gegen den Beschluß machen, für welchen er gestimmt hat.

1108. Dem Creditor, dessen Forderung verworfen worden, sind seine eingelieferten Beweisschriften zu dem ihm beliebigen Gebrauch zurückzugeben.

Die Syndiken haben, für Rechnung der Masse, die Vertheidigung des Beschlusses der Versammlung zu führen, im Fall er im Wege Rechtens bestritten wird.

1109. Den Creditoren, deren Forderungen anerkannt worden, sind gleichfalls ihre Beweisschriften zurückzugeben, mit einer dieses besagenden Anmerkung unten auf denselben, worin die anerkannte Summe umständlich vermeldet wird. Diese Anmerkung haben die Syndiken zu zeichnen und der Richter-Commissär sein Visa dazu zu setzen.

1110. Den diesseit des Rheins und der Alpen wohnenden Creditoren und denen der brittischen Inseln ist eine Frist von sechzig Tagen zur Eingabe ihrer Dokumente zuzugestehen, selbst dann, wenn der den Creditoren des Königreichs gesetzte Termin kürzer wäre.

Denen, die in weiter entfernten Ländern wohnen, ist der Termin dazu auf hundert Tage zu setzen.

Bewohner überseeischer Länder diesseit der Vorgebirge Gute Hoffnung und Horn sollen einen Termin von acht Monaten genießen, der für diejenigen doppelt zu rechnen ist, welche jenseit besagter Vorgebirge wohnen.

Zu der Untersuchung der Rechtstitel der Creditoren, die einen längern Termin als den zur Haltung der Versammlung bezeichneten genießen, sind, nachdem diese statt gefunden, erforderlichen Falls neue Versammlungen zu halten, ohne daß durch diese Verzögerung Nachtheil für ihre Rechte entsteht.

1111. Die Creditoren, die nicht in den vorgeschriebenen Terminen die Beweisschriften über ihre Forderungen eingeliefert haben, sollen das Vorrecht verlieren, welches sie besitzen, und sie sind zu der Classe der gewöhnlichen Creditoren herabzusetzen; als solche erhalten sie ihren Antheil in den Dividenden, die dann noch abzutheilen sind, wenn sie ihre Reclamation anstellen; es muß aber derselben die Anerkennung der Richtigkeit ihrer Forderungen vorhergehen, welche gerichtlich auf Kosten der besagten säumigen Creditoren unter Vorladung und Anhörung der Syndiken statt zu finden hat.

1112. Ist zu der Zeit, wenn die säumigen Creditoren ihre Rechte reclamiren, schon die ganze Masse vertheilt, so werden sie nicht weiter gehört.

Achter Titel.

Von der Graduation und der Bezahlung der Creditoren.

1113. Die Waaren, Effekten und jede andre Art Güter, die sich in der Fallitmasse befinden, ohne daß das Eigenthum daran dem Falliten durch einen gesetzlichen und unwiderruflichen Rechtstitel übertragen ist, sollen als fremdes Eigenthum betrachtet und zur Verfügung ihrer rechtmäßigen Herren gestellt werden; es muß aber der Beweis und die Anerkennung ihres Rechts in der Versammlung der Creditoren, oder durch ein gerichtliches Endurtheil vorhergegangen seyn.

1114. Für Gegenstände, wovon bei Fallissementen von Kaufleuten das Eigenthumsrecht geltend gemacht werden kann, werden speciell erklärt:

1. Die Heirathsgüter, welche sich von denen, welche die Frau bei der Verheirathung zugebracht hat, noch im Besitz des Mannes erhalten haben, wenn der Empfang

aus öffentlicher Urkunde erhellet, und die Eintragung derselben in der durch Artikel 22. bestimmten Form geschehen ist;

2. Die nicht zur Mitgift gehörenden Güter, die die Frau durch Erbschaft, Legat, oder Schenkung erlangt hat, sie mögen nun in der Form, worin sie sie bekommen hat, geblieben, oder in andre Güter verwandelt seyn; mit der Bedingung, daß dieselbe Formalität mit den Urkunden, woraus die Erwerbung erhellet, beobachtet worden ist;

3. Jede Art Güter und Effekten, die dem Falliten in Verwahrung, zur Verwaltung, in Pacht, zur Miethe, oder zum Nießbrauch gegeben sind;

4. Die Waaren, in der Gewalt des Falliten befindlich, sowohl solche, die er als Commissionär gekauft, als solche, die er in gleicher Eigenschaft hat verkaufen, weiter senden, oder abliefern sollen;

5. Die Wechselbriefe, oder Zahlungsscheine, die dem Falliten zur Eincassirung übermacht worden, ohne Indossement oder Ausdruck über den Werth, wodurch das Eigenthum derselben an ihn übertragen wäre; und die, welche er für Rechnung von Andern, direct an die Order des Auftraggebers gezogen oder indossirt, eingehandelt hat.

6. Die dem Falliten, unabhängig von der laufenden Rechnung, übermachten Summen, um solche Namens und für Rechnung des Auftraggebers an eine bestimmte Person abzuliefern, oder um damit Verbindlichkeiten zu erfüllen, die bei dem Falliten zur Zahlung verwiesen worden;

7. Die Gelder, welche noch an den Falliten bezahlt werden müssen, aus Verkäufen, die er für fremde Rechnung gehalten hat, und die Wechsel, oder Zahlungsscheine für deren Ertrag, die sich in seinen Händen befinden, wenn sie gleich nicht an die Order des Eigenthümers der verkauften Waaren gestellt sind, in so fern bewiesen wird,

daß die Verbindlichkeit aus den Waaren entsteht, und daß sie sich für Rechnung des Eigners in der Gewalt des Falliten befunden haben, um sie zu Gelde zu machen, und dem Eigner den Betrag derzeit zu remittiren, welches von Rechts wegen vorausgesetzt wird, wenn der Posten nicht auf die zwischen beiden bestehende laufende Rechnung getragen worden;

8. Die gegen baare Zahlung an den Falliten verkauften Waaren, deren Betrag ganz oder theilweise unbezahlt geblieben, so lange sie in seinem Magazin emballirt, oder in derselben Beschaffenheit, worin sie abgeliefert worden, und in einem Zustande liegen, daß sie durch die Merken und Nummern der Emballage oder Fustage noch genau von andern unterschieden werden können;

9. Die Waaren, die der Fallit auf Credit gekauft hat, so lange sie ihm nicht wirklich in sein Magazin, oder an den dazu bedungenen Ort geliefert sind; oder solche, die auf Order und für Rechnung und Gefahr des Käufers abgeladen, so lange ihm die Frachtbriefe, oder die Connossemente darüber nicht übermacht sind.

In denen in diesem und dem vorhergehenden Paragraphen erwähnten Fällen können die Syndiken die gekauften Güter zurückhalten, oder sie für die Masse reclamiren, wenn sie dem Verkäufer den Kaufpreis bezahlen.

1115. Aus dem Ertrage der übrigen Güter der Fallitmasse, nach Abzug dessen, worauf ein Eigenthumsrecht geltend gemacht worden, werden vorzugsweise die Gläubiger bezahlt, die gesetzliche oder vertragsmäßige Hypothek haben, wobei das Datum der privilegirten Verschreibung bestimmt, wer unter diesen dem andern vorgeht; dem unbeschadet was durch Artikel 596. dieses Gesetzbuchs in Hinsicht der Schiffe verordnet ist, und was das gemeine Recht über die, nicht aus Handelsoperationen entspringenden Forderungen wegen Verpflegung und Unterhalt bestimmt.

1116. In die Classe der Hypothekar-Gläubiger tritt die Frau des Falliten in ihre Stelle und in ihren Grad für die Dotal-Güter ein, die zur Zeit des Fallissements aufgezehrt oder veräußert sind, so wie für die in der Dotal-Urkunde zugesagte Morgengabe, die die gesetzliche Vorschrift nicht übersteigt.

1117. Tritt während der Ehe ein zweites Fallissement ein, so ist die Frau des Falliten nicht berechtigt, entweder mit Vorrang oder ohne denselben, die Summe zu reclamiren, die für sie aus dem ersten Fallissement als aufgezehrte Mitgift oder Morgengabe gezogen worden; allein sie hat ein Eigenthumsrecht an die Immobilien, oder an die Geldanlegungen in selbige, wozu jene Summe verwendet worden, in so ferne die Erwerbung auf ihren eigenen Namen gemacht und die Ankaufs- oder Geldanlegungs-Urkunde zu gehöriger Zeit in das Handels-Dokumenten-Register eingetragen ist.

1118. Die Gläubiger mit Faustpfand treten in die Classe der Hypothekar-Gläubiger an der Stelle ein, die ihnen nach dem Datum ihres Contracts zusteht; die Unterpfänder, die sie in Besitz haben, fallen an die Masse zurück.

1119. Sind zwei oder mehrere Hypotheken auf denselben Gegenstand durch eine und dieselbe Acte, oder unter demselben Datum ausgestellt: so ist der Werth oder Ertrag der Hypothek verhältnißmäßig unter die Gläubiger, die sie erworben haben, zu vertheilen.

1120. Werden die Hypothekar-Gläubiger nicht für ihre Forderungen durch die Güter, die ihnen respective verhypothecirt worden, gedeckt: so sind sie für den Rest als Chirographar-Gläubiger zu betrachten.

1121. Nach den Hypothekar-Gläubigern haben das Vorrecht diejenigen, welche es vermittelst öffentlicher Urkunden sind, und zwar nach der Folge der Datirung ihrer Dokumente.

1122. Wenn die Forderungen der drei vorhergehenden Classen gedeckt sind, so wird der nachbleibende Betrag der Masse an die Gläubiger aus Wechselbriefen, kaufmännischen oder gewöhnlichen Zahlungsscheinen, Anweisungen, einfachen Empfangscheinen, laufenden Rechnungen, oder aus jedem an-

dern Rechtstitel, dem kein Vorzug zuerkannt worden, nach dem Betrage einer jeden Forderung, ohne Berücksichtigung des Alters derselben vertheilt.

1123. Behufs der respectiven Wiedereinsetzung in den Besitz und der Bezahlung der Gläubiger, nach der in diesem Titel bestimmten Ordnung, haben die Syndiken, nachdem die Versammlung zur Untersuchung und Anerkennung der eingegebenen Forderungen an die Masse gehalten worden, zur Classificirung der anerkannten und genehmigten Forderungen zu schreiten, und vier Listen davon zu machen.

Die erste soll die Creditoren begreifen, die ein Eigenthumsrecht haben;

Die zweite die Hypothekar-Gläubiger, die es durch das Gesetz oder durch Vertrag sind, nach ihrer Priorität;

Die dritte die Chirographar-Gläubiger;

Und die vierte die gemeinen Gläubiger.

Diese Listen sind dem Richter-Commissär zu übergeben, welcher, nachdem er sie untersucht und mit dem übereinstimmend gefunden, was in der zur Anerkennung der Forderungen gehaltenen Versammlung beschlossen worden, sie sofort dem in der Fallitsache erkennenden Gerichte zuzustellen hat.

1124. Den Gläubigern, die ein Eigenthumsrecht haben, sollen die ihnen gehörenden Gelder, Effekten, oder Güter sofort ausgeliefert werden. Das Gericht hat zu diesem Zweck die erforderlichen Befehle, amtlichen Aufforderungsschreiben und Anweisungen auszufertigen; und vermittelst dieser Auslieferung sind die Ansprüche der besagten Gläubiger an die Masse als erloschen anzusehen.

1125. Zur Untersuchung und Genehmigung der übrigen Listen der Graduation der Forderungen ist eine Generalversammlung der Creditoren der 2ten, 3ten und 4ten Classe, deren Rechte anerkannt sind, zusammenzuberufen.

Diese Einladung geschieht durch Zettel, welche die Syndiken an die im Orte befindlichen Creditoren und an die Bevollmächtigten der Abwesenden senden, die sich als solche beglaubigt haben. Außerdem ist die Einladung durch Edikte und

vermittelst des Zeitungsblatts, wenn es eines im Orte giebt, zu publiciren.

1126. Spätestens nach drei Tagen ist zur Einladung zu schreiten, und zwischen der Versammlung zur Untersuchung der Forderungen und der zur Graduation derselben dürfen nicht mehr als fünfzehn Tage verfließen.

1127. Nach Eröffnung der Versammlung sind die Graduations-Listen vollständig abzulesen, und die Reclamationen anzuhören, welche die anwesenden Creditoren oder die gesetzlich Bevollmächtigten der Abwesenden dagegen erheben. Den Syndiken liegt es ob, darauf zu erwiedern; wenn aber die Reclamanten sich nicht mit deren Antworten beruhigen wollen, so hat die Versammlung über das Unrecht zu berathen, das jeder besonders angiebt erlitten zu haben, und dabei die in Artikel 1069. festgesetzten Grundlagen zu beobachten.

Der Beschluß der Versammlung darf durch die Betheiligten, für welche er nachtheilig ausfällt, gerichtlich bestritten werden; deßungeachtet aber gehen die ferneren Maaßregeln in Betreff der Liquidation der Masse fort, vorbehältlich der Resultate der angestellten Klagen.

1128. Nach dem Schlusse der zur Graduation der Forderungen gehaltenen Versammlung ist keine Einrede weiter gegen die durch die Syndiken aufgestellten Classifications- und Prioritätslisten zulässig; und müssen selbige gutgeheißen werden durch alle in der Versammlung anwesenden Creditoren, die sie nicht bestritten, oder die ihre Reclamationen haben fallen lassen; desgleichen durch diejenigen, welche keinen Antheil an der Versammlung genommen haben.

1129. In Gemäßheit des Beschlusses der Graduations-Versammlung ist zur Vertheilung aller disponiblen Gelder der Masse zu schreiten, nach der durch den Beschluß bestimmten Ordnung der Classen und der Priorität.

1130. Die denen Creditoren, welche wegen erlittenen Unrechts bei der Anerkennung, oder bei der Graduation ihrer Forderungen unentschiedene Klagen gegen die Masse haben, etwa zukommenden Summen sollen mit in den Gesammtbetrag der

Austheilung begriffen seyn, und bis zur Erfolgung eines Endurtheils über diesen Gegenstand in die Geldkiste der Masse niedergelegt werden.

1131. Den Creditoren, deren Forderung durch die Beschlüsse der Versammlung anerkannt und ihr die gebührende Stelle bestimmt worden, sind, wenn gleich durch einen andern Creditor gerichtlich Einwendungen dagegen gemacht würden, deßungeachtet die ihnen zustehenden Summen gegen Stellung hinreichender, den Syndiken genügender Bürgschaft auszuzahlen; die Syndiken haften für die Folgen, wenn die Bürgschaft sich als unzulänglich erweiset.

1132. Der Richter-Commissär des Fallissements hat dem darin erkennenden Gerichte monatlich Aufgabe von den eingegangenen, so wie von der Gesammtheit der niedergelegten Gelder zu machen, Behufs der durch das Gericht zu verfügenden neuen Vertheilung, die statt finden muß, so oft fünf Procent von den noch unabgemachten Forderungen vorräthig sind.

Jeder Creditor darf für sich allein auf die Ausführung dieser Maaßregel antragen, und demzufolge soll der Richter-Commissär ihm nicht die Notizen verweigern, die er über den Stand der eingegangenen und vorräthigen Gelder fordern mag.

1133. Kein Creditor darf irgend eine Geldsumme auf Abschlag seiner Forderung in Empfang nehmen, ohne das Dokument zu präsentiren, wonach ihm selbige zukömmt; auf diesem Dokumente ist Anmerkung von der Zahlung zu machen, und selbige sofort durch den Creditor oder seinen gesetzlich Bevollmächtigten, nebst den Syndiken zu zeichnen; außerdem muß der Creditor den Syndiken einen besondern Empfangschein darüber ausstellen.

1134. Nach beendigter Liquidation der Masse haben die Syndiken ihre Rechnung abzulegen, zu deren Untersuchung das Gericht eine Generalversammlung der Creditoren, die annoch Interesse und Stimme in der Fallitmasse haben, einladen wird. In dieser Versammlung, woran auch der Fallit Theil nimmt, hat man sich über die Genehmigung der Rechnung zu berathen, und, wenn es für nöthig gehalten wird, zuvor den Bericht

einer zur Untersuchung der Rechnung bestellten Commission anzuhören; ist etwas daran auszusetzen, so muß solches in gehöriger Form vor den Richtern des Fallissements verhandelt werden.

Ungeachtet der Genehmigung der Versammlung darf der Fallit oder jedweder Creditor die Rechnungen der Syndiken auf seine Kosten und bei seiner individuellen Verantwortlichkeit gerichtlich bestreiten, und zwar in dem Zeitraum von acht Tagen. Hat er diese ablaufen lassen, ohne eine Reclamation zu erheben: so soll der Beschluß der Versammlung fest und unwiderruflich seyn.

1135. Wenn die Syndiken oder einer von ihnen von ihrem Amte abtreten, ehe die Liquidation der Masse beendigt ist: so haben sie gleichfalls ihre Rechnungen in einer kurzen Frist, die nicht fünfzehn Tage übersteigen darf, abzulegen; und diese Rechnungen sind in der nächsten Versammlung der Creditoren, nach vorhergegangener Berichterstattung der neuen Syndiken, zu untersuchen.

1136. Die Creditoren, die bei Beendigung der Liquidation der Masse nicht vollständig aus dem Vermögen derselben wegen ihrer rechtmäßigen Ansprüche an den Falliten befriedigt worden sind, sollen für den ihnen zukommenden Rest ein Recht an die Güter, welche der Fallit weiterhin erwerben mag, behalten.

Neunter Titel.

Von der Qualification des Fallissements.

1137. Bei jedem Fallit-Verfahren soll die Qualification der Classe, worein das Fallissement gehört, in einer besondern Acte geschehen, und die Instruirung derselben nach Anhörung der Syndiken und des Falliten statt finden.

1138. Behufs der Qualification des Fallissements ist zu berücksichtigen:

1. Das Benehmen des Falliten bei Erfüllung der ihm durch die Artikel 1017. und 1018. auferlegten Verpflichtungen;

2. Das Ergebniß der über die Handelsverhältnisse des Falliten angefertigten Bilanzen;
3. Der Zustand, worin seine Handlungsbücher befunden werden;
4. Der Bericht, welchen der Fallit über die unmittelbaren und directen Ursachen des Fallissements geben muß, so wie dasjenige, was sich aus den Büchern, Dokumenten und Papieren über den wahren Ursprung des Fallissements ergiebt;
5. Die Umstände, die durch die im Laufe des Verfahrens gegen den Falliten und seine Güter erhobenen Reclamationen bekannt werden.

1139. Der Richter-Commissär hat das Qualifications-Erkenntniß durch den Bericht vorzubereiten, welchen er, nachdem die Besitznahme der Güter und Papiere der Masse vollzogen, unter Berücksichtigung der Abtheilungen des vorhergehenden Artikels dem Gericht zu erstatten hat; diesen Bericht wird er auf die Papiere begründen, die durch die bisherigen Verhandlungen in der Sache existiren.

1140. Die Syndiken haben ihrer Seits dem Gericht innerhalb fünfzehn Tagen nach ihrer Ernennung eine umständliche Darstellung über die Kennzeichen zu machen, die das Fallissement an sich trägt, und die Classe bestimmt anzugeben, in welche es nach ihrer Meinung zu setzen ist.

1141. Der Bericht des Richter-Commissärs und die Darstellung der Syndiken sind dem Falliten mitzutheilen, welcher die vorgeschlagene Qualification bestreiten darf, wenn er Recht dazu zu haben glaubt.

1142. Im Fall von Opposition dürfen sowohl die Syndiken als der Fallit von den gesetzlichen Beweismitteln Gebrauch machen, um die Richtigkeit der durch sie respective angeführten Thatsachen darzuthun. Der Termin zu dieser Beweisführung soll nicht vierzig Tage überschreiten.

1143. Nach Erwägung der durch die Syndiken und den Falliten angeführten und erwiesenen Thatsachen hat das Gericht zu der definitiven Qualification des Fallissements zu schreiten,

nach Maaßgabe der Verfügungen der Artikel 1003, 1004, 1005, 1006, 1007, 1008 und 1009.

Hält das Tribunal dafür, daß das Fallissement zur ersten oder zweiten Classe gehört, so hat es Befehl zu geben, den Falliten, wenn er sich noch in Haft befindet, in Freiheit zu setzen; würde es das Fallissement aber zu der dritten Classe rechnen, so hat es als correctionelle Strafe die Einsperrung des Falliten zu befehlen, deren Dauer nicht kürzer als zwei Monate, und nicht länger als ein Jahr seyn soll.

Der Fallit sowohl als die Syndiken können gegen diesen Bescheid Appellation einlegen, die in beiden Fällen angenommen werden muß; deßungeachtet aber wird dasjenige, was etwa über die Freiheit des Falliten decretirt worden, zur Ausführung gebracht.

1144. Wenn sich aus den Untersuchungsacten über die Qualification Gründe ergeben, um das Fallissement unter die betrügerischen, oder unter die boshaften zu setzen: so hat das Handelstribunal sich zu enthalten, darin zu erkennen, und die Acten an die gewöhnlichen königlichen Gerichte zu senden, damit selbige nach Maaßgabe der Gesetze entscheiden; und von solchem Bescheide findet weder Appellation noch auderweitiger Recurs statt.

1145. Wenn in der ersten Generalversammlung der Creditoren zwischen ihnen und dem Falliten ein Accord zu Stande gebracht ist, nach welchem der Fallit für voll bezahlt: so ist ohne weiteres mit der Qualification des Fallissements einzuhalten.

Hätten aber die Creditoren durch die Accordsbedingungen einen Theil ihrer Forderungen fallen lassen, so ist das Verfahren von Amts wegen fortzusetzen, bis beschlossen worden, was Rechtens ist.

1146. Der Fallit, welcher in die erste, oder in die zweite Classe gesetzt worden, und der der dritten Classe, welcher seine Strafe ausgestanden hat, dürfen sich mit Handelsoperationen für fremde Rechnung und unter Verantwortlichkeit ihres Committenten befassen; sie erwerben für sich selbst das Salär, die Emolumente, oder den Theil des Gewinns, den man ihnen für diese Dienste zugesteht; unbeschadet dem Recht der Creditoren an die Güter,

die der Fallit durch dieses oder durch ein andres Mittel als Eigenthum erlangt, in dem Falle, wo die Güter der Masse zur vollständigen Befriedigung der Creditoren unzureichend sind.

Die in dieser Verfügung begriffenen Falliten hören auf, die Unterstützung an Alimenten zu genießen, die ihnen in dem Fallit=Verfahren ausgesetzt worden.

Zehnter Titel.

Von dem Accord zwischen den Creditoren und dem Falliten.

1147. Nach Abhaltung der ersten Generalversammlung der Creditoren kann der Fallit ihnen in jeder Lage des Fallit=Verfahrens die ihm beliebigen Accords=Vorschläge zur Bezahlung seiner Schulden machen.

1148. Die im vorhergehenden Artikel besagte Befugniß sollen nicht genießen:

1. Die boshaften Falliten;
2. Die betrügerischen Falliten, sobald die Handelsrichter sich in dieser Idee enthalten, über die Qualification des Fallissements zu erkennen, und die Acten an die königlichen Gerichte übersenden;
3. Diejenigen, welche, nachdem sie für ihre Person ein sicheres Geleit erhalten, sich auf die Flucht gemacht, und sich nicht stellen, wenn sie durch das Gericht oder den Richter=Commissär der Masse vorgeladen sind.

1149. Jeder förmlicher Accordsvorschlag muß in der Versammlung der Creditoren gemacht und berathen werden, und nicht außerhalb derselben, noch in Privatzusammenkünften.

1150. Der Richter=Commissär hat in jede Zusammenberufung einer außerordentlichen Versammlung zu willigen, um welche der Fallit zur Unterhandlung über einen Accord ansucht, wenn sich jemand erbietet, die Kosten für ihn zu bezahlen.

1151. Kein Creditor darf einen besondern Accord mit dem Falliten schließen; widrigenfalls soll der Accord nichtig und der Creditor aller seiner Ansprüche an die Masse verlustig seyn; auch ist der Fallit wegen dieser einzigen Thatsache als strafbar zu qualificiren.

1152. So oft eine Versammlung von Creditoren über einen Accordsvorschlag eines Falliten unterhandeln will, hat der Richter-Commissär den an der Versammlung Theil nehmenden Creditoren vorher eine genaue Aufgabe über den Stand der Masse zuzustellen, so wie von den Umständen, die sich bis zu dem Tage aus den Qualifications-Acten ergeben; außerdem muß die letzte Bilanz, die bei dem Fallit-Verfahren zur Richtschnur dient, verlesen werden.

1153. Ueber die Annahme oder Verwerfung der Vorschläge des Falliten schreitet man zum Stimmen, und die entscheidende Mehrheit besteht in einer Stimme über die Hälfte von den stimmenden Creditoren, in so fern ihr Interesse in der Masse drei Fünftel der sämtlichen Passiva des Falliten beträgt.

1154. Die Ehefrau des Falliten hat keine Stimme bei den Berathungen über den Accord.

1155. Die Creditoren der Masse, welche Eigenthumsrecht besitzen, und die Hypothekar-Gläubiger können unterlassen, Theil an dem Beschluß der Versammlung über den Accord zu nehmen, und in dem Fall soll aus solchen Beschlüssen kein Nachtheil für ihre respectiven Rechte entstehn.

Würden sie jedoch lieber über den durch den Falliten vorgeschlagenen Accord mitstimmen wollen, so sollen sie mit in den durch die Versammlung zugestandenen Zahlungsfristen oder Schulderlassungen begriffen seyn; der Stelle und dem Grade unbeschadet, die ihnen nach dem Rechtstitel ihrer Forderung zustehen.

1156. Der Accord zwischen dem Falliten und den Creditoren ist in derselben Versammlung, in welcher er geschlossen wird, zu zeichnen, bei Strafe der Ungültigkeit, und der Verantwortlichkeit des Notarius, der ihn ausgefertiget; und er muß in den darauf folgenden vier und zwanzig Stunden zur Genehmigung an das Tribunal gesandt werden, welches in Sachen des Fallissements erkennt.

1157. Die Genehmigung des Accords kann erst nach Ablauf der auf den Abschluß folgenden acht Tage beschlossen werden, binnen welcher Zeit sich sowohl die dawider stimmenden Creditoren, wie auch diejenigen, welche keinen Theil an der Ver-

sammlung genommen haben, der Annahme aus den vier folgenden Ursachen widersetzen dürfen, aber aus keinem andern Grunde:

1. Fehler in den für die Zusammenberufung, Abhaltung und Berathschlagung der Versammlung vorgeschriebenen Formen;
2. Geheimes Verständniß von Seiten des Schuldners mit einem an der Versammlung Theil nehmenden Creditor, zum Stimmen für den Accord;
3. Mangel an gesetzlicher Befugniß bei jemand von denen, die vermittelst ihrer Stimmen die Mehrheit gebildet haben;
4. Betrügerischer Weise zu hoch angegebene Forderungen, um das Interesse herauszubringen, das die, welche den Beschluß fassen, in der Masse haben müssen.

1158. Wenn irgend ein Creditor Opposition gegen den Accord einlegen würde, so ist deshalb nach Anhörung des Falliten und der Syndiken, wenn sie bereits in Function sind, in dem peremtorischen und nicht zu verlängernden Termin von dreißig Tagen Untersuchung anzustellen; beide Parteien können innerhalb dieser Frist eingeben und beweisen, was sie für gut finden; und nach Ablauf derselben hat das Gericht zu entscheiden, was Rechtens ist. Bei der Berufung auf ein höheres Gericht ist die Appellation bloß gegen diesen Bescheid zulässig.

1159. Wird nicht in gehöriger Zeit Opposition gegen den Accord eingelegt, so hat das Gericht zur Genehmigung desselben zu schreiten; es sey denn, daß sich offenbare Uebertretung der zu seinem Abschluß erforderlichen Formen ergäbe, oder daß der Fallit sich in einem der durch Artikel 1148. vorgesehenen Fälle befände.

1160. Sobald der Accord genehmigt worden, soll er für alle Creditoren verbindlich seyn; die Syndiken, oder der Depositar, wenn er in Function ist, müssen sodann dem Falliten im Beiseyn des Richter-Commissärs alle Güter, Effekten, Bücher und Papiere abliefern; die Rechnung über ihre Verwaltung haben sie ihm in den darauf folgenden fünfzehn Tagen abzulegen.

Wenn sich Streitigkeiten über die Rechnung der Syndiken erheben, so haben die Parteien ihr Recht bei dem Gericht oder dem Richterstuhl, unter dem das Fallissement steht, wahrzunehmen.

1161. Ist der Accord geschlossen, ehe die Qualification des Fallissements difinitif zu Stande gekommen, und haben die Syndiken darum angehalten, daß das Fallissement in die vierte, oder in die fünfte Classe gesetzt würde: so hat das Gericht seinen Beschluß in Betreff der Genehmigung des Accords zu verschieben, bis bekannt ist, wie das Handelsgericht das Fallissement qualificirt hat; und würde es damit auf die Bestimmungen in Art. 1114. *) hinauslaufen: so soll der Accord von Rechts wegen nichtig seyn.

1162. Wenn keine ausdrückliche entgegenstehende Uebereinkunft zwischen den Creditoren und dem Falliten besteht, so wird letzterem, bis zu seiner vollständigen Erfüllung des Accords, bei der Verwaltung seiner Handelsgeschäfte ein durch die Versammlung zu erwählender Creditor zur Seite gesetzt; und es ist ihm die Summe zu bestimmen, worüber er inzwischen monatlich Behufs der Kosten seines Hausstands verfügen darf.

1163. Die Functionen des Aufsehers sollen sich darauf beschränken, Rechnung über die Einnahme und Ausgabe der Casse des Falliten zu führen, wozu er einen doppelten Schlüssel erhält; auch liegt ihn ob zu verhindern, daß der Fallit eine größere, als die ihm dazu angewiesene Summe zu seinen Privatausgaben aus seinem Handelsfond nehme, oder daß er Gelder zu Zwecken verwende, die seiner Handlung und seinem Handelsverkehr fremd sind; allein der Aufseher hat sich nicht in die Anordnung und Direction der Geschäfte des Beaufsichtigten zu mischen, wobei dieser nach seinem Belieben zu Werk gehen darf.

1164. Der wieder eingesetzte Fallit, der die Wirkungen der Intervention dadurch vereitelt, daß er über einen Theil seiner Gelder oder Waaren ohne Wissen des Aufsehers verfügt, soll wegen dieser Thatsache bei einem neuen Fallissement als ein betrügerischer Fallit angesehen und als solcher sofort, wie er die Zahlung seiner Verbindlichkeiten einstellt, behandelt werden.

1165. Kraft des Accords sind die Ansprüche der Creditoren für den Theil ihrer Forderungen erloschen, den sie dem Falliten

*) Soll wahrscheinlich Art. 1144. heißen.

A. d. Uebers.

erlassen haben, auch selbst in dem Falle, wenn selbiger zu besseren Vermögensumständen gelangen würde, oder wenn ihm einiger Ueberschuß aus den Gütern der Masse verbliebe; es müßte denn eine ausdrückliche entgegenstehende Bedingung gemacht seyn.

1166. Bei gegründeter Klage des Aufsehers über Mißbrauch des wieder eingesetzten Falliten in Verwaltung seiner Habe hat das Gericht die Vorlegung seiner Handlungsbücher zu befehlen, und nach dem, was sich aus selbigen ergiebt, die angemessenen Verfügungen zu treffen, damit die Handlung des Beaufsichtigten gehörig verwaltet und jede Veruntreuung dabei vermieden werde.

1167. Seine Vergeltung erhält der Aufseher von dem wieder eingesetzten Falliten; dieselbe beträgt zwei und ein Halb von Tausend über die Gelder, die unter seiner Beaufsichtigung eingegangen sind.

Eilfter Titel.

Von der Rehabilitation

1168. Dem Falliten Rehabilitation zu verleihen, steht dem Tribunal oder dem Richterstuhl zu, der in der Fallitsache erkannt hat.

1169. Vor dem difinitiven Schluß der Qualification des Fallissements ist die Bitte des Falliten um Rehabilitation nicht zulässig.

1170. Die boshaften und die als betrügerisch qualificirten Falliten können nicht rehabilitirt werden.

1171. Die strafbaren Falliten können rehabilitirt werden, wenn sie die vollständige Bezahlung aller im Fallit-Verfahren liquidirten Schulden und das Erleiden der ihnen auferlegten correctionellen Strafe nachweisen.

1172. Für die Falliten der ersten und zweiten Classe ist es zur Erlangung der Rehabilitation hinreichend, daß sie die vollständige Erfüllung des genehmigten Accords, den sie mit ihren Creditoren geschlossen, darthun. Hat kein Accord statt gefunden, so sollen sie zu beweisen verpflichtet seyn, daß sie mit

der Habe der Masse, oder durch Nachzahlungen, wenn erstere nicht hinreichend gewesen, allen in dem Fallit-Verfahren anerkannten Verbindlichkeiten Genüge geleistet haben.

1173. Zu der Bitte um Rehabilitation sind die Original-Quitungen oder Empfangscheine zu fügen, woraus die Befriedigung der Creditoren erhellet.

Das Tribunal hat dem Richter-Commissär aufzutragen, daß er, nachdem er alle die durch den Falliten eingereichten, so wie die vor dem Fallit-Verfahren existirt habenden Dokumente untersucht hat, Bericht darüber erstatte, ob die Rehabilitation nach Maaßgabe der Bestimmungen von Artikel 1171. und 1172. in ihren resprectiven Fällen zulässig sey. Wenn kein gegründetes Bedenken statt findet, so hat das Tribunal die Rehabilitation zu verordnen; dagegen hat es sie zu verweigern, wenn der Fallit durch die Classe, worein er gesetzt worden, unfähig ist sie zu bekommen, oder sie auch zu verschieben, wenn bloß ein Erforderniß fehlt, welchem Genüge geleistet werden kann.

1174. Durch die Rehabilitation des Falliten hören alle rechtlichen Verbote auf, die aus der Fallissements-Erklärung entstehen.

1175. Die Kaufleute, welche die Aufhebung der gerichtlichen Fallissements-Erklärung in der durch die Artikel 1028. und 1032. bestimmten Form erlangt haben, bedürfen keiner Rehabilitation.

Zwölfter Titel.

Von der Güterabtretung.

1176. Güterabtretungen von Kaufleuten werden stets als Fallissemente betrachtet und gänzlich nach den Gesetzen dieses Buchs behandelt.

Davon werden bloß die auf den Accord und die Rehabilitation bezüglichen Bestimmungen ausgenommen, die bei Kaufleuten, welche Güterabtretungen machen, nicht statthaft sind.

1177. Die Immunität hinsichtlich der Person, welche durch das gemeine Recht denen zugestanden wird, die Güterabtretung machen, findet nicht statt, wenn selbige Kaufleute sind, außer in dem Falle, wo sie in der Qualifications-Acte des Fallissements für nicht strafbar erklärt werden.

Fünftes Buch.

Von der Rechtspflege in Handelssachen.

Erster Titel.

Von den Tribunälen und Richtern, die in Handelsprocessen zu erkennen haben.

Art. 1178. Die Rechtspflege in erster Instanz, kaufmännische Rechtshändel und Handelsgeschäfte betreffend, soll durch Handelstribunäle wahrgenommen werden, in Oertern, wo wirklich Handelsgerichte (consulados) vorhanden sind, wie auch in den übrigen, wo es wegen des Umfangs ihres Handels, Geschäftsbetriebs und der Fabriken für angemessen gehalten wird, sie durch Special=Decrete zu errichten.

Der Gerichtsbezirk dieser Tribunäle soll sich über die Gerichtsbarkeit des Orts, wo sie ihren Sitz haben, erstrecken.

1179. Da, wo kein Handelstribunal vorhanden ist, haben die gewöhnlichen Richter in ihren respectiven Gerichtsbezirken über die kaufmännischen Rechtshändel zu erkennen.

1180. In zweiter und dritter Instanz haben in Handelsprocessen die königlichen Kanzeleien und Audiencias zu erkennen, unter deren Gerichtsbarkeit sich das Handelstribunal, oder der königliche gewöhnliche Richterstuhl befindet, der in erster Instanz erkannt hat.

1181. Der Recurs gegen offenkundige Ungerechtigkeit der Sentenzen in letzter Instanz, Handelssachen betreffend, wird vor den höchsten Rath von Castilien gebracht, wenn die Sentenz,

wogegen man einkömmt, durch die Tribunäle der Halbinsel, und vor den höchsten Rath von Indien, wenn sie durch ein überseeisches Tribunal abgegeben ist.

1182. Sowohl die gewöhnlichen Richter, als die Kanzeleien und Audiencias, desgleichen die höchsten Räthe, haben sich bei dem Rechtsgang und der Entscheidung der Processe in Handelssachen nach den Gesetzen dieses Codex zu richten.

Zweiter Titel.

Von der Organisation der Handelstribunäle.

1183. Die Handelstribunäle sollen aus einem Prior, zwei Consuln und zwei Consular-Substituten bestehen, sämmtlich immatriculirte Großhändler, welche die durch die Gesetze bestimmten Eigenschaften besitzen.

Die Zahl der Substituten darf in den Handelsplätzen, wo solches wegen der Häufung der Geschäfte für nöthig gehalten wird, bis auf vier vermehrt werden.

1184. Die Functionen der Consular-Substituten sind:

1. In Aufforderung des Priors irgend einen Richter des Tribunals zu vertreten, der auf eine gesetzmäßige Weise verhindert ist, den Gerichtssitzungen beizuwohnen;
2. Mit den wirklichen Consuln in Wahrnehmung des Amts eines Richter-Commissärs von Fallitmassen abzuwechseln.

   Die Consular-Substituten sollen dieselben Ehren und Vorrechte genießen, wie die wirklichen Consuln; sie nehmen Theil an allen öffentlichen Handlungen des Tribunals, und sie dürfen, wann es ihnen beliebt, den Gerichtssitzungen beiwohnen, ohne Meinung oder Abstimmung über die Berathungen abzugeben; es sey denn, daß sie einen wirklichen Consul verträten.

1185. Das Amt eines Priors währt ein Jahr. Die Consuln und die Consular-Substituten üben ihre Functionen zwei Jahre lang aus, und sie werden jährlich zur Hälfte erneuert, indem man die jüngeren in die Stelle der abgehenden

älteren eintreten läßt, und neue Wahlen für die erledigten Stellen trift.

1186. Um Richter bei Handelstribunälen zu seyn, muß man folgende Eigenschaften besitzen:

1. Eingeborner dieser Reiche seyn, und dreißig Jahre zurückgelegt haben;
2. Wenigstens fünf Jahre als Kaufmann immatriculirt seyn, und so lange auf eigenem Namen und mit eigenem Vermögen Handel getrieben haben;
3. Einen guten Ruf besitzen;
4. Weder ein strafbares, noch ein betrügerisches Fallissement gemacht haben, und bei statt gefundenem nicht strafbaren Fallissemente, oder bei Zahlungssuspension rehabilitirt seyn;
5. Nicht wegen Verbrechens zu einer körperlichen Strafe gerichtlich verurtheilt gewesen seyn;
6. Kein Schuldner für eine liquide Forderung an den königlichen Schatz, oder an irgend einen Municipalfond seyn.

Der Prior muß außerdem seit zehn Jahren als Kaufmann immatriculirt seyn, und so lange Handel getrieben haben; auch muß er vorher wirklicher, oder substituirter Consul gewesen seyn.

1187. Richter in den Handelstribunälen dürfen nicht zu gleicher Zeit seyn, die Blutsverwandten im vierten Grade, oder die Verschwägerten im zweiten Grade, auch nicht die Gesellschafter einer Handelssocietät unter einer gemeinschaftlichen Firma, oder einer Handelsgesellschaft in Commandite.

1188. Wer Handelsrichter gewesen ist, kann dasselbe Amt erst zwei Jahre nach seinem Austritt wieder bekleiden.

1189. Zu dem Amt eines Priors und zu dem eines wirklichen, oder substituirten Consuls gelangt man durch königliche Ernennung.

1190. Aus den im Gerichtsbezirk des Tribunals wohnenden Kaufleuten sind von denen, die wegen ihrer Redlichkeit, Klugheit, Geschicklichkeit und guter Leitung ihrer Handelsge-

schäfte den besten Ruf haben, durch die Intendanten der Provinzen jährlich so viele Listen zu machen, wie Handelstribunäle in ihrer respectiven Provinz vorhanden sind, und Ende Septembers jeden Jahrs zu meiner souveränen Kenntniß zu bringen.

Für die Tribunäle erster Classe sollen diese Listen aus dreißig und für die zweiter Classe aus fünfzehn Personen bestehen.

1191. Der betreffende Staats=Minister hat, nach Einholung der ihm erforderlich scheinenden Berichte, unter den Personen, die auf den durch die Intendanten eingesandten Listen vermerkt stehen, eine Auswahl zu treffen, und mir vor dem ersten November drei Personen für jede im folgenden Jahr zu besetzende Stelle des Handelstribunals vorzuschlagen.

1192. Nach meiner geschehenen Ernennung von Prioren und Consuln sollen die Patente darüber den Begnadigten zugesandt und den betreffenden Intendanten der Auftrag gegeben werden, ihnen den Eid abzunehmen, daß sie ihr Amt gut und getreulich, den Gesetzen gemäß, verwalten wollen.

Die geschehene Vollziehung dieser Maaßregel muß unten auf dem Patent angemerkt werden, und kraft desselben sind die Ernannten am ersten des darauf folgenden Januar Monats durch den nicht austretenden Consul in den Besitz ihrer Aemter zu setzen.

1193. Die Richterstellen bei den Handelstribunälen sind Ehrenämter, die umsonst, ohne Sold oder irgend ein Emolument, zu verwalten sind.

1194. Kein immatriculirter Kaufmann darf sich weigern, die auf ihn gefallene Ernennung zu einer Richterstelle beim Handelstribunal anzunehmen, außer aus dem Grunde, daß er sechzig Jahre alt, daß er mit einer habituellen, bekannten Krankheit, die ihn hindert, sich mit Geistesarbeiten zu beschäftigen, oder dem Gericht beizuwohnen, behaftet sey, oder weil er bereits ein anderes öffentliches Amt verwalte.

1195. Bei jedem Handelstribunal soll ein rechtsgelehrter Consulent, ein Gerichtsschreiber und die Zahl Gerichtsdiener

seyn, welche nach Beschaffenheit einer jeden Oertlichkeit für nöthig erachtet wird.

Die Gehalte und Emolumente werden durch ein besonderes Reglement bestimmt werden.

1196. Der rechtsgelehrte Consulent und der Gerichtsschreiber werden gleichfalls durch den König aus dreien ernannt, die das betreffende Handelsgericht dazu vorschlägt.

Die Gerichtsdiener bestellt das Handelstribunal selbst.

1197. Der rechtsgelehrte Consulent hat seine Meinung schriftlich abzugeben, so oft das Tribunal sie von ihm fordert über zweifelhafte Rechtsfälle, die dem Tribunal bei der Instruction, oder bei der Entscheidung der zu seiner Competenz gehörenden Sachen aufstoßen.

1198. Der Gerichtsschreiber soll zu gleicher Zeit Regierungssecretair des Tribunals seyn für alles, was die innere Disciplin des Tribunals, die Expedition allgemeiner Befehle und den Briefwechsel mit den Behörden und öffentlichen Beamten über Amtssachen betrift.

Dritter Titel.

Von der Competenz der Handelstribunäle.

1199. Die Jurisdiction der Handelstribunäle findet ausschließlich statt, bei jedem Rechtsstreit über Rechte und Verbindlichkeiten, entstehend aus kaufmännischen Geschäften, Contracten und Operationen, welche in den Verfügungen dieses Codex begriffen sind, und die in jenen Verfügungen bestimmten Kennzeichen dergestalt an sich tragen, daß sie unter commercielle Handlungen gerechnet werden können.

1200. Wenn die Handlung, die zum Rechtsstreit Veranlassung giebt, eigentlich kaufmännisch ist: so darf der Beklagte, auch wenn er kein immatriculirter Kaufmann wäre, in Folge Bestimmung des 2ten Artikels, durch die Handelstribunäle vorgeladen und über ihn erkannt werden.

1201. Zur Competenz der Handelstribunäle gehören nicht, Klagen durch, oder wider Kaufleute wegen Rechte oder Verbind-

lichkeiten angestellt, die nicht aus kaufmännischen Handlungen entstehen.

1202. Die Handelstribunäle besitzen keine Criminal-Jurisdiction; auch können sie keine anderen Strafen erkennen, als die in diesem Codex bestimmten Geldstrafen, und bei strafbaren Fallissementen die correctionellen Strafen in Folge Bestimmung von Artikel 1143.

Würden bei dem Verfahren dieser Tribunäle einige criminelle Indicien zum Vorschein kommen, so ist das Erkenntniß darüber den gewöhnlichen königlichen Gerichten zu überweisen, und denselben die Beweise über die Indicien, die zu einem criminellen Verfahren Veranlassung geben, zu übermachen.

1203. Die Gerichtsbarkeit der Handelstribunäle erstreckt sich nicht auf Personen und Sachen, die derselben fremd sind, selbst dann nicht, wenn die streitenden Parteien darüber einverstanden wären, sich damit an diese Tribunäle zu wenden.

So oft die Handelstribunäle finden, daß die Processe, die bei ihnen angebracht werden, oder anhängig sind, nicht zu ihrer Competenz gehören, müssen sie von Amts wegen inne halten, darin zu erkennen, und die Parteien bedeuten, daß sie ihr Recht bei dem competenten Richterstuhl oder Gericht zu suchen haben.

1204. Die Handelstribunäle haben sich auf die gerichtlichen Attributionen zu beschränken, die ihnen durch diesen Codex beigelegt sind, und keine administrativen Functionen irgend einer Art auszuüben.

Vierter Titel.

Vom gerichtlichen Verfahren bei Handelsprocessen.

1205. Es darf keine Klage über Handelsangelegenheiten in Sachen von größerem Belange angestellt werden, ohne daß Beweise darüber beigebracht worden, wie der Kläger und der Beklagte vor dem Vergleichsrichter erschienen sind.

1206. In den Gerichtsbezirken der Handelstribunäle sollen die abgehenden Prioren für das ganze darauf folgende Jahr die natürlichen Vergleichsrichter seyn.

Für die Gerichtsbezirke, worin keine Handelstribunäle vorhanden, wird jedes dritte Jahr, zur Wahrnehmung der Functionen eines Vergleichsrichters, durch meine souveräne Autorität aus den durch die Intendanten Vorgeschlagenen ein Kaufmann ernannt, der die in Artikel 1186. besagten Eigenschaften besitzt.

1207. Der Vortrag der Parteien wird durch einen besondern Secretär instruirt, der nicht der Schreiber oder Actuar des Handelstribunals seyn darf. Seine Ernennung geschieht durch die Intendanten, auf den Vorschlag der Vergleichsrichter.

Da, wo kein Handelstribunal vorhanden, nehmen die Secretäre der Stadträthe die Instruction wahr.

1208. Die Posten der Vergleichsrichter sind Ehrenämter, und werden unentgeltlich verwaltet.

1209. Bei Handelssachen von geringerem Belange soll die Instruction mündlich seyn, und bloß eine Acte ausgefertigt werden, worin die Namen des Klägers und Beklagten, ihre respectiven Forderungen, das kurze Resultat der eingegebenen Beweise und der richterliche Beschluß vermeldet wird, welcher durch das Zwangsverfahren zur Ausführung zu bringen ist, ohne daß irgend ein Recurs dawider zulässig seyn soll.

1210. Sachen von geringerem Belange sind die Klagen, deren Interesse in den Handelstribunälen nicht Tausend, und in den gewöhnlichen Gerichten nicht fünf Hundert Realen Vellon übersteigt.

1211. In den Handelstribunälen darf kein Rechtshandel durch weniger als drei Richter entschieden werden.

Um einen Spruch zu thun, müssen zwei Stimmen in jeder Hinsicht übereinstimmend seyn.

Dasjenige, worüber die Handelsrichter in ihren Urtheilen nicht einig sind, ist durch die Consular-Substituten nach einer neuen Erwägung der Acten zu entscheiden.

1212. In den Processen von größerem Belange, wovon das Interesse in den Handelstribunälen nicht mehr als drei Tausend und in den gewöhnlichen Gerichten nicht mehr als zwei Tausend Realen beträgt, kann von ihren respectiven Erkenntnissen nicht appellirt werden.

Nur dann soll der Recurs wegen Nullität bei der königlichen Audiencia des Gerichtsbezirks statt finden, wenn bei dem Verfahren die wesentlichen Formen des Urtheils verletzt sind.

1213. Die Handelstribunäle haben alle ihre definitiven Erkenntnisse und ihre Zwischensprüche bei Rechtshändeln von größerem Belange mit Gründen zu belegen.

Die Gründe sollen sich darauf beschränken, die Frage des Rechtlichen, oder des Thatsächlichen, worauf der Spruch beruht, festzustellen, und Bezug auf die, darauf anwendbaren Gesetze nehmen, ohne Commentare oder andre Auseinandersetzungen.

1214. Die dritte Instanz soll bei Handelsprocessen nur statt finden, wenn die Sentenz der ersten Instanz im Appellationsgericht ganz oder theilweise aufgehoben ist.

1215. Die Richter der dritten Instanz sollen bei dieser Art Rechtshändel immer von denen verschieden seyn, die in Appellation erkannt haben.

1216. Bei den Processen wegen Handelssachen findet der Fall nicht statt, wo man sich an den Gerichtshof, Corte genannt, wendet; auch dürfen die Appellationsgerichte aus keinem Grunde in erster Instanz erkennen.

1217. Von dem Spruch des Appellationsgerichts, der den der ersten Instanz bestätigt, so wie von dem der Revision, in Fällen, wo selbige eintritt, ist kein andrer Recurs bei Handelsprocessen zulässig, als der wegen notorischer Ungerechtigkeit.

Dieser Recurs soll bloß dann statt finden, wenn von einer definitiven Sentenz appellirt wird, und das Interesse des Processes mehr als fünfzig Tausend Realen Vellon beträgt.

1218. Die Erklärung, daß notorische Ungerechtigkeit vorhanden sey, ist bei Handelsprocessen nur statthaft, wenn die wesentlichen Formen des Urtheils in letzter Instanz offenbar verletzt worden, oder weil das Erkenntniß dieser Instanz mit einem wirklichen Gesetze in Widerspruch steht.

1219. In Betreff der Instruction und der Beweisführung bei allen Proceduren und Instanzen der Handelsprocesse hat man sich nach dem zu richten, was die Proceß-Ordnung vorschreiben wird; bis dahin soll ein vorläufiges Gesetz, welches

Bayerische Staatsbibliothek München

ich über diesen Gegenstand promulgiren werde, zur Richtschnur dienen.

Demnach gebiete und befehle ich allen meinen Räthen, Kanzeleien und Audiencias, wie auch den übrigen Tribunälen, Richtern, Behörden und Personen dieser meiner Reiche und Herrschaften, daß sie alle Verfügungen dieses Codex beobachten, erfüllen und vollziehen, und jeder danach strebe, daß selbige beobachtet, erfüllt und vollzogen werden, indem sie ihn als festes und ewiges, allgemein für die ganze Monarchie geltendes Gesetz und Statut ansehen, und auf keine Weise dawider handeln. Ich hebe alle Gesetze, Decrete, Befehle und Reglemente auf, die bis zu diesem Tage bei allem auf den Handel Bezüglichen als Richtschnur gedient haben, und speciell alle besonderen Ordonnanzen der Handelsgerichte (consulados) des Königreichs, weil ich will, daß sie von jetzt an als aufgehoben und widerrufen angesehen werden, und weder in noch außerhalb der Gerichte irgend eine Wirkung daraus hervorgehe; sondern daß bloß das beobachtet und ausgeführt werden soll, was in diesem Codex vorgeschrieben und decretirt worden: denn das ist mein souveräner Wille. Zu welchem Ende ich die Ausfertigung des gegenwärtigen Befehls verordnet habe, der von meiner königlichen Hand gezeichnet, mit meinem geheimen Siegel besiegelt und durch meinen untenstehenden Finanzminister unterzeichnet ist, welcher ihn den Betreffenden mitzutheilen und das zu seiner Vollziehung Erforderliche zu verfügen hat. Gegeben zu Aranjuez am dreißigsten Mai Achtzehnhundert Neun und Zwanzig. = Durch die königliche Hand S. M. gezeichnet. = **Ich der König** = Luis Lopez Ballesteros.

Bayerische
Staatsbibliothek
MÜNCHEN

Register des Handels-Gesetzbuchs.

Erstes Buch.

Von den Kaufleuten und Handeltreibenden.

		Seite
Titel I.	Von der Fähigkeit, Handel zu treiben, und der gesetzlichen Qualification der Kaufleute	1
Tit. II.	Von den Pflichten, welchen alle Handeltreibende gleichmäßig unterworfen sind	6
Abschnitt 1.	Von dem öffentlichen Handelsregister	6
„ 2.	Von der kaufmännischen Rechnungspflichtigkeit	9
„ 3.	Von dem Briefwechsel	14
Tit. III.	Von dem zum Handel gehörenden Hülfspersonal und von dessen respectiven Pflichten	16
Abschnitt 1.	Von den Mäklern	16
„ 2.	Von den Commissionären	28
„ 3.	Von den Faktoren und Handlungsgehülfen .	41
„ 4.	Von den Frachtführern	47

Zweites Buch.

Von kaufmännischen Contracten im Allgemeinen, ihren Formen und Wirkungen.

			Seite
Tit. I.		Vorhergehende Bestimmungen über die Bildung der kaufmännischen Verbindlichkeiten	55
Tit. II.		Von Handelsgesellschaften	61
	Abschnitt 1.	Von den verschiedenen Arten Gesellschaften, ihren respectiven Wirkungen und den Formalitäten, die bei Contrahirung derselben zu beobachten sind	61
	〃 2.	Von den gegenseitigen Verbindlichkeiten unter den Gesellschaftern, und der Art und Weise, ihre Streitigkeiten zu schlichten	69
	〃 3.	Von dem Ende und der Liquidation der Handelsgesellschaften	75
	〃 4.	Von der zufälligen Societät oder von Unternehmnngen für gemeinschaftliche Rechnung .	81
Tit. III.		Von den kaufmännischen Käufen und Verkäufen	82
	Abschnitt 1.	Von der Qualification der kaufmännischen Käufe und Verkäufe	82
	〃 2.	Von den Rechten und Pflichten, die aus kaufmännischen Käufen und Verkäufen entstehen	83
	〃 3.	Von dem Verkauf nicht indossirbarer Schuldforderungen	89
Tit. IV.		Vom Tausch	89
Tit. V.		Von Darlehnen und von den Zinsen von dargeliehenen Sachen	90
Tit. VI.		Von dem kaufmännischen Depositum	93
Tit. VII.		Von den kaufmännischen Bürgschaften	94

			Seite
Tit. VIII.		Von den Versicherungen der Versendungen über Land	95
Tit. IX.		Vom Wechselcontract und von Wechselbriefen . .	97
Abschnitt	1.	Von der Form der Wechselbriefe	97
"	2.	Von der Laufzeit der Wechsel und von ihrem Verfall	100
"	3.	Von den Pflichten des Ausstellers	101
"	4.	Vom Accept und dessen Wirkungen	102
"	5.	Vom Indossement und seinen Wirkungen . .	104
"	6.	Vom Aval und dessen Wirkungen	105
"	7.	Von der Präsentation der Wechsel und was daraus erfolgt, wenn der Inhaber es unterläßt	107
"	8.	Von der Zahlung	109
"	9.	Von den Protesten	112
"	10.	Von der Intervention bei der Annahme und der Zahlung	115
"	11.	Von den Rechten, die dem Inhaber eines Wechselbriefes zustehen	116
"	12.	Vom Rückwechsel und der Rückziehung . . .	119
Tit. X.		Von Anweisungen und eigenen Wechseln oder Zahlungsscheinen an Order	120
Tit. XI.		Von den Creditbriefen	123
Tit. XII.		Allgemeine Verfügungen über die Verjährung der kaufmännischen Contracte	125

Drittes Buch.

Vom Seehandel.

Tit. I.	Von den Schiffen	126
Tit. II.	Von den Personen, die mit zum Seehandel gehören	135

		Seite
Abschnitt 1.	Von den Schiffsrhedern	135
⸗ 2.	Von dem Capitain	138
⸗ 3.	Von den Offizieren und der Mannschaft des Schiffes	148
⸗ 4.	Von dem Supercargo	157
⸗ 5.	Von den Schiffsmäkler⸗Dollmetschern . . .	158
Tit. III.	Von den insbesondere zum Seehandel gehörenden Contracten	160
Abschnitt 1.	Vom Seetransport	160
§. 1.	Von der Befrachtung und deren Wirkungen . . .	160
§. 2.	Vom Connossement	175
Abschnitt 2.	Vom Bodmereycontract oder Darlehn auf Seerisiko	176
⸗ 3.	Von den Seeversicherungen	182
§. 1.	Form dieses Contracts	182
§. 2.	Sachen, die versichert werden dürfen, und Würdigung derselben	184
§. 3.	Gegenseitige Verbindlichkeiten des Versicherers und des Versicherten	187
§. 4.	Von den Fällen, wo der Versicherungscontract annullirt, aufgehoben, oder modificirt wird. . . .	191
§. 5.	Vom Abandon der versicherten Sachen	194
Tit. IV.	Von den Gefahren und Verlüsten beim Seehandel	200
Abschnitt 1.	Von den Havarien	200
⸗ 2.	Vom Anlaufen eines Nothhafens	209
⸗ 3.	Vom Schiffbruch	212
Tit. V.	Von der Verjährung der dem Seehandel eigenthümlichen Verbindlichkeiten	215

Viertes Buch.

Von den Fallissementen.

Seite

Tit. I. Vom Zustande des Fallissements und den verschiedenen Arten desselben 217

Tit. II. Von der Fallissements-Erklärung 223

Tit. III. Von den Wirkungen und der Rückwirkung der Fallissements-Erklärung 227

Tit. IV. Von den auf die Fallissements-Erklärung folgenden Verfügungen 229

Tit. V. Von der Ernennung der Syndiken und ihren Functionen 237

Tit. VI. Von der Verwaltung der Fallitmasse 240

Tit. VII. Von der Untersuchung und Anerkennung der Forderungen an die Masse 244

Tit. VIII. Von der Graduation und der Bezahlung der Creditoren 247

Tit. IX. Von der Qualification des Fallissements 254

Tit. X. Von dem Accord zwischen den Creditoren und dem Falliten 257

Tit. XI. Von der Rehabilitation 261

Tit. XII. Von der Güterabtretung. 262

Fünftes Buch.

Von der Rechtspflege in Handelssachen.

Tit. I. Von den Tribunälen und Richtern, die in Handelsprocessen zu erkennen haben. 264

		Seite
Tit. II.	Von der Organisation der Handelstribunäle . . .	265
Tit. III.	Von der Competenz der Handelstribunäle	268
Tit. IV.	Vom gerichtlichen Verfahren bei Handelsprocessen	269

Gedruckt bei Heinrich G. Voigt.

Seite
265
268
269

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Schumacher, Friedrich C.

Spanisches Handelsgesetzbuch

Hamburg 1832

Merc. 94 k
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10291008-9